

INTERNATIONALER MILITÄRGERICHTSHOF

URTEIL VOM 1. OKTOBER 1946

Seitenzahlen nach:

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher dem Internationalen Militärgerichtshof
Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946 (1947), Band 1

URTEIL

Am 8. August 1945 haben die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Provisorische Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ein Abkommen getroffen, wonach dieser Gerichtshof zwecks Aburteilung von solchen Kriegsverbrechern gebildet wurde, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist. Gemäß Artikel 5 haben die nachfolgend angeführten Regierungen der Vereinten Nationen ihren Beitritt zu dem Abkommen erklärt:

Griechenland, Dänemark, Jugoslawien, die Niederlande, die Tschechoslowakei, Polen, Belgien, Abessinien, Australien, Honduras, Norwegen, Panama, Luxemburg, Haiti, Neuseeland, Indien, Venezuela, Uruguay und Paraguay.

Durch das dem Abkommen angefügte Statut sind die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren des Gerichtshofes geregelt worden.

Dem Gerichtshof ist die Vollmacht verliehen worden, alle Personen abzuurteilen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den im Statut festgelegten Begriffsbestimmungen begangen haben.

Im Statut ist ebenfalls vorgesehen, daß der Gerichtshof im Prozeß gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären kann, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

In Berlin wurde am 18. Oktober 1945 gemäß Artikel 14 des Statuts eine Anklage gegen die vorstehend genannten Angeklagten, die durch einen Ausschuß der Hauptanklagevertreter der Signatarmächte als Hauptkriegsverbrecher bezeichnet worden waren, eingereicht.

Eine deutsche Ausfertigung der Anklage wurde jedem in Haft befindlichen Angeklagten wenigstens 30 Tage vor Prozeßbeginn zugestellt.

Diese Anklage legt den Angeklagten Verbrechen gegen den Frieden zur Last, die durch Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung von Angriffskriegen, die zugleich auch Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen waren, begangen wurden, ferner Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Den Angeklagten wird auch

Teilnahme an der Ausarbeitung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung aller dieser Verbrechen zur Last gelegt. Der Gerichtshof ist ferner von der Anklagebehörde ersucht worden, alle die erwähnten Gruppen oder Organisationen im Sinne des Statuts als verbrecherisch zu erklären.

Der Angeklagte Robert Ley beging am 25. Oktober 1945 im Gefängnis Selbstmord. Am 15. November 1945 beschloß der Gerichtshof, den Prozeß gegen den Angeklagten Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wegen seines körperlichen und geistigen Zustands nicht zu führen, die gegen ihn in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe jedoch für einen später abzuhaltenden Prozeß zurückzustellen, wenn dies der körperliche und geistige Zustand des Angeklagten gestatten sollte. Am 17. November 1945 beschloß der Gerichtshof, den Prozeß gegen den Angeklagten Bormann gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 des Statuts in dessen Abwesenheit zu führen. Nach Verhandlung sowie nach Berücksichtigung ausführlicher ärztlicher Gutachten und einer vom Angeklagten selbst abgegebenen Erklärung entschied der Gerichtshof am 1. Dezember 1945 dahin, daß für eine Verschiebung des Prozesses gegen den Angeklagten Heß im Hinblick auf seinen geistigen Zustand kein Grund bestehe. Eine gleichartige Entscheidung wurde bezüglich des Angeklagten Streicher getroffen.

Gemäß Artikel 16 und 23 des Statuts wurden die Verteidiger entweder von den in Haft gehaltenen Angeklagten selbst gewählt oder auf deren Verlangen vom Gerichtshof ernannt. In Abwesenheit des Angeklagten Bormann ernannte der Gerichtshof für ihn einen Verteidiger und bestimmte auch Verteidiger zur Vertretung der erwähnten Gruppen oder Organisationen.

Der Prozeß wurde in vier Sprachen geführt: englisch, russisch, französisch und deutsch; er begann am 20. November 1945 und alle Angeklagten mit Ausnahme Bormanns erklärten sich »Nicht schuldig«.

Das Beweisverfahren und die Reden der Verteidigung und der Anklagevertretung waren am 31. August 1946 abgeschlossen.

Der Gerichtshof hat 403 öffentliche Sitzungen abgehalten. 33 von der Anklagebehörde benannte Zeugen haben mündlich gegen die einzelnen Angeklagten ausgesagt, und 61 Zeugen, zu denen noch 19 der Angeklagten hinzukommen, sagten für die Verteidigung aus.

Weitere 143 Zeugen machten ihre Aussagen für die Verteidigung in Form schriftlicher Antworten auf Fragebogen.

Der Gerichtshof ernannte beauftragte Richter zur Beweisaufnahme über die Organisationen, und 101 von der Verteidigung beigebrachte Zeugen wurden von den beauftragten Richtern vernommen, und 1809 Affidavits von anderen Zeugen wurden vorgelegt.

Ferner wurden 6 Berichte vorgelegt, in denen der Inhalt einer großen Anzahl weiterer Affidavits zusammengefaßt war.

38000 Affidavits, versehen mit 155000 Unterschriften, wurden für die Politischen Leiter vorgelegt, 136213 für die SS, 10000 für die SA, 7000 für den SD, 3000 für den Generalstab und OKW und 2000 für die Gestapo. Vor dem Gerichtshof selbst wurden 22 Zeugen für die Organisationen verhört. Die als Beweismaterial zwecks Verfolgung der einzelnen Angeklagten und der Organisationen eingereichten Dokumente belaufen sich auf mehrere Tausend. Es wurde ein vollständiges stenographisches Protokoll von allem was im Gericht gesprochen worden ist, aufgenommen; ferner wurde eine elektrische Tonaufnahme des ganzen Verfahrens durchgeführt.

Kopien aller im Beweisverfahren seitens der Anklagebehörde vorgelegten Dokumente sind der Verteidigung in deutscher Sprache überlassen worden. Die seitens der Angeklagten für die Heranschaffung von Zeugen und Dokumenten eingebrachten Gesuche haben in gewissen Fällen, infolge der unregelmäßigen Lage im Lande, schwierige Aufgaben gestellt. Es war auch notwendig, die Anzahl der aufzurufenden Zeugen zu beschränken, um einen schnelleren Ablauf der Verhandlungen im Sinne des Artikel 18 (c) des Statuts zu erzielen. Nach Prüfung hat der Gerichtshof allen jenen Gesuchen stattgegeben, von denen er der Ansicht war, daß sie für die Verteidigung eines Angeklagten oder einer erwähnten Gruppe oder Organisation von Bedeutung waren und nicht eine überflüssige Materialanhäufung darstellten. Zur Heranschaffung der genehmigten Zeugen und Dokumente wurden von dem beim Gerichtshof bestellten Büro des Generalsekretärs die entsprechenden Vorkehrungen getroffen. Ein großer Teil der dem Gerichtshof seitens der Anklagebehörden vorgelegten Beweisstücke bestand in Dokumenten, die von den alliierten Armeen in deutschen militärischen Dienststellen, Regierungsgebäuden und an anderen Stellen aufgefunden worden waren. Einige dieser Dokumente wurden in Salzbergwerken gefunden, andere in der Erde vergraben, hinter blinden Mauern versteckt oder an anderen Orten, die, wie man glaubte, vor Entdeckung geschützt waren. So ruht also die Anklage gegen die Beschuldigten in weitem Maße auf von ihnen selbst stammenden Dokumenten, deren Echtheit außer in ein oder zwei Fällen nicht angefochten worden ist.

DIE BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Die einzelnen Angeklagten sind auf Grund von Artikel 6 des Statuts angeklagt; dieser Artikel lautet wie folgt:

»Artikel 6. Der durch die in Artikel 1 erwähnte Vereinbarung zur Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der

europäischen Achsenländer eingesetzte Gerichtshof hat das Recht, Personen abzuurteilen, die durch ihre im Interesse der europäischen Achsenländer ausgeführten Handlungen, sei es als Einzelpersonen, sei es als Mitglieder von Organisationen, eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, die unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und für die persönliche Verantwortung besteht:

a) Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

b) Kriegsverbrechen: nämlich Verletzungen der Kriegsgesetze und der Kriegsgebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Ermordung, Mißhandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevölkerung zur Sklavenarbeit oder zu irgendeinem anderen Zweck, Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Tötung von Geiseln, Raub öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: nämlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevölkerung vor Beginn oder während des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstieß oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die an der Fassung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendwelchen Personen in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Diese Bestimmungen bilden das auf diesen Fall anzuwendende Recht und sind als solches für den Gerichtshof bindend. Der Gerichtshof wird sie später eingehender behandeln.

Bevor dies jedoch geschieht, ist es notwendig, einen Überblick über die Tatsachen zu geben. Um den Hintergrund des Angriffs-

krieges und der Kriegsverbrechen aufzuzeigen, die in der Anklageschrift angeführt sind, wird der Gerichtshof damit beginnen, einen Überblick über einige der auf den ersten Weltkrieg folgenden Ereignisse zu geben. Insbesondere wird er die Entwicklung der Nazi-Partei unter Hitlers Führung bis zur höchsten Machtstellung darstellen, von der aus sie das Schicksal des gesamten deutschen Volkes beherrschte und den Weg für die behauptete Begehung aller jener Verbrechen vorbereitete, deren die Angeklagten beschuldigt sind.

DAS NAZI-REGIME IN DEUTSCHLAND URSPRUNG UND ZIELE DER NAZI PARTEI

Am 5. Januar 1919, noch keine zwei Monate nach dem Abschluß des Waffenstillstandes, der den ersten Weltkrieg beendete und sechs Monate vor der Unterzeichnung der Friedensverträge zu Versailles, entstand in Deutschland eine kleine politische Partei, die sich die Deutsche Arbeiterpartei nannte. Am 12. September 1919 wurde Adolf Hitler Mitglied dieser Partei, und auf der ersten am 24. Februar 1920 in München abgehaltenen öffentlichen Versammlung verkündete er das Parteiprogramm. Jenes Programm, das bis zur Auflösung der Partei im Jahre 1945 unverändert beibehalten wurde, bestand aus 25 Punkten, von denen die folgenden fünf wegen des Lichts, das sie auf Angelegenheiten werfen, mit denen der Gerichtshof befaßt ist, von besonderem Interesse sind:

»Punkt 1. Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Großdeutschland.

Punkt 2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und Saint-Germain.

Punkt 3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses.

Punkt 4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein:

Punkt 22. Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres.«

Unter diesen Zielen war dasjenige, das anscheinend als das wichtigste betrachtet und in fast jeder öffentlichen Rede erwähnt wurde, die Beseitigung der »Schmach« des Waffenstillstandes und der Beschränkungen, die durch die Friedensverträge von Versailles und von

Saint-Germain auferlegt worden waren. In einer charakteristischen Rede, die Hitler am 13. April 1923 in München hielt, sagte er zum Beispiel vom Verträge von Versailles:

»Der Vertrag sollte 20 Millionen Deutsche dem Tode weihen und die deutsche Nation zu Grunde richten...

Unsere Bewegung stellte bei ihrer Begründung drei Forderungen auf:

- 1) Die Beseitigung des Friedensvertrages.
- 2) Die Einigung aller Deutschen.
- 3) Grund und Boden zur Ernährung unseres Volkes.«

Das Verlangen nach Vereinigung aller Deutschen in einem Großdeutschland sollte bei den Ereignissen, die der Besitzergreifung Österreichs und der Tschechoslowakei vorangingen, eine große Rolle spielen; die Aufhebung des Versailler Vertrages sollte sich bei den Versuchen, die Politik der deutschen Regierung zu rechtfertigen, als entscheidender Beweggrund herausstellen; die Forderung nach Land sollte die Rechtfertigung für die Beschaffung von »Lebensraum« auf Kosten anderer Völker darstellen; die Ausstoßung der Juden aus der Gemeinschaft der deutschblütigen Rasse sollte Greuelthaten gegen das jüdische Volk zur Folge haben; und das Verlangen nach einer nationalen Heere sollte zu Aufrüstungsmaßnahmen im größten Maßstabe, und schließlich zum Kriege führen.

Am 29. Juli 1921 wurde die Partei, die sich umbenannt hatte in Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) neu organisiert, und Hitler wurde ihr erster »Vorsitzender«. In diesem Jahr wurde auch die Sturmabteilung - die SA - gegründet, und zwar als private halb-militärische Streitmacht, mit Hitler an der Spitze, die angeblich dazu dienen sollte, die Führer der NSDAP vor Angriffen durch andere politische Parteien zu schützen und bei Versammlungen der NSDAP Ordnung zu halten; in Wirklichkeit wurde sie dazu gebraucht, politische Gegner auf den Straßen zu bekämpfen. Im März 1923 wurde der Angeklagte Göring zum Führer der SA ernannt.

Die Vorgänge innerhalb der Partei wurden vollkommen vom »Führerprinzip« beherrscht. Nach diesem Prinzip hat jeder Führer das Recht, zu regieren, zu verwalten oder Befehle zu erlassen, unter Ausschaltung jeder irgendwie gearteten Kontrolle und vollständig nach eigenem Ermessen, einzig und allein durch die etwaigen Befehle beschränkt, die er von seinen Vorgesetzten erhält.

Dieses Prinzip galt in erster Linie für Hitler selbst als den Führer der Partei und in geringerem Maße für alle anderen Parteifunktionäre. Alle Mitglieder der Partei leisteten dem Führer den Eid auf »ewige Treue«.

Es gab nur zwei Wege, auf denen Deutschland die oben erwähnten drei Hauptziele erreichen konnte, nämlich durch Verhandlungen oder durch Gewalt. Die 25 Punkte des Programms der NSDAP erwähnen nicht ausdrücklich die Methoden, deren sich die Führer der Partei zu bedienen beabsichtigten, aber die Geschichte des Nazi-Regimes zeigt, daß Hitler und seine Gefolgschaft nur unter der Bedingung zu Verhandlungen bereit waren, daß ihnen die Erfüllung ihrer Forderungen zugesichert, und daß anderenfalls Gewalt angewendet werden würde.

In der Nacht des 8. November 1923 fand in München ein mißglückter Putsch statt. Hitler und einige seiner Anhänger brachen in eine Versammlung im Bürgerbräukeller, wo der bayerische Ministerpräsident Kahr gerade eine Rede hielt, ein, in der Absicht, ihn zum Entschluß zu zwingen, sofort auf Berlin zu marschieren.

Am Morgen des 9. November traf jedoch keine bayerische Unterstützung ein, und Hitlers Demonstration traf auf die bewaffneten Kräfte der Reichswehr und der Polizei. Nur wenige Schüsse fielen, und nachdem ein Dutzend seiner Gefolgsleute getötet worden war, rettete sich Hitler durch die Flucht, und die Demonstration nahm damit ihr Ende. Die Angeklagten Streicher, Frick und Heß haben alle an dem versuchten Aufstand teilgenommen. Hitler ist später wegen Hochverrats angeklagt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die SA wurde verboten. Hitler wurde 1924 aus der Haft entlassen, und im Jahre 1925 wurde die Schutzstaffel - die SS - gegründet, angeblich um als Hitlers Leibwache zu dienen, in Wirklichkeit jedoch, um politische Gegner zu terrorisieren. Im selben Jahre wurde »Mein Kampf« veröffentlicht, das Buch, in dem die politischen Ansichten und Ziele Hitlers niedergelegt waren, und das in der Folgezeit als die wahre Quelle der Nazi-Lehre betrachtet wurde.

DIE MACHTERGREIFUNG

In den acht Jahren, die auf die Veröffentlichung von »Mein Kampf« folgten, hat die NSDAP in ganz Deutschland ihre Tätigkeit stark erweitert, wobei sie der Schulung der Jugend in den nationalsozialistischen Ideen besondere Aufmerksamkeit widmete. Die erste nazistische Jugendorganisation war bereits 1922 ins Leben gerufen worden, aber erst 1925 wurde die Hitlerjugend von der NSDAP offiziell anerkannt. Im Jahre 1931 wurde Baldur von Schirach, der der NSDAP 1925 beigetreten war, Reichsjugendführer der NSDAP.

Die Partei tat alles, um sich die politische Unterstützung des Deutschen Volkes zu sichern. Sie beteiligte sich am Wahlkampf, sowohl für den Reichstag als auch für die Landtage. Die Führer der NSDAP unternahmen keinerlei ernste Versuche, die Tatsache

zu verschleiern, daß ihr Eintritt in das politische Leben Deutschlands lediglich zum Ziele hatte, die demokratische Struktur der Weimarer Republik zu zerschlagen und an ihre Stelle ein totalitäres nationalsozialistisches Regime zu setzen, das ihnen ermöglichen sollte, ihr offen proklamiertes politisches Programm ohne Widerstand zu verwirklichen. Als Vorbereitung auf den Tag, da Hitler in Deutschland zur Macht kommen werde, ernannte er im Januar 1929 Heinrich Himmler zum Reichsführer-SS mit dem Sonderauftrag, die SS zu einem machtvollen Elite- Organ auszubauen, auf das er sich unter allen Umständen verlassen könne.

Am 30. Januar 1933 gelang es Hitler, sich vom Präsidenten Hindenburg zum Reichskanzler ernennen zu lassen. Die Angeklagten Göring, Schacht und von Papen waren eifrig tätig, Unterstützung hierfür zu gewinnen.

Von Papen war am 1. Juni 1932 zum Reichskanzler ernannt worden. Am 14. Juni hob er die Verordnung der Regierung Brüning vom 13. April 1932 auf, auf Grund derer die nazistischen halb-militärischen Verbände, einschließlich der SA und SS, aufgelöst worden waren. Dies geschah durch Übereinkommen zwischen Hitler und von Papen, obwohl von Papen leugnet, daß es bereits am 28. Mai vereinbart wurde, wie Dr. Hans Volz in »Daten aus der Geschichte der NSDAP« erklärt; daß aber die Aufhebung das Ergebnis einer Vereinbarung darstellte, hat von Papen im Verhör zugegeben.

Die Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 brachten der NSDAP einen großen Machtzuwachs und von Papen bot Hitler den Posten des Vizekanzlers an, den dieser jedoch ablehnte. Er bestand darauf, Kanzler zu werden. Im November 1932 wurde dem Präsidenten Hindenburg eine von Großindustriellen und Finanzleuten unterzeichnete Eingabe vorgelegt, in der er ersucht wurde, Hitler mit der Kanzlerschaft zu betrauen. Bei der Sammlung von Unterschriften für diese Eingabe spielte Schacht eine hervorragende Rolle.

Die Wahl vom 6. November, die auf die Niederlage der Regierung folgte, verringerte die Zahl der Mitglieder der NSDAP; von Papen machte zwar weitere Anstrengungen, Hitler zur Mitwirkung zu bewegen, aber sie blieben erfolglos. Am 12. November schrieb Schacht an Hitler:

»Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, daß die gegenwärtige Entwicklung der Dinge nur das eine Ende haben kann, und das ist Ihre Kanzlerschaft. Es scheint, als ob unser Versuch, eine Reihe von Unterschriften aus der Wirtschaft dafür zu bekommen, doch nicht ganz umsonst ist...«

Nach Hitlers Weigerung am 16. November legte von Papen sein Amt nieder, General von Schleicher wurde sein Nachfolger, Papen

setzte aber seine Betätigung fort. Am 4. Januar 1933 traf er mit Hitler im Hause des Kölner Bankiers von Schroeder zusammen, und am 22. Januar wohnte er mit dem Angeklagten Göring und anderen Persönlichkeiten einer Sitzung im Hause des Angeklagten von Ribbentrop bei. Er hatte ferner am 9. Januar eine private Unterredung mit dem Präsidenten Hindenburg und vom 22. Januar ab führte er offizielle Besprechungen mit Hindenburg über die Bildung eines Kabinetts Hitler.

Am Tage seiner Ernennung zum Kanzler hielt Hitler seine erste Kabinettsitzung ab, bei der die Angeklagten Göring, Frick, Funk, von Neurath und von Papen in amtlicher Eigenschaft zugegen waren.

Am 28. Februar 1933 wurde das Reichstagsgebäude in Berlin in Brand gesetzt. Dieser Brand wurde von Hitler und seiner Regierung als Vorwand dazu benutzt, am selben Tage die Verordnung zu erlassen, durch die die verfassungsmäßigen Grundrechte außer Kraft gesetzt wurden. Die Verordnung war vom Präsidenten Hindenburg unterzeichnet und von Hitler und dem Angeklagten Frick - der damals den Posten des Reichsinnenministers bekleidete - gegengezeichnet. Am 5. März wurden Wahlen abgehalten, bei denen der NSDAP 288 Sitze von insgesamt 647 zufielen. Die Hitlerregierung war eifrig bestrebt, ein »Ermächtigungsgesetz« durchzudrücken, das ihr volle gesetzgebende Macht einschließlich des Rechts, von der Verfassung abzuweichen, verleihen sollte. Sie hatte nicht die notwendige Mehrheit im Reichstag, um dies verfassungsmäßig tun zu können. Sie machte daher Gebrauch von der Verordnung, die die Grundrechte außer Kraft gesetzt hatte, und nahm eine große Anzahl kommunistischer Abgeordneter und Parteifunktionäre in sogenannte »Schutzhaft«.

Nunmehr brachte Hitler das »Ermächtigungsgesetz« im Reichstag ein. Nachdem er deutlich hatte erkennen lassen, daß im Falle der Ablehnung weitere Gewaltmaßnahmen getroffen werden sollten, wurde das Gesetz am 24. März 1933 angenommen.

DIE FESTIGUNG DER MACHT

Nachdem die NSDAP auf diese Weise die Macht erlangt hatte, ging sie dazu über, ihren Einfluß auf das Leben der Deutschen nach jeder Richtung auszudehnen. Andere politische Parteien wurden verfolgt, ihr Eigentum und ihre Guthaben beschlagnahmt und viele ihrer Mitglieder in Konzentrationslager geworfen. Am 26. April 1933 begründete Göring in Preußen die Geheime Staatspolizei - die Gestapo - und sagte dem stellvertretenden Gestapoleiter im Vertrauen, daß es ihre Hauptaufgabe sei, politische Gegner des Nationalsozialismus und Hitlers zu beseitigen. Am 14. Juli 1933 wurde ein

Gesetz angenommen, das die NSDAP zur einzigen politischen Partei erklärte, und die Weiterführung oder Neubegründung jeder anderen politischen Partei als verbrecherisch bezeichnete.

Um die vollständige Kontrolle des Regierungsapparates in die Hände der Naziführer zu legen, wurde eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die die Befugnisse der Länder- und Ortsbehörden in ganz Deutschland einschränkte und sie in Unterabteilungen der Reichsregierung verwandelte. Die Volksvertretungen in den Ländern wurden abgeschafft, und damit alle lokalen Wahlen. Sodann schritt die Regierung dazu, sich die Kontrolle über die Beamtenschaft zu sichern. Dies wurde erreicht durch einen Zentralisierungsprozeß und durch eine sorgfältige Aussiebung der gesamten Beamtenschaft. Durch ein Gesetz vom 7. April wurde vorgesehen, daß alle Beamten »nicht arischer Abstammung« pensioniert werden sollten, außerdem wurde bestimmt, »daß Beamte, deren frühere politische Tätigkeit nicht gewährleistet, daß sie sich vorbehaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen, entlassen werden«.

Das Gesetz vom 11. April 1933 bestimmte die Entlassung »aller Beamten, die der Kommunistischen Partei angehören«. In gleicher Weise wurde die gesamte Justiz einer Kontrolle unterworfen. Richter wurden aus politischen oder rassistischen Gründen aus ihrem Amt entlassen. Sie wurden bespitzelt und stärkstem Druck unterworfen, und zur Vermeidung der Entlassung in die Nazi-Partei einzutreten gezwungen. Nachdem das Reichsgericht drei der vier Angeklagten, die man der Mittäterschaft beim Brand des Reichstages bezichtigte, freigesprochen hatte, entzog man ihm die Rechtsprechung über Hochverratsfälle, und übertrug sie einem neuerrichteten »Volksgerichtshof«, der aus zwei Richtern und fünf Parteifunktionären bestand. Sondergerichtshöfe wurden eingerichtet, um politische Verbrechen abzuurteilen und nur Parteimitglieder wurden zu Richtern ernannt. Die SS nahm aus politischen Gründen Verhaftungen vor und hielt die Verhafteten in Gefängnissen und Konzentrationslagern fest. Die Richter hatten keine Macht, in irgendeiner Weise einzugreifen. Parteimitglieder wurden begnadigt, die von den Richtern wegen bewiesener Verbrechen verurteilt worden waren. Im Jahre 1935 wurden mehrere Beamte des Konzentrationslagers Hohenstein wegen brutaler Behandlung der Insassen verurteilt. Hohe Nazibeamte versuchten das Gericht zu beeinflussen und, nachdem die Beamten dennoch verurteilt worden waren, wurden sie alle von Hitler begnadigt. Im Jahre 1942 wurden »Richterbriefe« von der Regierung an alle deutschen Richter gesandt, in denen ihnen die »allgemeinen Richtlinien bekanntgegeben wurden, denen sie zu folgen hatten.

In ihrem Entschluß, alle Widerstandsquellen zu beseitigen, richtete die NSDAP ihr Augenmerk auf die Gewerkschaften, die Kirchen

und die Juden. Im April 1933 befahl Hitler dem verstorbenen Angeklagten Ley, der damals Stabschef der politischen Organisation der NSDAP war, »die Gewerkschaften zu übernehmen«. Die meisten Gewerkschaften Deutschlands waren in zwei großen Verbänden zusammengefaßt, in die »Freien Gewerkschaften« und in die »Christlichen Gewerkschaften«. Gewerkschaften außerhalb dieser beiden großen Verbände umfaßten nur 15 % der Gesamtmitgliedschaft der Gewerkschaften. Am 21. April 1933 gab Ley einen NSDAP-Erlass heraus, in dem er »die Gleichschaltung« der Freien Gewerkschaften für den 2. Mai ankündigte. Der Erlass befahl den Einsatz von SS und SA für die geplante »Besetzung der Gewerkschaftsgebäude und die In-schutzhaftnahme der in Frage kommenden Persönlichkeiten«. Nach Abschluß dieser Aktion verkündete der offizielle NSDAP-Pressedienst, daß die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation »die alte Führerstellung der freien Gewerkschaften beseitigt« und selbst die Führung übernommen habe. In ähnlicher Weise wurde am 3. Mai 1933 vom NSDAP- Pressedienst verkündet, daß die Christlichen Gewerkschaften »sich bedingungslos der Führung Adolf Hitlers untergeordnet« hätten. An Stelle der Gewerkschaften wurde von der Naziregierung eine »Deutsche Arbeitsfront« (DAF) errichtet, die von der NSDAP kontrolliert war und der praktisch alle Arbeiter in Deutschland beitreten mußten. Die Führer der Gewerkschaften wurden in Haft genommen und Mißhandlungen - von Körperverletzungen bis zum Mord - unterworfen.

In ihren Bemühungen, den Einfluß der christlichen Kirchen, deren Lehren in fundamentalem Gegensatz zu der nationalsozialistischen Philosophie und Praxis standen, zu bekämpfen, ging die Naziregierung langsamer vor. Der letzte Schritt, nämlich das Verbot der Ausübung der christlichen Religion, wurde nicht getan, aber Jahr für Jahr wurden Schritte unternommen, um den Einfluß des Christentums auf das deutsche Volk zu beschränken, da nach den Worten des Angeklagten Bormann in einem amtlichen Schreiben an den Angeklagten Rosenberg »die christliche Religion und die nationalsozialistische Weltanschauung unvereinbar sind«. Im Juni 1941 gab der Angeklagte Bormann einen Geheim-Erlass heraus, der sich auf die Beziehungen zwischen Christentum und Nationalsozialismus bezog.

Der Erlass stellt fest:

»Zum erstenmal in der deutschen Geschichte hat der Führer bewußt und vollständig die Volksführung selbst in der Hand. Mit der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden hat der Führer sich und damit der deutschen Reichsführung ein Instrument geschaffen, das ihn von der Kirche unabhängig macht. Immer mehr muß das Volk den Kirchen und ihren Organen, den Pfarrern, entwunden werden...

Niemals aber darf den Kirchen wieder ein Einfluß auf die Volksführung eingeräumt werden. Dieser muß restlos und endgültig gebrochen werden. Nur die Reichsführung und in ihrem Auftrag die Partei, ihre Gliederungen, und angeschlossenen Verbände haben ein Recht zur Volksführung.«

Seit den frühesten Tagen der NSDAP hat der Antisemitismus eine hervorragende Rolle in der nationalsozialistischen Gedankenwelt und Propaganda gespielt. Die Juden, denen man das Recht auf deutsche Staatsbürgerschaft absprach, wurden weitgehend für die Schwierigkeiten verantwortlich gemacht, mit denen die Nation in den Jahren nach dem Kriege 1914 bis 1918 zu kämpfen hatte. Weiter wurde die Abneigung gegen die Juden durch Betonung der Überlegenheit der nordischen Rasse und des nordischen Blutes verschärft. Das zweite Kapitel des 1. Bandes von »Mein Kampf« ist dem, was man »Herrenrasse-Theorie« nennen konnte, gewidmet, der Lehre von der Überlegenheit der Arier über alle anderen Rassen, und des sich daraus ergebenden Rechts der Deutschen, andere Völker zu beherrschen und für ihre Zwecke zu benützen. Die Verfolgung der Juden wurde mit der Machtübernahme durch die Nazis im Jahre 1933 zur offiziellen Staatspolitik. Am 1. April 1933 wurde von der Nazi-Reichsregierung ein Boykott jüdischer Unternehmungen gebilligt, und in den darauf folgenden Jahren wurde eine Reihe antisemitischer Gesetze erlassen, die die Tätigkeit der Juden im Verwaltungsdienst, im Rechtswesen, sowie auf journalistischem Gebiet und in der Wehrmacht einschränkten. Im September 1935 wurden die sogenannten Nürnberger Gesetze erlassen, deren wichtigste Folge die war, die Juden der deutschen Staatsbürgerschaft zu berauben. Auf diese Weise wurde den Juden jeder Einfluß auf deutsche Angelegenheiten entzogen und damit eine weitere mögliche Quelle des Widerstandes gegen die Nazi-Politik ausgeschaltet.

Bei der Betrachtung der Niederwerfung des Widerstandes darf das Blutbad des 30. Juni 1934 nicht vergessen werden. Es ist als »Röhm-Putsch« oder »Blutbad« bekannt und enthüllt die Methoden, die Hitler und seine engsten Mitarbeiter, darunter der Angeklagte Göring, anzuwenden bereit waren, um jeden Widerstand niederzuschlagen und ihre Macht zu festigen. An jenem Tage wurde Röhm, Stabschef der SA seit 1931, auf Hitlers Befehl ermordet, die »Alte Garde« der SA wurde ohne Gerichtsverfahren und ohne Warnung hingemetzelt. Bei dieser Gelegenheit wurde eine große Anzahl von Leuten umgebracht, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt Hitler widersetzt hatten.

Der angebliche Grund für die Ermordung Röhm's war, daß er Hitlers Sturz vorbereitete, und der Angeklagte Göring hat ausgesagt, daß er Kenntnis von einem solchen Plan erhalten habe. Ob dies den Tatsachen entspricht oder nicht, mag dahingestellt bleiben.

Am 3. Juli billigte die Reichsregierung Hitlers Vorgehen und bezeichnete es als »Staatsnotwehr rechtens.«

Kurz darauf starb Hindenburg, und Hitler vereinigte das Amt des Reichspräsidenten und das des Reichskanzlers in seiner Person. Bei einer darauf folgenden, unter Nazi-Druck stehenden Volksabstimmung gaben 38 Millionen Deutsche ihre Zustimmung, und als die Reichswehr den Treueid auf den Führer ablegte, war die ganze Macht in Hitlers Händen.

Deutschland hatte damit die Diktatur mit allen ihren Terrormethoden, ihrer zynischen und offenen Mißachtung allen Rechts, angenommen.

Abgesehen von der Politik der Vernichtung aller etwaigen Gegner ihres Regimes, ergriff die Nazi-Regierung entschiedene Maßnahmen, um ihre Macht dem deutschen Volke gegenüber zu steigern. Auf dem Gebiete der Erziehung wurde alles getan, um sicherzustellen, daß die Jugend Deutschlands im Geist des Nationalsozialismus erzogen würde und die nationalsozialistischen Lehren annahm. Schon am 7. April gab das Gesetz, das die innere Verwaltung neu organisierte, der Nazi-Regierung die Möglichkeit, alle dem Staate feindlichen und unzuverlässigen Lehrer zu entfernen; es folgten zahlreiche andere Maßnahmen, die die Gewähr bieten sollten, daß die Schulen mit Lehrern besetzt würden, denen man zutrauen konnte, daß sie ihren Schülern die volle Bedeutung des nationalsozialistischen Glaubens beibringen würden. Außer auf den Einfluß der nationalsozialistischen Erziehung in den Schulen stützten sich die Nazi-Führer auch auf die Organisation der Hitlerjugend, um die fanatische Unterstützung der jungen Generation zu erhalten. Der Angeklagte von Schirach, der seit 1931 Reichsjugendführer der NSDAP gewesen war, wurde im Juni 1933 zum Jugendführer des Deutschen Reiches ernannt. Bald waren alle Jugend-Organisationen entweder aufgelöst oder mit Ausnahme der katholischen Jugend durch die Hitlerjugend aufgesogen. Die Hitlerjugend wurde nach streng militärischen Grundsätzen aufgebaut und schon im Jahre 1933 stellte die Wehrmacht ihre Mitarbeit zur Verfügung, indem sie der Jugend des Reiches vormilitärische Ausbildung zuteil werden ließ.

Es war das Bestreben der Nazi-Regierung, durch umfangreiche Propagandafeldzüge das deutsche Volk für die Unterstützung ihrer Politik zu einen. Eine Anzahl von Ämtern wurde ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, die Presse, den Rundfunk, den Film, die Verlagsanstalten usw. in Deutschland zu kontrollieren und zu beeinflussen, und die Betätigung auf den Gebieten der Unterhaltung, der Kultur und der Kunst zu überwachen. Alle diese Stellen unterstanden dem Goebbels'schen Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda, das im Zusammenwirken mit einer entsprechenden Organisation in der NSDAP und der Reichskulturkammer die höchste

Instand für die Ausübung dieser Überwachung war. Der Angeklagte Rosenberg spielte eine führende Rolle in der Verbreitung der nationalsozialistischen Lehren im Namen der Partei und der Angeklagte Fritzsche erfüllte, zusammen mit Goebbels, die gleiche Aufgabe für den Staat.

Größte Bedeutung wurde der höchsten Aufgabe des deutschen Volkes beigelegt, auf Grund seines nordischen Blutes und seiner rassistischen Reinheit zu führen und zu herrschen, und so wurde die Grundlage für die Anerkennung der Idee deutscher Weltherrschaft geschaffen.

Durch die wirksame Beherrschung des Rundfunks und der Presse wurde das deutsche Volk während der Jahre nach 1933 der intensivsten Propaganda im Interesse des Regimes unterworfen. Feindselige Kritik, ja, Kritik jeder Art, wurde verboten und die schwersten Strafen wurden denen auferlegt, die sich dieser Betätigung hingaben. Ein unabhängiges, auf Gedankenfreiheit beruhendes Urteil wurde somit zur völligen Unmöglichkeit.

WIEDERAUFRÜSTUNGSMABNAHMEN

In den Jahren unmittelbar nach Ernennung Hitlers zum Kanzler schickte sich die Nazi-Regierung an, das wirtschaftliche Leben Deutschlands und ganz besonders die Rüstungsindustrie neu zu organisieren. Dies geschah im großen Stil und mit äußerster Gründlichkeit.

Es erwies sich als notwendig, eine sichere finanzielle Grundlage für die Aufrüstung zu schaffen, und im April 1936 wurde der Angeklagte Göring dazu auserwählt, den Bedarf an Rohstoffen und Devisen in Einklang zu bringen und ermächtigt, jede Betätigung von Staat und Partei auf diesen Gebieten zu überwachen.

In dieser Eigenschaft brachte er den Kriegsminister, den Wirtschaftsminister, den Reichsfinanzminister, den Präsidenten der Reichsbank und den preußischen Finanzminister zusammen, zu einer Erörterung der Fragen, die mit der Mobilisierung im Zusammenhang standen, und am 27. Mai 1936 widersetzte sich Göring, in einer Ansprache vor diesen Männern, allen finanziellen Beschränkungen der Kriegsproduktion und fügte hinzu, daß »alle Maßnahmen vom Standpunkt einer gesicherten Kriegsführung betrachtet werden müssen«. Auf dem Nürnberger Parteitag 1936 verkündete Hitler die Aufstellung des Vierjahresplans und die Ernennung Görings zum verantwortlichen Generalbevollmächtigten. Göring war bereits im Begriff, eine starke Luftwaffe aufzubauen und eröffnete am 8. Juli 1938 einer Anzahl führender deutscher Flugzeugfabrikanten, daß die deutsche

Luftwaffe der englischen bereits an Güte und Stärke überlegen sei. Am 14. Oktober 1938 verkündete Göring auf einer anderen Sitzung, daß Hitler ihn angewiesen habe, ein gewaltiges Rüstungsprogramm durchzuführen, das alle vorherigen Leistungen unbedeutend erscheinen lasse. Er sagte, daß ihm befohlen worden sei, so rasch als möglich eine fünfmal so große Luftflotte als ursprünglich geplant, zu schaffen, die Geschwindigkeit der Wiederaufrüstung der Marine und des Heeres zu beschleunigen und sich auf die Herstellung von Angriffswaffen, vor allem schwerer Artillerie und schwerer Tanks, zu konzentrieren. Er legte dann ein bestimmtes Programm für die Erreichung dieser Ziele fest. Der Umfang der erreichten Wiederaufrüstung wurde von Hitler in seinem Memorandum vom 9. Oktober 1939, nach dem polnischen Feldzug, folgendermaßen dargelegt:

»Die militärische Auswirkung dieser Volkskraft ist in einem Ausmaß vorhanden, das in kurzer Zeit jedenfalls durch keinerlei Anstrengungen wesentlich verbessert werden kann...

Die waffenmäßige Rüstung des deutschen Volkes ist für eine große Anzahl deutscher Divisionen in einem wesentlich stärkeren Ausmaß und in einer besseren Güte vorhanden als etwa im Jahre 1914. Die Waffen selbst sind im großen Durchschnitt so neu, wie dies zur Zeit bei keinem anderen Staat der Welt der Fall ist. Ihre höchste Kriegsverwertbarkeit haben sie in einem erfolgreichen Feldzuge soeben bewiesen... Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß irgendein Staat der Welt zur Zeit im gesamten über eine bessere Munitionierung verfügt als das Deutsche Reich... Die Flak-Artillerie besitzt in keinem Land der Welt etwas Vergleichbares.«

Die deutsche Rüstungsindustrie war ein williges Werkzeug der Nazi-Regierung bei dieser Neuorganisation des deutschen Wirtschaftslebens für militärische Zwecke und war willens, ihre Rolle im Wiederaufrüstungsprogramm zu spielen. Im April 1933 unterbreitete Gustav Krupp von Bohlen Hitler, namens des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, einen Plan für die Neugestaltung der deutschen Industrie, der nach seiner Feststellung dadurch gekennzeichnet war, daß er wirtschaftliche Maßnahmen und politische Notwendigkeiten miteinander in Einklang zu bringen strebte. In diesem Plan stellte Krupp fest, daß »die politische Entwicklung sich mit den Wünschen begegnet, die ich selbst und das Präsidium seit langem gehegt haben«. Was Krupp mit dieser Feststellung gemeint hatte, wird vollkommen klar durch den Entwurf einer Rede, die er im Januar 1944 in der Berliner Universität zu halten beabsichtigte, die aber tatsächlich nie gehalten wurde. In Bezug auf die Jahre 1919 bis 1933 schrieb Krupp:

»Es ist das große Verdienst der gesamten deutschen Wehrwirtschaft, daß sie in diesen schlimmen Jahren nicht untätig gewesen ist, mochte auch aus einleuchtenden Gründen ihre Tätigkeit dem Lichte der Öffentlichkeit entzogen sein. In jahrelanger stiller Arbeit wurden die wissenschaftlichen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, um zu gegebener Stunde ohne Zeit- und Erfahrungsverlust wieder zur Arbeit für die deutsche Wehrmacht bereitzustehen... Nur durch diese verschwiegene Tätigkeit deutschen »Unternehmertums, aber auch auf Grund der Erfahrungen, die mittlerweile durch Friedensprodukte gewonnen wurden, konnte nach 1933 unmittelbar der Anschluß an die neuen Aufgaben der Wiederwehraufbau erreicht, konnten dann auch die ganz neuen vielfältigen Probleme gemeistert werden.«

Im Oktober 1933 zog sich Deutschland von der Internationalen Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund zurück.

Im Jahre 1935 beschloß die Nazi-Regierung, die ersten öffentlichen Schritte zu unternehmen, um sich ihren aus dem Versailler Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zu entziehen. Am 10. März 1935 verkündete der Angeklagte Göring, daß Deutschland eine Luftwaffe aufbaue. Sechs Tage später, am 16. März 1935, wurde ein Gesetz erlassen, - unterzeichnet unter anderen von den Angeklagten Göring, Heß, Frank, Frick, Schacht und v. Neurath - das die Militärdienstpflicht einführte und die Aufstellung des deutschen Heeres in einer Friedensstärke von 500000 Mann festlegte. In dem Bestreben, die öffentliche Meinung in anderen Ländern zu beruhigen, kündigte die Regierung am 21. Mai 1935 an, daß Deutschland, trotz der Aufkündigung der Abrüstungsklauseln des Versailler Vertrages, dennoch seine territorialen Begrenzungen achten und den Locarno-Pakt einhalten werde. Nichtsdestoweniger wurde am Tage dieser Bekanntmachung das geheime Reichsverteidigungsgesetz angenommen und seine Veröffentlichung von Hitler verboten. In diesem Gesetz wurden die Vollmachten und die Pflichten des Kanzlers und der anderen Minister für den Fall festgelegt, daß Deutschland in einen Krieg verwickelt werden sollte. Es geht aus diesem Gesetze klar hervor, daß im Mai 1935 Hitler und seine Regierung das Stadium in der Ausführung ihrer Politik erreicht hatten, das es für sie notwendig machte, den erforderlichen Apparat zur Verwaltung und Regierung Deutschlands, für den Fall, daß ihre Politik zum Kriege führen sollte, bereit zu haben.

Zur gleichen Zeit wie diese Vorbereitung auf den Krieg in der deutschen Wirtschaft vorgenommen wurde, bereitete sich die deutsche Wehrmacht selbst auf einen Wiederaufbau der deutschen bewaffneten Streitkräfte vor.

Die deutsche Marine war in dieser Hinsicht besonders tätig. Die offiziellen deutschen Marine-Geschichtsschreiber Aßmann und Gladisch geben zu, daß der Versailler Vertrag nur wenige Monate nach seinem Inkrafttreten verletzt wurde, insbesondere durch den Bau einer neuen Unterseebootwaffe.

Die Veröffentlichungen von Kapitän Schüßler und Oberst Schert, die beide mit voller Billigung seitens des Angeklagten Raeder erschienen, waren dazu bestimmt, dem deutschen Volke zu zeigen, wie die Marine sich bemühte, unter Mißachtung des Versailler Vertrages, aufzurüsten.

Genauere Einzelheiten über diese Schriften wurden während der Beweisaufnahme vorgelegt.

Am 12. Mai 1934 gab der Angeklagte Raeder den streng geheimen Rüstungsplan für die sogenannte dritte Aufrüstungsphase aus. Er enthielt folgenden Satz:

»Alle theoretischen und praktischen R-Vorbereitungen sind in erster Linie auf die Bereitschaft für einen Kampf ohne Anlaufzeit einzustellen.«

Im Juni 1934, einen Monat später, hatte der Angeklagte Raeder eine Unterhaltung mit Hitler, in der dieser ihn anwies, den Bau von U-Booten und von Kriegsschiffen über 10000 t, der damals in der Ausführung begriffen war, geheim zu halten. Und am 2. November 1934 hatte der Angeklagte Raeder eine weitere Unterhaltung mit Hitler und dem Angeklagten Göring, bei der Hitler sagte, er betrachte es als lebenswichtig, daß die deutsche Marine »plangemäß vergrößert werde, da kein Krieg geführt werden könne, wenn die Marine nicht in der Lage sei, die Erzeinfuhr aus Skandinavien zu sichern«.

Die großen Bauaufträge, die in den Jahren 1933 und 1934 erteilt wurden, hat der Angeklagte Raeder damit zu entschuldigen gesucht, daß Verhandlungen zu einer Verständigung zwischen Deutschland und Großbritannien im Gange gewesen seien, die Deutschland gestatten würden, über die von den Bestimmungen des Versailler Vertrages gestatteten Grenzen hinaus Schiffe zu bauen. Diese Vereinbarung, die im Jahre 1935 unterzeichnet wurde, beschränkte die deutsche Marine auf eine Tonnage, die einem Drittel der britischen Tonnage gleichkam, mit Ausnahme der U-Boote, bei denen man sich auf 45 Prozent einigte, vorbehaltlich des Rechtes, dieses Verhältnis zu überschreiten, wenn die britische Regierung im voraus verständigt und ihr Gelegenheit zur Diskussion gegeben werde.

Im Jahre 1937 folgte der englisch-deutsche Vertrag, in dem sich die beiden Mächte verpflichteten, sich gegenseitig über alle Einzelheiten ihres Bauprogramms zu unterrichten, und zwar mindestens vier Monate, bevor sie irgend etwas zur Durchführung unternähmen.

Diese Klauseln wurden zugegebenermaßen von Deutschland nicht eingehalten. Bei Schlachtschiffen z.B. wurden die Angaben über Wasserverdrängung um 20 Prozent gefälscht, während hinsichtlich der U-Boote die deutschen Geschichtsschreiber Aßmann und Gladsich sagen:

»Deutschland hat sich wohl gerade auf dem Gebiet des U-Bootbaues am wenigsten an die Grenzen des deutsch-britischen Vertrages gehalten.«

Man kann die Bedeutung dieser Vertragsbrüche ermessen, wenn man den Grund für diese Aufrüstung erwägt. Im Jahre 1940 schrieb der Angeklagte Raeder selbst:

»Der Führer hoffte bis zuletzt, die drohende Auseinandersetzung mit England bis zum Jahre 1944/45 verlegen zu können. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Kriegsmarine über einen Flottenbestand verfügt, der eine gewaltige Überlegenheit der U-Boot-Waffe und ein sehr viel günstigeres Stärkeverhältnis in allen anderen Schiffstypen, besonders den für den Hochseekrieg geeigneten, gezeigt hätte.«

Wie schon angeführt, verkündete am 21. Mai 1935 die Nazi-Regierung ihre Absicht, die territorialen Begrenzungen des Versailler Vertrages einzuhalten. Am 7. März 1936 marschierten deutsche Truppen unter Mißachtung jenes Vertrages in die entmilitarisierte Zone des Rheinlandes ein. Als Hitler diesen Schritt dem Deutschen Reichstag verkündete, versuchte er den Einmarsch durch Hinweise auf die kurz vorher zwischen Frankreich und der Sowjetunion und zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion abgeschlossenen Bündnisse zu rechtfertigen. Er versuchte auch der feindseligen Reaktion, die er zweifellos als Folge dieser Vertragsverletzung erwartete, dadurch zu begegnen, indem er sagte: »Wir haben keinerlei territoriale Ansprüche mehr in Europa.«

DER GEMEINSAME PLAN ZUR VERSCHWÖRUNG UND DER ANGRIFFSKRIEG

Nunmehr wendet sich der Gerichtshof der Betrachtung der in der Anklageschrift erwähnten Verbrechen gegen den Frieden zu. Punkt 1 der Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten der Teilnahme an einer Verschwörung oder einem gemeinsamen Plan für das Begehen von Verbrechen gegen den Frieden. Punkt 2 der Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten, bestimmte Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben, und zwar durch Planung, Vorbereitung,

Entfesselung und Durchführung von Angriffskriegen gegen eine Anzahl anderer Staaten. Es erscheint zweckmäßig, die Frage des Bestehens eines gemeinsamen Planes und die Frage des Angriffskrieges gleichzeitig zu untersuchen, die Frage der Einzelverantwortlichkeit der Angeklagten aber in einem späteren Teil dieses Urteils zu behandeln.

Die Behauptungen der Anklageschrift, daß die Angeklagten Angriffskriege geplant und geführt hätten, sind Anschuldigungen äußerster Schwere. Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Übel. Seine Auswirkungen sind nicht allein auf die kriegführenden Staaten beschränkt, sondern treffen die ganze Welt.

Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht bloß ein internationales Verbrechen; es ist das schwerste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft.

Die ersten in der Anklageschrift erwähnten Angriffshandlungen bestehen in der Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei; und der erste Angriffskrieg, der unter Anklage gestellt ist, ist der am 1. September 1939 begonnene Krieg gegen Polen. Vor Prüfung dieses Anklagepunktes ist es notwendig, einige der Ereignisse, die vor diesen Angriffshandlungen lagen, einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Der Krieg gegen Polen kam nicht plötzlich aus heiterem Himmel; das Beweismaterial hat klar ergeben, daß dieser Angriffskrieg wie auch die Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei wohl überlegt und eingehend vorbereitet war und er wurde erst begonnen, nachdem der geeignete Zeitpunkt gekommen schien, in dem er als bestimmter Teil eines im voraus festgelegten Plans ausgeführt werden konnte. Denn die Angriffspläne der Nazi-Regierung waren keine Zufälle, die sich aus der politischen Lage des Augenblicks in Europa und der Welt ergaben, sie waren ein wohlüberlegter und wesentlicher Teil der Außenpolitik der Nazis.

Die nationalsozialistische Bewegung behauptete von Anfang an, ihr Ziel sei die Einigung des deutschen Volkes im Bewußtsein seiner Mission und seiner Bestimmung, gegründet auf die angeborenen Eigenschaften der Rasse und sei durchzusetzen unter Leitung des Führers.

Zwei Dinge wurden für die Erreichung dieses Zieles als wesentlich betrachtet: Die Zerstörung der europäischen Ordnung, wie sie seit dem Versailler Vertrag bestanden hatte, und die Schaffung eines Großdeutschen Reiches über die Grenzen von 1914 hinaus. Dieses schloß notwendigerweise die Besitzergreifung fremden Staatsgebietes ein.

Wenn dies erreicht werden sollte, so mußte ein Krieg als unvermeidlich, zumindest aber als höchstwahrscheinlich betrachtet werden.

Daher sollte das deutsche Volk mit allen seinen ihm innewohnenden Hilfsmitteln als eine große politisch-militärische Armee organisiert und dazu geschult werden, jeder vom Staate angeordneten Politik widerspruchslos zu folgen.

ANGRIFFSVORBEREITUNG

In »Mein Kampf« hatte Hitler diese Gesichtspunkte ganz klar herausgestellt. Man muß sich daran erinnern, daß »Mein Kampf« nicht ein privates Tagebuch, in dem Hitler seine geheimen Gedanken niedergelegt hatte, blieb. Es wurde vielmehr sein Inhalt von den Dächern geschrien. Es wurde in den Schulen und Universitäten, in der Hitlerjugend, in der SS und in der SA und vom ganzen deutschen Volk gelesen. Ein Exemplar wurde sogar den Ehepaaren bei der Trauung überreicht. Im Jahre 1945 waren bereits über 6,5 Millionen Exemplare verbreitet. Der allgemeine Inhalt ist wohl bekannt. Immer und immer wieder unterstreicht Hitler darin seinen Glauben an die Notwendigkeit der Gewalt als Mittel zur Lösung internationaler Probleme, wie z.B. in dem nachfolgenden Zitat:

»So wie unsere Vorfahren den Boden, auf dem wir heute leben, nicht vom Himmel geschenkt erhielten, sondern durch Lebenseneinsatz erkämpfen mußten, so wird auch uns in Zukunft den Boden und damit das Leben für unser Volk keine völkische Gnade zuweisen, sondern nur die Gewalt eines siegreichen Schwertes.«¹

»Mein Kampf« enthält zahlreiche derartige Stellen und die Gewalt wird offen als Instrument der Außenpolitik gepriesen. Die genauen Ziele dieser Gewaltpolitik sind gleichfalls in allen Einzelheiten dargelegt. Die allererste Seite des Buches enthält die Erklärung, daß

»... Deutschösterreich wieder zum großen deutschen Mutterlande zurück müsse, und zwar nicht aus irgendwelchen wirtschaftlichen Erwägungen heraus, sondern mit der Begründung, daß gleiches Blut in ein gemeinsames Reich gehöre...«²

Die Wiederherstellung der deutschen Grenzen von 1914 wird als völlig unzureichend erklärt und, wenn Deutschland überhaupt existenzfähig bleiben wolle, so müsse es eine Weltmacht mit notwendiger territorialer Größe sein.

»Mein Kampf« wird sogar besonders deutlich bei der Erklärung darüber, wo dieser Gebietszuwachs zu finden sei:

¹ Zentralverlag Eher 1934, 112.-113. Auflage. S. 741

² Zentralverlag Eher 1934, 112.-113. Auflage. S. 2

»Damit ziehen wir Nationalsozialisten bewußt einen Strich unter die außenpolitische Richtung unserer Vorkriegszeit... Wir stoppen den ewigen Germanenzug nach dem Süden und Westen Europas und weisen den Blick nach dem Land im Osten. Wir schließen endlich ab die Kolonial- und Handelspolitik der Vorkriegszeit und gehen über zur Bodenpolitik der Zukunft. Wenn wir aber heute in Europa von neuem Grund und Boden reden, können wir in erster Linie nur an Rußland und die ihm Untertanen Randstaaten denken.«³

»Mein Kampf« ist nicht lediglich als eine literarische Übung zu betrachten, ebensowenig enthält es Richtlinien als starre Politik oder einen unabänderlichen Plan. Seine Wichtigkeit liegt in der unmißverständlich aggressiven Haltung, die aus jeder Seite spricht.

DIE ANGRIFFSPLANUNG

Das in erbeuteten Dokumenten enthaltene Beweismaterial hat gezeigt, daß Hitler vier geheime Konferenzen abgehalten hat, auf die sich der Gerichtshof im besonderen zu beziehen beabsichtigt, da sie auf die Frage des gemeinsamen Angriffsplanes ein besonderes Licht werfen.

Diese Besprechungen fanden am 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939 und 23. November 1939 statt.

Bei diesen Besprechungen gab Hitler bedeutsame Erklärungen über seine Ziele ab, die in ihrer Ausdrucksweise völlig unmißverständlich sind. Die Dokumente, die festhalten, was bei diesen Besprechungen geschah, wurden durch die Verteidigung einer gewissen Kritik unterzogen. Dabei wird nicht geleugnet, daß sie im wesentlichen echt seien, aber es wird z.B. gesagt, daß sie nicht wörtliche Protokolle der aufgezeichneten Reden darstellen sollten, daß das Dokument, das die Besprechung am 5. November 1937 behandelt, ein um fünf Tage späteres Datum trägt und daß die beiden Dokumente, die die Besprechung am 22. August 1939 behandeln, voneinander abweichen und keine Unterschrift tragen.

Bei vollster Würdigung dieser Kritik ist der Gerichtshof doch der Ansicht, daß diesen Dokumenten der allergrößte Wert zukommt, daß ihre Echtheit und in den Grundzügen auch die wahrheitsgemäße Wiedergabe feststehen.

Sie stellen offensichtlich sorgfältig ausgearbeitete Niederschriften der in ihnen geschilderten Ereignisse dar, wurden als solche in den Archiven der deutschen Regierung aufbewahrt und auch dort

³ Zentralverlag Eher 1934, 112.-113. Auflage. S. 743

erbeutet. Derartige Dokumente können nicht als Erfindungen, nicht einmal als ungenaue oder entstellte Dokumente abgetan werden, denn sie sind klare Aufzeichnungen von Ereignissen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.

Es wird vielleicht zweckdienlich sein, sich zunächst mit der Besprechung vom 23. November 1939, zu der Hitler seine obersten Befehlshaber zusammenberufen hatte, zu befassen. Einer der Anwesenden führte das Protokoll. Am Tage der Besprechung waren Österreich und die Tschechoslowakei bereits in das deutsche Reich eingegliedert worden, die deutschen Armeen hatten Polen erobert und der Krieg mit Großbritannien und Frankreich befand sich noch im Stadium des Stillstandes. Dieser Augenblick war zu einem Rückblick auf die vergangenen Ereignisse geeignet. Hitler teilte den Befehlshabern mit, es sei der Zweck der Zusammenkunft, ihnen einen Einblick in seine Gedankenwelt zu geben, und sie von seinen Entschlüssen in Kenntnis zu setzen. Dann unterzog er seine politischen Aufgaben seit 1919 einem Rückblick und erwähnte Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund, das Verlassen der Abrüstungskonferenz, den Befehl zur Wiederaufrüstung, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Besetzung des Rheinlandes, die Besetzung Österreichs und das Vorgehen gegen die Tschechoslowakei. Er erklärte:

»Ein Jahr später kam Österreich, auch dieser Schritt wurde für sehr bedenklich angesehen. Er brachte eine wesentliche Stärkung des Reiches. Der nächste Schritt war Böhmen, Mähren und Polen. Aber dieser Schritt war nicht in einem Zuge zu tun. Zunächst mußte im »Westen der Westwall fertiggestellt werden. Es war nicht möglich, das Ziel in einem Anhieb zu erreichen. Vom ersten Augenblick an war mir klar, daß ich mich nicht mit dem sudetendeutschen Gebiet begnügen könnte. Es war nur eine Teillösung. Der Entschluß zum Einmarsch in Böhmen war gefaßt. Dann kam die Errichtung des Protektorates, und damit war die Grundlage für die Eroberung Polens gelegt, aber ich war mir zu dem Zeitpunkt noch nicht im klaren, ob ich erst gegen den Osten und dann gegen den Westen oder umgekehrt vorgehen sollte... Grundsätzlich habe ich die Wehrmacht nicht aufgestellt, um nicht zu schlagen. Der Entschluß zum Schlagen war immer in mir. Früher oder später wollte ich das Problem lösen. Zwangsläufig wurde entschieden, daß der Osten zunächst zum Ausfall gebracht wurde.«

Diese Ansprache, in der die Ereignisse der Vergangenheit betrachtet wurden und die die Angriffsabsichten, die von allem Anfang an vorhanden waren, bestätigt, stellt jeden Zweifel über den Charakter der Aktionen gegen Österreich und die Tschechoslowakei und den Krieg

gegen Polen völlig außer Frage, waren sie doch alle ganz planmäßig vollendet worden. Die Natur dieses Planes muß nunmehr etwas genauer betrachtet werden.

Bei der Besprechung am 23. November 1939 unterzog Hitler das Erreichte einem Rückblick. Bei den früheren Besprechungen, die nunmehr zu betrachten sind, blickte er in die Zukunft und enthüllte seine Pläne vor seinen Helfershelfern. Dieser Vergleich ist lehrreich.

Bei der in der Reichskanzlei in Berlin am 5. November 1937 abgehaltenen Besprechung war Hitlers persönlicher Adjutant, Oberstleutnant Hossbach, zugegen, der eine eingehende Niederschrift der Besprechung anfertigte, welche er mit dem Datum vom 10. Nov. 1937 versah und unterschrieb. Anwesend waren außer Hitler die Angeklagten Göring, von Neurath und Raeder in ihrer entsprechenden Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Reichsaußenminister und Oberbefehlshaber der Marine, sowie General von Blomberg, der Kriegsminister, und General von Fritsch, der Oberbefehlshaber des Heeres.

Hitler begann mit der Erklärung, daß der Gegenstand dieser Konferenz von so großer Wichtigkeit sei, daß sie in anderen Staaten im Rahmen einer Kabinettsitzung stattgefunden haben würde. Er sagte weiterhin, daß das Thema seiner Rede das Ergebnis seiner eingehendsten Überlegungen und der Erfahrungen sei, die er in den 41/2 Jahren seiner Regierung gemacht habe. Er wünschte, daß die Eröffnung, die er zu machen beabsichtige, im Falle seines Todes als sein letzter Wille und als sein Testament betrachtet werde. Hitlers Hauptthema war das Problem des Lebensraumes, und er erörterte verschiedene Lösungsmöglichkeiten, die er aber verwarf. Er fuhr fort, die Gewinnung von Lebensraum auf dem europäischen Kontinent sei notwendig, wobei er folgende Worte gebrauchte:

»Es handelt sich nicht um die Gewinnung von Menschen, sondern von landwirtschaftlich nutzbarem Raum. Auch die Rohstoffgebiete seien zweckmäßiger im unmittelbaren Anschluß an das Reich in Europa und nicht in Übersee zu suchen, wobei die Lösung sich für ein bis zwei Generationen auswirken müsse... Daß jede Raumerweiterung nur durch Brechen von Widerstand und unter Risiko vor sich gehen könne, habe die Geschichte aller Zeiten - römisches Weltreich, englisches Empire - bewiesen. Auch Rückschläge seien unvermeidbar. Weder früher, noch heute habe es herrenlosen Raum gegeben, der Angreifer stoße stets auf den Besitzer.«

Er schloß mit der folgenden Feststellung:

»Für Deutschland laute die Frage, wo größter Gewinn unter geringstem Einsatz zu erreichen sei.«

Nichts konnte die Angriffsabsichten Hitlers deutlicher ausdrücken; die bald darauf folgenden Ereignisse zeigten auch, wie ernst es ihm um seine Absichten war. Es ist unmöglich, der Behauptung Glauben zu schenken, daß Hitler den Krieg nicht eigentlich gewollt habe, denn nachdem er angedeutet hatte, daß Deutschland mit dem Widerstand Englands und Frankreichs rechnen müsse, und nachdem er die Stärken und Schwächen jener Mächte in dieser und jener Lage beleuchtet hatte, fuhr er fort:

»Zur Lösung der deutschen Frage könne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser könne niemals risikolos sein.... Stelle man an die Spitze der nachfolgenden Ausführungen den Entschluß zur Anwendung von Gewalt unter Risiko, dann bleibe noch die Beantwortung der Frage »wann« und »wie«. Hierbei seien drei Fälle zu entscheiden.«

Bei dem ersten dieser drei Fälle wurde eine hypothetische internationale Situation dargelegt, bei der er spätestens 1943 bis 1945 handeln würde. Hier sagte er:

»Sollte der Führer noch am Leben sein, so sei es sein unabänderlicher Entschluß, spätestens 1943/45 die deutsche Raumfrage zu lösen. Die Notwendigkeit zum Handeln vor 1943/45 käme in Fall 2 und 3 in Betracht.«

Der zweite und der dritte Fall, die Hitler erwähnte, zeigen die klare Absicht, von Österreich und der Tschechoslowakei Besitz zu ergreifen, und in diesem Zusammenhange sagte Hitler:

»Zur Verbesserung unserer militär-politischen Lage müsse in jedem Falle einer kriegerischen Verwicklung unser erstes Ziel sein, die Tschechei und Österreich niederzuwerfen, um die Flankenbedrohung eines etwaigen Vorgehens nach Westen auszuschalten.«

Er fügte ferner hinzu:

»Die Angliederung dieser beiden Staaten an Deutschland bedeutet militär-politisch eine wesentliche Entlastung infolge kürzerer, besserer Grenzziehung, Freiwerdens von Streitkräften für andere Zwecke und der Möglichkeit der Neuaufstellung von Truppen, bis in Höhe von etwa 12 Divisionen...«

Dieser Entschluß, von Österreich und der Tschechoslowakei Besitz zu ergreifen, wurde im einzelnen besprochen; der Schritt sollte erfolgen, sobald sich hierzu eine günstige Gelegenheit biete.

Die militärische Stärke, die Deutschland seit 1933 aufgebaut hatte, sollte nun besonders gegen die beiden Länder Österreich und Tschechoslowakei gerichtet werden.

Der Angeklagte Göring sagte aus, daß er damals nicht geglaubt habe, Hitler wolle tatsächlich Österreich und die Tschechoslowakei angreifen, und daß der Zweck der Konferenz nur der gewesen sei, auf von Fritsch einen Druck auszuüben, damit er die Wiederaufrüstung des Heeres beschleunige.

Der Angeklagte Raeder sagte aus, daß weder er, noch von Fritsch, noch von Blomberg geglaubt hätten, Hitler wolle tatsächlich den Krieg; eine Überzeugung, die der Angeklagte Raeder bis zum 22. August 1939 beibehalten haben will. Der Grund für diese Überzeugung war seine Hoffnung, daß Hitler eine »politische Lösung« der Probleme Deutschlands erreichen würde.

Aber genau genommen, bedeutet das nur den Glauben, daß Deutschlands Stellung so gut und Deutschlands bewaffnete Macht so überwältigend sein würde, daß die erwünschten Gebiete kampflos gewonnen werden könnten.

Man darf auch nicht vergessen, daß Hitlers verkündete Absichten auf Österreich in wenig mehr als vier Monaten nach dem Tage der Konferenz tatsächlich durchgeführt wurden, daß binnen weniger als einem Jahr der erste Teil der Tschechoslowakei verschluckt war und Böhmen und Mähren wenige Monate später. Falls im November 1937 unter seinen Zuhörern irgendwelche Zweifel bestanden hätten, so konnte es vom März 1939 an keine Frage mehr sein, daß Hitler es mit seinem Entschluß zum Kriege todernst meinte.

Der Gerichtshof ist überzeugt, daß der Bericht des Oberstleutnants Hossbach über die Zusammenkunft in den Grundzügen richtig ist und daß die Anwesenden wußten, daß Österreich und die Tschechoslowakei bei der erstmöglichen Gelegenheit von Deutschland annektiert werden würden.

DIE BESITZERGREIFUNG ÖSTERREICHS

Der Einfall in Österreich war ein erwogener vorbereitender Schritt zur Förderung des Planes, gegen andere Länder Angriffskriege zu führen. Damit war Deutschlands Flanke geschützt und die Tschechoslowakei erheblich geschwächt. Der erste Schritt zur Ergreifung von »Lebensraum« war getan; viele neue Divisionen ausgebildeter Soldaten waren gewonnen, und durch die Gewinnung ausländischer Devisen-Reserven war das Aufrüstungsprogramm bedeutend gestärkt worden.

Am 21. Mai 1935 verkündete Hitler im Reichstag, daß Deutschland nicht die Absicht habe, Österreich anzugreifen, oder sich in

seine inneren Angelegenheiten einzumischen. Am 1. Mai 1936 versicherte er in aller Öffentlichkeit seine friedlichen Absichten sowohl gegenüber der Tschechoslowakei als auch gegenüber Österreich; noch am 11. Juli 1936 hat er durch Vertrag die volle Souveränität Österreichs anerkannt.

Im März 1938 aber bemächtigte sich Deutschland tatsächlich des österreichischen Staates. Vor jener Zeit hatten die Nationalsozialisten seit einer Reihe von Jahren mit den Nationalsozialisten Österreichs zusammengearbeitet, und zwar mit dem Endziel, Österreich dem Deutschen Reich einzuverleiben. Der Putsch vom 25. Juli 1934, der zur Ermordung des Kanzlers Dollfuß führte, hatte die Besitzergreifung Österreichs zum Ziele. Aber der Putsch schlug fehl und die Folge war, daß die Nationalsozialistische Partei in Österreich verboten wurde. Am 11. Juli 1936 wurde zwischen beiden Ländern ein Vertrag abgeschlossen, dessen Artikel 1 wie folgt lautete:

»Im Sinne der Feststellungen des Führers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 anerkennt die Deutsche Reichsregierung die volle Souveränität des Bundesstaates Österreich.

In Artikel 2 hieß es:

»Jede der beiden Regierungen betrachtet die in dem anderen Lande bestehende innerpolitische Gestaltung, einschließlich der Frage des österreichischen Nationalsozialismus, als eine innere Angelegenheit des anderen Landes, auf die sie weder mittelbar noch unmittelbar Einwirkung nehmen wird.«

Die nationalsozialistische Bewegung in Österreich setzte jedoch ihre ungesetzliche Tätigkeit heimlich fort, und die Nationalsozialisten Deutschlands gewährten der Partei tatkräftige Unterstützung. Die sich daraus ergebenden »Zwischenfälle« wurden von den deutschen Nationalsozialisten als Vorwand zur Einmischung in österreichische Angelegenheiten benützt. Nach der Konferenz vom 5. November 1937 vermehrten sich diese »Zwischenfälle« rasch. Die Beziehungen zwischen den beiden Ländern verschlechterten sich ständig, und schließlich wurde der österreichische Kanzler Schuschnigg von dem Angeklagten von Papen und anderen dazu überredet, eine Begegnung mit Hitler zu suchen, die dann auch am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden stattfand. Der Angeklagte Keitel war bei der Konferenz zugegen. Hitler drohte Dr. Schuschnigg mit einem sofortigen Einfall in Österreich. Schuschnigg fand sich schließlich bereit, den verschiedenen wegen Verbrechen verurteilten Nazis eine politische Amnestie zu gewähren und den Nazi Seyss-Inquart zum Minister des Innern und der öffentlichen Sicherheit mit der Aufsicht über die Polizei zu ernennen. In dem Bestreben, die Unabhängigkeit seines Landes aufrecht zu erhalten, entschloß sich Dr. Schuschnigg am

9. März 1938, über die Frage der österreichischen Unabhängigkeit eine Volksabstimmung durchzuführen, die für den 13. März 1938 angesetzt wurde. Zwei Tage später sandte Hitler das Ultimatum an Schuschnigg, die Volksabstimmung zurückzuziehen. Am Nachmittag und am Abend des 11. März 1938 stellte der Angeklagte Göring eine Reihe von Forderungen an die österreichische Regierung, die mit der Drohung des Einmarsches bekräftigt. Nachdem sich Schuschnigg mit der Absagung der Volksabstimmung einverstanden erklärt hatte, wurde die weitere Forderung gestellt, daß Schuschnigg zurücktrete und der Angeklagte Seyß-Inquart zum Kanzler ernannt werden müsse.

Infolgedessen trat Schuschnigg zurück und Präsident Miklas, der sich zuerst gestäubt hatte, gab schließlich nach und ernannte Seyß-Inquart zum Kanzler.

Mittlerweile hatte Hitler den deutschen Truppen endgültig Befehl gegeben, bei Tagesanbruch des 12. März die Grenze zu überschreiten; er wies ferner Seyß-Inquart an, Formationen der österreichischen Nationalsozialisten zum Sturz von Miklas und zur Übernahme der Kontrolle der österreichischen Regierung einzusetzen. Zeitlich nach dem Marschbefehl an die deutschen Truppen telephonierte Göring mit der deutschen Gesandtschaft in Wien und diktierte ein Telegramm, das Seyß-Inquart an Hitler senden sollte, um die bereits angeordnete militärische Aktion zu rechtfertigen. Der Wortlaut des Telegramms lautete:

»Die provisorische österreichische Regierung, die nach der Demission der Regierung Schuschnigg ihre Aufgabe darin sieht, die Ruhe und Ordnung in Österreich wieder herzustellen, richtete an die deutsche Regierung die dringende Bitte, sie in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ihr zu helfen, Blutvergießen zu verhindern. Zu diesem Zweck bittet sie die deutsche Regierung um baldmöglichste Entsendung deutscher Truppen.«

Keppler, ein Beamter der deutschen Gesandtschaft, erwiderte:

»Also es marschieren SA und SS durch die Straßen, es ist aber sehr ruhig.«

Nach einigen weiteren Erörterungen sagte Göring:

»Also bitte, legen Sie ihm das Telegramm vor und sagen Sie ihm, wir bitten - er braucht das Telegramm gar nicht zu schicken, er braucht nur zu sagen: Einverstanden.«

Seyß-Inquart hat weder das Telegramm abgeschickt, noch hat er auch nur »einverstanden« telegraphiert.

Er scheint unmittelbar nach seiner Ernennung zum Kanzler - kurz nach 10 Uhr abends - Keppler zu sich gerufen und ihm aufgetragen zu haben, Hitler anzurufen und ihm seinen Protest gegen die Besetzung zu übermitteln. Diese Handlungsweise empörte den Angeklagten Göring, »da sie die Ruhe des Führers stören würde, der am nächsten Tag nach Österreich gehen wollte«.

Ein Beamter des Propagandaministeriums telephonierte mit der deutschen Botschaft in Wien um 11.15 Uhr nachts, und Keppler sagte ihm: »Richten Sie dem Generalfeldmarschall aus, daß Seyss-Inquart zustimmt.«

Im Morgengrauen des 12. März 1938 marschierten deutsche Truppen, ohne Widerstand zu begegnen, in Österreich ein. In der deutschen Presse wurde bekanntgegeben, daß Seyss-Inquart zum Nachfolger Schuschniggs ernannt worden war, und das Telegramm, das Göring vorgeschlagen hatte, das aber nie abgesandt worden war, wurde wiedergegeben, um zu zeigen, daß Seyss-Inquart zur Vermeidung von Unruhen selbst um die Entsendung deutscher Truppen nachgesucht habe. Am 13. März 1938 erging ein Gesetz zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Seyss-Inquart verlangte von Präsident Miklas, daß er dieses Gesetz unterzeichne; dieser weigerte sich jedoch und trat von seinem Amte zurück. Seyss-Inquart wurde sein Nachfolger und unterzeichnete das Gesetz im Namen Österreichs. Dieses Gesetz wurde dann als ein Reichsgesetz durch einen Beschluß der Reichsregierung vom gleichen Tage übernommen, und durch Hitler und die Angeklagten Göring, Frick, von Ribbentrop und Hess unterzeichnet.

Vor dem Gerichtshof wurde eingewendet, die Annexion Österreichs habe in dem weitverbreiteten Wunsch einer Vereinigung Österreichs und Deutschlands ihre Rechtfertigung gefunden, die beiden Völker hätten vieles gemein, was diese Vereinigung wünschenswert mache, und schließlich sei dieses Ziel ohne Blutvergießen erreicht worden.

Selbst wenn dies alles wahr wäre, so würde es doch ganz unerheblich sein, da die Tatsachen klar beweisen, daß die Methoden, deren man sich zur Erreichung jenes Zieles bediente, die eines Angreifers waren. Entscheidend war, daß Deutschlands bewaffnete Macht zum Einsatz für den Fall eines Widerstandes bereitstand. Weiterhin zeigt das Hossbach-Protokoll über die Sitzung vom 5. November 1937, daß keiner der erwähnten Umstände der Beweggrund für Hitlers Handeln gewesen ist, im Gegenteil, nur die Vorteile wurden betont, die der militärischen Stärke Deutschlands durch die Annexion Österreichs zuwachsen würden.

DIE BESITZERGREIFUNG DER TSCHECHOSLOWAKEI

Die Sitzung vom 5. November 1937 ließ klar erkennen, daß die Besitzergreifung der Tschechoslowakei durch Deutschland endgültig-

tig beschlossen war. Die einzige Frage, die noch offen blieb, war die Wahl des für die Ausführung geeigneten Zeitpunktes. Am 4. März 1938 schrieb der Angeklagte Ribbentrop an den Angeklagten Keitel unter Bezugnahme auf einen Vorschlag, den Ribbentrop von dem ungarischen Gesandten in Berlin erhalten hatte, daß mögliche Kriegsziele gegen die Tschechoslowakei zwischen den Militärs von Deutschland und Ungarn erörtert werden sollten. In diesem Brief erklärte Ribbentrop:

»Ich stehe derartigen Besprechungen nicht ohne Bedenken gegenüber. Falls wir uns mit den Ungarn über mögliche Kriegsziele gegenüber der Tschechoslowakei unterhalten, besteht die Gefahr, daß hiervon auch andere Stellen Mitteilung erhalten.«

Am 11. März 1938 gab Göring gegenüber Mastny, dem tschechoslowakischen Gesandten in Berlin, zwei getrennte Erklärungen ab, in denen er ihm versicherte, die Geschehnisse, die sich damals in Österreich abspielten, hätten keinerlei ungünstigen Einfluß auf die Beziehungen des Deutschen Reiches zur Tschechoslowakei; er betonte weiterhin, daß Deutschland seinerseits fortfahren werde, sich ernsthaft um die Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen zu bemühen. Am 12. März bat Göring Mastny zu sich, und wiederholte diese Zusicherung.

Die Absicht, die Tschechoslowakei einzulullen, während man sich Österreichs bemächtigte, war ein kennzeichnendes Manöver des Angeklagten Göring, welches er im Falle Polens wiederholte, als er sich aufs äußerste bemühte, Polen in dem drohenden Konflikt zu isolieren. Am gleichen Tage, dem 12. März, sprach der Angeklagte von Neurath mit Mastny und versicherte ihm im Namen Hitlers, daß sich Deutschland nach wie vor durch den im Oktober 1925 zu Locarno geschlossenen deutsch-tschechoslowakischen Schiedsvertrag gebunden erachte.

Aus dem Beweismaterial geht hervor, daß nach der Besetzung Österreichs durch die deutsche Armee am 12. März und die Annexion Österreichs am 13. März Konrad Henlein, der Führer der Sudetendeutschen Partei in der Tschechoslowakei, Hitler in Berlin am 28. März besuchte. Am folgenden Tage wurde in einer Sitzung in Berlin, bei der Ribbentrop mit Henlein anwesend war, die allgemeine Lage erörtert; der Angeklagte Jodl schrieb später in sein Tagebuch:

»Führer äußert nach Einverleibung Österreichs, daß ihm die Bereinigung der tschechischen Frage nicht eilt. Man muß erst Österreich verdauen. Trotzdem sollen Vorbereitungen 'Fall Grün' (das ist der Plan gegen die Tschechoslowakei) 'energisch

weiter getrieben werden'. Sie müssen auf Grund der veränderten strategischen Lage durch Eingliederung Österreichs neu bearbeitet werden.«

Am 21. April 1938 fand eine Unterhaltung zwischen Hitler und dem Angeklagten Keitel über den »Fall Grün« statt, die klar beweist, daß die Vorbereitungen für den Angriff auf die Tschechoslowakei eingehend erörtert wurden. Am 28. Mai 1938 ordnete Hitler an, daß Vorbereitungen für den 2. Oktober zu treffen seien, und von da an wurde der Plan, in der Tschechoslowakei einzufallen, ständig im Auge behalten. Eine von Hitler unterzeichnete Weisung vom 30. Mai 1938 erklärte seinen »unabänderlichen Entschluß, die Tschechoslowakei durch militärische Maßnahmen in naher Zukunft zu zerschlagen«.

Wie aus einem erbeuteten Dokument aus den Akten des SD in Berlin hervorgeht, wurde im Juni 1938 ein ausgearbeiteter Plan für die Verwendung des SD in der Tschechoslowakei vorgelegt. Dieser Plan sah vor, »daß der SD womöglich der kämpfenden Truppe auf dem Fuße folge, und ähnliche Aufgaben übernehmen solle, wie in Deutschland«.

Gestapo-Beamte wurden bestimmt, um mit dem SD bei gewissen Aufgaben zusammenzuarbeiten. Besondere Agenten sollten im voraus ausgebildet werden, um Sabotage zu verhüten, und sie sollten »rechtzeitig vor dem Angriff verständigt werden, um sich zu verbergen und Festnahme und Deportation zu vermeiden«.

»In der ersten Zeit ist mit Franktireur- oder Partisanenkämpfen zu rechnen, deshalb ist eine Bewaffnung nötig...«

Informations-Material war zusammenzustellen, das zum Beispiel folgende Notizen enthielt: »festzunehmen«... »zu liquidieren«..... »zu konfiszieren«... »Paß entziehen« usw.

Der Plan sah die zeitweise Aufteilung des Landes in größere und kleinere Gebietsteile vor, und erwog verschiedene sogenannte »Vorschläge« zur Einverleibung der »Bewohner und Gebietsteile der Tschechoslowakei in das Deutsche Reich. Der endgültige »Vorschlag« bezog das ganze Land ein, einschließlich der Slowakei und Karpatho-Rußland mit einer Bevölkerung von fast 15 Millionen Menschen.

In gewisser Hinsicht wurde dieser Plan im September nach dem Münchner Abkommen geändert; aber die Tatsache, daß er in so genauen Einzelheiten vorlag und in so kriegerische Sprache gekleidet war, bewies einen ausgeklügelten Entschluß zur Anwendung von Gewalt.

Am 31. August 1938 billigte Hitler ein Memorandum Jodls vom 24. August 1938, das sich mit der zeitlichen Anordnung für den Einfall in die Tschechoslowakei und der Frage der Verteidigungsmaßnahmen befaßte. Dieses Memorandum enthielt den folgenden Satz:

»Die Aktion 'Grün' wird ausgelöst durch einen Zwischenfall in der Tschechei, der Deutschland den Anlaß zum militärischen Eingreifen gibt. Die Bestimmung des Zeitpunktes dieses Zwischenfalls nach Tag und Stunde ist von größter Bedeutung.«

Diese Tatsachen beweisen, daß die Besetzung der Tschechoslowakei schon lange vor der Konferenz von München in ihren Einzelheiten geplant war.

Im September 1938 wurden die Konferenzen und Gespräche mit den militärischen Führern fortgesetzt. Angesichts der außergewöhnlich kritischen Lage, die sich ergeben hatte, flog der britische Premierminister Mr. Chamberlain nach München und dann weiter nach Berchtesgaden, um Hitler zu besuchen. Am 22. September 1938 traf sich Mr. Chamberlain mit Hitler zu weiteren Besprechungen in Bad Godesberg. Am 26. September 1938 bemerkte Hitler in einer Rede in Berlin über diese Unterhaltung:

»Und ich habe ihm weiter versichert, und wiederhole es hier, daß es - wenn dieses Problem gelöst ist - für Deutschland in Europa kein territoriales Problem mehr gibt! Und ich habe ihm weiter versichert, daß in dem Augenblick, in dem die Tschechoslowakei ihre Probleme löst, das heißt, in dem die Tschechen mit ihren anderen Minderheiten sich auseinandergesetzt haben, und zwar friedlich und nicht durch Unterdrückung, daß ich dann am tschechischen Staat nicht mehr interessiert bin. Und das wird ihm garantiert! Wir wollen gar keine Tschechen!«

Am 29. September 1938, nach einer Konferenz zwischen Hitler und Mussolini und den britischen und französischen Premierministern in München wurde das Münchener Abkommen unterzeichnet, durch das die Tschechoslowakei ersucht wurde, der Abtrennung des Sudetenlandes an Deutschland zuzustimmen.

Das »Stück Papier«, welches der britische Ministerpräsident nach London zurückbrachte, und das von ihm selbst und von Hitler unterzeichnet war, drückte die Hoffnung aus, daß Großbritannien und Deutschland in Zukunft ohne Krieg miteinander, leben könnten. Daß Hitler niemals die Absicht hatte, sich an das Münchener Abkommen zu halten, wird durch die Tatsache bewiesen, daß er kurz darauf den Angeklagten Keitel um Mitteilung bat, welche militärischen Kräfte seiner Meinung nach erforderlich seien, um jeden tschechischen Widerstand in Böhmen und Mähren zu brechen. Keitel antwortete am 11. Oktober 1938. Am 21. Oktober 1938 erließ Hitler einen durch den Angeklagten Keitel gegengezeichneten Befehl an die Wehrmacht über ihre zukünftigen Aufgaben; dieser besagte Folgendes:

»Erledigung der Rest-Tschechei.

Es muß möglich sein, die Rest-Tschechei jederzeit zerschlagen zu können, wenn sie etwa eine deutsch-feindliche Politik betreiben würde«.

Es ist nicht notwendig, das Beweismaterial über die Ereignisse der darauffolgenden Monate zu überprüfen. Am 14. März 1939 kamen auf Einladung Hitlers der tschechische Staatspräsident Hacha und sein Außenminister Chvalkowsky nach Berlin, um einer Zusammenkunft beizuwohnen, bei der neben anderen die Angeklagten Ribbentrop, Göring und Keitel anwesend waren. Es wurde Hacha eröffnet, falls er ein Abkommen über die sofortige Einverleibung des tschechischen Volkes in das Deutsche Reich unterzeichne, Böhmen und Mähren vor der Zerstörung gerettet würden. Es wurde ihm ferner mitgeteilt, die deutschen Truppen hätten bereits Marschbefehl erhalten und jeder Widerstand würde gewaltsam gebrochen werden. Der Angeklagte Göring fügte die Drohung hinzu, er werde Prag vollständig von der Luft her zerstören. Vor diese schreckliche Wahl gestellt, unterzeichnete Hacha und sein Außenminister um 4.30 Uhr morgens, und Hitler und Göring gaben im Namen Deutschlands dem erzwungenen Abkommen ihre Unterschrift.

Am 15. März besetzten deutsche Truppen Böhmen und Mähren, und am 16. März wurde die deutsche Verordnung, welche Böhmen und Mähren in Gestalt eines Protektorats dem Reich einverleibte, erlassen; diese Verordnung war von den Angeklagten Ribbentrop und Frick unterzeichnet.

DER ANGRIFF GEGEN POLEN

Der Plan der Annektierung Österreichs und der Tschechoslowakei, den Hitler bei der Besprechung am 5. November 1937 erörtert hatte, war im März 1939 ausgeführt worden. Für die deutsche Führung war nun die Zeit gekommen, weitere Angriffshandlungen, deren Ziel auf Grund dieser Erfolge leichter zu erreichen war, ins Auge zu fassen.

Am 23. Mai 1939 fand in Hitlers Arbeitszimmer der neuen Reichskanzlei zu Berlin eine Zusammenkunft statt. Hitler gab seinen Entschluß, Polen anzugreifen, bekannt und führte seine Gründe aus; er erörterte die Wirkung, welche dieser Entschluß auf andere Länder haben könnte. Der Zeit nach war diese die zweite der wichtigen Zusammenkünfte, von welchen bereits gesprochen worden ist, und um die volle Bedeutung dessen, was gesagt und wie gehandelt wurde, zu würdigen, ist es notwendig, in Kürze einige der wichtigsten Ereignisse in der Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zu erwähnen.

Bereits im Jahre 1925 war in Locarno ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen Deutschland und Polen abgeschlossen worden, der alle

Streitigkeiten zwischen den beiden Ländern umfassen sollte. Am 26. Januar 1934 erfolgte eine im Namen der deutschen Regierung vom Angeklagten von Neurath unterzeichnete deutsch-polnische Nichtangriffserklärung. Am 30. Januar 1934 und wieder am 30. Januar 1937, erklärte Hitler vor dem Reichstag, daß Polen und Deutschland in Eintracht und Frieden zusammenarbeiten könnten. Am 20. Februar 1938 hielt Hitler im Reichstag eine dritte Rede, in deren Verlauf er in Bezug auf Polen folgendes sagte:

»So gelang es, den Weg für eine Verständigung zu ebnen, die, von Danzig ausgehend, heute trotz des Versuchs mancher Störenfriede, das Verhältnis zwischen Deutschland und Polen endgültig zu entgiften und in ein aufrichtig freundschaftliches Zusammenarbeiten zu verwandeln vermochte... Deutschland wird jedenfalls, gestützt auf seine Freundschaft, nichts unversucht lassen, um jenes Gut zu retten, das die Voraussetzung für jene Arbeiten auch in der Zukunft abgibt, die uns vorschweben, - den Frieden.«

Am 26. September 1938, mitten in der Krise wegen des Sudetenlandes, hielt Hitler seine bereits zitierte Berliner Rede und erklärte, er habe dem britischen Ministerpräsidenten mitgeteilt, daß, wenn einmal das tschechoslowakische Problem gelöst sei, es für Deutschland keine weiteren territorialen Forderungen in Europa gäbe. Nichtsdestoweniger erteilte das OKW am 24. November desselben Jahres einen Befehl an die deutsche Wehrmacht, Vorbereitungen für einen Angriff auf Danzig zu treffen; er lautete:

»Der Führer hat befohlen:

Es sind auch Vorbereitungen zu treffen, daß der Freistaat Danzig überraschend von deutschen Truppen besetzt werden kann.«

Obwohl Hitler militärische Vorbereitungen für eine Besetzung Danzigs befohlen hatte, erklärte er doch am 30. Januar 1939 in einer Reichstagsrede:

»In den schwierigen Monaten des letzten Jahres war die Freundschaft zwischen Deutschland und Polen eines der verheißungsvollsten Momente im politischen Leben Europas.«

Fünf Tage früher, am 25. Januar 1939, hatte Ribbentrop in einer in Warschau gehaltenen Rede erklärt:

»So können Polen und Deutschland in vollem Vertrauen auf die sichere Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen ihrer Zukunft entgegensehen.«

Nach der Besetzung von Böhmen und Mähren durch Deutschland am 15. März 1939, die einen offenkundigen Bruch des Münchener

Abkommens darstellte, gab Großbritannien am 31. März 1939 Polen folgende Zusicherung ab: im Falle einer Handlung, die offenbar die polnische Unabhängigkeit bedrohe, und der mit allen nationalen Kräften Widerstand zu leisten, die polnische Regierung als lebenswichtig betrachte, werde sich Großbritannien verpflichtet fühlen, Polen sofort jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren. Die französische Regierung nahm dieselbe Haltung ein. Es ist interessant in diesem Zusammenhang festzustellen, daß eines der im gegenwärtigen Prozeß häufig von der Verteidigung vorgebrachten Argumente darin besteht, infolge des Stillschweigens anderer Mächte seien die Angeklagten zu der Annahme verleitet worden, ihr Vorgehen stelle keinen Bruch des Völkerrechts dar. Wenigstens die Erklärungen Großbritanniens und Frankreichs zeigten, daß diese Anschauung nicht länger aufrecht erhalten werden konnte.

Am 3. April 1939 wurde ein abgeänderter OKW- Befehl der Wehrmacht verteilt, der nach Erwähnung der Danziger Frage auf den über den »Fall Weiß« (das militärische Deckwort für die deutsche Invasion Polens) nachstehendes besagte:

»Zum 'Fall Weiß' hat der Führer noch folgendes angeordnet: (1) Die Bearbeitung hat so zu erfolgen, daß die Durchführung ab 1. September 1939 jederzeit möglich ist. (2) Das OKW ist beauftragt, eine genaue Zeittafel für den 'Fall Weiß' aufzustellen und die zeitliche Uebereinstimmung zwischen den drei Wehrmachtsteilen durch Besprechungen zu klären.«

Am 11. April 1939 wurde ein von Hitler unterzeichneter weiterer Befehl an die Wehrmacht erteilt; und in einer der diesem Schriftstück beigefügten Anlagen finden sich folgende Worte:

»Störungen mit Polen sind zu vermeiden. Sollte Polen eine das Reich bedrohende Haltung einnehmen, so kann ungeachtet des geltenden Vertrages eine endgültige Abrechnung erforderlich werden.

Das Ziel ist dann, die polnische Wehrkraft zu zerschlagen, und eine den Bedürfnissen der Landesverteidigung entsprechende Lage im Osten zu schaffen. Der Freistaat Danzig wird spätestens mit Beginn des Konfliktes als deutsches Reichsgebiet erklärt. Die politische Führung sieht es als ihre Aufgabe an, Polen in diesem Falle zu isolieren, d.h. den Krieg auf Polen zu beschränken. Eine zunehmend krisenhafte innere Entwicklung in Frankreich und eine daraus folgende Zurückhaltung Englands könnte eine derartige Lage in nicht zu ferner Zeit entstehen lassen.«

Im Gegensatz zum Inhalt dieser beiden Befehle hielt Hitler am 28. April 1939 im Reichstag eine Rede, in der er zunächst schilderte, die polnische Regierung habe einen von ihm hinsichtlich Danzigs

und des Polnischen Korridors gemachten Vorschlag angeblich abgelehnt; er fuhr fort:

»Ich habe diese mir unverständliche Haltung der polnischen Regierung aufrichtig bedauert, jedoch das allein ist nicht das Entscheidende, sondern das Schlimmste ist, daß nunmehr ähnlich wie die Tschechoslowakei vor einem Jahr, auch Polen glaubt, unter dem Druck einer verlogenen Welthetze Truppen einberufen zu müssen, obwohl Deutschland seinerseits überhaupt nicht einen einzigen Mann eingezogen hat und nicht daran dachte, irgendwie gegen Polen vorzugehen... Die Deutschland nunmehr von der Weltpresse einfach angedichtete Angriffsabsicht...«

Vier Wochen nach dieser Rede, am 23. Mai 1939 hielt Hitler die bereits erwähnte wichtige militärische Besprechung ab. Unter den Anwesenden waren die Angeklagten Göring, Raeder und Keitel. Der an diesem Tage diensttuende Adjutant war Oberstleutnant Schmudt, der Aufzeichnungen der Vorgänge machte, und diese mit seiner Unterschrift als eine getreue Wiedergabe bestätigte. Zweck dieser Zusammenkunft war, Hitler Gelegenheit zu geben, den Befehlshabern der Wehrmacht und ihren Stäben seine Ansicht über die politische Lage und über seine zukünftigen Ziele mitzuteilen. Nach einer Untersuchung der politischen Lage und nach einem Rückblick auf die Ereignisse seit 1933, gab Hitler seinen Entschluß, Polen anzugreifen, bekannt. Er erklärte offen heraus, nicht der Streit mit Polen über Danzig sei der Grund für einen solchen Angriff, sondern die für Deutschland bestehende Notwendigkeit, seinen Lebensraum zu vergrößern und seine Lebensmittelversorgung sicherzustellen. Er sagte:

»Zur Lösung der Probleme gehört Mut. Es darf nicht der Grundsatz gelten, sich durch Anpassung an die Umstände einer Lösung der Probleme zu entziehen. Es heißt vielmehr, die Umstände den Forderungen anzupassen. Ohne Einbruch in fremde Staaten oder Angreifen fremden Eigentums ist dies nicht möglich.«

An einer weiteren Stelle seiner Rede führte er aus:

»Es entfällt also die Frage, Polen zu schonen, und bleibt der Entschluß, bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen. An eine Wiederholung der Tschechei ist nicht zu glauben. Es wird zum Kampf kommen. Aufgabe ist es, Polen zu isolieren. Das Gelingen der Isolierung ist entscheidend... Es ist Sache geschickter Politik, Polen zu isolieren.«

Oberstleutnant Schmudts Niederschrift über diese Zusammenkunft zeigt uns, daß Hitler die Möglichkeit, Großbritannien und Frankreich würden Polen zu Hilfe eilen, voll in Rechnung stellte.

Falls deshalb die Isolierung Polens nicht erreicht werden könnte, sollte Deutschland nach Ansicht Hitlers zunächst Großbritannien und Frankreich angreifen, oder jedenfalls seine Kräfte in erster Linie für einen Krieg im Westen konzentrieren, um Großbritannien und Frankreich schnell zu besiegen, oder wenigstens deren Kampffähigkeit zu zerstören. Nichtsdestoweniger betonte Hitler, daß ein Krieg mit England und Frankreich ein Kampf auf Leben und Tod sein werde, der lange Zeit dauern könne, und daß die Vorbereitungen getroffen werden müßten.

Im Laufe der dieser Besprechung folgenden Wochen wurden andere Zusammenkünfte abgehalten und Befehle für die Vorbereitung des Krieges erteilt. Der Angeklagte Ribbentrop wurde nach Moskau geschickt, um mit der Sowjetunion einen Nichtangriffspakt abzuschließen.

Am 22. August 1939 fand die bedeutende Zusammenkunft statt, die bereits erwähnt worden ist. Die Anklagebehörde hat zwei Beutedokumente ohne Unterschrift als Beweismaterial vorgelegt, die Niederschriften von Teilnehmern an diesen Besprechungen zu sein scheinen. Das erste Dokument trägt die Überschrift: »Ansprache des Führers vor den Oberbefehlshabern am 22. August 1939«. Mit dieser Rede kündigte Hitler seinen Entschluß an, Polen unverzüglich anzugreifen und begann wie folgt:

»Es war mir klar, daß es früher oder später zu einer Auseinandersetzung mit Polen kommen mußte. Ich faßte den Entschluß bereits im Frühjahr, dachte aber, daß ich mich zunächst in einigen Jahren gegen den Westen wenden würde und dann erst gegen den Osten... Ich wollte zunächst mit Polen ein tragbares Verhältnis herstellen, um zunächst gegen den Westen zu kämpfen. Dieser mir sympathische Plan war aber nicht durchführbar, da sich Wesentliches geändert hatte. Es wurde mir klar, daß bei einer Auseinandersetzung mit dem Westen, Polen uns angreifen würde.«

Dann erklärte Hitler weiter, warum er zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß der günstigste Augenblick für den Beginn des Krieges gekommen sei. »Nun« sagte Hitler, »ist Polen in der Lage, in der ich es haben wollte... Ich habe nur Angst, daß mir im letzten Moment irgendein Schweinehund einen Vermittlungsplan vorlegt... Anfang zur Zerstörung der Vormachtstellung Englands ist gemacht.« Dieses Dokument ähnelt sehr einer für den Angeklagten Raeder als Beweismittel vorgelegten Urkunde. Letzteres ist eine Zusammenfassung der gleichen Rede, die von einem Admiral Boehm nach eigenen Notizen während der Besprechung am selben Tage angefertigt wurde. Im wesentlichen besagt diese Urkunde, der Augenblick sei nunmehr gekommen, die Auseinandersetzung mit Polen durch militärische Invasion zu erledigen; obwohl ein Konflikt zwischen

Deutschland und den Westmächten auf die Dauer gesehen nicht vermeidbar sei, sei doch die Wahrscheinlichkeit, daß Großbritannien und Frankreich Polen zu Hilfe komme, nicht groß; selbst wenn ein Krieg im Westen entbrennen würde, müßte das erste Ziel die Zerschlagung der polnischen Wehrkraft sein. Es enthält ferner eine Erklärung Hitlers, ein geeigneter propagandistischer Grund für die Invasion Polens würde gegeben werden, dessen Wahrheit oder Unwahrheit nicht von Bedeutung sei, da ja »das Recht beim Sieger liegt«.

Das zweite Dokument ohne Unterschrift, das die Anklagevertretung als Beweismittel vorgelegt hat, trägt die Überschrift »Zweite Ansprache des Führers am 22. August 1939«. Es ist in Form von Notizen über die von Hitler angeführten Hauptpunkte gehalten. Einige von ihnen lauten wie folgt:

»Jeder muß die Ansicht vertreten, daß wir von vornherein auch zum Kampf gegen die Westmächte entschlossen waren. Kampf auf Leben und Tod... Vernichtung Polens im Vordergrund. Ziel ist Beseitigung der lebendigen Kräfte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie. Auch wenn im Westen Krieg ausbricht, bleibt Vernichtung Polens im Vordergrund... Ich werde propagandistischen Anlaß zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig, ob glaubhaft. Der Sieger wird später nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Führung des Krieges kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg... Auslösung wird noch befohlen, wahrscheinlich Samstag morgen.« (d.h. der 26. August).

Obgleich dieses Dokument als eine zweite Ansprache bezeichnet wird, ist doch eine hinreichende Ähnlichkeit mit den beiden vorher erwähnten Dokumenten vorhanden, die es sehr wahrscheinlich macht, daß dieses Dokument einen Bericht über die gleiche Rede enthält, zwar nicht so ausführlich, wie die beiden anderen, jedoch in den Grundzügen übereinstimmend.

Diese drei Dokumente ergeben, daß der Zeitpunkt der Zerschlagung Polens, der zunächst zu einem früheren Zeitpunkt des gleichen Jahres vereinbart und geplant war, von Hitler kurz vor dem 22. August 1939 festgelegt wurde. Sie beweisen ferner, daß er sich, obwohl er hoffte, einen Krieg mit Großbritannien und Frankreich vermeiden zu können, völlig über diese Gefahr im klaren war; er war jedoch entschlossen, dieses Risiko auf sich zu nehmen.

Die Ereignisse der letzten Augusttage bestätigten diese Entschlossenheit. Am 22. August 1939, am gleichen Tage, an dem die erwähnte Ansprache gehalten wurde, schrieb der britische Premierminister an Hitler einen Brief, in dem er sagte: »Nachdem unser Standpunkt auf diese Weise vollkommen klar dargelegt ist, möchte ich Euer Exzellenz wiederholt meine Überzeugung dahingehend

zum Ausdruck bringen, daß ein Krieg zwischen unseren beiden Völkern die größte Katastrophe darstellen würde, die überhaupt eintreten könnte.«

Am 23. August erwiderte Hitler:

»Die Frage der Behandlung der europäischen Probleme im friedlichen Sinn kann nicht von Deutschland entschieden werden, sondern in erster Linie von jenen, die sich seit dem Verbrechen des Versailler Diktates jeder friedlichen Revision beharrlich und konsequent widersetzt haben. Erst nach der Aenderung der Gesinnung der dafür verantwortlichen Mächte kann auch eine Aenderung der Verhältnisse zwischen England und Deutschland in einem positiven Sinne eintreten.«

Es folgte eine Reihe von Appellen an Hitler, davon Abstand zu nehmen, den Streit mit Polen bis zum Kriege zu treiben. Diese kamen von Präsident Roosevelt am 24. und 25. August, von seiner Heiligkeit den Papst am 24. und 31. August und vom Premierminister von Frankreich, Daladier, am 26. August. Keiner der Appelle fand Gehör.

Am 25. August unterzeichnete Großbritannien einen gegenseitigen Beistandspakt mit Polen, der die zu einem früheren Zeitpunkt des Jahres gegenüber Polen eingegangene Verpflichtung bekräftigte. Dies verbunden mit der Nachricht über Mussolinis Widerstreben, an der Seite Deutschlands in den Krieg einzutreten, ließ Hitler einen Augenblick zögern. Der Einfall in Polen, der am 26. August beginnen sollte, wurde bis nach einem weiteren Versuch, Großbritannien zur Nichteinmischung zu bewegen, verschoben. Hitler erbot sich, nach der Erledigung der polnischen Frage mit Großbritannien ein umfassendes Abkommen abzuschließen. In Erwiderung hierauf machte Großbritannien einen Gegenvorschlag, den polnischen Streitfall durch Verhandlungen beizulegen.

Am 29. August teilte Hitler dem britischen Botschafter mit, daß die Reichsregierung, obwohl skeptisch hinsichtlich des Ergebnisses, bereit sei, mit einem polnischen Unterhändler in direkte Verhandlungen einzutreten, vorausgesetzt, dieser treffe bis Mitternacht des darauffolgenden Tages, den 30. August, mit unbeschränkten Vollmachten in Berlin ein. Die polnische Regierung wurde davon unterrichtet, angesichts des Beispiels von Schuschnigg und Hacha beschloß sie jedoch, einen solchen Unterhändler nicht zu entsenden. Am 30. August Mitternacht las der Angeklagte von Ribbentrop dem britischen Botschafter in höchster Geschwindigkeit ein Dokument vor, das die ersten genauen Formulierungen der deutschen Forderungen an Polen enthielt. Er lehnte es jedoch ab, dem Botschafter eine Abschrift des Dokumentes zu überreichen und erklärte, es sei sowieso schon zu spät, da ja kein polnischer Unterhändler eingetroffen wäre.

Nach Ansicht des Gerichtshofes zeigt die Art und Weise, in der diese Verhandlungen von Hitler und Ribbentrop geführt wurden, daß sie nicht ehrlich oder mit dem Willen den Frieden zu erhalten, begonnen wurden, sondern lediglich einen Versuch darstellten, Großbritannien und Frankreich an der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber Polen zu hindern. Parallel mit diesen Verhandlungen liefen die erfolglosen Versuche Görings, Großbritannien durch Vermittlung eines Schweden, Birger Dahlerus, zu veranlassen, sein gegebenes Wort zu brechen und dadurch die Isolierung Polens zu erreichen. Dahlerus, der von Göring als Zeuge gestellt wurde, besaß gute Kenntnisse über England und englische Verhältnisse. Er war im Juli 1939 eifrig bestrebt, eine bessere Verständigung zwischen England und Deutschland herbeizuführen, in der Hoffnung, einen Krieg zwischen diesen beiden Ländern zu verhüten. Er setzte sich sowohl mit Göring als auch mit offiziellen Londoner Kreisen in Verbindung und Göring versuchte während der zweiten Augushälfte durch ihn als inoffiziellen Mittelsmann, die britische Regierung von ihrem Widerstand gegen die deutschen Absichten auf Polen abzubringen.

Dahlerus wußte natürlich damals weder etwas von dem geheim verkündeten Entschluß Hitlers vom 22. August, noch von den bereits bestehenden deutschen militärischen Anweisungen für den Angriff auf Polen. Wie er in seiner Aussage angab, erkannte er erst am 26. September, nachdem also die Eroberung Polens im wesentlichen abgeschlossen war, daß Göring von Anfang an darauf abgezielt hatte, Großbritanniens Zustimmung zur Besitzergreifung Polens durch Deutschland zu erlangen.

Als alle Versuche, Deutschland zu einer Beilegung des polnischen Streitfalles auf eine vernünftige Grundlage zu bringen, fehlgeschlagen waren, erließ Hitler am 31. August seine endgültigen Weisungen, in denen er befahl, den Angriff auf Polen in den frühen Morgenstunden des 1. September zu beginnen; er gab auch Anweisungen, was geschehen solle, falls Großbritannien und Frankreich zur Verteidigung Polens in den Krieg eintreten sollten.

Nach Ansicht des Gerichtshofes beweisen die unmittelbar dem September 1939 vorhergehenden Ereignisse den Entschluß Hitlers und seiner Helfershelfer, allen Appellen zum Trotz den einmal erklärten Entschluß durchzuführen und um jeden Preis in Polen einzufallen.

Ungeachtet der immer deutlicher werdenden Gewißheit, daß diese Absicht zum Krieg sowohl mit Großbritannien wie auch mit Frankreich führen würde, war Hitler doch entschlossen, von dem einmal beschrittenen Weg nicht mehr abzuweichen.

Der Gerichtshof hat sich davon überzeugt, daß der von Deutschland am 1. September 1939 begonnene Krieg ganz offensichtlich ein Angriffskrieg war, der sich folgerichtig in einen die ganze Welt um

spannenden Krieg entwickeln mußte, auch die Begehung unzähliger Verbrechen gegen die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges, sowie gegen die Menschlichkeit zur Folge hatte.

DIE INVASION VON DÄNEMARK UND NORWEGEN

Der Angriffskrieg gegen Polen war nur der Anfang. Der Angriff Nazi-Deutschlands wurde schnell von Land zu Land fortgetragen. Zeitlich waren Dänemark und Norwegen die beiden nächsten Länder, die ihm ausgesetzt waren. Am 31. Mai 1939 war zwischen Deutschland und Dänemark ein Nichtangriffspakt abgeschlossen und vom Angeklagten Ribbentrop unterzeichnet worden. Darin wurde feierlich erklärt, daß die Vertragsparteien »fest entschlossen waren, den Frieden zwischen Dänemark und Deutschland unter allen Umständen zu erhalten«. Trotzdem fiel Deutschland am 9. April 1940 in Dänemark ein.

Am 2. September 1939 - nach dem Ausbruch des Krieges mit Polen - sandte Deutschland eine feierliche Versicherung folgenden Wortlauts an Norwegen:

»Die deutsche Reichsregierung ist entschlossen, gemäß den freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Norwegen und Deutschland bestehen, die Unverletzlichkeit und Integrität Norwegens unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und das norwegische Staatsgebiet zu respektieren. Wenn die Reichsregierung diese Erklärung abgibt, so erwartet sie natürlich auch ihrerseits, daß Norwegen dem Reich gegenüber eine einwandfreie Neutralität beobachten wird und alle Einbrüche, die etwa von dritter Seite in die norwegische Neutralität erfolgen sollten, nicht dulden wird. Sollte die Haltung der königlich-norwegischen Regierung im Falle, daß ein derartiger Neutralitätsbruch von dritter Seite wiederkehrt, eine andere sein, so würde die Reichsregierung selbstverständlich genötigt sein, die Interessen des Reiches so wahrzunehmen, wie die sich dann ergebende Lage es der Reichsregierung aufnötigen würde.«

Am 9. April 1940 überfiel Deutschland in Verfolg seines Operationsplans Norwegen. Die Idee, Norwegen anzugreifen, stammt anscheinend von den Angeklagten Raeder und Rosenberg. Am 3. Oktober 1939 verfaßte Raeder eine Denkschrift über die »Gewinnung von Stützpunkten in Norwegen« und unter den darin behandelten Fragen befand sich auch die folgende: »Können Stützpunkte mit militärischer Gewalt gegen den Willen Norwegens gewonnen werden, wenn es unmöglich ist, dies ohne Kampf zu erreichen.« Trotz dieser Tatsache wurden drei Tagespäter weitere Versicherungen an Norwegen von Deutschland gegeben, die erklärten:

»Deutschland hat mit den nordischen Staaten schon früher keine Interessenkonflikte oder gar Streitpunkte besessen und hat sie heute genau so wenig.«

Drei Tage später verfaßte der Angeklagte Dönitz eine Denkschrift über denselben Gegenstand, nämlich über Stützpunkte in Norwegen, und schlug die Errichtung eines Stützpunktes in Drontheim mit der Alternative einer Treibstoffbasis in Narvik vor. Zur gleichen Zeit stand der Angeklagte Raeder im Briefverkehr mit Admiral Carls, der ihm die Wichtigkeit einer Besetzung der norwegischen Küste durch Deutschland klar machte. Am 10. Oktober berichtete Raeder an Hitler über die Nachteile, die sich für Deutschland aus einer Besetzung durch die Engländer ergäben. In den Monaten Oktober und November fuhr Raeder fort, sich mit der möglichen Besetzung Norwegens im Zusammenhang mit der »Organisation Rosenberg« zu befassen. Diese »Organisation Rosenberg« war das außenpolitische Amt der NSDAP, mit dessen Führung Rosenberg als Reichsleiter betraut war. Anfang Dezember besuchte der berühmte norwegische Verräter Quisling Berlin und wurde von den Angeklagten Rosenberg und Raeder empfangen. Er entwickelte einen Plan über einen Staatsstreich in Norwegen. Am 12. Dezember hatten der Angeklagte Raeder und der Marine-Stab zusammen mit den Angeklagten Keitel und Jodl eine Besprechung mit Hitler, in der Raeder über seine Unterhaltung mit Quisling berichtete und Quislings Ansichten darlegte. Am 16. Dezember unterhielt sich Hitler selbst mit Quisling über alle diese Fragen. In dem Bericht über die Tätigkeit des Außenpolitischen Amtes der NSDAP für die Jahre 1933-1943 ist unter dem Titel »Politische Vorbereitungen für die militärische Besetzung Norwegens« ausgeführt, daß Hitler in seiner Unterhaltung mit Quisling sagte, er würde eine neutrale Haltung Norwegens sowie ganz Skandinaviens vorziehen, da er nicht wünsche, den Krieg räumlich auszudehnen oder andere Nationen in den Konflikt hineinzuziehen. Sollte der Feind versuchen, den Krieg auszudehnen, so wäre er gezwungen, sich gegen ein derartiges Unternehmen zu schützen. Er versprach Quisling finanzielle Unterstützung und wies die Untersuchung der damit in Zusammenhang stehenden militärischen Fragen einem besonderen militärischen Stab zu.

Am 27. Januar 1940 wurde vom Angeklagten Keitel eine Denkschrift über die Pläne für die Invasion Norwegens verfaßt. Am 28. Februar 1940 trug der Angeklagte Jodl folgendes in sein Tagebuch ein:

»Ich schlage dem Chef des OKW und dem Führer vor: 'Fall Gelb' (das ist die Operation gegen die Niederlande) und 'Weserübung' (das ist die Operation gegen Norwegen und Dänemark) müssen so vorbereitet werden, daß sie zeitlich und kräftemäßig voneinander unabhängig werden.«

Am 1. März gab Hitler eine Weisung betreffend die »Weserübung« heraus, in der folgende Worte enthalten sind:

»Die Entwicklung der Lage in Skandinavien erfordert es, alle Vorbereitungen dafür zu treffen, um mit Teilkraften der Wehrmacht Dänemark und Norwegen zu besetzen. Hierdurch soll englischen Übergriffen nach Skandinavien und der Ostsee vorgebeugt, unsere Erzbasis in Schweden gesichert und für Kriegsmarine und Luftwaffe die Ausgangsstellung gegen England erweitert werden... Grenzübertritt gegen Dänemark und Landung in Norwegen haben gleichzeitig zu erfolgen... Von größter Bedeutung ist, daß unsere Maßnahmen die nordischen Staaten wie die Westgegner überraschend treffen.«

Am 24. März wurden die Marine-Operations-Befehle für die »Weserübung« ausgegeben; am 30. März gab der Angeklagte Dönitz als Befehlshaber der U-Boot-Flotte seinen Operations-Befehl für die Besetzung Dänemarks und Norwegens heraus. Am 9. April 1940 brachen die deutschen Streitkräfte in Norwegen und Dänemark ein. Aus dieser Schilderung wird klar, daß bereits im Oktober 1939 die Frage der Invasion Norwegens erwogen wurde. Die Verteidigung, die in diesem Falle vorgebracht wurde, lautet dahin, Deutschland sei gezwungen gewesen, Norwegen anzugreifen, um einer Invasion durch die Alliierten zuvor zu kommen; deshalb habe Deutschlands Aktion Präventiv-Charakter getragen.

Es muß daran erinnert werden, daß Präventiv-Handlungen auf fremdem Gebiet nur im Falle einer »unaufschiebbaren und unabwendbaren Notwendigkeit der Selbstverteidigung, die keine Wahl der Mittel und keinen Augenblick Zeit zur Überlegung läßt« (The Caroline Case, Moore's Digest of International Law, II, 412) gerechtfertigt sind. Wie weit in einflußreichen deutschen Kreisen die Auffassung bestand, daß die Alliierten eine Besetzung Norwegens beabsichtigten, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Quisling behauptete, daß die Alliierten mit stillschweigender Zustimmung der norwegischen Regierung in Norwegen intervenieren würden. Die Deutsche Gesandtschaft in Oslo war nicht dieser Ansicht, obwohl der Marine-Attaché der Gesandtschaft sie teilte. Das Kriegstagebuch der deutschen Seekriegsleitung enthält unter dem 13. Januar 1940 den Vermerk über die Ansicht des Chefs der Seekriegsleitung, die günstigste Lösung wäre die Beibehaltung der Neutralität Norwegens; doch hegte er die feste Überzeugung, daß England in der nahen Zukunft, gestützt auf die stillschweigende Zustimmung der norwegischen Regierung, die Besetzung Norwegens beabsichtige.

Die von Hitler am 1. März 1940 für den Angriff auf Dänemark und Norwegen herausgegebene Weisung stellte fest, daß diese

Operation »englischen Übergriffen auf Skandinavien und die Ostsee vorbeugen sollte«.

Es muß jedoch daran erinnert werden, daß die Denkschrift des Angeklagten Raeder vom 3. Oktober 1939 keinen Hinweis darauf enthält, daß man den Alliierten zuvorkommen müsse, sondern auf der »Absicht, unsere strategische und taktische Situation zu verbessern«, beruht.

Die Denkschrift selbst trägt die Überschrift: »Gewinnung von Stützpunkten in Norwegen«.

Mutatis mutandis gilt die gleiche Bemerkung für die Denkschrift des Angeklagten Dönitz vom 9. Oktober 1939.

Weiter vermerkte der Angeklagte Jodl in seinem Tagebuch:

»Führer gibt Befehl zur W (Weserübung) noch nicht. Er ist noch auf der Suche nach einer Begründung.«

Und am 14. März schrieb er:

»Führer noch nicht entschlossen, wie 'Weserübung' zu begründen.«

Am 21. März 1940 vermerkte er die von der Gruppe XXI geäußerten Bedenken über den langen Zeitraum zwischen dem Beziehen der Bereitschaftsstellungen und dem Abschluß der diplomatischen Aktion; er fügte hinzu:

»Führer lehnt jedes frühere Verhandeln ab, da sonst Hilferufe an England und Amerika ergehen. Wo Widerstand geleistet wird, muß er rücksichtslos gebrochen werden.«

Am 2. April machte er die Aufzeichnung, daß alle Vorbereitungen beendet seien; am 4. April wurde der Operationsbefehl für die Marine erlassen; am 9. April begann der Angriff.

Aus alledem geht klar hervor, daß, als die Pläne für einen Angriff auf Norwegen entworfen wurden, sie nicht gemacht wurden, um einer bevorstehenden Landung der Alliierten zuvorkommen, sondern höchstens, um vielleicht eine alliierte Besetzung in der Zukunft zu verhindern.

Über die endgültigen Befehle für die deutsche Invasion in Norwegen enthält das Tagebuch der Seekriegsleitung unter dem 23. März 1940 die folgende Aufzeichnung:

»Ein massives Eingreifen der Engländer in die norwegischen Hoheitsgewässer sei im Augenblick nicht anzunehmen.«

Und Admiral Assman's Eintragung unter dem 26. März sagt:

»Britische Landung in Norwegen nicht ernst zu nehmen.«

Die Verteidigung stützt sich auf Urkunden, die späterhin von den Deutschen erbeutet wurden, um zu beweisen, daß der alliierte Plan

für die Besetzung der Häfen und Flughäfen in West-Norwegen ein festgelegter Plan war, obwohl er in allen Punkten bedeutend hinter den deutschen Plänen, nach denen die Invasion tatsächlich ausgeführt wurde, zurückstand.

Diese Urkunden zeigen, daß man sich am 20. März 1940 endlich über einen geänderten Plan geeinigt hatte, daß ein Geleitzug England am 5. April verlassen und die Minenlegung in norwegischen Gewässern am selben Tag beginnen sollte, und daß am 5. April das Auslaufen auf den 8. April verschoben worden war. Diese Pläne waren jedoch nicht der Grund für die deutsche Invasion in Norwegen. Norwegen wurde von Deutschland besetzt, um sich Stützpunkte zu verschaffen, von denen ein wirksamerer Angriff auf England und Frankreich vorgenommen werden konnte, in Übereinstimmung mit Plänen, die schon lange vor den alliierten Plänen vorbereitet worden waren, auf die man sich jetzt berief, um das Argument der Selbstverteidigung zu unterstützen. Es wurde weiter behauptet, daß auf Grund der von vielen der Signatarmächte zur Zeit der Abschließung des Briand-Kellogg-Paktes gemachten Vorbehalte Deutschland allein entscheiden konnte, ob Vorbeugungsmaßnahmen notwendig waren, und daß seine Auffassung bei der Fällung dieser Entscheidung maßgebend war. Ob jedoch die Maßnahmen, die unter dem Vorwand der Selbstverteidigung unternommen wurden, tatsächlich Angriffs- oder Verteidigungsmaßnahmen waren, muß letzten Endes einer Nachprüfung und einem Urteilsspruch unterliegen, wenn das Völkerrecht überhaupt je zur Geltung gebracht werden soll.

Keiner der Angeklagten behauptete, daß außer Deutschland irgendeiner der Kriegführenden die Besetzung Dänemarks plante. Für diese Angriffshandlung wurde niemals eine Entschuldigung vorgebracht.

Als die deutschen Armeen in Norwegen und Dänemark einmarschierten, wurden der norwegischen und dänischen Regierung Noten überreicht, die versicherten, daß die deutschen Truppen nicht als Feinde kämen, daß sie nicht beabsichtigten, die von den deutschen Truppen besetzten Plätze als Stützpunkte für Kampfhandlungen gegen England zu benutzen, solange sie nicht dazu durch Maßnahmen Englands und Frankreichs gezwungen würden, und daß sie gekommen wären, um den Norden gegen die geplante Besetzung von norwegischen Stützpunkten durch englisch-französische Streitkräfte zu schützen.

Die Noten fügten hinzu, daß Deutschland nicht beabsichtige, die territoriale Unantastbarkeit und die politische Unabhängigkeit des norwegischen Königreiches damals oder in der Zukunft zu verletzen. Nichtsdestoweniger behandelte eine Aufzeichnung der deutschen Kriegsmarine vom 3. Juni 1940 die beabsichtigte Nutzung

Norwegens und Dänemarks, und schlug eine Lösung zur Erwägung vor, wonach die Gebiete Dänemarks und Norwegens, die im Laufe des Krieges erworben worden waren, auch weiterhin besetzt bleiben und so organisiert werden sollten, daß sie in Zukunft als deutsche Besitzungen angesehen werden konnten.

Im Lichte des zur Verfügung stehenden Beweismaterials ist die Schlußfolgerung unannehmbar, daß die Invasionen von Dänemark und Norwegen Verteidigungsmaßnahmen waren. Nach Ansicht des Gerichtshofes waren sie Angriffskriegshandlungen.

DER EINFALL IN BELGIEN; IN DIE NIEDERLANDE UND IN LUXEMBURG

Der Plan für die Besitzergreifung Belgiens und der Niederlande wurde im August 1938 erwogen, als der Angriff auf die Tschechoslowakei entworfen und die Möglichkeit eines Krieges mit Frankreich und England in Erwägung gezogen wurde. Der Vorteil, der für Deutschland darin lag, daß es diese Länder für seine eigenen Zwecke ausnützen konnte, besonders als Luftstützpunkte im Krieg gegen England und Frankreich, wurde hervorgehoben. Im Mai 1939, als Hitler seine unwiderrufliche Entscheidung zum Angriff auf Polen traf und als Folge davon die Möglichkeit zumindest eines Krieges mit England und Frankreich voraussah, sagte er zu seinen militärischen Befehlshabern:

»Die holländischen und belgischen Luftstützpunkte müssen militärisch besetzt werden. Auf Neutralitätserklärungen kann nichts gegeben werden.«

Am 22. August desselben Jahres sagte er seinen militärischen Befehlshabern, daß seiner Ansicht nach England und Frankreich »die Neutralität dieser Länder nicht verletzen werden«. Gleichzeitig versicherte er Belgien, Holland und Luxemburg, daß er ihre Neutralität respektieren würde; und am 6. Oktober 1939, nach dem polnischen Feldzug, wiederholte er diese Versicherung. Am 7. Oktober gab General von Brauchitsch der Heeresgruppe B die Anweisung, »sich für den sofortigen Angriff auf holländisches und belgisches Gebiet vorzubereiten, falls die politische Lage dies erforderlich machen sollte«.

In zahlreichen Befehlen, die von den Angeklagten Keitel und Jodl gezeichnet waren, war der Angriff auf den 10. November 1939 festgesetzt; er wurde jedoch von einem Mal zum anderen bis Mai 1940 wegen der Wetter Verhältnisse und der Transportfragen verschoben.

Bei der Ansprache vom 23. November 1939 sagte Hitler:

»Wir haben eine Achilles-Ferse: das Ruhrgebiet. Vom Besitz des Ruhrgebietes hängt die Kriegsführung ab. Wenn England und Frankreich durch Belgien und Holland in das Ruhrgebiet vor-

stoßen, sind wir in höchster Gefahr... Sicher werden England und Frankreich die Offensive gegen Deutschland ergreifen, wenn sie aufgerüstet sind. England und Frankreich haben Pressionsmittel, um Belgien und Holland dazu zu bringen, englische und französische Hilfe zu erbitten. In Belgien und Holland sind die Sympathien für Frankreich und England... Wenn die französische Armee in Belgien einmarschiert, um uns anzugreifen, ist es für uns zu spät. Wir müssen zuvorkommen... Wir werden die englische Küste mit Minen verseuchen, die nicht geräumt werden können. Dieser Minenkrieg mit der Luftwaffe fordert eine andere Ausgangslage. England kann ohne seine Zufuhr nicht leben. Wir können uns selbst ernähren. Die dauernde Minenverseuchung der englischen Küste wird England auf die Knie zwingen. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn wir Belgien und Holland besetzt haben... Mein Entschluß ist unabänderlich, ich werde Frankreich und England angreifen zum schnellsten und günstigsten Zeitpunkt. Verletzung der Neutralität Belgiens und Hollands ist bedeutungslos. Kein Mensch fragt darnach, wenn wir gesiegt haben. Wir werden die Verletzung der Neutralität nicht so idiotisch begründen wie 1914. Wenn wir die Neutralität nicht verletzen, so tun es England und Frankreich. Ohne Angriff ist der Krieg nicht siegreich zu beenden.«

Am 10. Mai 1940 fielen deutsche Streitkräfte in die Niederlande, Belgien und Luxemburg ein. Am selben Tag überreichten die deutschen Botschafter den niederländischen und belgischen Regierungen eine Note, die behauptete, daß die britischen und französischen Armeen, mit der Einwilligung Belgiens und Hollands, durch diese Länder zu marschieren planten, um die Ruhr anzugreifen, und die auf diese Weise den Angriff zu rechtfertigen versuchte. Deutschland jedoch versicherte den Niederlanden und Belgien, daß ihre Besitzungen respektiert werden würden. Eine ähnliche Note wurde Luxemburg am gleichen Tage übergeben.

Der Gerichtshof hat keinerlei Beweismaterial zur Rechtfertigung der Behauptung, daß die Niederlande, Belgien und Luxemburg von Deutschland angegriffen wurden, weil ihre Besetzung von England und Frankreich geplant worden war. Britische und französische Stäbe hatten bei der Aufstellung gewisser Pläne für militärische Operationen in den Niederlanden zusammengearbeitet, aber der Zweck dieser Pläne war die Verteidigung dieser Länder im Falle eines deutschen Angriffs.

Der Angriff auf Belgien, Holland und Luxemburg entbehrte jeder Berechtigung. Er wurde in Verfolg lange vorher erwogener und vorbereiteter Maßnahmen ausgeführt und war ganz offenbar eine Angriffskriegs-

handlung. Der Entschluß zum Angriff wurde ohne jede andere Erwägungen als die der Forderung der aggressiven Politik Deutschlands getroffen.

DER ANGRIFFSKRIEG GEGEN JUGOSLAWIEN UND GRIECHENLAND

Am 12. August 1939 hatte Hitler eine Unterredung mit Ciano und dem Angeklagten Ribbentrop auf dem Obersalzberg. Er sagte damals:

»Ganz allgemein gesprochen sei es überhaupt das beste, wenn die falschen Neutralen einer nach dem anderen liquidiert würden. Dies ließe sich verhältnismäßig einfach durchführen, wenn jeweils der eine Partner der Achse dem anderen, der gerade einen der unsicheren Neutralen erledigte, den Rücken deckte und umgekehrt. Für Italien sei wohl Jugoslawien als ein derartiger unsicherer Neutraler anzusehen.«

Diese Bemerkung wurde nur zwei Monate nach der Zusicherung Hitlers an Jugoslawien gemacht, daß er seine Grenzen als endgültig und unverletzbar ansehe. Anlässlich des Besuches des Prinzregenten von Jugoslawien in Deutschland am 1. Juni 1939 sagte Hitler in einer öffentlichen Ansprache:

»Das fest begründete vertrauensvolle Verhältnis Deutschlands zu Jugoslawien wird nun - da wir durch die geschichtlichen Ereignisse Nachbarn mit für immer festgelegten gemeinsamen Grenzen geworden sind - nicht nur einen dauernden Frieden zwischen unseren beiden Völkern und Ländern sichern, sondern kann darüber hinaus auch ein Element der Beruhigung für unseren nervös erregten Kontinent darstellen. Dieser Friede aber ist das Ziel all jener, die wirklich aufbauende Arbeit zu leisten gewillt sind.«

Am 6. Oktober 1939 wiederholte Deutschland diese Zusicherung an Jugoslawien, nachdem Hitler und Ribbentrop erfolglos versucht hatten, Italien zu einem Eintritt in den Krieg auf der Seite Deutschlands durch einen Angriff auf Jugoslawien zu bewegen. Am 28. Oktober 1940 fiel Italien in Griechenland ein, aber die Kampfhandlungen blieben erfolglos. Im November schrieb Hitler an Mussolini bezüglich des Angriffs auf Griechenland und die Ausbreitung des Krieges auf den Balkan und erklärte, daß militärische Operationen auf dem Balkan nicht vor nächsten März stattfinden könnten, und daß deshalb Jugoslawien, falls überhaupt möglich, durch andere Mittel und auf andere Weise gewonnen werden müsse. Am 12. November 1940 erließ Hitler jedoch eine Weisung zur Fortführung des Krieges, die folgende Worte enthielt:

»Balkan: Ob.d.H. trifft Vorbereitungen, um im Bedarfsfalle aus Bulgarien heraus das griechische Festland nördlich des Ägäischen Meeres in Besitz zu nehmen.«

Am 13. Dezember erließ er eine Weisung bezüglich der Operation »Marita« (Deckname für die Invasion Griechenlands), in der er erklärte:

- »1. Der Ausgang der Kämpfe in Albanien läßt sich noch nicht übersehen. Angesichts der bedrohlichen Lage in Albanien ist es doppelt wichtig, daß englische Bestrebungen, unter dem Schutze einer Balkanfront eine vor allem für Italien, daneben für das rumänische Ölgebiet, gefährliche Luftbasis zu schaffen, vereitelt werden.
2. Meine Absicht ist daher: a) in den nächsten Monaten in Südru mänien eine sich allmählich verstärkende Kräftegruppe zu bilden, b) nach Eintreten günstiger Witterung - voraussichtlich im März - diese Kräftegruppe über Bulgarien hinweg zur Besitznahme der ägäischen Nordküste und - sollte dies erforderlich sein - des ganzen griechischen Festlandes anzusetzen.«

Anläßlich einer Begegnung zwischen Hitler und Mussolini am 20. Januar 1941, bei der unter anderem auch die Angeklagten Ribbentrop, Keitel und Jodl anwesend waren, erklärte Hitler folgendes:

- »Der Aufmarsch in Rumänien verfolgt einen dreifachen Zweck:
- a) eine Operation gegen Griechenland;
 - b) Schutz Bulgariens gegen Rußland und Türkei;
 - c) Sicherstellung der Garantie Rumäniens... Er wünscht, daß dieser Aufmarsch ohne feindliche Einwirkung zu Ende geführt wird. Deshalb die Karten so spät als möglich aufdecken. Tendenz wird sein, so spät als möglich über die Donau gehen, und darnach so früh als möglich zum Angriff antreten.«

Am 19. Februar 1941 erklärte eine OKW-Anweisung, betreffs Operation »Marita«:

»Der Führer hat am 18. Februar über die Durchführung Marita entschieden: Folgende Termine sind vorzusehen: Beginn des Brückenschlagens: 28. Februar; Donauübergang: 2. März.

Am 3. März landeten britische Truppen in Griechenland, um den Griechen in ihrem Widerstand gegen die Italiener beizustehen; am 18. März, anläßlich eines Zusammentreffens zwischen Hitler und dem Angeklagten Raeder, dem auch die Angeklagten Keitel und Jodl beiwohnten, bat der Angeklagte Raeder um Bestätigung, daß »ganz Griechenland besetzt werden soll, auch bei friedlicher Rege-

lung«. Hitler antwortete darauf: »Die völlige Besetzung ist Vorbedingung für jede Regelung.«

Anläßlich des Beitritts Jugoslawiens zum Dreimächtepakt am 25. März bestätigte der Angeklagte Ribbentrop bei einer Zusammenkunft in Wien namens der deutschen Regierung den festen Entschluß Deutschlands, die Souveränität und territoriale Unantastbarkeit Jugoslawiens zu allen Zeiten zu respektieren. Am 26. März wurden die jugoslawischen Minister, die dem Dreimächtepakt beigetreten waren, bei ihrer Rückkehr von Wien nach Belgrad durch einen Staatsstreich, gestürzt, und die neue Regierung kündigte den Pakt. Darauf verkündete Hitler am 27. März bei einer Konferenz in Berlin mit dem Oberkommando, bei der die Angeklagten Göring, Keitel und Jodl, und zeitweise auch der Angeklagte Ribbentrop, anwesend waren, daß Jugoslawien in Anbetracht des beabsichtigten Angriffs auf Griechenland und mehr noch in Anbetracht des für später geplanten Angriffs auf Rußland ein unsicherer Faktor sei. Hitler sagte, daß er entschlossen sei, alle Vorbereitungen zu treffen, um Jugoslawien militärisch und als nationale Einheit zu vernichten, ohne auf eventuelle Loyalitätserklärungen der neuen Regierung zu warten. Er führte aus, daß er »mit unbarmherziger Härte« handeln würde.

Am 6. April fielen deutsche Streitkräfte, ohne vorherige Warnung, in Griechenland und Jugoslawien ein, und Belgrad wurde von der Luftwaffe bombardiert. So schnell fand diese Invasion statt, daß nicht einmal mehr Zeit war, irgendwelche »Zwischenfälle« als üblichen Auftakt zu organisieren oder geeignete »politische« Vorwände zu finden und zu veröffentlichen. Als der Angriff am 6. April begann, verkündete Hitler dem deutschen Volk, daß dieser Angriff notwendig sei, weil die britischen Streitkräfte in Griechenland (die den Griechen halfen, sich gegen die Italiener zu verteidigen) einen britischen Versuch darstellten, den Krieg auf den Balkan auszudehnen.

Aus dieser Ausführung geht klar hervor, daß ein Angriffskrieg gegen Griechenland und Jugoslawien schon lange ins Auge gefaßt worden war, sicherlich schon seit August 1939. Die Tatsache, daß Großbritannien den Griechen zu Hilfe gekommen war und später in der Lage sein könnte, deutschen Interessen großen Schaden zuzufügen, wurde als Vorwand für die Besetzung beider Länder genommen.

DER ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN

Am 23. August 1939 unterzeichnete Deutschland den Nichtangriffspakt mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Das Beweismaterial hat unzweideutig ergeben, daß die Sowjetunion sich ihrerseits an die Bestimmungen dieses Paktes gehalten hat; sogar die deutsche Regierung selbst hat insoweit von höchsten deutschen Quellen Versicherungen erhalten.

So informierte der deutsche Botschafter in Moskau seine Regierung, daß die Sowjetunion nur dann zum Kriege schreiten werde, wenn sie von Deutschland angegriffen wird; diese Erklärung steht im deutschen Kriegstagebuch unter dem Datum vom 6. Juni 1941.

Dennoch und trotz des Nichtangriffspaktes begann Deutschland schon im Spätsommer 1940 Vorbereitungen für einen Angriff auf die USSR zu treffen. Diese Operation wurde unter dem Decknamen »Fall Barbarossa« heimlich geplant; der frühere Feldmarschall Paulus sagte aus, daß er am 3. September 1940, als er in den deutschen Generalstab eintrat, fortfuhr, den »Fall Barbarossa« bis zu seiner Fertigstellung Anfang November 1940 weiterzubearbeiten; sogar bis zu jenem Zeitpunkt hatte der deutsche Generalstab keinerlei Informationen, daß die Sowjetunion sich für einen Krieg vorbereitete.

Am 18. Dezember 1940 gab Hitler die Weisung Nr. 21 heraus, die auch von Keitel und Jodl signiert war und in der die Vollendung aller Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Durchführung des »Falles Barbarossa« für den 15. Mai 1941 gefordert wurde. Diese Weisung lautete:

»Die deutsche Wehrmacht muß darauf vorbereitet sein, auch vor Beendigung des Krieges gegen England, Sowjet-Rußland in einem schnellen Feldzug niederzuwerfen... Entscheidender Wert ist jedoch darauf zu legen, daß die Absicht eines Angriffes nicht erkennbar wird.«

Vor dieser Weisung vom 18. Dezember hatte der Angeklagte Göring den General Thomas, den Chef des Kriegswirtschaftsamtes des OKW, von diesem Plan in Kenntnis gesetzt; General Thomas stellte eine Uebersicht über die wirtschaftlichen Möglichkeiten der USSR auf, einschließlich ihrer Rohmaterialien, ihres Energie- und Transportsystems und ihrer Leistungsfähigkeit zur Waffenherstellung. Auf Grund dieser Uebersicht wurde unter Leitung des Angeklagten Göring ein wirtschaftlicher Stab für die Ostgebiete mit vielen militärisch-wirtschaftlichen Einheiten (Inspektionen, Kommandos, Gruppen) geschaffen. In Verbindung mit den militärischen Kommandostellen sollten diese Einheiten die vollständigste und gründlichste wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete im Interesse Deutschlands betreiben.

Die Umriss für die zukünftige politische und wirtschaftliche Organisation der besetzten Gebiete wurden vom Angeklagten Rosenberg während einer dreimonatigen Zeitspanne ausgearbeitet, nachdem er sich mit den Angeklagten Keitel, Jodl, Raeder, Funk, Göring,

Ribbentrop und Frick, oder deren Vertreter, besprochen und deren Unterstützung gefunden hatte. Sie wurden nach der Invasion in einem bis ins Einzelne gehenden Bericht sofort niedergelegt.

Diese Pläne sahen die Zerstörung und Aufteilung der Sowjetunion als unabhängigen Staat, sowie die Gründung sogenannter Reichskommissariate und die Umwandlung Estlands, Lettlands, Weiß-Rußlands und anderer Gebiete in deutsche Kolonien vor.

Gleichzeitig wurden Ungarn, Rumänien und Finnland in den Krieg gegen die Sowjetunion von Deutschland hineingezogen. Im Dezember 1940 erklärte sich Ungarn zur Teilnahme bereit, nachdem ihm von Deutschland gewisse Gebiete auf Kosten Jugoslawiens versprochen worden waren. Im Mai 1941 wurde ein Schlußabkommen mit Antonescu, dem Ministerpräsidenten Rumäniens, abgeschlossen, das sich auf den Angriff gegen die USSR bezog und in dem Deutschland Rumänien sowohl Bessarabien, die nördliche Bukowina, als auch das Recht versprach, Sowjetgebiete bis zum Dnjepr zu besetzen.

Am 22. Juni 1941 in Ausführung der schon lange vorbereiteten Pläne fiel Deutschland ohne jede Kriegserklärung ins Sowjetgebiet ein.

Das Beweismaterial, das dem Gerichtshof vorgelegt wurde, hat ergeben, daß Deutschland den sorgfältig ausgearbeiteten Plan hegte, die USSR als politische und militärische Macht zu zerstören, um sich nach Belieben nach dem Osten ausdehnen zu können. Hitler schrieb in »Mein Kampf«:

»Falls neue Gebiete in Europa zu erobern sind, so könnte dies in der Hauptsache nur auf Kosten Rußlands geschehen, und das neue deutsche Reich sollte seinen Vormarsch auf demselben Wege beginnen, den in früheren Zeiten die deutschen Ordensritter entlangritten, diesmal jedoch, um durch das deutsche Schwert Boden für den deutschen Pflug zu gewinnen und so der Nation ihr tägliches Brot zu geben.«

Aber es gab noch ein näherliegendes Ziel. In einer der Denkschriften des OKW wird dieses Ziel dahin angegeben, die deutschen Armeen hätten sich im dritten Jahre des Krieges aus der Sowjetunion zu verpflegen, selbst wenn, wie Rosenberg sagte: »Als Ergebnis viele Millionen Menschen verhungern müssen, wenn wir die für uns notwendigen Dinge aus dem Land fortnehmen.« Die Endziele des Angriffes auf die Sowjetunion wurden am 16. Juli 1941 bei einer Konferenz mit Hitler festgelegt, an der die Angeklagten Göring, Keitel, Rosenberg und Bormann teilnahmen:

»Die Bildung einer militärischen Macht westlich des Ural darf nie wieder in Frage kommen und wenn wir hundert Jahre darüber Krieg führen müßten... Das gesamte Baltenland müsse Reichsgebiet werden. Ebenso müßte die Krim mit einem erheb-

lichen Hinterland (Gebiet nördlich der Krim) Reichsgebiet werden... Die Wolgakolonie müsse deutsches Reichsgebiet werden.... ebenso das Gebiet um Baku. Die Finnen wollen Ost-Karelien. Doch soll wegen der großen Nickel-Vorkommen die Halbinsel Kola zu Deutschland kommen.«

Zur Entlastung der Angeklagten wurde vorgebracht, daß der Angriff auf die USSR gerechtfertigt gewesen sei, weil die Sowjetunion einen Angriff auf Deutschland plante und Vorbereitungen zu diesem Zweck getroffen habe. Man kann unmöglich glauben, daß diese Ansicht jemals aufrichtig gehegt wurde.

Die Pläne für die wirtschaftliche Ausbeutung der USSR für die Wegführung großer Bevölkerungsteile, für die Ermordung von Kommissaren und politischen Führern, all dies war ein Teil des sorgfältig vorbereiteten Plans, der am 22. Juni ohne irgendwelche Warnung und ohne den Schatten einer rechtlichen Entschuldigung in die Tat umgesetzt wurde. Es war eine reine Angriffshandlung.

DER KRIEG GEGEN DIE VEREINIGTEN STAATEN

Vier Tage nach dem Angriff der Japaner auf die Flotte der Vereinigten Staaten in Pearl-Habour am 7. Dezember 1941 erklärte Deutschland den Vereinigten Staaten den Krieg.

Der Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan wurde am 27. September 1940 unterzeichnet. Von diesem Zeitpunkt bis zum Angriff auf die USSR versuchte der Angeklagte Ribbentrop, zusammen mit anderen Angeklagten, Japan zu bewegen, die britischen Besitzungen im Fernen Osten anzugreifen. Dadurch, so dachte man, werde man Englands Niederlage beschleunigen und die Vereinigten Staaten vom Kriege fernhalten. Die Möglichkeit eines direkten Angriffes auf die Vereinigten Staaten wurde als eine Sache der Zukunft in Betracht gezogen und erörtert. Major von Falkenstein, der Verbindungsoffizier der Luftwaffe bei der Operationsabteilung des OKW, faßte militärische Fragen, die einer Diskussion bedurften, im Oktober 1940 in Berlin zusammen und sprach dabei von der Möglichkeit »der Fortsetzung des Krieges gegen Amerika zu einem späteren Zeitpunkt«. Es ist auch klar, daß die deutsche Politik, Amerika, wenn möglich, vom Kriege fernzuhalten, Deutschland nicht daran gehindert hat, Japan seine Unterstützung selbst gegen die Vereinigten Staaten zuzusagen. Am 4. April 1941 sagte Hitler dem japanischen Außenminister Matsuoka in Gegenwart des Angeklagten Ribbentrop, daß Deutschland »ohne Verzug losschlagen« werde, falls ein japanischer Angriff auf Singapore zum Kriege zwischen Japan und den Vereinigten Staaten führen sollte. Am nächsten Tage drängte Ribbentrop selbst Matsuoka dazu, Japan in den Krieg hineinzubringen.

Am 28. November 1941, zehn Tage vor dem Angriff auf Pearl-Habour, ermutigte Ribbentrop Japan, durch dessen Gesandten in Berlin, Großbritannien und die Vereinigten Staaten anzugreifen, und sagte, daß, sollte Japan in einen Krieg mit den Vereinigten Staaten verwickelt werden, Deutschland sofort in diesen Krieg eintreten werde. Wenige Tage später teilten japanische Vertreter Deutschland und Italien mit, Japan bereite sich zum Angriff auf die Vereinigten Staaten vor; sie ersuchten um Unterstützung. Deutschland und Italien stimmten zu, obwohl Italien und Deutschland sich im Dreimächtepakt nur dann zur Hilfeleistung an Japan verpflichtet hatten, wenn dieses angegriffen würde. Der Angeklagte Ribbentrop war, wie berichtet wird, »außer sich vor Freude«, als der Überfall auf Pearl-Habour erfolgte. Später, bei einer Feierlichkeit in Berlin, bei welcher dem japanischen Botschafter Oshima eine deutsche Auszeichnung verliehen wurde, ließ Hitler seine Billigung für die von den Japanern angewandte Taktik erkennen, wonach diese mit den Vereinigten Staaten so lange wie möglich verhandelt hatten und dann ohne Kriegserklärung hart zuschlugen.

Es ist zwar richtig, daß Hitler und seine Mitarbeiter einen Krieg mit den Vereinigten Staaten ursprünglich nicht als ihren Interessen förderlich erachtet hatten, aber offensichtlich wurde diese Ansicht im Laufe des Jahres 1941 revidiert und Japan wurde in jeder Weise ermutigt, eine Politik zu treiben, welche fast mit Sicherheit die Vereinigten Staaten in den Krieg hineinziehen würde. Und als Japan die amerikanische Flotte in Pearl-Habour angriff und hierbei einen Angriffskrieg gegen die Vereinigten Staaten begann, wurde Deutschland von der Nazi-Regierung veranlaßt, sofort in diesem Kriege an die Seite Japans zu treten; sie selbst erklärte den Vereinigten Staaten den Krieg.

VERLETZUNGEN INTERNATIONALER VERTRÄGE

Das Statut definiert als ein Verbrechen das Planen oder die Durchführung eines Angriffskrieges, oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge. Der Internationale Militärgerichtshof hat entschieden, daß gewisse Angeklagte Angriffskriege gegen zwölf Nationen planten und durchführten, und daher dieser Gruppe der Verbrechen schuldig sind. Damit erübrigt es sich, dieses Thema weiter im einzelnen zu erörtern oder des langen und breiten zu untersuchen, inwieweit diese Angriffskriege auch »Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen« waren. Diese Verträge sind im Anhang C der Anklageschrift aufgeführt. Am wichtigsten hiervon sind die folgenden:

Haager Abkommen.

Im Abkommen von 1899 kamen die vertragsschließenden Mächte überein:

»bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.«

Eine ähnliche Bestimmung wurde in das Abkommen zur friedlichen Beilegung Internationaler Streitigkeiten von 1907 aufgenommen. In dem zusätzlichen Abkommen über die Eröffnung von Feindseligkeiten drückt sich der Artikel I noch deutlicher aus:

»Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß.«

Deutschland war eine der Vertragsmächte dieser Abkommen.

Der Vertrag von Versailles.

Die Anklagevertretung stützt sich auch auf den Bruch gewisser Bestimmungen, des Vertrages von Versailles: Das linke Rheinufer nicht zu befestigen (Art. 42-44); die Unabhängigkeit Österreichs strengstens zu achten (Art. 80); Verzicht auf alle Rechte im Memelgebiet (Art. 99) und dem Freistaat Danzig (Art 100); die Anerkennung der Unabhängigkeit des tschechoslowakischen Staates; und die Heeres-, Flotten- und Luftbestimmungen gegen eine deutsche Wiederaufrüstung, die im Teil V enthalten sind. Es besteht kein Zweifel, daß die deutsche Regierung gegen alle diese Bestimmungen verstoßen hat; Einzelheiten sind im Anhang C angeführt. Mit Bezug auf den Vertrag von Versailles werden folgende Fälle herangezogen:

1. Die Verletzung der Artikel 42 bis 44 über die entmilitarisierte Zone des Rheinlandes;
2. die Annexion Österreichs am 13. März 1938 unter Verletzung des Artikels 80;
3. Die Einverleibung des Memelgebietes am 22. März 1939 unter Verletzung des Artikels 99;
4. die Einverleibung des Freistaates Danzig am 1. September 1939 unter Verletzung des Artikels 100;
5. die Einverleibung der Provinz Böhmen und Mähren am 16. März 1939 unter Verletzung des Artikels 81;
6. der Widerruf der Heeres-, Flotten- und Luftbestimmungen des Vertrages im März 1935.

Am 21. Mai 1935 kündigte Deutschland an, daß es, ungeachtet der Widerrufung der Abrüstungsbestimmungen des Vertrages, noch immer Gebietsbegrenzungen respektieren und sich dem Locarno-Vertrag unterwerfen würde.

Im Hinblick auf die ersten fünf unter Anschuldigung stehenden Verstöße findet der Gerichtshof die Anschuldigungen als erwiesen.

Gegenseitige Garantie-, Schieds- und Nichtangriffsverträge.

Es ist nicht nötig, die verschiedenen Verträge, die Deutschland mit anderen Mächten abschloß, im einzelnen zu erörtern. Gegenseitige Garantie-Verträge wurden von Deutschland im Jahre 1925 in Locarno mit Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien abgeschlossen, in denen die Aufrechterhaltung des territorialen Status quo zugesichert wurden. Außerdem wurden von Deutschland in Locarno Schieds- und Vergleichsverträge mit der Tschechoslowakei, Belgien und Polen unterzeichnet.

Typisch ist der Artikel I des letztgenannten Vertrages, welcher vorsieht:

»Alle Streitfragen jeglicher Art zwischen Deutschland und Polen..., die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gütlich geregelt werden können, sollen einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden...«

Im Jahre 1926 wurden von Deutschland Schieds- und Vergleichsverträge mit den Niederlanden und Dänemark eingegangen, im Jahre 1929 zwischen Deutschland und Luxemburg. Nicht-Angriffsverträge mit Dänemark und Rußland wurden von Deutschland im Jahre 1939 abgeschlossen.

Der Kellogg-Briand-Pakt.

Der Pakt von Paris wurde am 27. August 1928 von Deutschland, den Vereinigten Staaten, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Polen und anderen Ländern, und später von weiteren Mächten, unterzeichnet. Der Gerichtshof hat das Wesen dieses Vertrages ausführlich dargelegt, ebenso wie an anderer Stelle des Urteils seine rechtlichen Auswirkungen. Es erübrigt sich daher, ihn hier nochmals zu erörtern, es sei denn, um festzustellen, daß dieser Pakt nach Ansicht des Gerichtshofes in allen den Fällen, in denen die Anklageschrift einen Angriffskrieg vorwirft, von Deutschland verletzt wurde. Es ist bemerkenswert, daß Deutschland am 26. Januar 1934 eine Erklärung zur Erhaltung eines dauerhaften Friedens mit Polen unterzeichnete, welche ausdrücklich auf dem Pakt von Paris beruhte, und worin der Gebrauch von Gewalt für einen Zeitraum von zehn Jahren in Acht und Bann erklärt wurde.

Der Internationale Militärgerichtshof findet es unnötig, noch andere der im Anhang aufgeführten Verträge, oder die wiederholten Übereinkommen und seitens Deutschland gegebenen Zusicherungen seiner friedfertigen Absichten einer Erörterung zu unterziehen.

DAS RECHT DES STATUTS

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs ist im Londoner Abkommen und im Statut festgelegt und die unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallenden Verbrechen, für die eine persönliche Verantwortlichkeit vorgesehen ist, sind in Artikel 6 des Statuts aufgeführt. Das Recht des Statuts ist maßgebend und für den Gerichtshof bindend.

Die Ausarbeitung des Statuts geschah in Ausübung der souveränen gesetzgebenden Gewalt jener Staaten, denen sich das Deutsche Reich bedingungslos ergeben hatte; und das zweifellose Recht jener Länder, für die besetzten Gebiete Gesetze zu erlassen, ist von der zivilisierten Welt anerkannt worden. Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts, wie gezeigt werden wird, der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts; und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht.

Die Signatarmächte errichteten diesen Gerichtshof, setzten das Recht fest, das er anzuwenden hat, und erließen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Führung des Prozesses. Damit haben sie gemeinsam das getan, was jede einzelne von ihnen allein hätte tun können; denn es kann nicht bezweifelt werden, daß jede Nation das Recht hat, besondere Gerichtshöfe zur Rechtsanwendung zu errichten. Was die Verfassung des Gerichts betrifft, so sind die Angeklagten nur befugt zu verlangen, daß ihnen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung ein gerechtes Verfahren zuteil werde.

Das Statut erklärt das Planen oder Führen eines Angriffskrieges oder eines internationale Verträge verletzenden Krieges zum Verbrechen; und es ist deshalb nicht unbedingt notwendig, zu untersuchen, ob und inwieweit ein Angriffskrieg vor der Ausführung der Londoner Übereinkommen ein Verbrechen war. Aber in Hinblick auf die große Bedeutung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen hat sich das Gericht die eingehenden Ausführungen der Anklagebehörde und der Verteidigung angehört und wird seine eigene Ansicht über diesen Gegenstand aussprechen.

Seitens der Angeklagten wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es ein grundlegendes Prinzip allen Rechtes - des internationalen wie des nationalen - sei, daß es keine Bestrafung eines Verbrechens ohne vorher bestehendes Gesetz geben könne. »*Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*«. Es ist ausgeführt worden, daß eine Bestrafung ex post facto dem Recht aller zivilisierten Nationen zuwiderläuft, daß seitens keiner souveränen Macht Angriffskriege zu jener Zeit, als die angeblich verbrecherischen Handlungen begangen wurden, zu Verbrechen erklärt worden waren, daß keine Rechtssatzung den Begriff des Angriffskrieges bestimmt hatte, daß keine Ahndung für ihre Begehung festgelegt, und daß kein

Gerichtshof geschaffen worden war, um die Übertreter abzuurteilen und zu bestrafen.

Zunächst muß bemerkt werden, daß der Rechtssatz *nullum crimen sine lege* keine Beschränkung der Souveränität darstellt; sondern allgemein ein Grundsatz der Gerechtigkeit ist. Zu behaupten, daß es ungerecht sei, jene zu strafen, die unter Verletzung von Verträgen und Versicherungen Nachbarstaaten ohne Warnung angegriffen haben, ist offenbar unrichtig, denn unter solchen Umständen muß der Angreifer wissen, daß er unrecht hat, und weit entfernt davon, daß es nicht ungerecht wäre, ihn zu strafen, wäre es vielmehr ungerecht, wenn man seine Freveltat straffrei ließe. Angesichts der Stellung, die die Angeklagten in der Regierung Deutschlands einnahmen, mußten sie, oder zumindest einige von ihnen, Kenntnis der durch Deutschland unterschriebenen Verträge haben, in denen der Krieg als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten für rechtswidrig erklärt wurde; sie mußten gewußt haben, daß sie allem Völkerrecht zum Trotz handelten, als sie mit vollem Vorbedacht ihre auf Invasion und Angriff gerichteten Absichten ausführten. Schon allein aus dem hier erörterten Fall würde hervorgehen, daß die *Maxime* auf die vorliegenden Tatbestände keine Anwendung findet.

Diese Auffassung wird nachdrücklich erhärtet durch eine Betrachtung des Standes des Völkerrechts von 1939, soweit es sich um Angriffskrieg handelt. Der Allgemeine Vertrag zum Verzicht auf den Krieg vom 27. August 1928, der besser unter dem Namen Pariser Pakt oder Kellogg-Briand-Pakt bekannt ist, war bei Kriegsausbruch 1939 für 36 Nationen, darunter Deutschland, Italien und Japan, bindend. In der Präambel erklärten die Signatäre, sie wären

»tief durchdrungen von ihrer erhabenen Pflicht, die Wohlfahrt der Menschheit zu fördern, in der Überzeugung, daß die Zeit gekommen ist, einen offenen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik auszusprechen, um die jetzt zwischen ihren Völkern bestehenden friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen dauernd aufrecht zu erhalten..., daß jede Veränderung in ihren gegenseitigen Beziehungen nur durch friedliche Mittel angestrebt werden sollte.... daß sich so die zivilisierten Nationen der Welt in dem gemeinsamen Verzicht auf den Krieg als Werkzeug ihrer nationalen Politik zusammenfinden werden...«

Die ersten zwei Artikel lauten folgendermaßen:

»Artikel I: Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.«

»Artikel II: Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.«

Es fragt sich: Was war die rechtliche Auswirkung dieses Paktes?

Die Nationen, die den Pakt unterschrieben oder ihm beitraten, ächteten für die Zukunft den Krieg bedingungslos als Werkzeug der Politik und verzichteten ausdrücklich auf ihn. Nach der Unterzeichnung des Paktes machte sich jede Nation, die sich des Krieges als Werkzeug nationaler Politik bediente, des Vertragsbruches schuldig. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß der feierliche Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik es notwendigerweise einschließt, daß solch ein Krieg völkerrechtswidrig ist und daß diejenigen, die einen solchen Krieg mit all seinen unvermeidbaren und schrecklichen folgen planen und führen, damit ein Verbrechen begehen. Ein Krieg, der als Werkzeug nationaler Politik zur Lösung internationaler Meinungsverschiedenheiten unternommen wird, bedeutet zweifellos einen Angriffskrieg, und darum ist solch ein Krieg durch den Pakt geächtet worden. Wie Mr. Henry S. Stimson, damals Außenminister der Vereinigten Staaten, 1932 sagte:

»Die Signatarmächte des Kellogg-Briand-Vertrages haben auf den Krieg zwischen den Nationen verzichtet. Das bedeutet, daß er praktisch in der ganzen Welt zu etwas Ungesetzlichem geworden ist... Wenn hiernach Nationen sich auf einen bewaffneten Konflikt einlassen, muß entweder einer oder müssen beide als Verletzer dieses allgemeinen Vertragsrechts bezeichnet werden... Wir brandmarken sie als Rechtsverbrecher.«

Es wird jedoch behauptet, daß der Pakt nicht ausdrücklich festlege, daß solche Kriege Verbrechen seien, oder Gerichtshöfe zur Aburteilung derjenigen einsetze, die solche Kriege herbeiführen. Dies trifft im gleichen Umfange auf die Kriegsregeln zu, die in der Haager Konvention enthalten sind. Die Haager Konvention von 1907 verbietet die Anwendung gewisser Methoden der Kriegsführung, z.B. die unmenschliche Behandlung von Gefangenen, die Verwendung von vergifteten Waffen, den Mißbrauch der Parlamentärfahne und ähnliches. Viele dieser Verbote wurden schon lange vor der Konvention durchgeführt. Aber seit 1907 stellte ihre Verletzung zweifelsohne ein Verbrechen dar, das als Verletzung des Kriegsrechtes strafbar war. Dennoch stellte die Haager Konvention nirgends fest, daß solche Handlungen verbrecherisch seien, noch ist irgendwo eine Strafe vorgeschrieben, noch wurde ein Gerichtshof erwähnt, der die Rechtsbrecher zur Verantwortung ziehen und bestrafen sollte. Dennoch haben seit vielen Jahren Militärgerichtshöfe Personen, die

der Verletzung der in dieser Konvention festgelegten Regeln der Landkriegsordnung schuldig waren, zur Verantwortung gezogen und bestraft. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß diejenigen, die einen Angriffskrieg führen, etwas tun, was ebenso rechtswidrig und von viel größerer Bedeutung ist, als der Bruch einer Bestimmung des Haager Abkommens. Wenn man die Worte des Paktes auslegt, muß man sich bewußt bleiben, daß Völkerrecht nicht das Ergebnis einer internationalen Gesetzgebung ist und daß zwischenstaatliche Abkommen, wie der Pakt von Paris, sich mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen beschäftigen müssen und nicht mit verwaltungstechnischen Verfahrensregeln. Kriegsrecht findet sich nicht nur in Verträgen, sondern auch in solchen Gebräuchen und Gewohnheiten der Staaten, die allmählich allgemeine Anerkennung gefunden haben und in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von Juristen ausgearbeitet und von Militärgerichtshöfen angewendet werden. Dieses Recht ist nicht statisch, sondern folgt durch ständige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt. Sicherlich vermögen in vielen Fällen Verträge nicht mehr als die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze zum Ausdruck zu bringen und sie genauer zu definieren.

Die Ansicht des Gerichtshofes über die richtige Auslegung des Paktes wird durch seine internationale Vorgeschichte unterstützt. Im Jahre 1923 setzte sich der Völkerbund für den Entwurf eines Vertrages zu gegenseitiger Hilfeleistung ein. Der Vertrag erklärte in seinem ersten Artikel, »daß der Angriffskrieg ein internationales Verbrechen ist«, und daß die Vertragsparteien »sich verpflichten, daß keiner sich dessen schuldig machen werde«. Der Vertragsentwurf wurde 29 Staaten unterbreitet, von denen etwa die Hälfte für die Annahme des Textes waren. Der Haupteinwand lag in der Schwierigkeit, diejenigen Tatbestände zu definieren, die als »Angriffe« anzusehen waren, und nicht etwa in Zweifeln über den verbrecherischen Charakter des Angriffskrieges. Die Präambel des Völkerbundsprotokolls von 1924 für die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle (Genfer Protokoll) erklärte, daß »nach der Feststellung der Solidarität aller Mitglieder der Völkerfamilie... ein Angriffskrieg eine Verletzung dieser Solidarität darstellt, und ein internationales Verbrechen ist«. Sie erklärt des Weiteren, daß die vertragschließenden Parteien »den Wunsch haben, die vollkommene Anwendung des Verfahrens zu ermöglichen, das die Völkerbundssatzung für die friedliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten und für Maßnahmen zur Unterdrückung internationaler Verbrechen vorgesehen hat«. Durch einstimmigen Beschluß wurde dieses Protokoll in der Versammlung der 48 Mitglieder des Völkerbundes den Mitgliedern zur Annahme empfohlen. Unter diesen Mitgliedern befanden sich Italien und Japan, jedoch Deutschland war damals noch nicht Mitglied des Völkerbundes.

Obschon dieses Protokoll nie ratifiziert wurde, wurde es doch von den führenden Staatsmännern der Welt unterzeichnet, die die große Mehrheit der Kulturstaaten und -völker vertraten, und es darf als ein starker Beweis der Absicht betrachtet werden, den Angriffskrieg als internationales Verbrechen zu brandmarken.

Auf der Sitzung des Völkerbundsrates am 24. September 1927 nahmen die anwesenden Delegationen, einschließlich der deutschen, der italienischen und japanischen, einstimmig eine Erklärung über Angriffskriege an. Die Präambel dieser Erklärung stellt fest:

»Die Vollversammlung! In Anerkennung der Solidarität, welche die Gemeinschaft der Nationen verbindet; Von dem tiefen Wunsch zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens getragen; In der Überzeugung, daß ein Angriffskrieg niemals ein Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten sein kann und infolgedessen ein internationales Verbrechen ist...«

Die von 21 amerikanischen Republiken auf der 6. Panamerikanischen Konferenz zu Havanna vom 18. Februar 1928 einstimmig angenommene EntschlieÙung stellte fest, »daß der Angriffskrieg ein internationales Verbrechen gegen die Menschheit darstellt«.

All diese Meinungsäußerungen und andere, die angeführt werden könnten, und die in so feierlicher Weise gemacht wurden, unterstützen die Auslegung des Paktes von Paris durch den Gerichtshof, wonach ein Angriffskrieg nicht nur rechtswidrig, sondern verbrecherisch ist. Das Verbot des Angriffskrieges, das vom Gewissen der Welt gefordert wird, drückt sich in den verschiedenen Pakten und Verträgen aus, auf die sich der Gerichtshof soeben bezogen hat.

Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, daß der Artikel 227 des Versailler Vertrages die Einsetzung eines besonderen Gerichtshofes vorsah, der aus Vertretern von fünf der alliierten und assoziierten Mächte, die im ersten Weltkrieg gegen Deutschland gekämpft hatten, bestehen, und über den früheren deutschen Kaiser wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge zu Gericht sitzen sollte. Als Zweck dieses Gerichtsverfahrens war angegeben »den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetze Achtung zu verschaffen«. In Artikel 228 des Vertrages räumte die Deutsche Regierung den alliierten Mächten ausdrücklich die Befugnis ein, »die wegen eines VerstoÙes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen«.

Es ist ausgeführt worden, daß sich das Völkerrecht auf Handlungen souveräner Staaten beziehe und keine Bestrafung von Einzelpersonen vorsehe; und weiter, daß dort, wo die fragliche Handlung ein Staatsakt ist, jene Personen, die sie ausführen, keine eigene Verantwortung tragen, sondern durch die Doktrin von der Souveränität

des Staates geschützt seien. Nach der Meinung des Gerichtshofes müssen diese beiden Einwände zurückgewiesen werden. Daß das Völkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt, ist längst anerkannt. In dem kürzlich vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten behandelten Fall *Ex Parte Quirin* (1942, 317 US 1), waren Personen beschuldigt, während des Krieges in den Vereinigten Staaten zu Spionage- und Sabotagezwecken gelandet zu sein. Der verstorbene Oberlichter Stone sagte im Namen des Gerichtshofes:

»Vom Beginn seines Bestehens an hat dieser Gerichtshof das Kriegsrecht angewendet, da es jenen Teil des Völkerrechts enthält, der für die Kriegsführung den Status, die Rechte und Pflichten feindlicher Nationen als auch feindlicher Einzelpersonen vorschreibt.«

Er gab dann weiter eine Liste von durch die Gerichte abgeurteilten Fällen, in denen Einzelpersonen als Übertreter des Völkerrechts und insbesondere des Kriegsrechts angeklagt waren. Viele andere Autoritäten könnten angeführt werden, doch genug ist bereits gesagt worden, um zu zeigen, daß Einzelpersonen wegen Verletzung des Völkerrechts bestraft werden können. Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden.

Die bereits erwähnten Bestimmungen des Artikels 228 des Versailler Vertrages veranschaulichen diese Auffassung von der persönlichen Verantwortlichkeit und verschaffen ihr Geltung.

Jener Grundsatz des Völkerrechts, der unter gewissen Umständen dem Repräsentanten eines Staates Schutz gewährt, kann nicht auf Taten Anwendung finden, die durch das Völkerrecht als verbrecherisch gebrandmarkt werden. Diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, können sich nicht hinter ihrer Amtsstellung verstecken, um in geordneten Gerichtsverfahren der Bestrafung zu entgehen. Der Artikel 7 des Statuts stellt ausdrücklich fest:

»Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter einer Regierungsabteilung, soll weder als Ausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.«

Es ist ja gerade der Wesenskern des Statuts, daß Einzelpersonen internationale Pflichten haben, die über die nationalen Gehorsamspflichten hinausgehen, die ihnen ein Einzelstaat auferlegt hat. Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen erlangen, weil er auf Grund der Staatsautorität handelte,

wenn der Staat Handlungen gutheißt, die sich außerhalb der Schranken des Völkerrechts bewegen.

Es wurde auch seitens der meisten dieser Angeklagten eingewandt, daß sie das, was sie taten, auf Befehl Hitlers taten und deshalb nicht für Handlungen verantwortlich gemacht werden können, die sie in Ausführung dieser Befehle begangen haben. Das Statut sieht in Artikel 8 ausdrücklich vor:

»Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten handelte, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.«

Die Bestimmungen dieses Artikels stehen im Einklang mit dem Recht aller Nationen. Daß ein Soldat den Befehl erhalten hat, unter Verletzung des Völkerrechts zu töten oder zu martern, ist niemals als ein Entschuldigungsgrund für solche Handlungen der Brutalität anerkannt worden, wenn auch, wie es das Statut hier vorsieht, ein solcher Befehl als Milderungsgrund bei der Bestrafung berücksichtigt werden kann. Das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafrecht der meisten Nationen findet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehls, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsächlich möglich war.

DAS FÜR DEN GEMEINSAMEN PLAN ODER DIE VERSCHWÖRUNG GELTENDE RECHT

Aus der vorangehenden Darstellung der auf den Angriffskrieg bezüglichen Tatsachen geht deutlich hervor, daß die Planung und die Vorbereitung in jedem Stadium der Entwicklung auf höchst systematische Weise durchgeführt worden sind.

Planung und Vorbereitung sind wesentliche Erfordernisse der Kriegführung. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist der Angriffskrieg nach Völkerrecht ein Verbrechen. Die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens im Statut lautet: »Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen«. Die Anklage schließt sich dieser Unterscheidung an. Anklagepunkt eins erhebt die Beschuldigung des gemeinsamen Planes oder der Verschwörung. Anklagepunkt zwei erhebt die Beschuldigung des Kriegsplanes und der Kriegführung. Zur Unterstützung dieser beiden Anklagepunkte ist dasselbe Beweismaterial vorgelegt worden. Wir werden deshalb die beiden Anklagepunkte gemeinsam behandeln, da sie ihrem Wesen nach gleich sind. Die Angeklagten sind nach beiden Anklagepunkten beschuldigt worden und ihre Schuld muß zu jedem Anklagepunkt bestimmt werden.

Der »gemeinsame Plan oder die Verschwörung« der Anklageschrift erstreckt sich über einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren, von der Begründung der Nazi-Partei im Jahre 1919 bis zum Ende des Krieges im Jahre 1945. Die Partei wird als »Bindeglied zwischen den Angeklagten« zur Durchführung der Zwecke der Verschwörung bezeichnet, nämlich: Die Beseitigung des Versailler Vertrages; der Erwerb des von Deutschland im letzten Krieg verlorenen Gebietes und des »Lebensraums« in Europa, und zwar, wenn nötig mit Waffengewalt, durch einen Angriffskrieg. Die Machtergreifung durch die Nazis, die Anwendung des Terrors, die Vernichtung der Gewerkschaften, der Feldzug gegen den christlichen Unterricht und die Kirchen, die Verfolgung von Juden, die Militarisierung der Jugend - das alles wird als eine Reihe wohlerwogener Schritte zur Durchführung des gemeinsamen Planes bezeichnet. Das kam zum Ausdruck, wie behauptet wird: In geheimer Aufrüstung, in dem Ausscheiden Deutschlands aus der Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund, in der allgemeinen Wehrpflicht und in der Besetzung des Rheinlandes. Schließlich wurden nach der Anklageschrift Angriffshandlungen gegen Österreich und die Tschechoslowakei in den Jahren 1936 bis 1938 geplant und durchgeführt; darauf folgten die Kriegsplanung und die Kriegsführung gegen Polen und dann nacheinander gegen zehn andere Länder.

Die Anklagebehörde sagt dem Sinne nach, daß jede bedeutsame Beteiligung an den Angelegenheiten der Nazi-Partei oder der Regierung einen Beweis für die Beteiligung an einer an und für sich schon verbrecherischen Verschwörung darstelle. Der Begriff der Verschwörung ist im Statut nicht definiert. Doch muß nach Ansicht des Gerichtshofes die Verschwörung in Bezug auf ihre verbrecherischen Absichten deutlich gekennzeichnet sein. Sie darf vom Entschluß und von der Tat zeitlich nicht zu weit entfernt sein. Soll das Planen als verbrecherisch bezeichnet werden, so kann das nicht allein von den in einem Parteiprogramm enthaltenen Erklärungen abhängen, wie sie in den im Jahre 1920 verkündeten 25 Punkten der Nazi-Partei zu finden sind, und auch nicht von den in späteren Jahren in »Mein Kampf« enthaltenen politischen Meinungsäußerungen. Der Gerichtshof muß untersuchen, ob ein konkreter Plan zur Kriegführung bestand, und bestimmen, wer an diesem konkreten Plan teilgenommen hat.

Es ist nicht notwendig zu entscheiden, ob durch das Beweismaterial das Bestehen einer einzigen Hauptverschwörung unter den Angeklagten erwiesen worden ist. Die Machtergreifung durch die Nazi-Partei und die darauffolgende Beherrschung aller Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens durch den Nazi-Staat muß selbstverständlich bei der Prüfung der späteren Kriegspläne in Betracht gezogen werden.

Daß bereits am 5. November 1937 und wahrscheinlich noch früher, Kriegspläne geschmiedet wurden, liegt klar zutage. Und daran anschließend wurden solche Vorbereitungen nach vielen Richtungen hin fortgesetzt, und zwar gegen viele friedliche Länder. In der Tat bildete die Kriegsdrohung - und nötigenfalls der Krieg selbst - einen wesentlichen Bestandteil der Nazi-Politik. Aus der Beweisführung geht jedoch mit Bestimmtheit eher das Bestehen vieler einzelner Pläne hervor, als eine einzige alle solche Pläne umfassende Verschwörung. Daß Deutschland von dem Augenblick an, da die Nazis die Macht ergriffen, der vollständigen Diktatur entgegengelie, und sich ständig in Richtung auf den Krieg zu bewegte, geht überwältigend aus der systematischen Reihenfolge von Angriffshandlungen und Kriegen hervor, die in diesem Urteil bereits angeführt worden sind.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist das gemeinsame Planen zur Kriegsvorbereitung und zur Kriegsführung in Bezug auf bestimmte Angeklagte durch die Beweisführung erwiesen. Es erübrigt sich zu erwägen, ob eine einzige Verschwörung in dem Ausmaße und während des Zeitraumes, wie sie die Anklageschrift darlegt, schlüssig bewiesen worden ist. Ein fortgesetztes Planen, das den Angriffskrieg zum Ziel hatte, ist über jeden Zweifel hinaus erwiesen worden. Die wahre Lage wurde von Paul Schmidt, dem amtlichen Dolmetscher des deutschen Auswärtigen Amtes, wie folgt treffend geschildert:

»Die allgemeinen Ziele der Nazi-Führung waren von Anfang an augenscheinlich, nämlich die Beherrschung des europäischen Festlandes. Dies sollte erreicht werden, erstens durch die Einverleibung aller deutschsprechenden Gruppen ins Reich, und zweitens durch territoriale Ausdehnung unter dem Schlagwort 'Lebensraum'. Die Durchführung dieser grundlegenden Ziele machte jedoch den Eindruck einer Improvisation. Jeder Schritt erfolgte, wie es den Anschein hatte, jeweils beim Auftauchen einer neuen Sachlage; aber sie waren alle im Einklang mit dem oben erwähnten Endziel.«

Das Argument, daß ein solch gemeinsames Planen in einer vollständigen Diktatur unmöglich sei, ist nicht stichhaltig. Ein Plan, an dessen Durchführung eine Anzahl von Personen teilnimmt, bleibt ein Plan, auch wenn er im Gehirn nur einer dieser Personen entstanden ist; und diejenigen, die den Plan ausführen, können ihrer Verantwortlichkeit nicht dadurch entgehen, daß sie nachweisen, sie hätten unter der Leitung des Mannes gehandelt, der den Plan entwarf. Hitler konnte keinen Angriffskrieg allein führen. Er benötigte die Mitarbeit von Staatsmännern, militärischen Führern, Diplomaten und Geschäftsleuten. Wenn diese seine Ziele kannten

und ihm ihre Mitarbeit gewährten, so machten sie sich zu Teilnehmern an dem von ihm ins Leben gerufenen Plan. Wenn sie wußten was sie taten, so können sie nicht als unschuldig erachtet werden, weil Hitler sie benutzte. Daß ihnen ihre Aufgaben von einem Diktator zugewiesen wurden, spricht sie von der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen nicht frei. Das Verhältnis zwischen Führer und Geführten schließt Verantwortlichkeit ebensowenig aus, wie bei dem vergleichbaren Tyrannen Verhältnis, wenn es sich um organisierte innerstaatliche Verbrechen handelt. Unter Anklagepunkt eins fällt jedoch nicht nur die Verschwörung zum Zwecke der Vornahme von Angriffskriegen, sondern auch die Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Abgesehen jedoch von der Verschwörung zur Durchführung von Angriffskriegen, bezeichnet das Statut keinerlei Verschwörung als besonderes Verbrechen. Artikel 6 des Statuts sieht vor:

»Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teil genommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.«

Nach Ansicht des Gerichtshofes fügen diese Worte den bereits aufgezählten Verbrechen kein neues, besonderes Verbrechen hinzu. Die Worte sind dazu bestimmt, die Verantwortlichkeit derjenigen Personen zu bezeichnen, die an einem gemeinsamen Plan teilnehmen. Der Gerichtshof wird daher die im Anklagepunkt eins enthaltenen Anschuldigungen, daß die Angeklagten an einer Verschwörung beteiligt waren, um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität zu begehen, außer Acht lassen und lediglich den gemeinsamen Plan, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und durchzuführen, in Betracht ziehen.

KRIEGSVORBRECHEN UND VORBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Das auf Kriegsvorbrechen bezügliche Beweismaterial ist überwältigend gewesen, sowohl was den Umfang betrifft, als auch in seinen Einzelheiten. Es ist unmöglich, in diesem Urteil einen angemessenen Überblick darüber zu geben oder die in Form von Dokumenten oder mündlichen Aussagen vorgelegte Materialmasse zu berücksichtigen. Fest steht, daß Kriegsvorbrechen in größtem Ausmaße verübt worden sind, wie nie zuvor in der Kriegsgeschichte. Sie wurden in allen von Deutschland besetzten Ländern und auf hoher See begangen, und zwar ferner unter allen nur erdenklichen Begleiterscheinungen von Grausamkeit und Schrecken. Kein Zweifel

darüber bestehen, daß sie größtenteils aus der Auffassung der Nazis vom »totalen Krieg« stammen, mit der die Angriffskriege geführt wurden. Denn bei dieser Auffassung des »totalen Krieges« werden die den Konventionen zu Grunde liegenden sittlichen Ideen, die den Krieg menschlicher zu gestalten trachten, als nicht länger in Kraft oder Geltung befindlich angesehen. Alles wird dem gebieterischen Diktat des Krieges untergeordnet. Regeln, Anordnungen, Versicherungen und Verträge, eines wie das andere, haben keine Bedeutung mehr; befreit vom hemmenden Einfluß des Völkerrechts wird so der Angriffskrieg von den Nazi-Führern auf möglichst barbarische Weise geführt. Demgemäß wurden Kriegsverbrechen begangen, wann immer und wo immer der Führer und seine engsten Mitarbeiter sie als vorteilhaft betrachteten.

Zum größten Teile waren sie das Ergebnis kalter verbrecherischer Berechnung.

In manchen Fällen wurden Kriegsverbrechen mit Vorbedacht lange im voraus geplant. Im Falle der Sowjetunion sind die Ausplünderung der zu besetzenden Gebiete und die Mißhandlung der Zivilbevölkerung bis in die geringste Einzelheit festgelegt worden bevor der Angriff begann. Bereits im Herbst 1940 ist der Überfall auf die Gebiete der Sowjetunion in Erwägung gezogen worden. Von diesem Zeitpunkt an wurden andauernd die Methoden besprochen, die zur Vernichtung jedes nur möglichen Widerstandes angewendet werden sollten.

In ähnlicher Weise hat die deutsche Regierung bei Aufstellung der Pläne für die Ausnützung der Bewohner der besetzten Gebiete zur Sklavenarbeit in größtem Maßstab diese Maßnahme als wesentlichen Bestandteil der Kriegswirtschaft angesehen, und dieses besondere Kriegsverbrechen bis in die letzten fein ausgearbeiteten Einzelheiten geplant und organisiert.

Andere Kriegsverbrechen, wie die Ermordung entwichener und wieder eingebrachter Kriegsgefangener, oder die Ermordung der Kommandos gefangener Flieger, oder die Vernichtung der Sowjet-Kommissare, waren das Ergebnis direkter, über die höchsten Dienststellen geleiteter Befehle.

Der Gerichtshof beabsichtigt daher, sich ganz allgemein mit der Frage der Kriegsverbrechen zu befassen, und später anlässlich der Prüfung der diesbezüglichen Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten auf sie zurückzukommen.

Kriegsgefangene wurden mißhandelt, gefoltert und ermordet, nicht nur unter Mißachtung der anerkannten Regeln des Völkerrechts, sondern unter vollständiger Außerachtlassung der elementarsten Vorschriften der Menschlichkeit. Zivilpersonen in besetzten Gebieten erlitten das gleiche Schicksal. Ganze Bevölkerungen wurden nach Deutschland deportiert, um an Verteidigungswerken, in der Rüstungsindustrie und ähnlichen, mit dem Kriegseinsatz zusam-

menhängenden Aufgaben, Sklavenarbeit zu leisten. Geiseln sind in sehr großer Anzahl aus den Zivilbevölkerungen aller besetzten Länder genommen und erschossen worden, wann und wie es den Deutschen gerade paßte. Öffentliches und privates Eigentum wurden planmäßig geraubt und geplündert, um Deutschlands Hilfsquellen auf Kosten des übrigen Europas zu vergrößern. Städte und Ortschaften und Dörfer wurden mutwillig zerstört, ohne jegliche militärische Rechtfertigung oder Notwendigkeit.

ERMORDUNG UND MISSHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN

Artikel 6b des Statuts bestimmt den Begriff des Kriegsverbrechens folgendermaßen:

»Kriegsverbrechen: nämlich Verletzungen der Kriegsrechte oder Gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke; Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Raub öffentlichen oder privaten Eigentums; mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.«

Im Verlauf des Krieges wurden zahlreiche alliierte Soldaten, die sich den Deutschen ergeben hatten, sofort erschossen; häufig als Folge einer vorsätzlichen, berechneten Politik. Am 18. Oktober 1942 setzte der Angeklagte Keitel eine von Hitler gebilligte Anordnung in Umlauf, die befahl, daß alle Angehörigen von alliierten »Kommando-Trupps«, häufig in Uniform und bewaffnet oder unbewaffnet, bis »zum letzten Mann niedergemacht« werden sollten, selbst wenn sie sich zu ergeben versuchten. Es wurde ferner bestimmt, daß, falls solche alliierte Trupps nach vorheriger Festnahme durch die Ortspolizei, oder auf irgendeine andere Weise, in die Hände der militärischen Behörden fielen, sie sofort dem SD ausgeliefert werden sollten. Dieser Befehl wurde von Zeit zu Zeit ergänzt und war bis zum Ende des Krieges in Kraft, obgleich es nach den alliierten Landungen in der Normandie 1944 klargestellt wurde, daß der Befehl nicht auf die innerhalb des unmittelbaren Gefechtsbereichs gefangenen »Kommandos« anzuwenden sei. Auf Grund der Vorschriften dieses Befehls erlitten alliierte »Kommando-Trupps« und andere, unabhängig operierende militärische Einheiten in Norwegen, Frankreich, in der Tschechoslowakei und in Italien den Tod. Viele von ihnen wurden an Ort und Stelle getötet, und in keinem Falle wurde denen, die später im Konzentrationslager hingerichtet wurden, jemals ein Gerichtsverfahren irgendwelcher Art gewährt.

Zum Beispiel wurde eine amerikanische 12 bis 15 Mann starke und Uniform tragende Militärmission, welche im Januar 1945 hinter der deutschen Front im Balkan landete, auf Grund der Bestimmungen dieses Befehls nach Mauthausen gebracht, und nach dem Affidavit von Adolf Zutter, dem Adjutanten des Mauthausener Konzentrationslagers, wurden alle erschossen.

Im März 1944 erließ das OKH den »Kugel-Erlaß«, der verfügte, daß jeder entlohene kriegsgefangene Offizier und Unteroffizier, der nicht zur Arbeit eingesetzt worden war, mit Ausnahme von englischen und amerikanischen Kriegsgefangenen, im Falle seiner Wiederergreifung der Sipo und dem SD ausgeliefert werden sollte. Dieser Befehl wurde von der Sipo und dem SD an ihre örtlichen Dienststellen verteilt. Diese entflohenen Offiziere und Unteroffiziere sollten nach dem Konzentrationslager Mauthausen gebracht werden, um bei der Ankunft durch Genickschuß hingerichtet zu werden.

Im März 1944 wurden auf direkten Befehl Hitlers 50 Offiziere der Königlich-Britischen Luftstreitkräfte, die aus dem Lager Sagan, wo sie in Gefangenschaft waren, flüchteten, bei der Wiedergefangennahme erschossen. Ihre Leichen wurden sofort verbrannt und die Urnen mit ihrer Asche wurden ins Lager zurückgeschickt. Es wurde von den Angeklagten nicht bestritten, daß dies nichts anderes als klarer Mord unter völligem Bruch des Völkerrechts darstellte.

Wenn alliierte Flieger zur Landung in Deutschland gezwungen waren, wurden sie manchmal sofort von der Zivilbevölkerung getötet. Die Polizei hatte Weisung, sich in diese Tötungen nicht einzumischen, und das Justizministerium wurde benachrichtigt, daß niemand wegen Teilnahme daran unter Anklage zu stellen sei.

Die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen war durch ganz besondere Unmenschlichkeit charakterisiert. Nicht allein die Handlungsweise einzelner Wachen oder die Folgen der Zustände im Lager waren schuld an dem Tod so vieler von ihnen. Es war die Folge systematischer Mordpläne. Mehr als einen Monat vor dem deutschen Einfall in die Sowjetunion entwarf das OKW besondere Pläne zur Behandlung politischer, beim Sowjet-Heer diensttuender Vertreter, die in Gefangenschaft geraten sollten. Ein Vorschlag war, »daß politische Kommissare des Heeres nicht als Kriegsgefangene anzuerkennen und spätestens im Durchgangsgefangenenlager zu beseitigen sind«. Der Angeklagte Keitel sagte aus, daß Anweisungen, die diesen Vorschlag enthielten, an die deutsche Armee ausgegeben wurden.

Am 8. September 1941 wurden Vorschriften zur Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen in allen Kriegsgefangenenlagern erlassen, die von General Reinecke, dem Chef der Abteilung Kriegsgefangene

des Oberkommandos, unterzeichnet waren. Diese Befehle führten aus:

»Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.... Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern, ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muß sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schußwaffe) restlos beseitigt werden... Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht, oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar. Auf flüchtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen. Schreckschüsse dürfen niemals abgegeben werden... Waffengebrauch gegenüber Sowjet-Kriegsgefangenen gilt in der Regel als rechtmäßig.«

Die Sowjet-Kriegsgefangenen erhielten keine ausreichende Kleidung. Die Verwundeten erhielten keine ärztliche Behandlung; man ließ sie hungern und in vielen Fällen sterben.

Am 17. Juli 1941 erließ die Gestapo einen Befehl, der die Tötung aller Sowjet-Kriegsgefangenen, die dem Nationalsozialismus gefährlich waren oder sein könnten, anordnete. Der Befehl lautete:

»Aufgabe der Kommandos (des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD) ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere Behandlung (a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen, (b) jener Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden können... Weiter haben die Kommandos von Anfang an bemüht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlässig erscheinenden Elemente, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie für ihre nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vertretbar, später auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen. Es muß gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Möglichkeiten zunächst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln...

Vor allem gilt es ausfindig zu machen: alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre... Alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee, die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden.... die sowjetischen Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden.... Exekutionen

dürfen nicht im Lager oder unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgeführt werden..... So sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung möglichst auf ehemals sowjetisches Gebiet zu verbringen.«

Das Affidavit von Warlimont, dem stellvertretenden Stabschef der Wehrmacht, und das Zeugnis von Ohlendorf, dem früheren Chef vom Amt III des RSHA, und von Lahousen, dem Leiter einer der Abteilungen der Abwehr, dem Spionagedienst der Wehrmacht, alle bezeugen die Gründlichkeit, mit der dieser Befehl ausgeführt wurde.

Das Affidavit von Kurt Lindow, einem früheren Gestapo-Beamten, besagt:

».... In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehörigen (Unterbeamten) der Geheimen Staatspolizei geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeteilt und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die für eine Exekution gemäß den ergangenen Befehlen in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden.«

Am 23. Oktober 1941 sandte der Lagerkommandant des Konzentrationslagers Groß-Rosen an Müller, den Chef der Gestapo, ein Verzeichnis der dort am vorhergehenden Tag hingerichteten Sowjet-Kriegsgefangenen.

Ein Bericht über die allgemeinen Lebensbedingungen und die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen während der ersten acht Monate nach dem deutschen Angriff auf Rußland war in einem Schreiben enthalten, das der Angeklagte Rosenberg am 28. Februar 1942 an den Angeklagten Keitel richtete:

»Das Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen in Deutschland ist im Gegenteil eine Tragödie größten Ausmaßes... Ein großer Teil von ihnen ist verhungert oder durch die Unbilden der Witterung umgekommen. Tausende sind auch dem Fleckfieber erlegen...

In der Mehrzahl der Fälle haben jedoch die Lagerkommandanten es der Zivilbevölkerung untersagt, den Kriegsgefangenen Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, und sie lieber dem Hungertode ausgeliefert...

In vielen Fällen, in denen Kriegsgefangene auf dem Marsch vor Hunger und Erschöpfung nicht mehr mitkommen konnten, wurden sie vor den Augen der entsetzten Zivilbevölkerung erschossen und die Leichen liegen gelassen.

In zahlreichen Lagern wurde für eine Unterkunft der Kriegsgefangenen überhaupt nicht gesorgt. Bei Regen und Schnee lagen sie unter freiem Himmel. Ja, es wurde ihnen nicht einmal

»das Gerät zur Verfügung gestellt, um sich Erdlöcher oder Höhlen zu graben.«

In einigen Fällen wurden Sowjet-Kriegsgefangene mit einem besonderen dauerhaften Merkmal gebrandmarkt. Der OKW-Befehl vom 20. Juli 1942 wurde als Beweis vorgelegt; derselbe ordnet an:

»Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45 Grad und ein Zentimeter Schenkellänge auf der linken Gesäßhälfte... Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden.«

Die Militärbehörden waren für die Durchführung dieses Befehls verantwortlich, obwohl er in weitem Maße vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD an deutsche Polizeibeamte zwecks Kenntnisnahme verteilt wurde.

Außerdem wurden Sowjet-Kriegsgefangene zum Gegenstand medizinischer Versuche grausamster und unmenschlichster Art gemacht. Im Juli 1943 wurden Versuche zur Vorbereitung eines bakteriologischen Feldzuges begonnen; Sowjetgefangene wurden zu diesen medizinischen Versuchen verwendet; in der Mehrzahl der Fälle hatten diese den Tod zur Folge. Im Zusammenhang mit diesem bakteriologischen Feldzuge wurden auch Vorbereitungen für das Ausstreuen einer Bakterienemulsion von 88 Flugzeugen aus getroffen, mit dem Zweck, ausgedehnte Fehlernten und eine daraus folgende Hungersnot zu erzielen. Diese Maßnahmen kamen nie zur Anwendung, möglicherweise wegen der schnellen Verschlechterung der militärischen Lage Deutschlands.

Der zur Verteidigung gegen die Anschuldigung des Mordes und der Mißhandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen angeführte Grund, nämlich, daß die USSR die Genfer Konvention nicht unterschrieben hatte, entbehrt jeglicher Grundlage. Am 15. September 1941 protestierte Admiral Canaris gegen die Anweisungen für die Behandlung von Sowjet-Kriegsgefangenen, die von General Reinecke am 8. September 1941 unterzeichnet worden waren. Damals erklärte er:

»Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen gilt zwischen Deutschland und der USSR nicht, daher gelten lediglich die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechtes über die Behandlung von Kriegsgefangenen. Diese haben sich seit dem 18. Jahrhundert dahin gefestigt, daß die Kriegsgefangenenenschaft weder Rache noch Strafe ist, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Dieser Grundsatz hat sich im Zusammenhang mit der bei allen Heeren geltenden Anschauung dahin entwickelt, daß es der militärischen Auffassung widerspricht,

Wehrlose zu töten oder zu verletzen... Die als Anlage 1 beigefügten Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener gehen von einer grundsätzlichen anderen Auffassung aus.«

Dieser Protest, der die rechtliche Lage richtig wiedergab, wurde nicht beachtet. Der Angeklagte Keitel machte zu dieser Denkschrift eine Notiz:

»Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich diese Maßnahmen und decke sie.«

ERMORDUNG UND MISSHANDLUNG DER ZIVILBEVÖLKERUNG.

Artikel 6b des Statuts erklärt, »daß Mißhandlungen... der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes... Töten von Geiseln... mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern« ein Kriegsverbrechen darstellen. Im wesentlichen bedeuten diese Vorschriften lediglich eine Wiederholung bestehender Kriegsgesetze, wie sie in Artikel 46 der Haager Konvention enthalten sind, wo es heißt:

»Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.«

Die von Deutschland besetzten Gebiete wurden in einer das Kriegsrecht verletzenden Weise verwaltet. Das Beweismaterial für eine systematische Herrschaft von Gewalttätigkeit, Roheit und Schrecken ist völlig erdrückend. Am 7. Dezember 1941 erließ Hitler den in der Folge als »Nacht- und Nebel-Erlaß« bekannten Befehl, auf Grund dessen Personen, die sich eines Vergehens gegen das Reich oder die deutschen Streitkräfte in den besetzten Gebieten schuldig machten, jedoch mit Ausnahme derer, gegen die ein Todesurteil mit Sicherheit zu erwarten war, insgeheim nach Deutschland zu überführen seien, um der Sipo und dem SD übergeben zu werden, zu dem Zwecke, sie zu verurteilen und zu bestrafen. Dieser Erlaß wurde vom Angeklagten Keitel unterzeichnet. Nach Ankunft dieser Zivilpersonen in Deutschland durfte kein Wort von ihnen das Land, aus dem sie kamen, oder ihre Verwandten erreichen. Sogar in Fällen, wo sie noch vor der Urteilsfällung starben, wurden die Familien nicht in Kenntnis gesetzt, was den Zweck hatte, bei den Familien der verhafteten Personen Befürchtungen zu erregen. Der von Hitler beim Erlaß dieser Verordnung verfolgte Zweck wurde vom Angeklagten Keitel in seinem Begleitbrief vom 12. Dezember 1941 wie folgt erklärt:

»Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland.«

Sogar Personen, die lediglich verdächtig waren, sich irgendeiner Richtlinie der deutschen Besatzungsbehörden widersetzt zu haben, wurden verhaftet und bei ihrer Verhaftung durch die Gestapo und den SD in der abscheulichsten Weise verhört. Am 12. Juli 1942 erließ der Chef der Sipo und SD durch den Chef der Gestapo, Müller, einen Befehl, der zur Anwendung der Methode »Verschärfte Vernehmung« ermächtigte, falls vorläufige Erhebungen zum Schluß geführt hätten, daß die betreffende Person über wichtige Angelegenheiten, wie z.B. Aufstandsbewegungen, Auskunft geben konnte, jedoch nicht zum Zwecke der Erpressung von Geständnissen bezüglich von dem Gefangenen selbst begangener Verbrechen. Dieser Befehl sah vor:

»..... Verschärfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewendet werden gegen Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehörige der Widerstandsbewegungen. Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten.

In allen übrigen Fällen bedarf es grundsätzlich meiner vorherigen Genehmigung... Die Verschärfung kann je nach der Sachlage u. a. bestehen in: einfachster Verpflegung (Wasser und Brot), hartes Lager, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermüdungsübungen, aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 20 Stockhieben muß ein Arzt zugezogen werden).«

Die brutale Unterdrückung jeglicher Gegnerschaft zur deutschen Besetzung war nicht nur auf strenge Maßnahmen gegen der Mitgliedschaft bei Widerstandsbewegungen verdächtige Personen selbst beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf ihre Familien. Am 19. Juli 1944 erließ der Befehlshaber der Sipo und des SD im Bezirk Radom in Polen einen Befehl, der durch die Höheren SS- und Polizeiführer weitergegeben wurde, und der festlegte, daß in allen Fällen von Mord oder versuchtem Mord an Deutschen, oder in Fällen, wo Saboteure wichtige Anlagen zerstört hätten, nicht nur der Schuldige, sondern auch alle seine männlichen Verwandten zu erschießen seien, während alle weiblichen Verwandten über 16 Jahre in ein Konzentrationslager zu überführen seien. Im Sommer 1944 veranlaßte das Einsatzkommando der Sipo und des SD in Luxemburg die Inhaftierung von Personen im Konzentrationslager Sachsenhausen, da sie Verwandte Fahnenflüchtiger waren, und da deshalb »von ihnen zu erwarten war, daß sie die Interessen des Deutschen Reiches gefährden würden, wenn sie in Freiheit verblieben«.

Das Verfahren der Geiselerhaftung zur Verhinderung und Bestrafung jeder Art ziviler Unruhen wurde durch die Deutschen zur Anwendung gebracht. Ein Befehl, der von dem Angeklagten Keitel am 16. September 1941 erlassen wurde, spricht von fünfzig bis hundert Menschenleben aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion für den Verlust eines deutschen Menschenlebens. Der Befehl erklärt:

»Es muß in Betracht gezogen werden, daß ein Menschenleben in unruhigen Ländern oft nichts bedeutet und daß eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Strenge erzielt werden kann.«

Die genaue Zahl der infolge dieses Verfahrens getöteten Personen ist unbekannt, jedoch wurde eine große Anzahl in Frankreich und den anderen besetzten Gebieten im Westen getötet, während im Osten Metzeleien in noch größerem Maße stattfanden. Außer der Tötung von Geiseln wurden in einigen Fällen ganze Städte zerstört; solche Massenmorde, wie die in Oradour-sur-Glane in Frankreich und Lidice in der Tschechoslowakei, die beide dem Gerichtshof in allen Einzelheiten beschrieben worden sind, sind Beispiele für die organisierte Anwendung des Schreckens durch die Besatzungstruppen, zwecks Niederschlagung und Vernichtung jeglichen Widerstandes gegen ihre Herrschaft.

Eine der berüchtigten Methoden, um die Einwohner der besetzten Gebiete in Schrecken zu halten, war die Einrichtung von Konzentrationslagern. Diese wurden zum ersten Male bei der Machtübernahme durch die Nazi-Regierung in Deutschland eingerichtet. Ihr ursprünglicher Zweck war die Einsperrung aller Personen ohne Prozeß, die Gegner der Regierung waren oder die in irgendeiner Weise den deutschen Behörden unliebsam erschienen. Mit Hilfe einer Geheimpolizei wurde diese Methode weitgehend ausgedehnt, und Konzentrationslager wurden mit der Zeit die Schauplätze organisierter und systematischer Morde, bei denen Millionen Menschen ums Leben kamen.

Die Verwaltung der besetzten Gebiete benutzte die Konzentrationslager zur Vernichtung aller Oppositionsgruppen.

Die von der Gestapo verhafteten Personen wurden in der Regel in Konzentrationslager überführt. In zahlreichen Fällen wurden sie ohne jegliche Fürsorgemaßnahmen in die Lager abtransportiert, und eine große Anzahl starb während des Transportes. Diejenigen, die im Lager ankamen, wurden systematischen Grausamkeiten ausgesetzt. Sie mußten schwere körperliche Arbeiten leisten, erhielten unzureichende Nahrung, Kleidung und Unterkunft, und waren dauernd den Härten eines gefühllosen Regimes und den persönlichen Launen der einzelnen Wachmannschaften ausgesetzt. Im Bericht vom 21. Juni 1945, herausgegeben von der Abteilung für

Kriegsverbrechen des Generalstaatsanwalts der Dritten Armee der Vereinigten Staaten, werden die Zustände im Konzentrationslager Flossenbürg untersucht, und eine Stelle daraus mag hier zitiert werden:

»Das Konzentrationslager Flossenbürg kann am besten als eine Fabrik des Todes bezeichnet werden. Obwohl dieses Lager in erster Linie dem Zwecke des Arbeitseinsatzes für Massensklavenarbeit dienen sollte, war ein anderer seiner hauptsächlichsten Zwecke, die Vernichtung von Menschenleben durch die bei der Behandlung der Gefangenen angewandten Methoden. Hunger, und Hungerrationen, Sadismus, unzureichende Bekleidung, Vernachlässigung ärztlicher Betreuung, Krankheit, Schläge, Erhängen mit der Hand, Erfrieren, erzwungener Selbstmord, Erschießen usw. spielten eine führende Rolle zur Erreichung dieses Zieles. Gefangene wurden willkürlich ermordet, mutwillige Ermordungen an Juden waren häufig, Gifteinspritzungen und Genickschüsse waren alltägliche Erscheinungen. Typhusepidemien und Fleckfieber wurden zugelassen und dienten als Mittel zur Ausrottung von Gefangenen. In diesem Lager hatten Menschenleben keinen Wert. Mord wurde ein alltägliches Ereignis, so alltäglich, daß die Unglücklichen einen schnellen Tod sogar willkommen hießen.«

In einer Anzahl von Konzentrationslagern wurden zur Massenvernichtung der Insassen Gaskammern mit Öfen zum Verbrennen der Leichen eingerichtet. Von diesen wurden einige tatsächlich zur Ausrottung der Juden als Teil der »Endlösung« des jüdischen Problems verwendet. Die Mehrzahl der nichtjüdischen Insassen wurde zu körperlicher Arbeit verwendet, obwohl die Bedingungen, unter denen sie arbeiteten, körperliche Arbeit und Tod fast gleichsetzten. Diejenigen Insassen, die erkrankten und nicht mehr arbeitsfähig waren, wurden entweder in den Gaskammern ermordet oder in besondere Krankenhäuser überführt, wo ihnen völlig unzureichende ärztliche Behandlung zuteil wurde, wo sie womöglich noch schlechtere Nahrung erhielten als die arbeitenden Insassen, und wo sie dem Tode überliefert wurden.

Die Ermordung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung erreichte ihren Höhepunkt in der Behandlung der Bürger der Sowjetunion und Polens. Etwa vier Wochen vor der Invasion Rußlands wurden auf Befehl Himmlers, Sonderabteilungen der Sipo und des SD, Einsatzgruppen genannt, gebildet, um den deutschen Armeen nach Rußland zu folgen, Partisanen und Mitglieder der Widerstandsbewegung zu bekämpfen, und Juden und kommunistische Führer, sowie andere Teile der Bevölkerung auszurotten. Anfänglich wurden vier derartige Einsatzgruppen gebildet, von denen eine in den baltischen Staaten tätig war, eine in der Gegend von Moskau, eine

in der Gegend von Kiew, während sich die letzte im Süden Rußlands betätigte. Ohlendorf, der frühere Chef des Amtes III des RSHA, der die vierte Gruppe führte, sagt in seiner eidesstattlichen Erklärung, ich zitiere:

»Als die deutsche Armee in Rußland einmarschierte, war ich Führer der Einsatzgruppe D im südlichen Sektor, und im Laufe des Jahres, während dessen ich Führer der Einsatzgruppe D war, liquidierte sie ungefähr 90000 Männer, Frauen und Kinder. Die Mehrzahl der Liquidierten waren Juden, aber es waren unter ihnen auch einige kommunistische Funktionäre.«

In einem von dem Angeklagten Keitel am 23. Juli 1941 herausgegebenen Befehl, dessen Entwurf von dem Angeklagten Jodl stammt, wird erklärt:

»Im Hinblick auf die weite Ausdehnung der besetzten Gebiete im Osten werden die für Sicherheitszwecke vorhandenen Kräfte in diesen Gebieten nur dann genügen, wenn jeder Widerstand bestraft wird, nicht durch gesetzliche Verfolgung des Schuldigen, sondern durch Verbreitung eines solchen Terrors durch die Wehrmacht, der geeignet ist, jede Neigung zum Widerstand unter der Bevölkerung auszumerzen... Kommandeure müssen die Mittel finden, um die Ordnung durch drakonische Maßnahmen aufrechtzuerhalten.«

Das Beweismaterial hat ergeben, daß dieser Befehl in den Gebieten der Sowjetunion und Polens rücksichtslos durchgeführt wurde. Ein bezeichnendes Licht auf die tatsächlich angewandten Maßnahmen wirft das Dokument, welches im Jahre 1943 von dem Reichskommissar für die Ostgebiete an den Angeklagten Rosenberg gesandt wurde, in dem er schreibt:

»Wohl aber ist es möglich, Grausamkeiten zu vermeiden und die Liquidierten zu begraben. Männer, Frauen und Kinder in Scheunen zu sperren und diese anzuzünden, scheint mir selbst dann keine geeignete Methode der Bandenbekämpfung zu sein, wenn man die Bevölkerung ausrotten will. Diese Methode ist der deutschen Sache nicht würdig und tut unserem Ansehen stärksten Abbruch.«

Dem Gericht wurde eine eidesstattliche Erklärung vom 10. November 1945 eines gewissen Hermann Graebe vorgelegt, in der die riesigen Massenermordungen beschrieben sind, deren Augenzeuge er war. Er war vom September 1941 bis Januar 1944 Leiter und Chefingenieur einer Filiale der Baufirma Joseph Jung, Solingen in Sdolbunow in der Ukraine. Zunächst beschrieb er den Angriff auf das jüdische Ghetto in Rowno.

»... Daraufhin wurden die in und um das Ghetto errichteten elektrischen Bogenlampen eingeschaltet. SS und Miliztruppen von je vier bis sechs Personen drangen nun in die Häuser ein oder versuchten einzudringen. Wo die Türen und Fenster verschlossen waren und die Hauseinwohner auf Klopfen nicht öffneten, schlugen die SS- oder Milizleute die Fenster ein, brachen die Türen mit Balken und Brecheisen auf und drangen in die Wohnungen ein. Wie die Bewohner gingen und standen, ob sie bekleidet oder zu Bett lagen... Waggon auf Waggon füllte sich, unaufhörlich ertönte das Geschrei der Frauen und Kinder, das Klatschen der Peitschen und die Gewehrschüsse.«

Weiter beschreibt Graebe, wie eine Massentötung, welcher er am 5. Oktober 1942 beiwohnte, in Dubno durchgeführt wurde:

»Jetzt hörte ich kurz nacheinander Gewehrschüsse hinter einem der Erdhügel. Die von den Lastwagen abgestiegenen Menschen, Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, mußten sich auf Aufforderung eines SS-Mannes, der in der Hand eine Reit- oder Hundepeitsche hielt, ausziehen... standen in Familiengruppen beisammen, küßten und verabschiedeten sich und warteten auf den Wink eines anderen SS-Mannes, der an der Grube stand und ebenfalls eine Peitsche in der Hand hielt... Da rief schon der SS-Mann an der Grube seinem Kameraden etwas zu. Dieser teilte ungefähr 20 Personen ab und wies sie an, hinter den Erdhügel zu gehen... Ich ging um den Erdhügel herum und stand vor dem riesigen Grab. Dicht aneinandergedrückt lagen die Menschen so aufeinander, daß nur die Köpfe zu sehen waren... Die Grube war bereits dreiviertel voll. Nach meiner Schätzung lagen darin bereits ungefähr tausend Menschen... Schon kam die nächste Gruppe heran, stieg in die Grube herab, reihte sich an die vorherigen Opfer an und wurde erschossen.«

Die erwähnten an der Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen sind entsetzlich genug, und doch zeigt das Beweismaterial, daß jedenfalls im Osten die Massenmorde und Greuelthaten nicht nur zu dem Zwecke begangen wurden, um Opposition oder Widerstand gegenüber den deutschen Besatzungstruppen zu brechen. In Polen und in der Sowjetunion waren diese Verbrechen Teil eines Planes, der darauf zielte, die ganze einheimische Bevölkerung durch Austreibung und Vernichtung zu beseitigen, um ihr Gebiet von den Deutschen für Siedlungszwecke verwenden zu können. Hitler hatte in »Mein Kampf« über diese Methode geschrieben, und der Plan wurde von Himmler im Juli 1942 klar dargelegt. Er schrieb damals folgendes:

»Unsere Aufgabe ist es, den Osten nicht im alten Sinne zu germanisieren, das heißt den dort wohnenden Menschen deutsche Sprache und deutsche Gesetze beizubringen, sondern dafür zu

sorgen, daß im Osten nur Menschen wirklich deutschen, germanischen Blutes wohnen.«

Im August 1942 wurde das Verfahren für die Ostgebiete, so wie es von Bormann niedergelegt worden war, von einem Mitarbeiter Rosenbergs wie folgt zusammengefaßt:

»Die Slawen sollen für uns arbeiten. Soweit wir sie nicht brauchen, mögen sie sterben. Impfwang und deutsche Gesundheitsfürsorge sind daher überflüssig. Die slawische Fruchtbarkeit ist unerwünscht.«

Es war wiederum Himmler, der im Oktober 1943 folgendes erklärte:

»Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig. Das, was in den Völkern an gutem Blut unserer Art vorhanden ist, werden wir uns holen, indem wir ihnen, wenn notwendig die Kinder rauben und sie bei uns großziehen. Ob die anderen Völker in Wohlstand leben, oder ob sie verrecken an Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht.«

In Polen war die Vernichtung der Intelligenzschicht bereits im September 1939 vorgesehen worden; und im Mai 1940 schrieb der Angeklagte Frank in sein Tagebuch, »daß wir die Tatsache, daß die Weltaufmerksamkeit auf die Westfront gerichtet ist, zur Massenliquidation von Tausenden von Polen, der führenden Vertreter der polnischen Intelligenz, zuerst benutzen sollen«.

Zu einem früheren Zeitpunkt war Frank angewiesen worden, »die gesamte Wirtschaft Polens auf das absolut notwendige Minimum für die bloße Existenz zu reduzieren. Die Polen sollen die Sklaven des Großdeutschen Weltreiches sein«.

Im Januar 1940 vermerkte er in seinem Tagebuch: »Billige Arbeitskräfte müssen zu Hunderttausenden aus dem Generalgouvernement herausgeholt werden. Dies wird die biologische Verbreitung der Eingeborenen verhindern«. Die Deutschen führten diese Politik in Polen mit solchem Erfolg durch, daß gegen Ende des Krieges ein Drittel der Bevölkerung getötet und das ganze Land verwüstet war.

Dasselbe ereignete sich in den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Zur Zeit des Beginns des deutschen Angriffes im Juni 1941 sagte Rosenberg zu seinen Mitarbeitern:

»Die deutsche Volksernährung steht in diesen Jahren zweifellos an der Spitze der deutschen Forderungen im Osten, und hier werden die Südgebiete und Nordkaukasien einen Ausgleich für die deutsche Volksernährung zu schaffen haben. Zweifellos

wird eine sehr umfangreiche Evakuierung notwendig sein, und dem Russentum werden sicher sehr schwere Jahre bevorstehen.«

Drei bis vier Wochen später erörterte Hitler mit Rosenberg, Göring, Keitel und anderen, seinen Plan zur Ausbeutung der sowjetrussischen Bevölkerung und des sowjetrussischen Gebietes, das unter anderem die Evakuierung der Bewohner der Krim und die Besiedlung derselben durch Deutsche einschloß.

Ein ähnliches Schicksal war von dem Angeklagten von Neurath im August 1940 für die Tschechoslowakei geplant. Die Intelligenzschicht sollte »vertrieben«, der Rest der Bevölkerung jedoch eher germanisiert als ausgewiesen oder vernichtet werden, da nicht genügend Deutsche vorhanden waren, um sie zu ersetzen. Im Westen war die Bevölkerung des Elsaß das Opfer einer »Austreibungsaktion«. Zwischen Juli und Dezember 1940 wurden 105000 Elsässer entweder von ihren Heimstätten deportiert oder an der Rückkehr dorthin gehindert. Ein erbeuteter Bericht vom 7. August 1942 über das Elsaß besagt:

»Das rassische Problem wird in den Vordergrund gestellt, und zwar in der Weise, daß rassisch wertvolle Personen in das Altreich und rassisch minderwertige nach Frankreich ausgesiedelt werden sollen.«

PLÜNDERUNG ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS

Artikel 49 der Haager Konvention bestimmt, daß eine Besatzungsmacht das Recht habe, in dem besetzten Gebiet Auflagen in Geld zu erheben, um die Bedürfnisse des Besatzungsheeres und der Verwaltung dieses Gebietes zu decken. Artikel 52 der Haager Konvention sieht vor, daß die Besatzungsmacht Naturalleistungen nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres fordern kann und daß diese Forderungen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen müssen. Diese Artikel, im Zusammenhang mit Artikel 48, der sich auf die Verwendung der Steuereinkünfte bezieht, und den Artikeln 53, 55 und 56, die sich mit öffentlichem Eigentum beschäftigen, machen es klar, daß unter den Kriegsregeln das Wirtschaftssystem eines besetzten Landes nur zur Tragung der Besatzungskosten herangezogen werden kann, und daß diese nicht größer sein dürfen, als billigerweise von der Wirtschaft des Landes zu erwarten ist. Artikel 56 lautet folgendermaßen:

»Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern

oder der von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.«

Das Beweismaterial im vorliegenden Falle hat jedoch gezeigt, daß die von Deutschland besetzten Gebiete für den deutschen Kriegseinsatz in der unbarmherzigsten Weise ausgebeutet wurden, ohne Rücksichtnahme auf die örtliche Wirtschaft und in Verfolg vorbedachter Planung und Politik. Tatsächlich lag systematisch »Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums« vor, die vom Artikel 6 b des Statuts als verbrecherisch bezeichnet wurde.

Die deutsche Besatzungspolitik wurde klar in einer Rede festgelegt, die der Angeklagte Göring am 6. August 1942 vor verschiedenen deutschen Besatzungsbehörden hielt:

»Sie sind weiß Gott nicht dorthin geschickt worden, um für die Wohlfahrt der Leute unter Ihrer Aufsicht zu sorgen, sondern um das meiste aus ihnen herauszuholen, damit das deutsche Volk leben kann. Dies erwarte ich von Ihren Bemühungen. Diese ewige Sorge für andere Leute muß nun ein für allemal aufhören. Ich habe hier Berichte vorliegen über das, was Sie abliefern sollen. Es ist nichts im Vergleiche zu Ihren Gebieten. Es ist mir völlig gleichgültig, ob Sie mir daraufhin sagen, daß Ihre Leute hungern werden.«

Die zur völligen Ausbeutung der Wirtschaftsquellen der besetzten Gebiete benutzten Methoden waren bei jedem einzelnen Land verschieden. In einigen der besetzten Länder im Osten und Westen wurde die Ausbeutung im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung durchgeführt. Die örtlichen Industrien wurden unter Aufsicht gestellt, und die Verteilung der Kriegsmaterialien wurde aufs schärfste kontrolliert. Die für den deutschen Kriegseinsatz als wertvoll betrachteten Industrien wurden gezwungen, weiterzuarbeiten, die meisten der übrigen wurden ganz stillgelegt. Rohstoffe und Fertigerzeugnisse wurden gleichermaßen für die Bedürfnisse der deutschen Industrie beschlagnahmt. Schon am 19. Oktober 1939 hatte der Angeklagte Göring eine Weisung ausgegeben, die genaue Richtlinien für die Verwaltung der besetzten Gebiete enthielt; sie sah vor:

»Die Aufgabenstellung für die wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Verwaltungsbezirke ist verschieden, je nachdem, ob es sich um Land handelt, welches dem Deutschen Reich politisch angegliedert wird, oder um das Generalgouvernement, das voraussichtlich nicht zum Reichsgebiet geschlagen werden wird. Während in den *erstgenannten Bezirken* der Auf- und Ausbau der Wirtschaft, die Erhaltung ihrer Produktionskraft und ihrer Vorräte, und die möglichst rasche und vollständige Eingliederung in die gesamtdeutsche Wirtschaft zu betreiben ist, müssen *aus*

den Gebieten des Generalgouvernements alle für die deutsche Kriegswirtschaft brauchbaren *Rohstoffe, Altstoffe, Maschinen usw.* herausgenommen werden. *Betriebe*, die nicht für die notdürftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bewohnerschaft unbedingt notwendig sind, müssen *nach Deutschland überführt* werden, soweit nicht die Überführung unverhältnismäßig viel Zeit erfordert und deshalb ihre Beschäftigung mit deutschen Aufträgen an Ort und Stelle zweckmäßiger ist.«

Auf Grund dieser Anordnung wurden landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe, die von deutschen Fabriken benötigt wurden, Maschinen, Werkzeuge, Verkehrsmittel, andere Fertigerzeugnisse und sogar ausländische Wertpapiere und Devisenguthaben beschlagnahmt und nach Deutschland gesandt. Diese Vermögenswerte wurden in einer Weise beschlagnahmt, die in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Kräften jener Länder stand, und führten zu Hungersnot, Inflation und einem lebhaften schwarzen Markt. Zunächst versuchten die deutschen Besatzungsbehörden den schwarzen Markt zu unterdrücken, da er dazu diente, ordentliche Erzeugnisse in einer Weise zu vertreiben, die sie den Händen der Deutschen entzog. Als die Versuche der Unterdrückung fehlschlagen, wurde eine deutsche Einkaufszentrale organisiert, um auf dem schwarzen Markt für Deutschland einzukaufen, und so dafür zu sorgen, daß die Versicherung des Angeklagten Göring eingehalten werde »es sei notwendig, daß jedermann wisse, daß, wenn irgendwo Hungersnot herrsche, dies keinesfalls in Deutschland der Fall sein werde«.

In vielen der besetzten Länder im Osten und Westen hielten die Behörden den Anschein aufrecht, als ob sie für alles beschlagnahmte Gut bezahlten. Dieser mühsam aufrecht erhaltene Vorwand einer Zahlung verbarg nur die Tatsache, daß die aus diesen besetzten Ländern nach Deutschland geschickten Güter von den besetzten Ländern selbst bezahlt wurden, und zwar entweder durch die Aufrechnung mit übermäßigen Besatzungskosten, oder aber durch Zwangsanleihen als Gegenleistung für einen Kreditsaldo, eines sogenannten »Clearing-Konto«, welches nur dem Namen nach ein Konto war.

In den meisten besetzten Ländern des Ostens wurde sogar dieser Vorwand von Gesetzlichkeit nicht aufrecht erhalten; wirtschaftliche Ausbeutung wurde zu vorsätzlicher Plünderung. Diese Politik wurde zuerst in der Verwaltung des Generalgouvernements in Polen in die Tat umgesetzt. In der Hauptsache erstreckte sich die Ausbeutung der Rohprodukte des Ostens auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, und bedeutende Mengen an Lebensmitteln wurden vom Generalgouvernement nach Deutschland transportiert.

Das Beweismaterial über eine weitverbreitete Hungersnot des polnischen Volkes im Generalgouvernement deutet auf die Rück-

sichtslosigkeit und die Härte hin, mit der die Ausbeutungspolitik betrieben wurde.

Die Besetzung der Gebiete der USSR war eine durch eine vorsätzliche und systematische Plünderung gekennzeichnete. Vor dem Angriff auf die USSR wurde ein Wirtschaftsstab - Ödenburg - aufgestellt, um eine möglichst wirksame Ausbeutung der Sowjet- Gebiete zu gewährleisten. Die deutschen Armeen sollten aus dem Sowjet-Gebiet - verpflegt werden, auch wenn »viele Millionen Menschen verhungern würden«. Ein vor dem Angriff erteilter OKW-Befehl lautet wie folgt:

»Die größtmögliche Menge Nahrungsmittel und Rohöl für Deutschland zu erhalten - das ist der hauptsächlichste wirtschaftliche Zweck des Feldzuges.«

In gleicher Weise hatte eine Erklärung des Angeklagten Rosenberg vom 20. Juni 1941 die Verwendung von Erzeugnissen Südrußlands und des nördlichen Kaukasus zum Zwecke der Verpflegung des deutschen Volkes empfohlen, und zwar wie folgt:

»Wir sehen durchaus nicht die Verpflichtung ein, aus diesen Überschußgebieten das russische Volk mit zu ernähren. Wir wissen, daß das eine harte Notwendigkeit ist, die außerhalb jeden Gefühls steht.«

Nach der Besetzung des Sowjet-Gebietes wurde diese Politik in die Tat umgesetzt. Es fanden Beschlagnahmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in großem Umfange unter vollständiger Mißachtung der Bedürfnisse der Bewohner des besetzten Gebietes statt.

Zu der Beschlagnahme von Rohmaterialien und Fertigerzeugnissen kam eine groß angelegte Beschlagnahme von Kunstschatzen, Möbeln, Spinnstoffen und ähnlichen Erzeugnissen in allen besetzten Ländern.

Am 29. Januar 1940 wurde der Angeklagte Rosenberg durch Hitler zum Leiter der Zentralstelle für nationalsozialistische Weltanschauungs- und Erziehungsforschung ernannt, und dadurch übte die als »Einsatzstab Rosenberg« bekannte Organisation ihre Tätigkeit in größtem Maßstabe aus. Ursprünglich damit beauftragt, eine Forschungsbibliothek zu gründen, entwickelte sie sich jedoch am 1. März 1942 zu einem Plan für die Beschlagnahme von Kulturschatzen. Hitler erließ eine weitere Verordnung, durch welche Rosenberg ermächtigt wurde, Bibliotheken, Logen und kulturelle Einrichtungen zu durchsuchen und Material aus diesen Institutionen, sowie in jüdischem Besitz befindliche Kulturschatze zu beschlagnahmen. Ähnliche Befehle wurden erteilt für Fälle, in denen sich der Besitzer nicht einwandfrei ermitteln ließ. In der Verordnung wurde das Oberkommando der Wehrmacht zur Mitarbeit angewiesen, und es wurde darauf hingewiesen, daß Rosenberg's Tätigkeit

im Westen in seiner Eigenschaft als Reichsleiter und im Osten als derjenigen als Reichsminister durchgeführt werden sollte. Später wurden Rosenberg's Befugnisse auf die besetzten Länder ausgedehnt. Der Bericht von Robert Scholz, Chef des Sonderstabes »Bildende Kunst«, gab an:

»In der Zeit vom März 1941 bis Juli 1944 wurden vom Sonderstab »Bildende Kunst« 29 große Transporte ins Reich verbracht. Diese umfaßten 137 Waggon mit 4174 Kisten mit Kunstwerken.«

Scholz' Bericht bezieht sich auf 25 Bildermappen der wertvollsten Werke aus den im Westen beschlagnahmten Kunstsammlungen. Diese Mappen wurden dem Führer überreicht. 39 vom Einsatzstab zusammengestellte Bände enthielten Lichtbilder von Gemälden, Textilien, Möbeln, Kandelabern und zahlreichen anderen Kunstgegenständen, und erläuterten Wert und Bedeutung der zusammengestellten Sammlungen. In vielen besetzten Ländern wurden Privatsammlungen ausgeraubt, Bibliotheken geplündert und Privathäuser bestohlen.

Museen, Paläste und Bibliotheken der besetzten Gebiete der USSR wurden systematisch ausgeplündert. Rosenberg's Einsatzstab, Ribbentrop's »Sonder- Bataillon«, die Reichskommissare und die Vertreter des Militärkommandos beschlagnahmten kulturelle und historisch wertvolle Gegenstände, die Eigentum der Bevölkerung der Sowjetunion »waren, und brachten sie nach Deutschland. Der Reichskommissar für die Ukraine zum Beispiel, schaffte Gemälde und Kunstgegenstände aus Kiew und Charkow fort und sandte sie nach Ostpreußen. Seltene Bücher und Kunstgegenstände aus den Palästen von Peterhof, Zarskoje Selo und Pawlowsk wurden nach Deutschland abtransportiert. In seinem Brief an Rosenberg vom 3. Oktober 1941 erwähnte Reichskommissar Kube, daß sich der Wert der aus Weißrußland fortgeschafften Kunstgegenstände auf mehrere Millionen Rubel belaufe. Die Ausmaße dieser Plünderung sind ferner ersichtlich aus einem der Dienststelle Rosenberg an von Milde-Schreden gesandten Brief, in welchem erwähnt wird, daß allein im Monat Oktober 1943 ungefähr 40, mit kulturellen Wertgegenständen beladene Güterwagen, nach Deutschland geleitet worden waren.

Hinsichtlich des Einwandes, daß die Beschlagnahme von Kunstgegenständen eine Schutzmaßnahme darstellte und zu deren Erhaltung durchgeführt wurde, ist es notwendig, einige Worte zu sagen. Am 1. Dezember 1939 erließ Himmler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, eine Verordnung an die örtlichen Gestapo-Beamten in den einverleibten Ostgebieten und die Kommandeure des SD in Radom, Warschau und Lublin. Diese Verordnung enthielt Durchführungsbestimmungen für

die Beschlagnahme von Kunstgegenständen; Artikel 1 lautet wie folgt:

»Um das Deutschtum in der Verteidigung des Reiches zu stärken, werden alle im Absatz 2 dieser Verfügung aufgeführten Gegenstände hiermit beschlagnahmt... Sie werden zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt und dem Reichskommissar für die Stärkung des deutschen Volkstums zur Verfügung gestellt.«

Die Absicht, Deutschland durch diese Beschlagnahmen zu bereichern und nicht etwa die beschlagnahmten Gegenstände sicherzustellen, geht aus einem undatierten Bericht von Dr. Hans Posse, dem Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden, hervor:

»In Krakau und Warschau habe ich mir einen Einblick in die öffentlichen und privaten Sammlungen, sowie den kirchlichen Besitz verschafft. Es bestätigte sich, daß außer den uns in Deutschland bereits bekannten Kunstwerten höheren Ranges (zum Beispiel dem Veit-Stoß-Altar und den Tafeln des Hans von Kulmbach aus der Marienkirche in Krakau)... und einigen Werken des Nationalmuseums in Warschau, nicht allzuviel für eine Bereicherung des deutschen Besitzes an hoher Kunst (Malerei und Plastik) vorhanden ist.«

DIE POLITIK DER ZWANGSARBEIT

Artikel 6 (b) des Statuts sieht vor, daß »Mißhandlungen oder Deportation zur Zwangsarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets oder anderen Zivilpersonen« als Kriegsverbrechen anzusehen sind. Die Vorschriften über Zwangsarbeit von Bewohnern von besetzten Gebieten finden sich in Artikel 52 der Haager Konvention, in dem es heißt:

»Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtungen enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.«

Die Politik der deutschen Besatzungsbehörden war eine offenkundige Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention. Man kann sich ein ungefähres Bild über diese Politik an Hand einer Erklärung machen, die Hitler in einer am 9. November 1941 gehaltenen Rede abgab:

»Das Gebiet, das jetzt für uns arbeitet, enthält mehr als 250000000 Menschen, aber das mittelbar für uns arbeitende Gebiet umfaßt mehr als 350000000 Menschen. Soweit es deutsches Gebiet

betrifft, kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß es uns gelingen wird, in dem Sektor, den wir unter unserer Verwaltung haben, den letzten Mann zur Arbeit einzusetzen.«

Die tatsächlich erzielten Ergebnisse waren nicht derart vollständig. Es ist den deutschen Besatzungsbehörden jedoch gelungen, viele Bewohner der besetzten Gebiete zur Arbeit in der deutschen Kriegsindustrie zu zwingen und mindestens 5 Millionen Menschen zum Einsatz in der Industrie und Landwirtschaft nach Deutschland zu deportieren.

Im Anfangsstadium des Krieges waren die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete der Kontrolle verschiedener Besatzungsbehörden unterworfen, und die Methode war von Land zu Land verschieden. In allen besetzten Gebieten wurde bald die Arbeitsdienstpflicht eingeführt. Die Bewohner der besetzten Gebiete mußten sich melden und wurden örtlich zur Mitarbeit in der deutschen Kriegswirtschaft eingesetzt. In vielen Fällen wurden sie gezwungen, an deutschen Befestigungsarbeiten und militärischen Anlagen zu arbeiten.

Als die örtlichen Rohstoffvorräte und die Leistungen der örtlichen Industrie nicht mehr ausreichten, um den deutschen Anforderungen gerecht zu werden, wurde das System der Deportation von Arbeitskräften nach Deutschland in Kraft gesetzt. Mitte April 1940 war die zwangsweise Deportation von Arbeitskräften nach Deutschland im Generalgouvernement befohlen worden; und eine ähnliche Methode wurde in anderen Ostgebieten nach ihrer Besetzung befolgt. Himmler gab eine Schilderung dieser zwangsweisen Deportation aus Polen im April 1941. In einer Ansprache an SS-Offiziere erinnerte er daran, wie sie bei einer Temperatur von 40 Grad unter Null »Tausende, Zehntausende, Hunderttausende abzutransportieren« hatten. Bei einer späteren Gelegenheit erklärte Himmler:

»Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10000 russische Weiber an Entkräftung umfallen, interessiert mich nur insoweit, als der Panzergraben für Deutschland fertig wird... Wir müssen uns klar sein, daß wir sechs bis sieben Millionen Ausländer in Deutschland haben... Keiner von ihnen ist gefährlich, solange wir bei der geringsten Kleinigkeit ernste Maßnahmen ergreifen.«

Allerdings wurde während der ersten beiden Jahre der deutschen Besetzung Frankreichs, Belgiens, Hollands und Norwegens der Versuch gemacht, die Notwendigen Arbeiter als Freiwillige zu erlangen. Wie erfolglos dies war, ist aus dem Sitzungsbericht des Ministerrats für Zentrale Planung vom 1. März 1944 zu ersehen. Kehrl, der Vertreter des Angeklagten Speer, sagte von der Lage in Frankreich:

»Während dieser ganzen Zeit ist eine große Zahl von Franzosen durch freiwillige Werbung nach dem Reich gekommen.«

Er wurde vom Angeklagten Sauckel unterbrochen:

»Nicht nur freiwillig, auch durch Zwangswerbung.«

Kehrl antwortete darauf:

»Die Zwangswerbung setzte ein, als die freiwillige Werbung nicht mehr genug ergab.«

Wozu der Angeklagte Sauckel bemerkte:

»Von den 5 Millionen ausländischen Arbeitern, die nach Deutschland gekommen sind, sind keine 200000 freiwillig gekommen.«

Und Kehrl erwiderte:

»Ich will mal dahin gestellt sein lassen, in wie weit ein leichter Druck dabei war. Es war jedenfalls formal freiwillig.«

Es wurden Ausschüsse eingesetzt, um die Anwerbung zu fördern, und ein energischer Propagandafeldzug begonnen, um Arbeiter zu veranlassen, sich freiwillig zum Dienste in Deutschland zu melden. In diesem Propagandafeldzug wurde beispielsweise das Versprechen abgegeben, daß für jeden Arbeiter, der nach Deutschland ginge, ein Kriegsgefangener heimgeschickt würde. Um nachzuhelfen, wurden in manchen Fällen Arbeitern, die sich weigerten, nach Deutschland zu gehen, die Lebensmittelkarten entzogen, oder sie wurden aus ihren Stellen entlassen und der Erwerbslosenunterstützung oder der Gelegenheit, anderswo zu arbeiten, beraubt. In einigen Fällen wurden Arbeiter und ihre Familien mit polizeilichen Vergeltungsmaßnahmen bedroht, wenn sie sich weigerten, nach Deutschland zu gehen. Am 12. März 1942 wurde der Angeklagte Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt, mit Befehlsgewalt »über alle verfügbaren Arbeitskräfte, einschließlich der im Auslande angeworbenen Arbeiter und der Kriegsgefangenen«.

Der Angeklagte Sauckel unterstand unmittelbar dem Angeklagten Göring in dessen Eigenschaft als Beauftragten für den Vierjahresplan, und ein Erlaß Göring's vom 27. März 1942 übertrug alle seine Vollmachten in Bezug auf Arbeitskräfte auf den Angeklagten Sauckel. Auch die Anweisungen an Sauckel besagten, daß ausländische Arbeitskräfte als Freiwillige angeworben werden sollten, sahen aber auch vor, daß »dort jedoch, wo in den besetzten Gebieten der Ruf um Freiwillige nicht ausreichende Ergebnisse zeitigt, man unter allen Umständen zu Dienstverpflichtungen und Zwangseinziehung schreiten mußten«. Bestimmungen, die den Arbeitsdienst in Deutschland zur Pflicht machten, wurden in allen besetzten Gebieten veröffentlicht. Die Zahl der Arbeiter, die bereitzustellen waren, wurde von Sauckel festgesetzt und die örtlichen Behörden wurden angewiesen, notwendigenfalls diese Bedürfnisse durch Aushebungen zu befriedigen. Daß Aushebungen eher die Regel als die Ausnahme waren, zeigt die bereits zitierte Erklärung Sauckel's vom 1. März 1944.

Der Angeklagte Sauckel beteuerte oft, daß die Ausländer menschlich behandelt worden seien, und daß die Bedingungen, unter

welchen sie lebten, gute gewesen seien. Was auch immer die Absicht Sauckel's gewesen sein mag und wie sehr er auch gewünscht haben mag, daß ausländische Arbeiter human behandelt werden sollten, so haben doch die dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegten Beweisstücke einwandfrei die Tatsache ergeben, daß die Einziehung von Arbeitskräften in vielen Fällen durch drastische und gewaltsame Methoden erreicht wurde. Die sogenannten »Fehler und Irrtümer« kamen in sehr großem Umfange vor. Menschenjagden fanden in den Straßen, in Kinos, ja sogar in Kirchen, und bei Nacht in Privathäusern statt. Manchmal wurden Häuser niedergebrannt und die Familien als Geiseln festgenommen. Handlungen, die nach den Worten des Angeklagten Rosenberg's ihren Ursprung »in den schwärzesten Zeiten des Sklavenhandels« hatten. Die Methoden, die zur Erlangung von Zwangsarbeiten aus der Ukraine angewandt wurden, werden klar aus dem Befehl an SD-Offiziere, welcher besagte:

»Dabei wird es nicht immer ohne Zwangsmittel abgehen... Bei der Überholung von Dörfern, beziehungsweise notwendig werden- den Niederbrennung eines Dorfes wird die gesamte Bevölkerung dem Beauftragten zwangsweise zur Verfügung gestellt... Grund- sätzlich werden keine Kinder mehr erschossen. Wenn wir also durch obige Anordnung unsere harten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen vorübergehend einschränken, so geschieht dies nur aus folgenden Gründen: »Das Wichtigste ist die Arbeiterbeschaf- fung.«

Die Mittel und Bedürfnisse der besetzten Länder wurden bei Durchführung dieser Politik völlig außer Acht gelassen. Die Behand- lung der Arbeiter richtete sich nach den Weisungen Sauckel's vom 20. April 1942, daß:

»Alle diese Menschen müssen so ernährt, untergebracht und behandelt werden, daß sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die größtmögliche Leistung hervorbringen.«

Die Beweisaufnahme zeigte, daß die für das Reich bestimmten Ar- beiter unter Bewachung nach Deutschland gesandt wurden, oftmals in Züge gepreßt, ohne angemessene Heizung, Ernährung, Bekleidung oder hygienischen Anlagen. Die Beweisaufnahme ergab ferner, daß die Behandlung der Arbeiter in Deutschland in vielen Fällen brutal und erniedrigend war. Das auf die Krupp-Werke in Essen sich beziehende Beweismaterial zeigte, daß die Arbeiter aufs Grausamste bestraft wurden. Theoretisch wenigstens wurden die Arbeiter bezahlt, unter- gebracht und gepflegt und sogar ermächtigt, ihre Ersparnisse zu transferieren, und Post und Pakete nach Hause zu schicken; doch entzogen einschränkende Regeln wiederum einen Teil der Bezahlung; die Lager, in denen sie unter-

gebracht waren, waren unhygienisch; die Ernährung war sehr oft weniger als das notwendige Minimum dessen, was den Arbeitern die Kraft zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährte. Im Falle der auf deutschen Bauernhöfen beschäftigten Polen waren die Arbeitgeber ermächtigt, Körperstrafen anzuwenden, und wurden angewiesen, die Arbeiter womöglich in Ställen unterzubringen, jedenfalls nicht in ihren eigenen Wohnstätten. Sie waren der ständigen Aufsicht der Gestapo und der SS unterworfen, und wenn sie versuchten, ihre Arbeitsstellen zu verlassen, wurden sie in Erziehungs- oder Konzentrationslager überführt. Die Konzentrationslager wurden auch dazu benutzt, die Versorgung mit Arbeitskräften zu steigern. Die Kommandanten von Konzentrationslagern hatten den Befehl, ihre Gefangenen bis zu den Grenzen ihrer körperlichen Kräfte zur Arbeit anzuhalten. Während der späteren Zeit des Krieges waren die Konzentrationslager auf gewissen Arbeitsgebieten so ergiebig, daß die Gestapo tatsächlich angewiesen wurde, bestimmte Gruppen von Arbeitern zu verhaften, damit sie auf solche Weise verwendet werden könnten. Alliierte Kriegsgefangene wurden auch als eine Möglichkeit zur Beschaffung von Arbeitskräften angesehen. Auf Unteroffiziere wurde Druck ausgeübt, um sie zur Annahme von Arbeit zu zwingen, in dem man diejenigen, die nicht zustimmten, in Straflager versetzte. Viele Kriegsgefangene wurden in Verletzung des Artikels 13 der Genfer Konvention gezwungen, Arbeiten zu leisten, die mit militärischen Operationen unmittelbar zusammenhängen. Sie wurden zur Arbeit in Munitionsfabriken verwendet, man ließ sie sogar Bombenflugzeuge beladen, Munition tragen und Gräben auswerfen, oft unter den gefährlichsten Umständen. Das galt besonders von Sowjet-Kriegsgefangenen. Bei einer Sitzung der Zentralen Planung am 16. Februar 1943, welcher die Angeklagten Sauckel und Speer beiwohnten, sagte Milch:

»Wir haben um einen Befehl ersucht, demzufolge ein gewisser Prozentsatz der Männer in der Flak- Artillerie Russen sein müssen; im ganzen werden 50000 Mann eingesetzt. 30000 sind bereits als Kanoniere eingesetzt. Es ist höchst amüsant, daß Russen die Kanonen bedienen müssen.«

Am 4. Oktober 1943 erklärte Himmler in Posen mit Bezug auf russische Kriegsgefangene, die in den ersten Tagen des Krieges gefangen genommen worden waren:

»Wir haben damals die Masse Mensch nicht so gewertet, wie wir sie heute als Rohstoff, als Arbeitskraft werten. Was letzten Endes, wenn ich in Generationen denke, nicht schade ist, was aber heute wegen des Verlustes der Arbeitskräfte bedauerlich ist. Die Gefangenen sind zu Zehntausenden und Hunderttausenden an Entkräftung, an Hunger gestorben.«

Die allgemeine Politik, die der Mobilisierung der Sklavenarbeiter zugrunde lag, wurde am 20. April 1942 von Sauckel hervorgehoben. Er führte aus:

»Der Zweck des gigantischen neuen Arbeitseinsatzes ist nun, alle jene reichen und gewaltigen Hilfsquellen, die uns das kämpfende Heer unter der Führung Adolf Hitlers in so überwältigend reichem Ausmaß errungen und gesichert hat, für die Rüstung der Wehrmacht und ebenso für die Ernährung der Heimat auszuwerten. Die Rohstoffe wie die Fruchtbarkeit der eroberten Gebiete, und ebenso deren menschliche Arbeitskraft, sollen durch den Arbeitseinsatz vollkommen und gewissenhaft zum Segen Deutschlands und seiner Verbündeten ausgenutzt werden... Alle schon in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, sowohl aus den West- wie aus den Ostgebieten, müssen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ebenfalls restlos der deutschen Rüstungs- und Ernährungswirtschaft zugeführt werden... Es ist daher unumgänglich notwendig, die in den eroberten sowjetischen Gebieten vorhandenen Menschenreserven voll auszuschöpfen. Gelingt es nicht, die benötigten Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu gewinnen, so muß unverzüglich zur Aushebung derselben bzw. zur Zwangsverpflichtung geschritten werden... Der vollständige Einsatz aller Kriegsgefangenen sowohl, als auch die Verwendung einer gewaltigen Anzahl ausländischer Zivilarbeiter, Männer und Frauen, ist eine unbestreitbare Notwendigkeit zur Lösung der Mobilisierung des Arbeitsprogrammes in diesem Krieg geworden.«

Weiterhin sind auch die Maßnahmen zu erwähnen, die schon im Sommer des Jahres 1940 in Deutschland eingeführt waren und auf Grund deren alle alten, geistesgestörten und alle mit unheilbaren Krankheiten behafteten Menschen, »nutzlose Esser«, in besondere Anstalten eingeliefert und getötet wurden, während man ihren Verwandten mitteilte, daß sie eines natürlichen Todes gestorben seien. Opfer waren nicht nur deutsche Staatsbürger, sondern auch ausländische Arbeiter, die nicht mehr imstande waren, ihre Arbeit zu verrichten, und infolgedessen für die deutsche Kriegsmaschine unbrauchbar geworden waren. Eine Schätzung ergab, daß mindestens 275000 Menschen auf diesem Wege in Erholungsheimen, Krankenhäusern und Irrenanstalten, die dem Angeklagten Frick in seiner Eigenschaft als Innenminister unterstanden, getötet wurden. Es war völlig unmöglich festzustellen, wieviele Fremdarbeiter in dieser Gesamtzahl enthalten sind.

DIE JUDENVERFOLGUNG

Die Verfolgung der Juden durch die Nazi-Regierung ist mit größter Ausführlichkeit vor dem Gerichtshof bewiesen worden. Sie

ist ein einziger Bericht von konsequenter und systematischer Unmenschlichkeit größten Stils. Ohlendorf, Chef des Amtes III im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) von 1939 bis 1943, der auch eine der Einsatzgruppen in dem Feldzug gegen die Sowjetunion befehligte, berichtete vor Gericht über die bei der Ausrottung von Juden angewandten Methoden. Er erklärte, daß Erschießungstrupps für die Hinrichtung der Opfer eingesetzt wurden, um das persönliche Schuldgefühl des Einzelnen zu verringern; die 90000 Männer, Frauen und Kinder, die im Laufe eines Jahres durch seine eigene Gruppe ermordet worden sind, waren in der Überzahl Juden. Der Zeuge Bach-Zelewski antwortete auf die Frage, wieso Ohlendorf die Morde von 90000 Personen zugeben könne:

»Ich bin der Überzeugung, wenn man Jahre und Jahrzehnte lang die Lehre predigt, daß die slawische Rasse eine minderwertige Rasse und Juden nicht einmal Menschen sind, dann ist ein solches Resultat unausbleiblich.«

Der Angeklagte Frank jedoch sprach die Schlußworte zu diesem Kapitel der Nazi-Geschichte, als er in diesem Gerichtssaal bezeugte:

»Wir haben gegen das Judentum gekämpft. Wir haben seit Jahren dagegen gekämpft. Und wir haben uns Äußerungen erlaubt, und mein eigenes Tagebuch wurde zum Zeugen gegen mich in dieser Hinsicht - Äußerungen, die fürchterlich waren... Tausend Jahre werden vergehen und diese Schuld Deutschlands wird immer noch nicht ausgelöscht sein.«

Die antijüdischen Maßnahmen waren in Punkt 4 des Partei-Programmes formuliert, welches ausführte: »Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.« Andere Punkte des Programmes führten aus, daß Juden als Ausländer zu behandeln seien, daß man ihnen nicht gestatten dürfe, öffentliche Ämter zu bekleiden und daß sie aus dem Reich auszustoßen seien, falls es unmöglich wäre, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, daß man ihnen eine weitere Einwanderung nach Deutschland verweigern und die Veröffentlichung deutscher Zeitungen verbieten solle. Die Nazi-Partei predigte diese Lehren während des ganzen Verlaufes ihrer Geschichte. Es wurde gestattet, daß »Der Stürmer« und andere Veröffentlichungen den Haß gegen die Juden verbreiteten, und in den Reden und öffentlichen Ausführungen der Nazi-Führer wurden die Juden öffentlich der Lächerlichkeit und Schmähung preisgegeben. Mit der Machtergreifung wurde die Judenverfolgung verschärft. Eine Reihe von erlassenen Gesetzen schufen Unterschiede und beschränkten die den Juden zugänglichen Ämter und Berufe; Einschränkungen wurden ihrem Familienleben und ihren Bürgerrechten auferlegt. Schon im Herbst 1938 hatte die Nazi-Politik den Juden gegenüber eine Stufe

erreicht, die auf die gänzliche Ausschließung der Juden aus dem deutschen Leben abzielte. Pogrome, die die Verbrennung und Zerstörung von Synagogen, die Plünderung von jüdischen Geschäften und die Verhaftung von hervorragenden jüdischen Geschäftsleuten einbegriffen, wurden organisiert. Eine Kollektivstrafe von 1 Milliarde Mark wurde den Juden auferlegt, die Beschlagnahme jüdischen Vermögens wurde genehmigt, und die Bewegungsfreiheit der Juden wurde durch Bestimmungen auf gewisse Sonderbezirke und Stunden eingeschränkt. Die Errichtung von Ghettos wurde weitgehend durchgeführt und auf Grund eines Befehls der Sicherheitspolizei wurden Juden zum Tragen eines gelben Sternes auf der Brust und auf dem Rücken gezwungen. Es ist durch die Anklagebehörde geltend gemacht worden, daß verschiedene Richtungen dieser antisemitischen Politik mit den Plänen für den Angriffskrieg im Zusammenhang stand. Die gewalttätigen Maßnahmen, die im November 1938 gegen die Juden zur Anwendung kamen, waren angeblich in Vergeltung für die Tötung eines Beamten der deutschen Botschaft in Paris. Jedoch die Entscheidung für die Besitzergreifung Österreichs und der Tschechoslowakei war schon ein Jahr vorher getroffen worden. Eine Strafe von 1 Milliarde wurde verhängt und die Beschlagnahme jüdischen Vermögens wurde zu einer Zeit angeordnet, als deutsche Rüstungskosten das deutsche Finanzministerium in Schwierigkeiten versetzt hatten, und als die Verringerung der Rüstungsausgaben erwogen wurde. Diese Schritte wurden überdies mit der Billigung des Angeklagten Göring unternommen, der mit der Verantwortung für Wirtschaftsangelegenheiten dieser Art betraut worden war und der der stärkste Befürworter eines erweiterten Wiederaufrüstungsprogrammes ohne Erwägung der finanziellen Schwierigkeiten war.

Es ist weiterhin ausgeführt worden, daß sich der Zusammenhang zwischen der antisemitischen Politik und dem Angriffskrieg nicht auf Wirtschaftssachen beschränkte. Das Rundschreiben des deutschen Auswärtigen Amtes beschrieb in einem Artikel vom 25. Jan. 1939 unter der Überschrift »Die Judenfrage als ein Faktor in der deutschen Außenpolitik im Jahre 1938« die neue Phase der judenfeindlichen Nazi-Politik: mit den folgenden Worten:

»Es ist wohl kein Zufall, daß das Schicksalsjahr 1938 zugleich mit der Verwirklichung des großdeutschen Gedankens die Judenfrage ihrer Lösung nahegebracht hat. Denn die Judenpolitik war sowohl Voraussetzung wie Konsequenz der Ereignisse des Jahres 1938. Mehr vielleicht als die Macht politischer Gegnerschaft der ehemaligen Feindbundmächte des Weltkrieges hat das Vordringen jüdischen Einflusses in der zersetzenden jüdischen Geisteshaltung und Politik, Wirtschaft und Kultur die Kraft und den Willen des deutschen Volkes zum Wiederaufstieg gelähmt. Die Heilung dieser Krankheit des Volkskörpers war daher wohl

eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Kraftanstrengung, die im Jahre 1938 gegen den Willen einer Welt den Zusammenschluß des Großdeutschen Reiches erzwang.«

Die Verfolgung der Juden im Vorkriegsdeutschland durch die Nazis, so hart und unterdrückend sie auch war, läßt sich jedoch nicht mit der während des Krieges in den besetzten Gebieten verfolgten Politik vergleichen. Ursprünglich glich diese Politik der bis dahin innerhalb Deutschlands betriebenen. Die Juden mußten sich registrieren lassen und wurden gezwungen, in Ghettos zu leben, den gelben Stern zu tragen und sich als Sklavenarbeiter verwenden zu lassen. Im Sommer 1941 wurden jedoch Pläne entworfen für eine »Endlösung« der Judenfrage in ganz Europa. Diese »Endlösung« bedeutete die Ausrottung der Juden, die, wie Hitler bereits Anfang 1939 angedroht hatte, eine der Folgen eines Kriegsausbruchs sein würde. Eine Spezialabteilung der Gestapo unter Adolf Eichmann, Chef der Abteilung B IV der Gestapo, wurde gebildet, um diese Politik durchzuführen.

Der Plan für die Ausrottung der Juden wurde kurz nach dem Angriff auf die Sowjetunion ausgearbeitet. Den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die zur Brechung des Widerstandes der Bevölkerung der im Rücken der deutschen Armeen im Osten liegenden Gebiete aufgestellt worden waren, wurde die Aufgabe der Ausrottung der Juden in diesen Gebieten übertragen. Die Wirksamkeit der Tätigkeit der Einsatzgruppen wird durch die Tatsache erwiesen, daß im Februar 1942 Heydrich bereits berichten konnte, daß Estland judenfrei und daß in Riga die Zahl der Juden von 29500 auf 2500 herabgedrückt worden sei. Insgesamt haben die in den besetzten baltischen Gebieten operierenden Einsatzgruppen in drei Monaten über 135000 Juden getötet.

Diese Sonderverbände operierten auch nicht völlig unabhängig von den deutschen Streitkräften. Es liegen unzweideutige Beweise vor, daß Führer der Einsatzgruppen die Mitwirkung von Heeresbefehlshabern erlangten. In einem Falle wurden die Beziehungen zwischen einer Einsatzgruppe und den militärischen Stellen damals als »sehr eng, fast herzlich« bezeichnet; in einem anderen Falle wurde die reibungslose Durchführung der Operation eines Einsatzkommandos dem von den Heeres-Stellen erwiesenen »Verständnis für dieses Vorgehen« zugeschrieben.

Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD in den unter ziviler Verwaltung stehenden besetzten Ostgebieten wurde eine ähnliche Aufgabe zugewiesen. Der planmäßige und systematische Charakter der Judenverfolgungen wird am besten durch den Original-Bericht des SS-Brigade-Generals Stropf gekennzeichnet, der mit der Zerstörung des Warschauer Ghettos, die im Jahre 1943 stattfand, beauftragt war. Dem Gerichtshof wurde jener mit Lichtbildern versehene

Bericht, der auf dem Titelblatt die Worte trug: »Das Juden-Ghetto in Warschau existiert nicht mehr«, als Beweisstück vorgelegt. Der Band enthält eine Anzahl Berichte, die von Stroop an den Höheren SS- und Polizeiführer Ost gesandt worden sind. Im April 1943 schrieb Stroop in einem dieser Berichte:

»Der von den Juden und Banditen geleistete Widerstand konnte nur durch energischen unermüdlichen Tag- und Nachteinsatz der Stoßtrupps gebrochen werden. Am 23. April 1943 erging vom Reichsführer SS... der Befehl, die Durchkämpfung des Ghettos mit größter Härte und unnachsichtlicher Zähigkeit zu vollziehen. Ich entschloß mich deshalb, nunmehr die totale Vernichtung des jüdischen Wohnbezirkes durch Abbrennen, ohne Rücksicht auf die Rüstungsbetriebe, vorzunehmen. Es wurde systematisch ein Betrieb nach dem anderen geräumt und anschließend durch Feuer vernichtet. Fast immer kamen dann die Juden aus ihren Verstecken heraus. Es war nicht selten, daß die Juden in den brennenden Häusern sich so lange aufhielten, bis sie es wegen der Hitze... vorzogen, aus den Stockwerken herauszuspringen.... Mit gebrochenen Knochen versuchten sie dann noch über die Straße in Häuserblocks zu kriechen, die noch nicht in Flammen standen... Auch der Aufenthalt in den Kanälen war schon nach den ersten 8 Tagen kein angenehmer mehr. Häufig konnten auf der Straße laut die Stimmen aus den Kanälen herausgehört werden... Nebelkerzen wurden in die Kanaleinstieglöcher herabgelassen mit dem Erfolg,... daß die Juden aus den Kanälen herausgeholt werden konnten. Zahllose Juden wurden in Kanälen und Bunkern durch Sprengungen erledigt. Je länger der Widerstand andauerte, desto härter wurden die Männer der Waffen-SS, Polizei und der Wehrmacht,... die vorbildlich ihren Mann stellten....«

Stroop berichtete, daß seine Warschauer-Aktion »eine bewiesene Gesamtzahl von 56065 Menschen beseitigt habe. Dazu muß die Anzahl der durch Explosion, Brände usw. Umgekommenen gerechnet werden, die nicht festgestellt werden kann.« Furchtbare Beweise von Massenmorden an Juden wurden dem Gerichtshof auch durch kinematographische Filme vorgeführt, die die von den Alliierten später aufgefundenen Massengräber von Hunderten von Opfern darstellten.

Diese Greuel gehörten alle zu der im Jahre 1941 eingeleiteten Politik und es ist nicht erstaunlich, daß Beweismaterial vorliegt, demzufolge einige deutsche Beamte vergeblichen Protest gegen die brutale Art erhoben, mit der die Tötungen durchgeführt wurden. Aber die zur Anwendung gebrachten Methoden folgten nie einem einheitlichen Schema.

Die Massenmorde von Rowno und Dubno, die der deutsche Ingenieur Gräbe erwähnte, waren ein Beispiel einer Methode; die systematische Ausrottung der Juden in Konzentrationslagern stellte eine andere dar. Zur »Endlösung« gehörte die Zusammenfassung von Juden aus allen deutsch-besetzten Teilen Europas in Konzentrationslagern. Ihr Gesundheitszustand war der Prüfstein für Leben oder Tod.

Alle Arbeitsfähigen wurden als Zwangsarbeiter in den Konzentrationslagern verwendet; alle arbeitsunfähigen Personen wurden in Gaskammern vernichtet und ihre Leichen verbrannt. Bestimmte Konzentrationslager, wie Treblinka und Auschwitz, wurden für diesen Hauptzweck bestimmt. Was Auschwitz anbelangt, so hat der Gerichtshof die Aussagen von Höss gehört, der vom 1. Mai 1940 bis 1. Dezember 1943 dort Lagerkommandant war. Er schätzte, daß allein im Lager Auschwitz in jener Zeitspanne 2500000 Menschen vernichtet wurden, und daß weitere 500000 an den Folgen von Krankheit und Hunger starben. Höss beschrieb die Auswahl für die Vernichtung in seinen Aussagen wie folgt:

»Zwei SS-Ärzte waren in Auschwitz tätig, um die einlaufenden Gefangenentransporte zu untersuchen. Die Gefangenen mußten bei einem der Ärzte vorbeigehen, der bei ihrem Vorbeimarsch durch Zeichen die Entscheidung fällte. Diejenigen, die zur Arbeit taugten, wurden ins Lager geschickt. Andere wurden sofort in die Vernichtungslager geschickt. Kinder im zarten Alter wurden unterschiedslos vernichtet, da sie auf Grund ihrer Jugend unfähig waren, zu arbeiten. Noch eine andere Verbesserung, die wir gegenüber Treblinka machten, war diejenige, daß in Treblinka die Opfer fast immer wußten, daß sie vernichtet werden sollten, während wir uns in Auschwitz bemühten, die Opfer zum Narren zu halten, indem sie glaubten, daß sie ein Entlausungsmanöver durchzumachen hätten. Natürlich erkannten sie auch häufig unsere wahren Absichten und wir hatten deswegen manchmal Aufruhr und Schwierigkeiten. Sehr häufig wollten Frauen ihre Kinder unter den Kleidern verbergen, aber wenn wir sie fanden, wurden die Kinder natürlich zur Vernichtung hineingesandt.«

Den Vorgang der Tötung selbst schilderte er mit folgenden Worten:

»Es dauerte drei bis fünfzehn Minuten, je nach den klimatischen Verhältnissen, um die Menschen in der Todeskammer zu töten. Wir wußten, wann die Menschen tot waren, weil ihr Kreischen aufhörte. Wir warteten gewöhnlich eine halbe Stunde, bevor wir die Türen öffneten und die Leichen entfernten. Nachdem die Leichen fortgebracht waren, nahmen unsere Sonderkommandos die Ringe ab und zogen das Gold aus den Zähnen der Leichen.«

Schläge, Aushungern, Folterungen und Tötungen waren an der

Tagesordnung. Die Insassen des Lagers Dachau wurden im August 1942 grausamen Experimenten unterworfen. Die Opfer wurden in kaltes Wasser getaucht, bis ihre Körpertemperatur auf 28 Grad Celsius herabgesunken war, worauf sie eines sofortigen Todes starben. Andere Experimente umfaßten Höhenversuche in Druckkammern, Experimente, durch welche ermittelt wurde, wie lange menschliche Wesen in eisigem Wasser am Leben bleiben können, Experimente mit vergifteten Kugeln, Experimente mit Infektionskrankheiten sowie solche, die sich mit der Sterilisierung von Männern und Frauen durch Röntgenstrahlen und andere Methoden befaßten.

Es sind Zeugenaussagen beigebracht worden über die Behandlung von KZ-Insassen vor und nach ihrer Vernichtung. Es wurde ausgesagt, daß man weiblichen Opfern vor der Tötung das Haar abschnitt, das nach Deutschland geschickt wurde, um dort bei der Herstellung von Matratzen Verwendung zu finden.

Die Kleidungsstücke, das Geld sowie die Wertgegenstände der KZ-Insassen wurden ebenfalls sichergestellt und den zuständigen Stellen zur weiteren Verwendung übersandt. Nach der Vernichtung wurden die Goldkronen und die Füllungen aus den Leichen entfernt und an die Reichsbank geschickt.

Nach der Verbrennung wurde die Asche als Düngemittel verwendet und in einigen Fällen wurden Versuche unternommen, das Fett der Leichen in der industriellen Seifenherstellung zu benutzen. Sondergruppen durchreisten Europa, um Juden ausfindig zu machen und sie der »Endlösung« zu unterziehen. Deutsche Kommissare wurden in die Vasallenstaaten wie Ungarn und Bulgarien entsandt, um den Transport von Juden in Vernichtungslager durchzuführen, und es ist bekannt, daß bis Ende 1944, 400000 ungarische Juden in Auschwitz ermordet worden waren. Ferner wurde bezeugt, daß aus einem Teil Rumäniens 110000 Juden zwecks »Liquidierung« evakuiert wurden. Adolf Eichmann, der von Hitler mit der Durchführung dieses Programms beauftragt worden war, hat geschätzt, daß im Zuge dieser Politik 6000000 Juden getötet wurden, von denen 4000000 in Vernichtungslagern ums Leben gekommen sind.

DAS AUF KRIEGSVERBRECHEN UND VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT BEZÜGLICHE RECHT

Artikel 6 des Statuts sieht vor:

»(b) *Kriegsverbrechen*: nämlich Verletzungen der Kriegsgesetze und der Kriegsbräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Ermordung, Mißhandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke, Ermor-

dung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Tötung von Geiseln, Raub öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.

6 (c) *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*: nämlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevölkerung vor Beginn oder während des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstieß oder nicht.«

Wie bereits früher angeführt, bezeichnet das Statut nicht jede Verschwörung als besonderes Verbrechen, sondern nur die sich mit Verbrechen gegen den Frieden befassende und in Artikel 6 (a) angeführte Verschwörung.

Der Gerichtshof ist selbstverständlich an die Definition gebunden, welche das Statut von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt. Was die Kriegsverbrechen anbelangt, so hat schon das Völkerrecht, wie bereits ausgeführt, die in Artikel 6, Abschnitt (b) des Statuts angeführten Verbrechen als Kriegsverbrechen anerkannt. Auf sie beziehen sich die Artikel 46, 50, 52 und 56 der Haager Konvention von 1907, und die Artikel 2, 3, 4, 46 und 51 der Genfer Konvention von 1929. Daß Verletzungen dieser Bestimmungen Verbrechen darstellten, für die die schuldigen Einzelpersonen strafbar waren, ist so allgemein anerkannt, daß darüber eine Erörterung nicht mehr zugelassen werden kann.

Es ist jedoch geltend gemacht worden, daß die Haager Konvention auf diesen Fall keine Anwendung finde, und zwar wegen der »Allbeteiligungsklausel«, enthalten in Artikel 2 des Haager Abkommens vom Jahre 1907. Diese Klausel sah vor:

»Die Bestimmungen der in Art. I angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragspartner sind.«

Mehrere der Kriegführenden des letzten Krieges waren dieser Konvention nicht beigetreten.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es nicht notwendig, diese Frage zu entscheiden. Die in der Konvention niedergelegten Landkriegsregeln stellten zweifellos einen Fortschritt gegenüber dem zur Zeit ihrer Annahme bestehenden Völkerrecht dar. Doch enthielt die Konvention den ausdrücklichen Vermerk, daß es sich um einen

Versuch handle, »die allgemeinen Gesetze und Bräuche des Krieges einer Neuordnung zu unterziehen«, die die Konvention auf diese Weise als damals bestehend anerkannte. Im Jahre 1939 waren jedoch die in der Konvention niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Zusammenstellung der Kriegsgesetze und -bräuche betrachtet, auf die Artikel 6 (b) des Statuts Bezug nimmt. Ein weiterer Einwand bestand darin, daß Deutschland in vielen der während des Krieges besetzten Gebiete nicht länger an die Landkriegsregeln gebunden war, da Deutschland diese Länder vollständig unterworfen und dem Deutschen Reiche eingegliedert habe, durch welche Tatsache Deutschland die Befugnis erhalten habe, die besetzten Länder so zu behandeln, als wären sie Teile Deutschlands. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es in diesem Falle nicht notwendig, zu entscheiden, ob diese Lehre von der Unterwerfung, die bei militärischer Eroberung Platz greift, dort Anwendung findet, wo die Unterwerfung das Ergebnis eines Angriffskrieges ist. Niemals ist diese Lehre für anwendbar gehalten worden, solange noch eine Armee im Felde stand und versuchte, die besetzten Gebiete ihren wahren Herren zurückzugewinnen, und daher kann im vorliegenden Falle dieser Lehrsatz auf keines der nach dem 1. September 1939 besetzten Gebiete Anwendung finden. Was die in Böhmen und Mähren begangenen Kriegsverbrechen betrifft, so genügt die Antwort, daß diese Gebiete niemals dem Reich angegliedert wurden; vielmehr wurde lediglich ein Protektorat über sie errichtet.

Was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, so besteht keinerlei Zweifel, daß politische Gegner in Deutschland vor dem Kriege ermordet wurden und daß ihrer viele in Konzentrationslagern unter den schrecklichsten und grausamsten Umständen gefangen gehalten wurden. Diese Politik des Schreckens ist sicherlich in großem Maßstabe durchgeführt worden und war in vielen Fällen organisiert und durchdacht. Die vor dem Krieg von 1939 in Deutschland durchgeführte Politik der Verfolgung, der Unterdrückung und der Ermordung von Zivilpersonen, von denen eine gegen die Regierung gerichtete Einstellung zu vermuten war, wurde auf das erbarmungsloseste durchgeführt. Die in der gleichen Zeit vor sich gehende Verfolgung der Juden ist über allen Zweifel festgestellt. Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begründen, müssen die vor Ausbruch des Krieges begangenen und hier herangezogenen Handlungen in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes unterstellten Verbrechen verübt worden sein. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß, so empörend und entsetzlich viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, daß sie in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen verübt worden sind. Der Gerichtshof kann deshalb keine

allgemeine Erklärung dahingehend abgeben, daß die vor 1939 ausgeführten Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts waren. Aber seit Beginn des Krieges im Jahr 1939 sind Kriegsverbrechen in großem Umfang begangen worden, die auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; und soweit die in der Anklage zur Last gelegten unmenschlichen Handlungen, die nach Kriegsbeginn begangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellen, wurden sie doch alle in Ausführung eines Angriffskrieges oder im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg begangen und stellen deshalb Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

DIE ANGEKLAGTEN ORGANISATIONEN

Artikel 9 des Statuts bestimmt:

»In dem Prozeß gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation, kann der Gerichtshof (im Zusammenhang mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.«

»Nach Empfang der Anklageschrift gibt der Gerichtshof in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt, daß die Anklagevertretung beabsichtigt, den Gerichtshof zu ersuchen, eine solche Erklärung abzugeben. In diesem Falle ist jedes Mitglied der Organisation berechtigt, an den Gerichtshof den Antrag zu stellen, über die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation gehört zu werden. Der Gerichtshof hat das Recht, dem Antrag stattzugeben, oder ihn abzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so kann der Gerichtshof bestimmen, in welcher Weise die Antragsteller vertreten und gehört werden sollen.«

Aus Artikel 10 des Statuts geht deutlich hervor, daß die Erklärung, eine angeklagte Organisation sei verbrecherisch, endgültig ist; sie kann im Verlauf eines darauffolgenden Strafprozesses gegen ein Mitglied der betreffenden Organisation nicht angefochten werden. Artikel 10 lautet:

»Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit vor nationalen, Militär- oder Besatzungsgerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und kann nicht bestritten werden.«

Die Auswirkung einer Erklärung des Gerichtshofs, daß eine Organisation verbrecherisch ist, wird durch das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats für Deutschland vom 20. Dezember 1945 erläutert. Dieses Gesetz bestimmt:

»Jede der folgenden Handlungen stellt ein Verbrechen dar:

...

»(d) Mitgliedschaft in Kategorien einer verbrecherischen Gruppe oder Organisation, die vom Internationalen Militär Gerichtshof für verbrecherisch erklärt wurde.«

»3. Gegen jede, irgendeines der oben beschriebenen Verbrechen schuldig befundene Person kann nach Schuldigerklärung mit einer vom Gericht als gerecht befundenen Strafe erkannt werden. Diese Bestrafung kann aus einer oder mehreren der folgenden Strafen bestehen:

- a) Todesstrafe.
- b) Lebenslängliche oder zeitliche Gefängnisstrafe mit oder ohne harter Arbeit.
- c) Geldstrafe oder an ihrer Stelle Gefängnisstrafe mit oder ohne harter Arbeit.
- d) Einziehung des Vermögens.
- e) Rückgabe zu unrecht erworbener Vermögensgegenstände
- f) Aberkennung einiger oder aller bürgerlichen Rechte.«

Daraus geht hervor, daß ein Mitglied einer Organisation, die der Gerichtshof für verbrecherisch erklärt hat, später wegen des Verbrechens der Mitgliedschaft verurteilt und dafür mit dem Tode bestraft werden kann. Dies soll nicht heißen, daß Internationale Gerichtshöfe oder Militär Gerichtshöfe, vor denen die Prozesse gegen diese Personen verhandelt werden, nicht angemessene Rechtsmaßstäbe anwenden werden. Es handelt sich hier um ein weitreichendes neues Verfahren. Ohne die geeigneten Sicherheitsbestimmungen könnte seine Anwendung zu groben Ungerechtigkeiten führen. Es ist bemerkenswert, daß Artikel 9 die Worte »kann der Gerichtshof erklären,...« gebraucht. Es wird daher in das Ermessen des Gerichtshofs gestellt, ob er eine Organisation für verbrecherisch erklären will. Dieses Ermessen ist richterlicher Natur und gestattet kein willkürliches Vorgehen; es muß im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Einer der wichtigsten dieser Rechtsgrundsätze besteht darin, daß strafrechtliche Schuld eine persönliche ist, und daß Massenbestrafungen vermieden werden sollen. Wenn sich der Gerichtshof von der strafrechtlichen Schuld einer Organisation oder Gruppe überzeugt hat, so darf er nicht zögern, sie für verbrecherisch zu erklären, etwa weil die Theorie der »Gruppenkriminalität« neu ist, oder weil sie von späteren Gerichten ungerecht angewendet werden könnte. Andererseits sollte der Gerichtshof eine Erklärung, daß eine Organisation verbrecherisch ist, soweit wie möglich in einer Weise treffen, die Gewähr dafür bietet, daß unschuldige Personen nicht bestraft werden.

Eine verbrecherische Organisation entspricht einer verbrecherischen Verschwörung insofern, als das Wesen beider die Zusammenarbeit zu verbrecherischen Zwecken ist. Es muß sich um eine Gruppe handeln, die zusammengeschlossen und für einen gemeinsamen Zweck organisiert ist. Die Gruppe muß ferner gebildet oder benützt sein in Verbindung mit Verbrechen, die im Statut beschrieben sind. Da, wie bereits betont wurde, die Erklärung bezüglich der Organisationen und Gruppen die Strafbarkeit ihrer Mitglieder festsetzen wird, soll diese Erklärung diejenigen ausschließen, die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind, es sei denn, daß sie sich als Mitglieder einer Organisation persönlich an Taten beteiligt haben, die durch den Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind. Die bloße Mitgliedschaft reicht nicht aus, um von solchen Erklärungen betroffen zu werden. Da die vom Gerichtshof abgegebenen Erklärungen, daß eine Organisation verbrecherisch ist, von anderen Gerichten in Prozessen gegen Personen wegen ihrer Mitgliedschaft in solchen Organisationen verwendet werden sollen, hält es der Gerichtshof für angebracht, die folgenden Empfehlungen auszusprechen: 1. Die Klassifizierungen, Sanktionen und Strafen sollen in den vier Besatzungszonen Deutschlands, soweit wie möglich, einheitlich gestaltet werden. Eine einheitliche Behandlung sollte, soweit durchführbar, das Grundprinzip sein. Dies heißt selbstverständlich nicht, daß dem Gericht keine Ermessensbefugnis bei der Verurteilung belassen werden soll; aber dieses Ermessen sollte sich im Rahmen festgelegter, dem Wesen des Verbrechens angepaßter Grenzen bewegen.

2. Das Gesetz Nr. 10, auf das bereits Bezug genommen wurde, überläßt die Bestrafung vollkommen dem Ermessen des Gerichts, sogar mit Einschluß der Befugnis, die Todesstrafe zu verhängen.

Das Entnazifizierungsgesetz vom 5. März 1946, das für Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden angenommen wurde, sieht jedoch bestimmte Strafen für jeden Typ von Verbrechen vor. Der Gerichtshof empfiehlt, daß die auf Grund des Gesetzes Nr. 10 über ein Mitglied einer vom Gerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisation oder Gruppe verhängte Strafe in keinem Fall höher sein soll als die, die vom Entnazifizierungsgesetz festgelegt wird. Niemand darf nach beiden Gesetzen bestraft werden.

3. Der Gerichtshof empfiehlt dem Kontrollrat, das Gesetz Nr. 10 dahingehend abzuändern, daß die Strafen, die wegen Mitgliedschaft zu einer für verbrecherisch erklärten Gruppe oder Organisation verhängt werden dürfen, in keinem Fall die Strafen übersteigen, die vom Entnazifizierungsgesetz vorgesehen sind. Die Anklageschrift verlangt, daß der Gerichtshof die folgenden Organisationen als verbrecherisch erklären möge:

Das Korps der Politischen Leiter der Nazi-Partei, die Gestapo, den SD, die SA, die SS, die Reichsregierung sowie den Generalstab und Oberkommando der Deutschen Wehrmacht.

DAS KORPS DER POLITISCHEN LEITER DER NAZIPARTEI

Aufbau und Bestandteile: Die Anklageschrift hat das Korps der Politischen Leiter der Nazi-Partei als eine Gruppe oder Organisation aufgeführt, die für verbrecherisch erklärt werden sollte. Das Korps der Politischen Leiter der Nazi-Partei bestand aus dem amtlichen Organisationsapparat der Nazi-Partei, mit Hitler als Führer an der Spitze. Die tatsächliche Geschäftsführung für das Korps der Politischen Leiter lag bei dem Chef der Parteikanzlei (Heß, dem Bormann nachfolgte), er wurde durch die Reichsleitung unterstützt, die aus den Reichsleitern bestand, nämlich den Leitern der amtlichen Organisationen der Partei, sowie aus den Chefs der verschiedenen Hauptabteilungen und Ämter, die der Reichsleitung angegliedert waren. Dem Chef der Parteikanzlei unterstanden die Gauleiter, die über die Hauptverwaltungsbezirke der Partei, die Gaue, eine territoriale Befehlsgewalt ausübten. Die Gauleiter wurden durch eine Gauleitung unterstützt, die in ihrer Zusammensetzung und Funktion der Reichsleitung ähnelte. In der Parteihierarchie folgten auf die Gauleiter die Kreisleiter mit Befehlsgewalt über einen Kreis, der in der Regel aus einem einzigen Bezirk bestand; die Kreisleiter wurden durch eine Kreisleitung unterstützt. Die Kreisleiter waren die untersten Mitglieder der Parteihierarchie, die hauptamtlich bezahlte Angestellte waren. Unmittelbar nach den Kreisleitern kamen die Ortsgruppenleiter, dann die Zellenleiter und schließlich die Blockleiter. Weisungen und Richtlinien empfangen sie von der Reichsleitung der Partei. Es war die Aufgabe der Gauleiter, derartige Befehle auszulegen und sie an die untergeordneten Dienststellen weiterzugeben. In der Auslegung dieser Anordnungen hatten die Kreisleiter einen gewissen Spielraum, den die Ortsgruppenleiter nicht besaßen; sie mußten nach bestimmten Weisungen handeln. Schriftlich wurden Weisungen nur bis zum Ortsgruppenleiter hinunter erteilt. Die Block- und Zellenleiter erhielten ihre Weisungen gewöhnlich mündlich. Die Zugehörigkeit zum Korps der Politischen Leiter war in allen Stufen freiwillig.

Die Anklagebehörde hat am 28. Februar 1946 von der beantragten Erklärung alle Mitglieder der Stäbe der Ortsgruppenleiter und alle Gehilfen der Zellenleiter und Blockleiter ausgenommen. Daher umschließt die Erklärung, die gegen das Korps der Politischen Leiter der Nazi-Partei beantragt worden ist, folgende Personen: den Führer, die Reichsleitung, die Gauleiter und ihre Stäbe, die Kreisleiter und ihre Stäbe, die Ortsgruppenleiter, die Zellenleiter und Blockleiter, - eine Gruppe, die auf mindestens 600000 Menschen geschätzt wird.

Ziele und Betätigung: Die Hauptaufgabe des Korps der Politischen Leiter war von Anfang an, den Nazis zu helfen die Kontrolle über den deutschen Staat zu erringen, und nach dem 30. Januar 1933 zu behalten. Der Apparat des Korps der Politischen Leiter wurde für die weite Verbreitung der Nazi-Propaganda benutzt, sowie dazu, die politische Haltung des deutschen Volkes auf das sorgfältigste zu überwachen. Bei dieser Tätigkeit spielten die niederen Politischen Leiter eine besonders wichtige Rolle. Durch das Handbuch der Partei wurden die Blockleiter angewiesen, den Ortsgruppenleitern all jene Personen anzuzeigen, die schädliche Gerüchte oder Kritik des Regimes verbreiteten. Auf Grund der von den Blockleitern und Zellenleitern gelieferten Auskünfte führten die Ortsgruppenleiter eine Kartei über alle Leute innerhalb der Ortsgruppe, in der alles aufgeführt war, was zur Bildung eines Urteils über die politische Zuverlässigkeit dieser Leute dienen konnte. Das Korps der Politischen Leiter war während der Volksabstimmungen besonders tätig. Alle seine Mitglieder waren eifrig bemüht, die Wähler zur Urne zu bringen und die größtmögliche Anzahl von »Ja«-Stimmen sicherzustellen. Oft arbeiteten die Ortsgruppenleiter und die Politischen Leiter höheren Ranges mit der Gestapo und dem SD zusammen, um diejenigen festzustellen, die sich weigerten, ihre Stimme abzugeben oder die mit »Nein" stimmten, und sodann Schritte gegen diese Leute zu unternehmen, was soweit ging, daß diese verhaftet wurden und in ein Konzentrationslager kamen.

Verbrecherische Tätigkeit: Diese Maßnahmen, die sich nur auf die Festigung der Kontrolle durch die Nazi-Partei beziehen, sind nicht verbrecherisch im Sinne der Verschwörung zum Angriffskrieg, die bereits erörtert wurde.

Das Korps der Politischen Leiter wurde auch für ähnliche Maßnahmen in Österreich und jenen Teilen der Tschechoslowakei, Litauens, Polens, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs und Jugoslawiens eingesetzt, die dem Reich und den Gauen der Nazi-Partei einverleibt wurden. In jenen Gebieten wurde der Apparat des Korps der Politischen Leiter für die Germanisierung durch die Ausschaltung örtlicher Bräuche und für die Entdeckung und Verhaftung von Personen verwendet, die sich der deutschen Besetzung widersetzen. Dies war gemäß Art. 6 (b) des Statuts verbrecherisch in jenen Gebieten, in denen die Haager Landkriegsordnung galt, und verbrecherisch nach Artikel 6 (c) des Statuts in den übrigen Gebieten.

Das Korps der Politischen Leiter nahm an der Verfolgung der Juden teil. Es war an der wirtschaftlichen und politischen Diskriminierung der Juden beteiligt die bald, nachdem die Nazis an die Macht gelangten, einsetzte. Die Gestapo und der SD waren angewiesen, die bei den Pogromen des 9. und 10. November 1938 anzuwendenden Maßnahmen mit den Gauleitern und Kreisleitern abzu-

stimmen. Auch wurde das Korps der Politischen Leiter dazu benutzt, die deutsche öffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen diejenigen Maßnahmen aufzulehnen, welche gegen die Juden im Osten ergriffen wurden. Am 9. Oktober 1942 wurde ein vertrauliches Informationsrundschreiben an alle Gauleiter und Kreisleiter gesandt, das den Titel trug: »Vorbereitungsmaßnahmen für die Endlösung der Judenfrage in Europa. Gerüchte bezüglich der bei den Juden im Osten herrschenden Zustände«. In diesem Rundschreiben wurde erklärt, daß heimkehrende Soldaten Gerüchte in Umlauf setzten, die sich auf die Zustände bei den Juden im Osten bezögen und daß manche Deutsche diese vielleicht nicht verstehen würden. Im Einzelnen wurde dargelegt, wie die amtliche Erklärung zu lauten habe. Das Rundschreiben enthielt zwar keine ausdrückliche Feststellung, daß die Juden ausgerottet würden, doch wurde angedeutet, daß sie in Arbeitslager kämen, und es wurde von ihrer vollständigen Isolierung und Ausschaltung sowie der Notwendigkeit unbarmherziger Härte gesprochen. Es zeigte also an, selbst wenn man sich nur an seinen Wortlaut hält, daß der Apparat des Korps der Politischen Leiter dazu benutzt wurde, die deutsche öffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen ein Programm aufzulehnen, das zugegebenermaßen die lebenslängliche Verdammung der Juden Europas zur Sklaverei in sich schloß. Diese Information stand dem Korps der Politischen Leiter weiterhin zur Verfügung. »Die Lage«, eine Veröffentlichung, die unter den Politischen Leitern im Umlauf war, beschrieb in ihrer Ausgabe vom August 1944 die Deportation von 430000 Juden aus Ungarn.

Das Korps der Politischen Leiter spielte eine wichtige Rolle bei der Durchführung des Sklavenarbeiterprogramms. Ein Erlaß Sauckels, vom 6. April 1942, ernannte die Gauleiter zu Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in ihren Gauen mit der Befugnis, alle Dienststellen, die sich in ihren Gauen mit Arbeitsfragen befaßten, miteinander in Einklang zu bringen und stattete sie ferner mit speziellen Vollmachten in Bezug auf die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter einschließlich der Arbeitsbedingungen, Ernährung und Unterbringung aus. Auf Grund dieser Machtvollkommenheit übernahmen die Gauleiter die Kontrolle über die Arbeitszuteilung in ihren Gauen, einschließlich der Zwangsarbeiter aus fremden Ländern. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe bedienten sich die Gauleiter vieler Parteidienststellen innerhalb ihrer Gaue einschließlich untergeordneter Politischer Leiter.

Die Verordnung Sauckels vom 8. September 1942 zum Beispiel, die sich auf die Zuteilung von 400000 weiblichen Arbeitskräften aus dem Osten an Haushaltungen bezog, legte einen Geschäftsgang fest, demzufolge Anträge auf solche Arbeiterinnen durch die Kreisleiter weiterzuleiten waren.

Auf Grund der Verfügung Sauckels war die den Fremdarbeitern zuteil werdende Behandlung unmittelbare Sache des Korps der Politischen Leiter, und die Gauleiter waren besonders angewiesen, »politisch unfähige Betriebsführer« daran zu hindern, »bei der Versorgung der Ostarbeiter zu viel Rücksicht walten zu lassen«. Zu den Fragen, die bei ihrer Behandlung zu erwägen waren, gehörten Berichte durch die Kreisleiter über Schwangerschaften unter den weiblichen Arbeitsklaven; hierbei kam es dann zur Abtreibung, wenn etwa die Eltern des Kindes jenen rassistischen Normen nicht entsprachen, die von der SS festgelegt worden waren. In der Regel kam dann auch die betreffende Sklavenarbeiterin in ein Konzentrationslager. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß unter der Aufsicht des Korps der Politischen Leiter Industriearbeiter in Lagern untergebracht waren, deren hygienische Verhältnisse furchtbar waren, sowie daß ihre Arbeitszeit übermäßig lang war und daß sie unzureichend ernährt wurden. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Behandlung etwas besser war, erhielten unter der gleichen Aufsicht keine Erlaubnis, Verkehrsmittel zu benutzen und Unterhaltungsstätten oder religiöse Gottesdienste zu besuchen; sie mußten ohne jegliche Begrenzung der Arbeitsstunden arbeiten, und zwar auf Grund von Bestimmungen, die den Arbeitgebern das Recht gab, sie körperlich zu züchtigen. Mindestens bis zum Ortsgruppenleiter hinab waren die Politischen Leiter für diese Aufsicht verantwortlich. Eine Denkschrift Bormanns vom 5. Mai 1943, in der angeordnet wurde, daß die Mißhandlung von Arbeitssklaven einzustellen sei, ist bis zu den Ortsgruppenleitern hinab verteilt worden. In ähnlicher Weise wurden am 10. November 1944, durch ein Rundschreiben Speers Anweisungen von Himmler weitergeleitet, dahingehend, daß alle Mitglieder der Nazi-Partei auf dem Wege über die Kreisleiter von den Ortsgruppenleitern auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen seien, ausländische Arbeiter unter sorgfältiger Beobachtung zu halten.

Das Korps der Politischen Leiter war unmittelbar mit der Behandlung von Kriegsgefangenen befaßt. Am 5. November 1941 verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab gewisse Richtlinien, die sie anwies, dafür zu sorgen, daß die Wehrmacht die jüngsten Anordnungen des Innenministeriums durchführe, denen zufolge die Leichen der russischen Kriegsgefangenen lediglich in Teerpapier eingeschlagen und an einem entlegenen Ort ohne jede Feierlichkeit und ohne jeden Grabeschmuck beerdigt werden sollten. Am 25. November 1943 sandte Bormann ein Rundschreiben an die Gauleiter, in dem er sie anwies, über irgendwelche milde Behandlung von Kriegsgefangenen zu berichten. Am 13. September 1944 verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab eine Anweisung, die bestimmte, daß Fühlung zwischen den Kreisleitern und dem Wach-

personal der Kriegsgefangenen herzustellen sei, um »die Verwendung der Kriegsgefangenen den politischen und wirtschaftlichen Forderungen besser anzugleichen.«

Eine Anweisung des OKW vom 17. Oktober 1944 befahl den Offizieren, die mit der Kriegsgefangenenaufsicht betraut waren, mit den Kreisleitern über Fragen der Arbeitsnutzung zu beraten. Die Verwendung der Kriegsgefangenen, insbesondere derjenigen aus dem Osten, stellte in einer großen Anzahl von Fällen eine Verletzung der Regeln des Landkriegsrechtes dar. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, daß das Korps der Politischen Leiter bis hinab zum Kreisleiter bei dieser rechtswidrigen Behandlung mitgewirkt hat.

Der Apparat des Korps der Politischen Leiter wurde auch bei den Versuchen verwendet, alliierte Piloten jenes Schutzes zu berauben, der ihnen auf Grund der Genfer Konvention zustand. Am 13. März 1940 wurden durch Richtlinien von Heß über das Korps der Politischen Leiter bis zum Blockleiter hinab Weisungen übermittelt, die zur Anleitung der Zivilbevölkerung bei der etwaigen Landung feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmspringer dienen sollten. Hierin hieß es, daß feindliche Fallschirmspringer unverzüglich zu verhaften oder »unschädlich zu machen« seien. Am 30. Mai 1944 richtete Bormann ein Rundschreiben an alle Gau- und Kreisleiter, in dem er über alle Fälle berichtete, bei denen tieffliegende alliierte Piloten gelyncht worden waren, ohne daß Polizeimaßnahmen ergriffen wurden. Ortsgruppenleiter seien mündlich vom Inhalt des Schreibens zu unterrichten. Dieser Brief war eine Begleiterscheinung eines Propagandafeldzuges, den Goebbels organisiert hatte, um zu derartiger Lynchjustiz anzuspornen und der Brief selber kam offensichtlich einer Weisung gleich, zur Lynchjustiz anzuspornen oder doch wenigstens die Genfer Konvention dadurch zu verletzen, daß jeder Polizeischutz entzogen wurde. Im Verfolg dieses Programms kamen einige Fälle von Lynchjustiz vor, aber es hat nicht den Anschein, daß dies überall in Deutschland geschehen ist. Nichtsdestoweniger beweist die bloße Existenz dieses Rundschreibens, daß die höchstrangigen Mitglieder im Korps der Politischen Leiter es zu einem offensichtlich rechtswidrigen Zweck benutzten und sich dazu des Apparates des Korps der Politischen Leiter mindestens durch die Ortsgruppenleiter bedienten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Das Korps der Politischen Leiter wurde zu Zwecken benutzt, die vom Statut als verbrecherisch bezeichnet werden und die die Germanisierung einverleibter Gebiete, die Verfolgung der Juden, die Durchführung des Sklavenarbeitsprogrammes und die Mißhandlung von Kriegsgefangenen umfaßten. Die Angeklagten Bormann und Sauckel, welche Mitglieder dieser Organisationen waren, gehörten

zu denen, die sie für diese Zwecke gebrauchten. Die Gauleiter, die Kreisleiter und die Ortsgruppenleiter wirkten bei diesen verbrecherischen Programmen in größerem oder geringerem Umfange mit. Auch die Reichsleitung als die Stabsorganisation der Partei ist für diese verbrecherischen Programme verantwortlich, ebenso wie die Spitzen der verschiedenen Stabsorganisationen der Gauleiter und Kreisleiter. Die Entscheidung des Gerichtshofes in Bezug auf diese Stabsorganisationen schließt nur jene Amtsleiter ein, die Leiter von Büros im Stabe der Reichsleitung, Gauleitung und Kreisleitung waren. In Bezug auf die anderen Stabsbeamten und auf die Parteiorganisationen, die dem Korps der Politischen Leiter angeschlossen waren, abgesehen von den oben angerührten Amtsleitern, folgt der Gerichtshof dem Vorschlag der Anklagebehörde, sie von der Erklärung auszuschließen.

Der Gerichtshof erklärt, daß im Sinne des Statuts die Gruppe verbrecherisch ist, die sich aus jenen Mitgliedern des Korps der Politischen Leiter zusammensetzt, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen innehatten und Mitglieder der Organisation wurden oder blieben in Kenntnis des Umstandes, daß sie zur Begehung von Taten benutzt wurde, die Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch kennzeichnet, oder die als Mitglieder der Organisation bei der Begehung solcher Verbrechen persönlich beteiligt waren. Grundlage für dieses Urteil ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg. Aus diesem Grunde kann die als verbrecherisch bezeichnete Gruppe keine Personen einschließen, die vor dem 1. September 1939 aufhörten, eine der aufgeführten Stellungen zu bekleiden.

GESTAPO UND SD

Aufbau und Bestandteile: Die Anklagevertretung hat die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD) als Gruppen oder Organisationen bezeichnet, die für verbrecherisch erklärt werden sollen. Die Anklagevertretung hat die Fälle gegen die Gestapo und den SD zusammengefaßt vorgetragen, und zwar mit der Begründung, dies sei wegen der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig. Der Gerichtshof genehmigte dem SD seine Verteidigung gesondert vorzubringen, weil Interessenkonflikte geltend gemacht worden waren, aber entschied nach Prüfung des Beweisstoffes, den Fall der Gestapo und des SD gemeinsam zu beurteilen.

Gestapo und SD wurden zuerst am 26. Juni 1936 zusammengeführt, als Heydrich, der Chef des SD war, zum Chef der Sicherheitspolizei ernannt wurde, die sowohl die Gestapo als auch die Kriminalpolizei umfaßte. Vor dieser Zeit war der SD der Nach-

richtendienst zunächst der SS und später, nach dem 4. Juni 1934, der gesamten Nazi-Partei. Die Gestapo wurde aus den verschiedenen politischen Polizeikräften der einzelnen deutschen Bundesstaaten zusammengesetzt, die unter persönlicher Führung Himmlers, mit dem Beistand Görings, vereinigt worden waren. Himmler wurde am 17. Juni 1936 zum Chef der Deutschen Polizei im Innenministerium ernannt, und in seiner Eigenschaft als Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei erließ er seine Verfügung vom 26. Juni 1936, die sowohl die Kriminalpolizei, oder Kripo, als auch die Gestapo in die Sicherheitspolizei einreichte, ebenso wie den SD dem Befehl Heydrichs unterstellte.

Diese Zusammenfassung der Sicherheitspolizei - einer Staatsorganisation - und des SD - einer Parteiorganisation - unter Heydrichs Führung wurde durch Erlaß vom 27. September 1939 in aller Form bestätigt. Hierdurch wurden die verschiedenen Staats- und Parteistellen unter Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu einer einzigen verwaltungsmäßigen Einheit verschmolzen, nämlich dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA), welches gleichzeitig sowohl eines der Hauptämter der SS, unter Himmler als Reichsführer der SS, war, als auch ein Amt im Innenministerium, unter Himmler in seiner Eigenschaft als Chef der deutschen Polizei. Der innere Aufbau des RSHA zeigt, wie es die Amtsstellen der Sicherheitspolizei mit denen des SD vereinigte. Das RSHA zerfiel in sieben Ämter, von denen zwei (Amt I und II) sich mit Verwaltungsangelegenheiten beschäftigten. Die Sicherheitspolizei war durch Amt IV, dem Hauptamt der Gestapo, und Amt V, dem Hauptamt der Kriminalpolizei, vertreten. Der SD war vertreten sowohl durch Amt III, dem Hauptamt für die SD-Tätigkeit im Inland, als auch durch Amt VI, dem Hauptamt für SD-Tätigkeit im Ausland, und durch Amt VII, dem Amt für weltanschauliche Forschung. Kurz nach der Schaffung des RSHA im November 1939 wurde die Sicherheitspolizei mit der SS gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Gestapo und der Kriminalpolizei mit den ihren Stellungen entsprechenden Rängen in die SS übernommen wurden.

Die Schaffung des RSHA stellte auf der höchsten Stufe die Festlegung der Beziehungen dar, unter denen der SD als Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei tätig war. Eine ähnliche Gleichschaltung bestand in den örtlichen Stellen. Innerhalb Deutschlands und in den Gebieten, die dem Reich zivilverwaltungsmäßig eingegliedert wurden, waren die örtlichen Gestapo-, Kriminal-Polizei- und SD-Stellen der Form nach getrennt. Sie waren jedoch der Koordinierung durch Sicherheitspolizei- und SD-Inspektoren bei den Stäben der örtlichen Höheren SS- und Polizeiführer unterworfen, und eine der Hauptfunktionen der örtlichen SD-Einheiten war es, als Nachrichtendienststellen für die örtlichen Gestapostellen tätig zu sein. In den besetzten Gebieten waren die Beziehungen zwischen

örtlichen Einheiten von Gestapo, Kriminalpolizei und SD etwas enger. Sie waren in lokalen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD zusammengefaßt, und sowohl der Kontrolle des RSHA als auch des höheren SS- und Polizeiführers unterstellt, der von Himmler zum Dienst im Stab der Besatzungsbehörde bestimmt war. Die Ämter der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten setzten sich aus Abteilungen zusammen, die den verschiedenen Ämtern des RSHA entsprachen. In den besetzten Gebieten, die noch als militärische Operationsgebiete galten oder die noch nicht formell unter deutscher Kontrolle waren, war die Organisation von Sicherheitspolizei und SD nur geringfügig abgeändert. Die Mitglieder der Gestapo, Kripo und des SD wurden in militärisch aufgebaute Einheiten zusammengefaßt, die unter dem Namen von Einsatzkommandos und Einsatzgruppen bekannt waren, und in denen die Schlüsselstellungen mit Mitgliedern der Gestapo, Kripo und des SD besetzt waren; Angehörige der Ordnungspolizei, der Waffen-SS und sogar der Wehrmacht wurden als Hilfskräfte verwandt. Diese Organisationen standen unter der allumfassenden Kontrolle des RSHA, in Frontgebieten jedoch wurden sie der operationsmäßigen Kontrolle des zuständigen Armeekommandanten unterstellt.

Daraus ergibt sich, daß funktionell sowohl die Gestapo als auch der SD wichtige und eng miteinander verbundene Gruppen innerhalb der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD bildeten. Die Sicherheitspolizei und der SD standen unter einheitlichem Befehl Heydrichs, und später Kaltenbrunner, als Chef der Sicherheitspolizei und des SD; sie hatten eine einzige Zentrale, das RSHA; diese besaß ihre eigenen Befehlswege und wirkte sowohl in Deutschland, wie in den besetzten und unmittelbar hinter der Front liegenden Gebieten als eine Organisation. Während der Zeitspanne, die den Gerichtshof vornehmlich beschäftigt, erhielten Bewerber für Stellen in der Sicherheitspolizei und dem SD ihre Ausbildung in allen Zweigen, sowohl der Gestapo als auch der Kriminalpolizei und des SD. Einige Verwirrung wurde durch die Tatsache hervorgerufen, daß ein Teil der Organisation technisch eine Formation der Nazi-Partei war, während ein anderer Teil der Organisation eine Regierungsbehörde war. Doch ist dieser Umstand in Anbetracht des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 über die Einheit der Nazi-Partei und des deutschen Staates, unerheblich.

Die Sicherheitspolizei und der SD waren freiwillige Organisationen. Es ist zutreffend, daß viele Staats- und Verwaltungsbeamte in die Sicherheitspolizei übergeleitet worden sind. Die Behauptung, daß diese Überführung eine zwangsmäßige war, läuft auf nichts anderes hinaus, als daß sie die Überleitung anzunehmen oder zurückzutreten hatten und sich dadurch möglicherweise offizieller Ungnade

aussetzen. Während des Krieges hatten Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD keine freie Wahl ihrer Betätigung innerhalb dieser Organisation und die Weigerung, einen bestimmten Posten zu übernehmen, besonders im Dienst in den besetzten Gebieten, hätte zu schweren Strafen führen können. Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD dieser Organisation freiwillig beitraten, unter keinem anderen Druck, als dem Wunsche, ihre Stellungen als Beamte zu behalten.

Die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umfaßte noch drei Sondereinheiten, die jedoch getrennt behandelt werden müssen. Die erste war die Grenzpolizei, die im Jahre 1937 der Kontrolle der Gestapo unterstellt wurde. Ihre Tätigkeit bestand in der Kontrolle des deutschen Grenzverkehrs. Personen, die die Grenze illegal überschritten, wurden von ihr verhaftet. Aus dem vorgelegten Beweismaterial geht auch klar hervor, daß sie von der Gestapo Anweisungen erhielt, von ihr festgenommene Fremdarbeiter in Konzentrationslager einzuweisen. Sie konnten ebenfalls bei den örtlichen Gestapostellen die Genehmigung zur Einweisung festgenommener Personen in Konzentrationslager beantragen. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß die Grenzpolizei in die Anklage gegen die Gestapo wegen Kriminalität eingeschlossen werden muß.

Im Sommer 1944 wurde auch der Zollgrenzschutz Bestandteil der Gestapo. Die Aufgaben dieser Organisation waren denen der Grenzpolizei ähnlich; sie hatten für Einhaltung der Grenzbestimmungen zu sorgen und insbesondere Schmuggel zu verhüten. Es hat jedoch nicht den Anschein, daß ihre Überführung vollständig war, sondern daß ungefähr die Hälfte des Personalbestandes von 54000 Mann unter der Kontrolle der Reichsfinanzverwaltung oder der Ordnungspolizei verblieb. Wenige Tage vor Kriegsende wurde die gesamte Organisation in die Reichsfinanzverwaltung rücküberführt. Die Überführung der Organisation in die Gestapo fand zu einem so späten Zeitpunkt statt, und sie nahm nur in so geringem Maße an der Gesamttätigkeit der Gestapo teil, daß der Gerichtshof nicht der Meinung ist, daß diese Organisation bei der Erwägung der Kriminalität der Gestapo in Betracht gezogen werden sollte.

Bei der dritten Organisation handelt es sich um die sogenannte Geheime Feldpolizei, die ursprünglich dem Heere unterstand, aber im Jahre 1942 durch militärischen Befehl in die Sicherheitspolizei überführt wurde. Die Geheime Feldpolizei war sowohl mit Sicherheitsangelegenheiten innerhalb des Heeres in den besetzten Gebieten betraut, als auch mit der Verhütung von Überfällen von Zivilisten auf militärische Einrichtungen oder Einheiten; sie beging Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in großem Maßstabe. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß sie einen Teil der Gestapo bildete. Daher ist der Gerichtshof nicht der Meinung, daß sie

unter die von der Anklage erhobene Anschuldigung fällt, verbrecherisch gewesen zu sein, mit Ausnahme solcher Mitglieder, die in das Amt IV des RSHA überführt worden sind oder die Mitglieder von Organisationen waren, die durch dieses Urteil für verbrecherisch erklärt worden sind.

Verbrecherische Tätigkeit: Eine der ersten Aufgaben der Gestapo bestand ursprünglich in der Verhinderung jeglicher politischer Opposition gegen das Naziregime; diese Aufgabe führte sie mit Hilfe des SD durch. Die Hauptwaffe zur Durchführung dieser Aufgabe war das Konzentrationslager. Die Gestapo hatte nicht die verwaltungsmäßige Kontrolle der Konzentrationslager, sie war jedoch über das RSHA für die Gefangenhaltung politischer Häftlinge in diesen Lagern verantwortlich. Gestapobeamte waren gewöhnlich für die Vernehmung politischer Gefangener in den Lagern zuständig.

Die Gestapo und der SD befaßten sich ebenfalls mit Anklagen wegen Hochverrats, sowie mit Fragen, welche die Presse, die Kirchen und die Juden betrafen. Als das Nazi-Programm zur Judenverfolgung intensiver wurde, nahm die Wichtigkeit dieser Gruppen wachsend zu. Am frühen Morgen des 10. November 1938 sandte Heydrich an alle Gestapo- und SD- Dienststellen ein Telegramm, in welchem er Weisungen für die Durchführung der Pogrome jenes Tages erteilte und anordnete, so viele Juden, »vor allem Reiche«, zu verhaften, wie die Gefängnisse aufnehmen konnten, jedoch darauf zu achten, daß die Verhafteten gesund und nicht zu alt seien. Bis zum 11. November 1938 waren 20000 Juden verhaftet und viele in Konzentrationslager verbracht worden. Am 24. Januar 1939 wurde Heydrich, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit der Durchführung der Auswanderung und Evakuierung der Juden aus Deutschland, und am 31. Juli 1941 mit der Endlösung der Judenfrage in dem von den Deutschen beherrschten Europa beauftragt. Unter der Leitung von Standartenführer Eichmann wurde im RSHA eine besondere Abteilung der Gestapo geschaffen, die für die jüdischen Angelegenheiten zuständig war und zur Erforschung der Judenfrage in den besetzten Gebieten ihre eigenen Agenten verwandte. Örtliche Gestapo-Dienststellen wurden zunächst dazu benutzt, die Auswanderung der Juden zu überwachen und später dazu, die sowohl aus Deutschland als auch aus den während des Krieges besetzten Gebieten nach dem Osten zu deportieren. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, die hinter den Linien der Ostfront operierten, führten Massenmorde an Juden durch. Eine Sonderabteilung der Gestapo-Leitung im RSHA wurde dazu verwandt, die Deportierung von Juden aus den Satellitenstaaten der Achse nach Deutschland für die »Endlösung« zu organisieren.

Örtliche Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD spielten in der deutschen Verwaltung der besetzten Gebiete eine bedeutende

Rolle. Die Art ihrer Teilnahme ist aus den Maßnahmen vom Sommer 1938 ersichtlich, die zur Vorbereitung des Angriffs auf die Tschechoslowakei, der damals in Aussicht genommen war, getroffen worden waren. Es wurden Einsatzgruppen der Gestapo und des SD organisiert, um der Wehrmacht in die Tschechoslowakei zu folgen und für die Sicherheit des politischen Lebens in den besetzten Gebieten zu sorgen. Es wurden Pläne ausgearbeitet für die vorherige Durchdringung des Gebietes mit SD-Männern und für die Aufstellung einer Liste derjenigen Einwohner, die unter Bewachung gestellt, ihrer Pässe beraubt oder liquidiert werden sollten. Diese Pläne wurden infolge des Aufgebens des Angriffs gegen die Tschechoslowakei bedeutend abgeändert; im Verlaufe der militärischen Aktionen jedoch, die tatsächlich stattfanden, insbesondere während des Krieges gegen die USSR, traten Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in Aktion und führten neben brutalen Befriedungsmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung, Massenhinschlachtungen von Juden durch. Heydrich ließ 1939 Weisungen ergehen, an der deutsch-polnischen Grenze Zwischenfälle zu fälschen, die Hitler einen hinreichenden Vorwand für einen Angriff auf Polen geben würden. Sowohl Gestapo- als auch SD-Personal nahm an diesen Operationen teil.

Die örtlichen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD setzten ihre Arbeit in den besetzten Gebieten fort, nachdem diese aufgehört hatten, Operationsgebiete zu sein. Die Sicherheitspolizei und der SD nahmen weitreichende Verhaftungen unter der Zivilbevölkerung dieser besetzten Länder vor, setzten viele von ihnen unter unmenschlichen Bedingungen gefangen, unterwarfen sie brutalen Methoden dritten Grades und schickten viele in Konzentrationslager. Örtliche Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD waren ferner an den Geiseler-schießungen, an der Verhaftung von Verwandten, an der Hinrichtung der, ohne Gerichtsverfahren, des Terrors und der Sabotage beschuldigten Personen, sowie an der Durchführung des »Nacht und Nebel«-Erlasses beteiligt. Auf Grund dieses Erlasses wurden Menschen, denen man Vergehen zur Last legte, die als Gefährdung der Sicherheit der Besatzungsgruppen angesehen wurden, entweder innerhalb einer Woche hingerichtet oder geheim nach Deutschland verbracht, ohne daß man ihnen gestattete, sich mit ihren Familienangehörigen in Verbindung zu setzen.

Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD waren an der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms beteiligt. In einigen besetzten Gebieten unterstützten sie die örtlichen Arbeitsbehörden bei der Erfüllung der von Sauckel auferlegten Quoten. Gestapodienststellen innerhalb Deutschlands wurden mit der Überwachung der Zwangsarbeiter beauftragt und für die Ergreifung der nicht zur Arbeit Erscheinenden verantwortlich gemacht. Die Gestapo war

ferner mit der Leitung der sogenannten Arbeitserziehungslager be-
traut. Obgleich sowohl deutsche als auch ausländische Arbeiter in
diese Lager überführt werden konnten, spielten sie beim Zwang ge-
gen die Fremdarbeiter, für die deutsche Kriegsindustrie zu arbeiten,
eine bedeutende Rolle. In den letzten Stadien des Krieges, als die SS
ein eigenes Zwangsarbeiterprogramm durchzuführen begann, wurde
die Gestapo dazu verwandt, Arbeiter zu dem Zwecke zu verhaften,
um eine hinreichende Belieferung der Konzentrationslager zu ge-
währleisten.

Die örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD haben
ebenfalls Kriegsverbrechen in Gestalt von Mißhandlungen und Er-
mordungen von Kriegsgefangenen begangen. Sowjet-
Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlagern in Deutschland wurden
von Einsatzkommandos unter Anleitung der örtlichen Gestapodienst-
stellen überprüft. Kommissare, Juden, Mitglieder der Intelligenz-
schicht, »fanatische Kommunisten« und selbst solche, die man für
unheilbar krank hielt, wurden als »untragbar« bezeichnet und ver-
nichtet. Die örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
waren an der Durchführung des »Kugel-Erlasses« beteiligt, der am 4.
März 1944 in Kraft trat, und auf Grund dessen bestimmte Gruppen
von Kriegsgefangenen, die wieder aufgegriffen worden waren, nicht
mehr als Kriegsgefangene behandelt, sondern im geheimen nach
Mauthausen geschafft und dort erschossen wurden. Mitglieder der
Sicherheitspolizei und des SD waren mit der Durchführung des Erlas-
ses über die Erschießung von Fallschirmjägern und Kommandos be-
auftragt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Gestapo und der SD wurden für Zwecke verwandt, die gemäß
Statut verbrecherisch waren; dazu gehören die Verfolgung und Aus-
rottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationsla-
gern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die
Durchführung des Zwangsarbeitsprogrammes und Mißhandlung und
Ermordung von Kriegsgefangenen. Der Angeklagte Kaltenbrunner,
der ein Mitglied dieser Organisation war, gehörte zu denjenigen, die
sie für diese Zwecke verwandten. Bei der Gestapo schließt der Ge-
richtshof alle Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des
RSHA oder solche, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten in anderen
Abteilungen des RSHA befaßten, sowie alle örtlichen Gestapo-
Beamten ein, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands ihren Dienst
versahen, eingeschlossen die Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch
nicht eingeschlossen die Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes oder
der Geheimen Feldpolizei, mit Ausnahme solcher Mitglieder wie sie
oben näher beschrieben worden sind.

Auf Vorschlag der Anklagevertretung schließt der Gerichtshof das von der Gestapo für reine Büroarbeiten, stenographische Arbeiten, Pförtner-, Boten- und andere nicht amtliche Routineaufgaben beschäftigte Personal dabei nicht ein.

Was den SD anbelangt, schließt der Gerichtshof die Ämter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein, unter Einbeziehung der örtlichen Vertreter und Agenten, gleichgültig, ob sie ehrenhalber tätig waren oder nicht, und gleichgültig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht. Mit Rücksicht auf den Vorschlag der Anklage, die ehrenamtlichen Informatoren des SD, die nicht Mitglieder der SS waren, und die Mitglieder der Abwehr, die in den SD überführt worden sind, auszunehmen, schließt der Gerichtshof diese Personen ausdrücklich von der Erklärung aus.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich zusammensetzt aus jenen Mitgliedern der Gestapo und des SD, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen innehatten und Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, in Kenntnis des Umstandes, daß diese für die Ausführung von Taten benützt wurde, die gemäß Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind, oder die als Mitglieder der Organisation persönlich an der Verübung solcher Verbrechen beteiligt waren. Die Grundlage für diese Urteilsfindung ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg; diese, als verbrecherisch erklärte Gruppe, soll daher keine Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, die in dem vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen zu bekleiden.

DIE SS

Zusammensetzung und Bestandteile: Die Anklagebehörde hat die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als SS bekannt) als eine Organisation benannt, die für verbrecherisch erklärt werden sollte. Der Teil der Anklageschrift, der sich mit der SS befaßt, enthält auch den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein als SD bekannt). Letztere Organisation, die ursprünglich ein Zweig des Nachrichtendienstes der SS war, wurde späterhin ein wichtiger Teil der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD, und wird in dem Urteil des Gerichtshofes über die Gestapo behandelt.

Die SS wurde ursprünglich von Hitler im Jahre 1925 als eine Elite-Abteilung der SA für politische Zwecke unter dem Vorwand, Redner bei öffentlichen Versammlungen der Nazi-Partei zu schützen, gegründet. Nachdem die Nazis an die Macht gekommen sind,

wurde die SS benutzt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Zuhörerschaft bei Massendemonstrationen zu kontrollieren, und durch einen Führererlaß wurde sie mit der zusätzlichen Aufgabe der Aufrechterhaltung der »Inneren Sicherheit« beauftragt. Die SS spielte eine wichtige Rolle zu der Zeit der Röhm-Säuberungsaktion vom 30. Juni 1934 und wurde kurz darauf zur Belohnung für ihre Dienste zu einer selbständigen Einheit der Nazi-Partei gemacht.

Als Himmler im Jahre 1929 zuerst zum Reichsführer ernannt wurde, bestand die SS aus 280 Männern, die als besonders vertrauenswürdig angesehen wurden. Im Jahre 1933 setzte sie sich aus 52000 Männern zusammen, die man aus allen Lebenskreisen entnommen hatte. Der ursprüngliche Verband der SS war die Allgemeine SS, die schon im Jahre 1939 zu einem Korps von 240000 Männern, die nach militärischen Richtlinien und nach Divisionen und Regimentern organisiert waren, angewachsen war. Während des Krieges verringerte sich ihre Mitgliederzahl auf weniger als 40000.

Die SS schloß ursprünglich zwei andere Verbände ein, die SS-Verfügungstruppe, eine Truppe, die aus SS-Mitgliedern bestand, welche sich für einen 4-jährigen Waffendienst an Stelle der allgemeinen Wehrpflicht in der Wehrmacht freiwillig gemeldet hatten, und die SS-Totenkopfverbände, Sondertruppen, die mit der Bewachung von Konzentrationslagern beauftragt waren, und die im Jahre 1934 der SS unterstellt wurden. Die SS-Verfügungstruppe wurde als eine bewaffnete Einheit organisiert, die im Mobilmachungsfalle mit der Wehrmacht eingesetzt werden sollte. Im Sommer des Jahres 1939 wurde die Verfügungstruppe als eine motorisierte Division ausgerüstet, um den Kern der Streitkräfte zu bilden, die im Jahre 1940 als die Waffen-SS bekannt wurden. In jenem Jahre setzte sich die Waffen-SS aus 100000 Männern zusammen, von denen 56000 von der Verfügungstruppe und der Rest von der Allgemeinen SS und den Totenkopfverbänden kamen. Bei Kriegsende wurde ihr Bestand auf ungefähr 580000 Männer und 40 Divisionen geschätzt. Die Waffen-SS stand unter dem taktischen Befehl der Wehrmacht, aber sie wurde durch Verwaltungsorgane der SS ausgerüstet und versorgt, und unterlag der SS-Disziplinargewalt.

Die Zentralorganisation der SS bestand aus 12 Hauptämtern. Die wichtigsten von ihnen waren das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), das schon besprochen worden ist, das WVHA oder das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, das neben seinen anderen Aufgaben die Konzentrationslager verwaltete, ein Rasse- und Siedlungshauptamt zusammen mit Hilfsämtern für die Rückführung

von Volksdeutschen (Volksdeutsche Mittelstelle). Die Zentralorganisation der SS besaß auch ein Rechtsamt, die SS verfügte über ihr eigenes Rechtswesen, und ihre Mitglieder unterstanden der Rechtsprechung von besonderen Gerichten. Den SS-Hauptämtern war auch eine Forschungsstiftung angegliedert, die als Forschungsamt-Ahnenerbe bekannt wurde. Es wird behauptet, daß die Wissenschaftler, die dieser Organisation angehörten, in der Hauptsache Ehrenmitglieder der SS gewesen seien. Während des Krieges wurde ein Institut für Wehrwissenschaftliche Forschung dem Ahnenerbe angegliedert, welches umfangreiche Versuche, darunter solche an lebenden Menschen, unternahm. Ein Beamter dieses Instituts war ein gewisser Dr. Rascher, der diese Versuche mit vollem Wissen des Ahnenerbes durchführte, das mit Hilfgeldern unterstützt und dem Schutze des Reichsführers SS unterstand, der Treuhänder dieser Stiftung war.

Beginnend mit dem Jahre 1933 erfolgte eine stufenweise aber vollständige Verschmelzung der Polizei und SS. Im Jahre 1936 wurde Himmler, der Reichsführer SS, Chef der deutschen Polizei, mit Befehlsgewalt sowohl über die reguläre uniformierte Polizei wie auch über die Sicherheitspolizei. Himmler schuf ein System, unter dem Höhere SS- und Polizeiführer, die für jeden Wehrkreis ernannt wurden, als seine persönlichen Vertreter bei der Gleichschaltung der Aufgaben der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und des SD und der Allgemeinen SS in ihren Befehlskreisen fungierten. Im Jahre 1939 wurde das SS- und Polizeiwesen gleichgeschaltet, indem alle Beamten der Sicherheits- und Ordnungspolizei in die SS mit den ihrem Polizeirang gleichstehenden SS-Dienstgraden, aufgenommen wurden.

Bis zum Jahre 1940 war die SS eine völlig freiwillige Organisation. Nach der Errichtung der Waffen-SS im Jahre 1940 fand eine sich langsam steigernde Anzahl von Zwangseinziehungen in die Waffen-SS statt. Es scheint, daß ungefähr ein Drittel der Gesamtzahl derjenigen, die in die Waffen-SS eintraten, zwangsweise eingezogen wurde, und daß die verhältnismäßige Zahl der zwangsweise Eingezogenen bei Kriegsende größer war, als am Anfang, daß aber eine verhältnismäßig hohe Zahl von Freiwilligen bis zum Kriegsende fortbestand.

VERBRECHERISCHE BETÄTIGUNG

SS-Einheiten waren tätige Teilnehmer an den Schritten, die zum Angriffskriege führten. Die Verfügungstruppe wurde bei der Besetzung des Sudetenlandes, von Böhmen und Mähren und von Memel eingesetzt. Das Freikorps Henlein unterstand dem Befehl des Reichsführers SS für Unternehmungen im Sudetenland im

Jahre 1938 und die Volksdeutsche Mittelstelle finanzierte die Tätigkeit der dortigen Fünften Kolonne.

Die SS war sogar in noch größerem Umfang Teilnehmer bei der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Durch ihre Ueberwachung der Polizeiorganisation, insbesondere der Sicherheitspolizei und des SD, wurde die SS in alle die Verbrechen verwickelt, die in jenem Teil dieses Urteils dargelegt worden sind, das sich mit der Gestapo und dem SD befaßte. Andere Zweige der SS wurden in demselben Ausmaß in diese verbrecherischen Vorhaben verwickelt. Es ist erwiesen, daß die Erschießung von unbewaffneten Kriegsgefangenen in einigen Waffen-SS-Divisionen allgemeine Praxis war. Am 1. Oktober 1944 wurde die Aufsicht über die Kriegsgefangenen und Internierten auf Himmler übertragen, der seinerseits die Angelegenheiten von Kriegsgefangenen dem SS-Obergruppenführer Berger und dem SS-Obergruppenführer Pohl übergab. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, in Gemeinschaft mit der Volksdeutschen Mittelstelle, war bei der Durchführung von Germanisierungsplänen in den besetzten Gebieten tätig im Einklang mit den Rassegrundsätzen der Nazi-Partei, und war beteiligt an der Deportierung von Juden und von anderen Ausländern. Einheiten der Waffen-SS und Einsatzgruppen, die unmittelbar unter dem SS-Hauptamt arbeiteten, wurden für die Ausführung dieser Pläne eingesetzt. Diese Einheiten waren auch an den weit verbreiteten Ermordungen und Mißhandlungen der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete beteiligt. Unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung rotten SS-Einheiten Juden und von der SS als politisch unerwünscht angesehene Leute aus, und ihre Berichte sprechen von der Hinrichtung einer ungeheuren Anzahl von Personen. Divisionen der Waffen-SS waren für viele Massaker und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten, so zum Beispiel das Blutbad in Oradour und in Lidice, verantwortlich.

Von 1934 an standen die Konzentrationslager unter der Bewachung und Verwaltung der SS. Die Beweise lassen keinen Zweifel, daß die dauernde brutale Behandlung der Konzentrationslagerinsassen als eine Folge der allgemeinen SS-Politik ausgeführt wurde, die dahinging, daß Häftlinge rassistisch minderwertig und nur mit Verachtung zu behandeln seien. Es bestehen Beweise dafür, daß, wo Einsatzerwägungen es erlaubten, Himmler wünschte, seine Wachbataillone auszuwechseln, damit alle Angehörigen der SS über die angemessene Haltung gegenüber den minderwertigen Rassen aufgeklärt würden. Nach 1942, als die Konzentrationslager der Aufsicht des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes (WVHA) unterstellt wurden, benützte man sie als eine Quelle der Sklavenarbeit. Ein Uebereinkommen, das mit dem Justizministerium am

18. September 1942 getroffen wurde, bestimmte, daß antisoziale Elemente, die ihre Gefängnisstrafen verbüßt hatten, der SS zu übergeben seien, um zu Tode gearbeitet zu werden. Es wurden fortlaufend Schritte unternommen, um durch Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD und sogar der Waffen-SS sicherzustellen, daß die SS einen ausreichenden Bestand von Konzentrationslagerarbeitern für ihre Aufgaben zur Verfügung hatte. Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Konzentrationslager verlegte sich die SS auf eine Reihe von Experimenten an Menschen, die an Kriegsgefangenen oder den Insassen von Konzentrationslagern ausgeführt wurden. Diese Versuche schlossen Erfrierung und Tötung durch vergiftete Kugeln ein. Die SS war in der Lage, Regierungszuschüsse für diese Forschungsarbeit zu erhalten, und zwar deshalb, weil ihr Menschenmaterial zugänglich war, über das andere Dienststellen nicht verfügen konnten.

Die SS spielte eine besondere Rolle bei der Judenverfolgung. Die SS war unmittelbar in die Demonstrationen des 10. November 1938 verwickelt. Die Evakuierung der Juden aus den besetzten Gebieten wurde nach den Weisungen der SS mit Hilfe von SS-Polizeieinheiten durchgeführt.

Die Ausrottung der Juden wurde unter Leitung der SS-Zentralorganisation durchgeführt. Die tatsächliche Durchführung erfolgte durch SS-Formationen. Die Einsatzgruppen führten Massenabschlachtungen der Juden aus. SS-Polizeieinheiten waren ebenfalls beteiligt. So z.B. wurde das Massaker der Juden im Warschauer Ghetto unter der Leitung von SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Stroop angerichtet. Eine Sondergruppe der SS-Zentralstelle besorgte die Verschickung der Juden aus verschiedenen Satellitenstaaten der Achse ihre Ausrottung wurde sodann in den Konzentrationslagern, die das WVHA verwaltete, durchgeführt.

Es ist unmöglich, auch nur einen Teil der SS auszusondern, der nicht an diesen verbrecherischen Handlungen teilnahm. Die Allgemeine SS nahm aktiv an der Verfolgung der Juden teil und wurde als Quelle für die Rekrutierung von Wachmannschaften für die Konzentrationslager benutzt. Einheiten der Waffen-SS nahmen direkt an der Tötung von Kriegsgefangenen und an Grausamkeiten in den besetzten Gebieten teil. Sie stellte Personal für die Einsatzgruppen und hatte Befehlsgewalt über die Wachmannschaften der Konzentrationslager, nachdem die SS-Totenkopfverbände, die diese ursprünglich kontrollierten, von ihr aufgesogen worden waren. Ebenso wurden verschiedene SS-Polizeieinheiten weitgehend bei den Greuelthaten in den besetzten Ländern und zur Ausrottung der dortigen Juden verwendet. Die SS-Zentralorganisation überwachte die

Tätigkeit dieser verschiedenen Formationen und war für solche Sonderunternehmungen, wie die Experimente an Menschen und die »Endlösung« der Judenfrage, verantwortlich.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen genügend allgemein war, um die Erklärung zu rechtfertigen, daß die SS eine verbrecherische Organisation in dem weiter unten beschriebenen Ausmaße war. Es scheint allerdings, daß der Versuch gemacht wurde, einige Gebiete ihrer Tätigkeit geheim zu halten. Doch war ihr verbrecherisches Programm in so weiten Kreisen verbreitet, und bedeutete das Hinschlachten von so ungeheurem Ausmaß, daß ihre verbrecherische Tätigkeit weitgehend bekannt sein mußte. Überdies muß man berücksichtigen, daß die verbrecherische Tätigkeit der SS sich logischerweise aus den Grundsätzen ergab, nach denen sie organisiert war. Alles war geschehen, um die SS zu einer hochdisziplinierten Organisation zu machen, die sich aus der Elite des Nationalsozialismus zusammensetzte. Himmler hatte festgestellt, daß es Leute in Deutschland gab, »denen schlecht wurde, wenn sie diese schwarzen Röcke sahen«, und daß er wußte, daß »sie von so vielen nicht geliebt werden«. Himmler sprach auch die Ansicht aus, daß es die Aufgabe der SS sei, die Elite-Rasse fortzupflanzen, um Europa zu einem germanischen Kontinent zu machen; die SS wurde unterrichtet, daß es ihre Bestimmung sei, die Nazi-Regierung bei der schließlichen Beherrschung Europas und der Eliminierung aller niederen Rassen zu unterstützen. Der mystische und fanatische Glaube an die Ueberlegenheit des nordischen Deutschen entwickelte sich zur bewußten Verachtung und sogar zum Haß anderen Rassen gegenüber, welche zu den vorher beschriebenen Verbrechen führten; sie wurden zur Selbstverständlichkeit, ja zum Gegenstand des Stolzes. Die Tat eines Angehörigen der Waffen-SS, der im September 1939 ganz aus eigenem Antrieb 50 jüdische Arbeiter, die er bewachte, tötete, wurde in der Beurteilung dahingehend beschrieben, daß er als SS-Mann »besonders empfindlich gegen den Anblick von Juden« war und daß er »in jugendlichem Abenteuergeist ganz gedankenlos« gehandelt habe, und eine Strafe von 3 Jahren Gefängnis wurde unter einer Amnestie aufgehoben. Heß schrieb zutreffend, daß die Waffen-SS auf Grund ihrer weitgehenden Ausbildung in Fragen der Rasse und des Volkstums am geeignetsten für die besonderen Aufgaben war, die in den besetzten Ländern gelöst werden mußten.

Himmler sprach in einer Reihe von Reden, die er im Jahre 1943 hielt, von seinem Stolz auf die Fähigkeit der SS, solche verbrecherische Handlungen auszuführen. Er ermutigte seine Leute »hart und rücksichtslos« zu sein, er sprach von der Erschießung »von Tausenden führender Polen« und dankte ihnen für ihre Mitarbeit

und dafür, daß sie beim Anblicke von Hunderten und Tausenden von Leichen ihrer Opfer nicht zimperlich waren. Himmler pries die Rücksichtslosigkeit bei der Ausrottung der jüdischen Rasse und bezeichnete diesen Vorgang später als »Entlausungsaktion«. Diese Reden zeigen, daß die allgemein in der SS vorherrschende Haltung mit diesen verbrecherischen Handlungen im Einklang stand.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die SS wurde zu Zwecken verwandt, die nach dem Statut verbrecherisch waren. Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern, Übergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms und der Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.

Der Angeklagte Kaltenbrunner war ein Mitglied der SS, die in alle diese Handlungen verwickelt war. Bei Behandlung der SS schließt der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbände und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeikräfte, welche Mitglieder der SS waren. Der Gerichtshof schließt die sogenannte Reiter-SS nicht ein. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein bekannt als SD) wird im Urteil des Gerichtshofes über die Gestapo und den SD behandelt.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich aus jenen Personen zusammensetzt, die offiziell als Mitglieder, wie im vorhergehenden Absatz aufgezählt, in die SS aufgenommen waren, Mitglieder der Organisation wurden oder blieben in Kenntnis des Umstandes, daß sie für die Begehung von Handlungen verwendet wurden, die von Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt sind, oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Ausschluß derer, die vom Staate zur Mitgliedschaft in solcher Weise herangezogen wurden, daß ihnen keine andere Wahl blieb, und die keine solchen Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhange mit dem Kriege; diese, als verbrecherisch erklärte Gruppe, kann daher nicht solche Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, einer der im vorangehenden Absatz aufgezählten Organisationen anzugehören.

DIE SA

Aufbau und Bestandteile: Die Anklagevertretung hat die Sturmabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

(allgemein bekannt als die SA) als eine Organisation bezeichnet, die als verbrecherisch erklärt werden sollte. Die SA ist im Jahre 1921 für politische Zwecke gegründet worden. Sie war nach militärischen Gesichtspunkten organisiert. Ihre Mitglieder trugen eigene Uniformen, unterlagen ihrer eigenen Disziplinarordnung und hatten ihre eigenen Vorschriften. Nachdem die Nazis die Macht erlangt hatten, stieg die Mitgliederzahl der SA sehr stark an, weil gewisse Kriegsteilnehmerorganisationen angegliedert wurden. Im April 1933 wurde der Stahlhelm, eine Organisation mit 1 1/2 Millionen Mitgliedern, in Ausführung einer zwischen seinem Führer Seldte und Hitler getroffenen Vereinbarung in die SA überführt, mit Ausnahme der über 45 Jahre alten Mitglieder und einiger Anderer. Eine andere Kriegsteilnehmerorganisation, der sogenannte »Kyffhäuserbund,« wurde in der gleichen Weise überführt, zusammen mit einer Anzahl ländlicher Reiterorganisationen.

Fraglos war bis 1933 die Mitgliedschaft in der SA freiwillig. Nach 1933 wurde auf öffentliche Angestellte ein gewisser politischer und wirtschaftlicher Druck ausgeübt, in die SA einzutreten. Mitglieder des Stahlhelms, des Kyffhäuserbundes und der ländlichen Reitervereinigungen wurden ohne ihr Wissen in die SA überführt. Aber der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, daß diese Mitglieder im allgemeinen bestrebt waren, gegen diese Ueberführung zu protestieren; es gibt auch keinen Beweis dafür - außer in Einzelfällen - daß eine Weigerung Folgen gehabt hätte. Der Gerichtshof stellt daher fest, daß die Mitgliedschaft in der SA im allgemeinen freiwillig war. Bis Ende 1933 setzte sich die SA aus 4 1/2 Millionen Mann zusammen. Als Folge von nach 1934 vorgenommenen Veränderungen zählte die SA im Jahre 1939 11/2 Millionen Mann.

Tätigkeit: In der ersten Zeit der Nazibewegung betätigten sich die Sturmtruppen der SA als der »starke Arm der Partei«. Sie nahmen an Saalschlachten teil und wurden bei Straßengefechten in Kämpfen gegen politische Widersacher eingesetzt. Die SA wurde auch zur Verbreitung der Nazi-Weltanschauung und -Propaganda verwendet und legte besonderen Nachdruck auf antisemitische Propaganda, auf die Lehre vom »Lebensraum«, auf die Revision des Versailler Vertrages und auf die Wiedergewinnung der deutschen Kolonien.

Nach der Machtübernahme durch die Nazis, und insbesondere nach den Wahlen vom 5. März 1933, spielte die SA bei Errichtung der Nazi-Schreckensherrschaft über Deutschland eine bedeutende Rolle. Die SA. beging Gewalttätigkeiten gegen die Juden und wurde dazu verwendet, politische Widersacher zu verhaften; sie bewachte Konzentrationslager, in denen sie ihre Gefangenen brutalen Mißhandlungen aussetzte.

Am 30. Juni und 1. und 2. Juli 1934 wurde eine Säuberung unter den SA-Führern durchgeführt. Als Vorwand für diese Säuberung, in deren Verlauf Röhm, der Stabschef der SA, und viele andere SA-Führer getötet wurden, war das Bestehen eines Komplottes gegen Hitler angegeben worden. Als Folge dieser Säuberung gingen Einfluß und Macht der SA stark zurück. Nach 1934 nahm sie an politischer Bedeutung schnell ab.

Nach 1934 befaßte sich die SA mit gewissen Formen militärischer oder halbmilitärischer Ausbildung. Die SA fuhr fort, sich mit der Verbreitung von Nazi- Propaganda zu befassen. Vereinzelte SA-Einheiten waren sogar mit jenen Maßnahmen verknüpft, die zum Angriffskrieg und zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führten. SA-Einheiten waren unter den ersten, die Österreich im März 1938 besetzten. Die SA stellte eine Menge Männer und einen großen Teil der Ausrüstung für das Sudetenfreikorps Henleins, obwohl dieses Korps während seiner Operationen in der Tschechoslowakei augenscheinlich unter der Befehlsgewalt der SS stand.

Nach der Besetzung Polens wurde die SA-Gruppe Sudeten für den Transport von Kriegsgefangenen eingesetzt. SA-Einheiten wurden zur Bewachung von Gefangenen in Danzig, Posen, Schlesien und den Baltischen Staaten verwendet.

Einige SA-Einheiten fanden bei den Juden-Pogromen des 10. und 11. November 1938 Verwendung, um Synagogen in die Luft zu sprengen. SA-Gruppen beteiligten sich auch an der Mißhandlung von Juden in den Ghettos von Wilna und Kowno.

SCHLUSSFOLGERUNG

Bis zu der am 30. Juni 1934 einsetzenden Säuberung war die SA zu einem großen Teile eine aus Raufbolden und Draufgängern zusammengesetzte Gruppe, die an den Nazi-Ausschreitungen jener Zeit teilnahmen. Es ist jedoch nicht dargetan worden, daß diese Roheitsakte Teil eines besonderen Planes zur Führung eines Angriffskrieges waren, und der Gerichtshof ist daher nicht der Meinung, daß diese Tätigkeit verbrecherisch im Sinne des Statuts war. Nach der Säuberung war die SA auf den Stand einer unbedeutenden Nazi-Anhänger-Gruppe zurückgegangen. Obwohl in besonderen Fällen einige SA-Einheiten für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingesetzt wurden, kann nicht gesagt werden, daß ihre Mitglieder im allgemeinen an solchen verbrecherischen Handlungen teilnahmen oder auch nur davon wußten. Aus diesen Gründen erklärt der Gerichtshof die SA nicht als eine im Sinne des Artikels 9 des Statuts verbrecherische Organisation.

DIE REICHSREGIERUNG

Die Anklagevertretung bezeichnet die Reichsregierung als verbrecherische Organisation, die nach dem 30. Januar 1933 aus den Mitgliedern des gewöhnlichen Kabinetts, den Mitgliedern des Ministerrats für die Reichsverteidigung und den Mitgliedern des Geheimen Kabinettsrats bestand. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die Reichsregierung aus zwei Gründen nicht als verbrecherisch erklärt werden kann:

da 1.) nicht dargetan ist, daß sie nach 1937 jemals in Wirklichkeit als Gruppe oder Organisation tätig gewesen ist,

da 2.) die hier beschuldigte Personengruppe so klein ist, daß gegen ihre Mitglieder ohne weiteres Einzelverfahren geführt werden können, ohne daß eine Erklärung erforderlich wäre, die Regierung, deren Mitglieder sie gewesen sind, sei verbrecherisch.

Was den ersten Grund für unsere Entscheidung betrifft, so muß bemerkt werden, daß von jenem Zeitpunkt an, mit dem man eine Verschwörung zur Unternehmung eines Angriffskrieges als beginnend bezeichnen kann, die Reichsregierung keine regierende Körperschaft mehr bildete, sondern lediglich eine Anhäufung von Verwaltungsbeamten war, die der absoluten Kontrolle Hitlers unterworfen war. Nach 1937 hielt die Reichsregierung nicht eine einzige Sitzung mehr ab, sondern die Gesetze wurden im Namen eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung verkündet. Der Geheime Kabinettsrat ist überhaupt nie zusammengetreten. Eine Anzahl der Regierungsmitglieder war zweifellos in die Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges verwickelt; doch waren sie als Einzelpersonen darin verwickelt und es besteht kein Beweis dafür, daß die Regierung als Gruppe oder Organisation irgendeinen Anteil an diesen Verbrechen nahm. Man wird sich daran erinnern, daß, als Hitler seine verbrecherischen Angriffsziele bei der Hossbach-Konferenz enthüllte, er diese Erklärung nicht vor der Regierung abgab, daß die Regierung in dieser Sache nicht befragt wurde, sondern im Gegenteil, die Mitteilung einer kleinen Gruppe gegenüber im Geheimen gemacht wurde, auf die sich Hitler bei der Führung seines Krieges notwendigerweise stützen mußte. In gleicher Weise wurde die Invasion Polens nicht durch einen Regierungsbeschluß gebilligt. Im Gegenteil bekundet der Angeklagte Schacht, er habe die Invasion durch einen an den Oberbefehlshaber der Armee gerichteten Protest aufzuhalten versucht, und zwar mit der Begründung, Hitlers Befehl verletze die Verfassung, weil er nicht von der Regierung genehmigt worden war.

Verschiedene Gesetze, welche zu Handlungen ermächtigten, die nach dem Statut verbrecherisch sind, wurden offenbar bei den Mitgliedern der Reichsregierung in Umlauf gesetzt und von jenen Mit-

gliedern, deren Verwaltungszweige betroffen waren, gezeichnet. Damit ist jedoch nicht bewiesen, daß sich die Reichsregierung nach 1937 jemals tatsächlich als Organisation betätigt hat.

Was den zweiten Grund betrifft, so ist es klar, daß jene Mitglieder der Reichsregierung, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, zur Verantwortung gezogen werden sollten; eine Anzahl von ihnen steht jetzt auch vor diesem Gerichtshof. Die Zahl der Mitglieder dieser Gruppe wird auf 48 geschätzt, von denen 8 tot sind und 17 jetzt vor Gericht stehen, so daß im Höchstfall 23 verbleiben, für die die Erklärung von Bedeutung sein könnte. Alle anderen, die schuldig sind, sollten auch vor Gericht gestellt werden; es wäre aber nichts für die Beschleunigung oder Erleichterung ihrer Prozesse gewonnen, wenn die Reichsregierung als verbrecherische Organisation erklärt würde. Dort, wo eine Organisation mit großer Mitgliederzahl zu solchen Zwecken verwendet wurde, beugt eine Erklärung der Notwendigkeit vor, ihren verbrecherischen Charakter im Zuge späterer Prozesse gegen Mitglieder zu untersuchen, wenn diese wegen der Mitgliedschaft der Beteiligung an ihren verbrecherischen Zielen angeklagt werden; nur dann würde man Zeit und Mühe sparen. Ein derartiger Vorteil entfällt bei einer kleinen Gruppe, wie es die Reichsregierung ist.

GENERALSTAB UND OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT

Die Anklagevertretung hat auch verlangt, den Generalstab und Oberkommando der deutschen Wehrmacht zu einer verbrecherischen Organisation zu erklären. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß Generalstab und Oberkommando nicht für verbrecherisch erklärt werden sollte. Ist auch die Anzahl der beschuldigten Personen größer als im Falle der Reichsregierung, so ist sie doch so klein, daß Einzelprozesse gegen diese Offiziere den hier verfolgten Zweck besser erreichen würden, als die verlangte Erklärung. Aber ein noch zwingenderer Grund ist nach der Meinung des Gerichtshofes darin zu ersehen, daß Generalstab und Oberkommando weder eine »Organisation«, noch eine »Gruppe« im Sinne der im Artikel 9 des Statuts gebrauchten Bezeichnungen ist.

Einige erläuternde Worte über den Charakter dieser angeblichen Gruppe sind angezeigt. Laut Anklageschrift und gemäß dem Beweismaterial, das dem Gerichtshof vorgelegt wurde, besteht sie aus annähernd 130 lebenden und verstorbenen Offizieren, die zu irgendeinem Augenblick in der Zeit zwischen Februar 1938, als Hitler die Wehrmacht reorganisierte, und Mai 1945, als Deutschland kapitulierte, bestimmte Stellungen in der militärischen Hierarchie bekleideten. Diese Männer waren Offiziere von hohem Rang in den drei Wehrmachtsteilen: OKH - Heer, OKM - Marine und OKL - Luftwaffe.

Über ihnen stand die höchste Wehrmachtsstelle, das OKW - das Oberkommando der Wehrmacht, mit Hitler als Oberstem Befehlshaber. Die Offiziere des OKW, mit Einschluß des Angeklagten Keitel als Chef des Oberkommandos, waren in gewissem Sinne Hitlers persönlicher Stab. Im weiteren Sinne koordinierten und leiteten sie die drei Wehrmachtsteile, wobei besonderer Nachdruck auf die Planungsarbeit und die Operationen gelegt wurde.

Die einzelnen Offiziere dieser angeblichen Gruppe befanden sich zu einem oder dem anderen Zeitpunkt in einer der vier Kategorien:

- 1 Oberbefehlshaber einer der drei Wehrmachtsteile,
- 2 Stabschef einer der drei Wehrmachtsteile,
- 3 Oberbefehlshaber, das sind die obersten Befehlshaber im Felde in einem der drei Wehrmachtsteile. Sie stellten selbstverständlich die bei weitem größte Anzahl dieser Personen; oder
- 4 Offiziere des OKW, deren es drei gab, nämlich die Angeklagten Keitel, Jodl und den Stellvertreter des letzteren, Warlimont.

Dies ist die Bedeutung der in der Anklageschrift verwendeten Bezeichnung »Generalstab und Oberkommando«.

Die Anklagevertretung hat hier eine Abgrenzung vorgenommen. Sie erhebt keine Anklage gegen die nächste Ranggruppe der militärischen Hierarchie, die aus Kommandeuren der Armeekorps und gleichgestellten Offizieren der Marine und Luftwaffe bestand, noch gegen die nachfolgende Ranggruppe, die Divisionskommandeure oder gleichrangige Offiziere der anderen Waffengattungen umfaßte. Die Stabsoffiziere der vier Stabkommandos, nämlich des OKW, OKH, OKM und OKL, sind nicht inbegriffen, ebensowenig die geschulten Fachoffiziere, die gewöhnlich als Generalstabsoffiziere bezeichnet werden.

Die als Mitglieder Angeklagten sind also tatsächlich die militärischen Führer Deutschlands von höchstem Rang. Es wurde kein ernstlicher Versuch gemacht, zu behaupten, daß sie eine »Organisation« im Sinne des Artikels 9 bilden. Die Behauptung lautet eher dahin, daß sie eine »Gruppe« waren, was eine weitere und umfassendere Bezeichnung ist, als »Organisation«.

Der Gerichtshof erkennt nicht in diesem Sinne. Nach den vorgelegten Beweisen war ihre Planungstätigkeit in den Stäben, die ständigen Besprechungen zwischen Stabsoffizieren und Feldkommandeuren, ihre Operationstechnik im Felde und in den Stabsquartieren, so ziemlich die gleiche, wie bei den Armeen, Marinen und Luftwaffen aller anderen Länder. Die alles umfassende auf Koordination und Leitung gerichtete Tätigkeit des OKW kann mit einer ähnlichen, wenn auch nicht identischen Organisationsform bei anderen Armeen, wie zum Beispiel den Anglo-Amerikanischen gemeinsamen Stabschefs, verglichen werden.

Aus dieser Schablone ihrer Tätigkeit das Bestehen einer Vereinigung oder Gruppe ableiten zu wollen, ist nach Ansicht des Gerichtshofes nicht folgerichtig. Nach einer solchen Theorie wären die höchsten Kommandanten jeder anderen Nation auch eine solche Vereinigung, statt, was sie wirklich sind, eine Ansammlung von Militärs, eine Anzahl von Personen, die zufällig in einem gegebenen Zeitpunkt die hohen militärischen Stellungen bekleiden.

Ein großer Teil der Beweisrührung und der Erörterungen hat sich um die Frage gedreht, ob die Mitgliedschaft in diesen Organisationen freiwillig war oder nicht. Im vorliegenden Fall scheint dem Gerichtshof diese Frage völlig abwegig zu sein. Denn diese angeblich verbrecherische Organisation hat eine charakteristische Eigenschaft, ein beherrschendes Merkmal, das sie scharf von den übrigen fünf angeklagten Organisationen abhebt. Wenn jemand zum Beispiel Mitglied der SS wurde, so wurde er dies freiwillig oder auf andere Art, aber sicherlich in dem Bewußtem, zu irgend etwas Festgefügtem beizutreten. Im Falle des Generalstabs und Oberkommandos konnte er jedoch nicht wissen, daß er einer Gruppe oder Vereinigung beitrug, denn eine solche Vereinigung gab es nicht, außer in den Beschuldigungen der Anklageschrift. Er wußte nur, daß er einen bestimmten hohen Rang in einem der drei Wehrmachtsteile erlangt hatte, und konnte sich aber der Tatsache nicht bewußt sein, daß er Mitglied von etwas so Greifbarem wie einer »Gruppe« im gebräuchlichen Sinn des Wortes wurde. Seine Beziehungen zu den Kameraden seiner eigenen Waffengattung und seine Verbindungen zu denen der beiden anderen Waffengattungen glichen im allgemeinen den auf der ganzen Welt üblichen Dienstverhältnissen.

Deshalb erklärt der Gerichtshof Generalstab und Oberkommando nicht für eine verbrecherische Organisation.

Obwohl der Gerichtshof der Meinung ist, daß die im Artikel 9 enthaltene Bezeichnung »Gruppe« mehr enthalten muß, als eine Anhäufung von Offizieren, ist ihm doch viel Beweisstoff über die Teilnahme dieser Offiziere an der Planung und Führung des Angriffskrieges und an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgelegt worden. Dieses Beweisergebnis ist gegen viele von ihnen klar und überzeugend.

Sie sind in großem Maße verantwortlich gewesen für die Leiden und Nöte, die über Millionen Männer, Frauen und Kinder gekommen sind. Sie sind ein Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden. Ohne ihre militärische Führung wären die Angriffsgelüste Hitlers und seiner Nazi-Kumpane akademisch und ohne Folgen geblieben. Wenn diese Offiziere auch nicht eine Gruppe nach dem Wortlaut des Statuts bildeten, so waren sie doch sicher eine rücksichtslose militärische Kaste. Der zeitgenössische deutsche Militarismus erlebte mit seinen jüngsten Verbündeten, dem National-

sozialismus, eine kurze Blütezeit, wie er sie in der Vergangenheit kaum schöner gekannt hat.

Viele dieser Männer haben mit dem Soldateneid des Gehorsams gegenüber militärischen Befehlen ihren Spott getrieben. Wenn es ihrer Verteidigung zweckdienlich ist, so sagen sie, sie hatten zu gehorchen; hält man ihnen Hitlers brutale Verbrechen vor, deren allgemeine Kenntnis ihnen nachgewiesen wurde, so sagen sie, sie hätten den Gehorsam verweigert.

Die Wahrheit ist, daß sie an all diesen Verbrechen rege teilgenommen haben oder in schweigender Zustimmung verharrten, wenn vor ihren Augen größer angelegte und empörendere Verbrechen begangen wurden, als die Welt je zu sehen das Unglück hatte. Dies mußte gesagt werden. Wo es der Sachverhalt rechtfertigt, sollen diese Leute vor Gericht gestellt werden, damit jene unter ihnen, die dieser Verbrechen schuldig sind, ihrer Bestrafung nicht entgehen.

DIE EINZELNEN ANGEKLAGTEN

Nach Artikel 26 des Statuts hat der Urteilspruch des Gerichtshofes hinsichtlich der Schuld oder Unschuld jedes der Angeklagten die Gründe hierfür anzuführen.

Der Gerichtshof wird nun die Gründe darlegen, auf denen der Urteilspruch über solche Schuld oder Unschuld beruht:

GÖRING

Göring ist aller 4 Anklagepunkte angeklagt. Die Beweisführung zeigt, daß er nächst Hitler der bedeutendste Mann des Nazi-Regimes war. Er war Oberkommandierender der Luftwaffe und Beauftragter für den Vierjahresplan; er hatte ungeheuren Einfluß auf Hitler, mindestens bis 1943, als sich ihre Beziehungen verschlechterten und mit seiner Verhaftung im Jahre 1945 endeten. Er hat ausgesagt, daß Hitler ihn über alle wichtigen militärischen und politischen Probleme auf dem Laufenden hielt.

Verbrechen gegen den Frieden

Von dem Augenblick im Jahre 1922 an, da er der Partei beitrug und die Befehlsgewalt über die Straßenkampforganisation - die SA - übernahm, war Göring der Ratgeber, der tatkräftige Handlanger Hitlers und einer der allerersten Führer der Nazi-Bewegung. Als Hitlers politischer Stellvertreter trug er weitgehend dazu bei, die Nationalsozialisten im Jahre 1933 an die Macht zu bringen; er war damit betraut, diese Macht zu befestigen und die deutsche militärische Stärke zu erweitern. Er baute die Gestapo auf und schuf die ersten Konzentrationslager, um sie im Jahre 1934 an Himmler

abzugeben, führte im selben Jahre die Röhm-Säuberungs-Aktion durch und leitete die schmutzigen Vorgänge ein, die zu der Entfernung von Blombergs und von Fritschs aus dem Heere führten. 1936 wurde er Beauftragter für den Vierjahresplan und war theoretisch und praktisch der wirtschaftliche Diktator des Reiches. Kurz nach dem Münchner Abkommen gab er bekannt, er werde eine Erweiterung der Luftwaffe aufs Fünffache in die Wege leiten, auch die Aufrüstung beschleunigen, wobei besonderes Gewicht auf Angriffswaffen gelegt werde.

Göring war einer der fünf bedeutenden Führer, die an der Hoßbach-Konferenz am 5. November 1937 teilnahmen und er wohnte den anderen bedeutsamen Konferenzen bei, die in diesem Urteil bereits erörtert wurden. Beim Anschlusse Österreichs war er sogar die Hauptfigur, der Rädelsführer. Vor dem Gerichtshof erklärte er: »Ich muß die Verantwortung zu 100 % auf mich nehmen... Ich überwand sogar Einwände des Führers und brachte alles zu seinem endgültigen Abschluß.« Bei der Inbesitznahme des Sudetenlandes spielte er einmal eine Rolle als Chef der Luftwaffe, indem er eine Luftoffensive plante, die sich als unnötig erwies, und zum andern eine Rolle als Politiker, indem er die Tschechen mit falschen Freundschaftsversprechungen einlullte. In der Nacht vor dem Einfall in die Tschechoslowakei und der Einverleibung Böhmens und Mährens drohte er bei einer Konferenz zwischen Hitler und dem Präsidenten Hacha, Prag zu bombardieren, falls Hacha nicht nachgebe. Diese Drohung gab er in seiner Zeugenaussage zu.

Göring wohnte der Sitzung in der Reichskanzlei vom 23. Mai 1939 bei, als Hitler seinen militärischen Führern sagte: »Es entfällt also die Frage, Polen zu schonen...« und war anwesend, als am 22. August 1939 auf dem Obersalzberg die entsprechenden Weisungen erteilt wurden. Die Beweisführung hat weiter ergeben, daß er an den darauf folgenden diplomatischen Manövern tätigen Anteil nahm. Mit Hitlers Kenntnis benützte er den schwedischen Geschäftsmann Dahlerus als Mittelsmann zu den Engländern; wie Dahlerus vor diesem Gerichtshof darstellte, versuchte er damit, die britische Regierung daran zu hindern, ihre Garantie gegenüber den Polen zu erfüllen.

Er befahl die Luftwaffe beim Angriff auf Polen und während aller Angriffskriege die darauf folgten.

Selbst wenn er sich, wie er behauptete, Hitlers Plänen gegen Norwegen und die Sowjetunion widersetzt hat, ist es doch klar, daß er dies nur aus strategischen Gründen tat; sobald Hitler einmal die Entscheidung getroffen hatte, folgte er ihm aber ohne Zögern. Aus seiner Zeugenaussage geht deutlich hervor, daß diese Meinungsverschiedenheiten niemals weltanschaulicher oder rechtlicher Natur waren. Er war »wütend« über den Einfall in Norwegen, aber nur,

weil er nicht früh genug verständigt worden war, um die Offensive der Luftwaffe vorzubereiten. Er gab zu, daß er den Angriff billigte, und zwar mit den Worten: »Meine Einstellung war vollkommen bejahend«. Er nahm tätigen Anteil an der Vorbereitung und Durchführung der Feldzüge gegen Jugoslawien und Griechenland und sagte aus, daß der Plan »Marita«, der Angriff auf Griechenland, von langer Hand vorbereitet gewesen war. Er betrachtete die Sowjetunion als »die gefährlichste Bedrohung Deutschlands«, erklärte aber, daß keine unmittelbare militärische Notwendigkeit für den Angriff bestanden hätte. In der Tat richtete sich sein Einwand hinsichtlich des Angriffskrieges gegen die USSR nur gegen den Zeitpunkt; aus strategischen Gründen wünschte er ihn bis zur Niederringung Englands hinauszuschieben. Er sagte hierzu aus: »Meine Anschauung wurde lediglich von politischen und militärischen Gründen bestimmt.«

Nach seinen eigenen Eingeständnissen vor diesem Gerichtshof kann im Hinblick auf seine Stellungen, die er bekleidete, auf die Besprechungen, bei denen er beteiligt war und auf seine öffentlichen Äußerungen kein Zweifel bestehen, daß Göring die treibende Kraft für die Angriffskriege war und in diesem Punkte nur Hitler nachstand. Er schmiedete die Pläne und war der Haupttreiber der militärischen und diplomatischen Kriegsvorbereitungen Deutschlands.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Im Laufe des Verfahrens hat Göring zahlreiche Eingeständnisse seiner Mitverantwortlichkeit für die Verwendung von Sklavenarbeitern gemacht: »Wir verwendeten diese Arbeitskräfte aus Sicherheitsgründen, damit sie nicht in ihrer Heimat tätig sein konnten und nicht gegen uns arbeiteten. Andererseits dienten sie dazu, uns im Wirtschaftskriege zu helfen.« Und dann wieder: »Arbeiter wurden gezwungen, ins Reich zu kommen; das ist etwas, das ich nicht ableugne«. Der Mann, der diese Worte sprach, war Beauftragter für den Vierjahresplan und mit der Anwerbung und Zuteilung von Arbeitskräften betraut. Als Oberbefehlshaber der Luftwaffe verlangte er von Himmler zusätzlich Arbeitssklaven für seine unterirdischen Flugzeugfabriken: »Daß ich Konzentrationslagerhäftlinge für die Bewaffnung der Luftwaffe verlangte, ist zutreffend und ist als ganz selbstverständlich anzusehen.«

Als Beauftragter für den Vierjahresplan unterzeichnete Göring eine Weisung über die Behandlung polnischer Arbeiter in Deutschland und ergänzte sie durch Ausführungsbestimmungen - einschließlich der »Sonderbehandlung« - an den SD. Er gab Richtlinien heraus, sowjetische und französische Kriegsgefangene in der Rüstungsindustrie zu verwenden; er sprach davon, daß Polen und Holländer ergriffen, wenn nötig zu Kriegsgefangenen gemacht und

zur Arbeit verwendet werden sollten. Er gab zu, daß russische Kriegsgefangene zur Bedienung von Luftabwehrgeschützen eingestellt wurden.

In seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan war Göring bei der Ausplünderung erobert Gebiete zuständig und tätig. Lange vor dem Kriege gegen die Sowjetunion stellte er Pläne zur Ausplünderung des Sowjetgebietes auf. Zwei Monate vor dem Einfall in die Sowjetunion wurde Göring von Hitler die Gesamtleitung der Wirtschaftsverwaltung dieses Gebietes übertragen. Göring setzte einen Wirtschaftsstab für diese Aufgabe ein. Von ihm, als Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, hieß es: »Die Befehle des Reichsmarschalls erstrecken sich über alle wirtschaftlichen Gebiete, einschließlich der Ernährung und der Landwirtschaft.« Durch seine sogenannte »Grüne Mappe«, die von der Wehrmacht gedruckt war, wurde ein »wirtschaftlicher Vollzugsstab Ost« eingesetzt. Diese Richtlinien sahen die Plünderung und Vernichtung jedweder Industrie in den nahrungsmittelarmen Gegenden vor, ferner eine Umleitung von Lebensmitteln aus den Überschußgebieten zur Befriedigung des deutschen Bedarfs. Göring behauptet, daß seine Absichten mißverstanden worden seien, gibt aber zu, daß: »wir selbstverständlich und pflichtgemäß Rußland zu unseren Zwecken benutzt haben würden«, wenn es erobert worden wäre.

Er nahm an der Konferenz vom 16. Juli 1941 teil, als Hitler erklärte, die Nationalsozialisten hätten nicht die Absicht, die besetzten Länder jemals zu verlassen, und daß »alle notwendigen Maßnahmen - Erschießen, Aussiedeln usw. -« getroffen werden sollten.

Göring verfolgte die Juden, insbesondere nach den Unruhen im November 1938, und dies tat er nicht nur in Deutschland, wo er - wie an anderer Stelle erwähnt - den Juden eine Buße von einer Milliarde Mark auferlegte, sondern auch in den eroberten Ländern. Seine eigenen Äußerungen von damals und seine Zeugenaussagen zeigen, daß sein Interesse in erster Linie wirtschaftlich war: wie man sich des Eigentums der Juden bemächtigen und sie aus dem wirtschaftlichen Leben Europas hinausdrängen sollte. Als diese Länder infolge der Anstürme der deutschen Heere fielen, dehnte er die judenfeindlichen Gesetze des Reiches auch auf sie aus; das Reichsgesetzblatt von 1939, 1940 und 1941 enthält mehrere antijüdische Verordnungen, die Göring unterzeichnete. Obwohl die Ausrottung der Juden eigentlich Himmler oblag, so war Göring weit davon entfernt, teilnahmslos oder untätig zu sein, trotz seiner Beteuerungen auf dem Zeugenstand. Mit der Verordnung vom 31. Juli 1941 wies er Himmler und Heydrich an, »eine endgültige Lösung der Judenfrage innerhalb der deutschen Einflußsphäre in Europa« zustande zu bringen.

Es kann kein mildernder Umstand angeführt werden, denn Göring war oft ja fast immer die treibende Kraft und nur seinem Führer stand er nach. Er war die leitende Persönlichkeit bei den Angriffskriegen, sowohl als politischer, als auch als militärischer Führer; er war Leiter des Sklavenarbeiter- und der Urheber des Unterdrückungsprogramms gegen die Juden und gegen andere Rassen im In- und Auslande. Alle diese Verbrechen wurden von ihm offen zugegeben. In einigen bestimmten Fällen bestehen vielleicht bei den Aussagen Widersprüche; aber im großen und ganzen sind seine eigenen Eingeständnisse mehr als ausreichend, um seine Schuld nachzuweisen. Diese Schuld ist einmalig in ihrer Ungeheuerlichkeit. Für diesen Mann läßt sich in dem gesamten Prozeßstoff keine Entschuldigung finden.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten Göring nach allen 4 Punkten der Anklageschrift schuldig.

Hess

Heß ist in allen 4 Punkten angeklagt. Er trat der Nazi-Partei 1920 bei und beteiligte sich am Münchner Putsch vom 9. November 1923. Er war mit Hitler im Jahre 1924 in der Festung Landsberg gefangen und wurde Hitlers engster persönlicher Vertrauter, ein Verhältnis, das bis zum Fluge von Heß nach England andauerte. Am 21. April 1933 wurde er zum Stellvertreter des Führers ernannt und am 1. Dezember 1933 wurde er Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Am 4. Februar 1938 wurde er zum Mitglied des Geheimen Kabinettsrates und am 30. August 1939 zum Mitglied des Ministerrates für die Reichsverteidigung ernannt. Im September 1939 wurde er von Hitler offiziell zum Nachfolger des Führers nach Göring bestimmt. Am 10. Mai 1941 flog er von Deutschland nach Schottland.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als Stellvertreter des Führers war Heß der führende Mann in der Nazi-Partei, der verantwortlich für die Erledigung aller Parteiangelegenheiten war und das Recht hatte, im Namen Hitlers Entscheidungen über alle Fragen der Parteiführung zu treffen. In allen Fragen der Gesetzgebung hing der Erlaß eines Gesetzes, das von den verschiedenen Reichsministern vorgeschlagen wurde, von seiner Zustimmung als Reichsminister ohne Geschäftsbereich ab.

In diesen Stellungen gewährte Heß den Kriegsvorbereitungen aktive Unterstützung. Das Gesetz zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16. März 1935 trägt seine Unterschrift. In vielen

Fällen unterstützte er jahrelang Hitlers Politik der energischen Wiederaufrüstung. Dem Volk sagte er, daß es für die Rüstung Opfer bringen müsse, und er wiederholte das Schlagwort »Kanonen statt Butter«. Richtig ist, daß Heß in den Jahren 1933 bis 1937 Reden hielt, in denen er den Willen zum Frieden und zu einer internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Ausdruck brachte. Jedoch kann der Inhalt dieser Reden nichts an der Tatsache ändern, daß keiner der Angeklagten besser als Heß wußte, wie fest entschlossen Hitler zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen Pläne war; keiner kannte so gut wie er den Fanatismus und die Gewalttätigkeit dieses Mannes, und er wußte auch, wie unwahrscheinlich es war, daß dieser von Gewaltanwendung absehen werde, falls sie der einzige Weg sei, seine Ziele zu erreichen.

Heß war ein wohlinformierter und williger Teilnehmer an Deutschlands Angriffen auf Österreich, die Tschechoslowakei und Polen. Er stand mit der illegalen Nazi-Partei in Österreich während der ganzen Zeit von Dollfuß' Ermordung bis zum Anschluß in Verbindung und gab ihr während dieser Zeitspanne Anweisungen. Am 12. März 1938, als die deutschen Truppen einmarschierten, war Heß in Wien und am 13. März 1938 unterzeichnete er das Gesetz für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Ein Gesetz vom 10. Juni 1939 sah seine Mitarbeit bei der Verwaltung Österreichs vor. Am 24. Juli 1938 hielt er eine Rede zur Erinnerung an den fehlgeschlagenen Putsch, den österreichische Nationalsozialisten vier Jahre vorher unternommen hatten; er pries die Schritte, die zum Anschluß geführt hatten und verteidigte die Besetzung Österreichs durch Deutschland.

Im Sommer 1938 stand Heß in lebhafter Verbindung zu Henlein, dem Chef der Sudetendeutschen Partei in der Tschechoslowakei. Am 27. September 1938, während der Münchner Krise, sorgte er zusammen mit Keitel für die Durchführung der Anweisung Hitlers, auf Grund deren die Organisation der Nazi- Partei für geheime Mobilmachungszwecke zur Verfügung zu stellen war. Am 14. April 1939 unterschrieb Heß einen Erlaß zur Einsetzung einer Regierung des Sudetenlandes, das wesentlicher Teil des Reiches wurde und eine Verordnung vom 10. Juni 1939 sah seine Mitarbeit auch bei der Verwaltung des Sudetenlandes vor. Am 7. November 1938 führte Heß die Übernahme der Sudetendeutschen Partei Henleins in die Nazi-Partei durch und hielt eine Rede, in welcher er betonte, daß Hitler zum Kriege entschlossen war, falls dies zur Erwerbung des Sudetenlandes notwendig gewesen wäre.

Am 27. August 1939, als der Angriff auf Polen vorübergehend bei dem Versuch, Großbritannien zur Aufgabe der Polen gegenüber eingegangenen Garantie zu bringen, verschoben worden war, pries Heß in der Öffentlichkeit Hitlers »großmütiges Angebot« an Polen

und griff Polen wegen Aufhetzung zum Kriege und England als für Polens Haltung verantwortlich an. Nach dem Einfall in Polen unterzeichnete Heß Erlasse zur Eingliederung Danzigs und gewisser Gebiete in das Reich und zur Schaffung des polnischen Generalgouvernements.

Diese besonders von diesem Angeklagten zur Unterstützung von Hitlers Angriffsplänen unternommenen Schritte zeigen aber das Gesamtausmaß seiner Verantwortung nicht. Bis zu seinem Englandflug war Heß Hitlers nächster persönlicher Vertrauter. Das Verhältnis zwischen den beiden war derartig, daß Heß von den Angriffsplänen schon bei ihrer Entstehung Kenntnis gehabt haben muß. Und er handelte auch wirklich, wenn immer die Durchführung dieser Pläne es nötig machte.

Bei seinem Flug nach England nahm Heß gewisse Friedensvorschläge mit, von denen er behauptete, Hitler sei zu ihrer Annahme bereit gewesen. Es ist kennzeichnend, daß dieser Flug nur 10 Tage nach dem Tage stattfand, an dem Hitler den 22. Juni 1941 als Zeitpunkt für den Angriff auf die Sowjetunion festgelegt hatte.

In Besprechungen nach seiner Ankunft in England unterstützte Heß von ganzem Herzen alle von Deutschland bis dahin begangenen Angriffshandlungen und versuchte Deutschlands Vorgehen in Verbindung mit Österreich, der Tschechoslowakei, Polen, Norwegen, Dänemark, Belgien und Holland zu rechtfertigen. Er machte England und Frankreich für den Krieg verantwortlich.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Es sind Beweise für die Teilnahme der Parteikanzlei unter Heß an der Weiterleitung von Befehlen vorhanden, die mit der Begehung von Kriegsverbrechen in Verbindung stehen; diese Befehle zeigen, daß Heß Kenntnis von den im Osten begangenen Verbrechen gehabt haben muß - selbst wenn er sich nicht an ihnen beteiligte - daß er Gesetze gegen die Juden und Polen vorschlug und daß er Erlasse unterschrieb, die gewisse Gruppen von Polen dazu zwangen, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen. Der Gerichtshof glaubt jedoch nicht, daß dieses Beweismaterial gegen Heß ausreicht, um auf diese Verbrechen einen Schuldspruch zu begründen.

Wie bereits früher erwähnt, entschied der Gerichtshof nach eingehender ärztlicher Untersuchung des Angeklagten und nach Berichterstattung über seinen Zustand, daß gegen ihn ohne Vertagung verhandelt werden sollte. Seit dieser Zeit wurden weitere Anträge gestellt, ihn nochmals untersuchen zu lassen. Diese wurden vom Gerichtshof abgelehnt, nachdem er einen Bericht des Gefangenenspsychologen erhalten hatte. Es mag zutreffen, daß Heß sich anormal benimmt, an Gedächtnisschwund leidet und daß im Verlauf dieses Prozesses sein Geisteszustand sich verschlechtert hat. Jedoch liegen

keine Anzeichen dafür vor, er begreife nicht die Art der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, oder sei unfähig, sich zu verteidigen. Er war im Verfahren in geeigneter Weise durch einen Verteidiger vertreten, der vom Gerichtshof für diesen Zweck bestellt worden war. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß Heß geistig nicht völlig gesund war, als die Taten, deren er beschuldigt ist, begangen wurden.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof erklärt den Angeklagten Heß unter Punkt 1 und 2 der Anklage schuldig, dagegen für nicht schuldig unter Punkt 3 und 4.

RIBBENTROP

Ribbentrop ist nach allen 4 Punkten angeklagt. Der Nazi-Partei trat er 1932 bei. Um 1933 wurde er außenpolitischer Ratgeber Hitlers, und im selben Jahre wurde er außenpolitischer Vertreter der Nazi-Partei. 1934 wurde er zum Delegierten für Abrüstungsfragen ernannt, und im Jahre 1935 wurde er Botschafter zur besonderen Verwendung, in welcher Eigenschaft er das englisch-deutsche Flottenabkommen im Jahre 1935 und im Jahre 1936 den Anti-Kominternpakt abschloß. Am 11. August 1936 wurde er zum Botschafter in England ernannt. Am 4. Februar 1938 wurde er von Neuraths Nachfolger als Reichsaußenminister im Zuge des allgemeinen Revirements, das den Entlassungen von Fritschs und von Blombergs folgte.

Verbrechen gegen den Frieden.

Bei der am 5. November 1937 abgehaltenen Hoßbach-Besprechung war Ribbentrop nicht zugegen, jedoch schickte er am 2. Januar 1938, während er noch Botschafter in England war, eine Denkschrift an Hitler, in der er seiner Meinung Ausdruck gab, eine Änderung des Status quo im deutschen Sinne könne nur mit Gewalt durchgeführt werden; er schlug Maßnahmen vor, um England und Frankreich von einer Einmischung in einen europäischen Krieg abzuhalten, der ausgefochten werden müßte, wenn eine solche Änderung herbeigeführt werde. Als Ribbentrop Außenminister wurde, erklärte ihm Hitler, Deutschland habe noch vier Probleme zu lösen; Österreich, das Sudetenland, Memel und Danzig, und erwähnte die Möglichkeit, sie durch »irgendeine endgültige Auseinandersetzung« oder »militärische Erledigung« zu lösen.

Am 12. Februar 1938 wohnte Ribbentrop der Besprechung zwischen Hitler und Schuschnigg bei, bei der Hitler durch Androhung einer Invasion Schuschnigg dazu zwang, eine Reihe von Zugeständnissen zu machen, die der Stärkung der Nazis in Österreich dienen sollten,

ebenso die Ernennung Seyß-Inquarts zum Minister für Sicherheit und innere Angelegenheiten einschließlich der Kontrolle der Polizei. Ribbentrop befand sich in London, als die eigentliche Besetzung Österreichs durchgeführt wurde; auf Grund der ihm von Göring erteilten Auskünfte unterrichtete er die Britische Regierung dahin, Deutschland habe Österreich kein Ultimatum gestellt, sondern in Österreich nur eingegriffen, um einen Bürgerkrieg zu verhüten. Am 13. März 1938 unterzeichnete Ribbentrop das Gesetz über die Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich.

Ribbentrop nahm an den Angriffsplänen gegen die Tschechoslowakei teil. Vom März 1938 an stand er in enger Fühlung mit der Sudetendeutschen Partei und gab ihr Anweisungen; diese hatten die Wirkung, das sudetendeutsche Problem als Lebensfrage, zum Vorwand für den von Deutschland gegen die Tschechoslowakei geplanten Angriff zu machen. Im August 1938 nahm er an einer Besprechung teil, die bezweckte, die Unterstützung Ungarns im Falle eines Krieges gegen die Tschechoslowakei zu erlangen. Nach dem Münchner Abkommen fuhr er fort, diplomatischen Druck mit dem Ziel auszuüben, den übrigen Teil der Tschechoslowakei zu besetzen. Er beteiligte sich an der Beeinflussung der Slowaken, ihre Unabhängigkeit zu erklären. Er war bei der Besprechung vom 14. und 15. März zugegen, bei der Hitler durch Androhung einer Invasion den Präsidenten Hacha dazu nötigte, der deutschen Besetzung der Tschechoslowakei zuzustimmen. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen unterzeichnete Ribbentrop das Gesetz, durch das ein Protektorat für Böhmen und Mähren errichtet wurde.

Ribbentrop spielte eine besonders bedeutungsvolle Rolle bei den diplomatischen Vorgängen, die zum Angriff auf Polen führten. Er nahm an einer Besprechung vom 12. August 1939 teil, die dem Zweck diente, die Unterstützung Italiens für den Fall zu erlangen, der Angriff würde zu einem allgemeinen europäischen Krieg führen. Ribbentrop besprach die deutschen, sich auf Danzig und den polnischen Korridor beziehenden Forderungen in der Zeit vom 25. bis zum 30. August 1939 mit dem britischen Botschafter; er wußte damals, daß die deutschen Pläne für den Angriff auf Polen lediglich vorübergehend deshalb verschoben worden waren, um den Versuch zu machen, die Engländer zur Aufgabe ihrer den Polen gegebenen Garantie zu bewegen. Die Art und Weise, in der er diese Besprechungen durchführte, läßt klar erkennen, daß er dabei nicht etwa in gutem Glauben den Versuch machen wollte, eine Beilegung der zwischen Polen und Deutschland bestehenden Schwierigkeiten zu erreichen.

Ribbentrop wurde im voraus von den Angriffen auf Norwegen und Dänemark und dem Angriff auf Holland und Belgien unter-

richtet und bereitete die amtlichen Noten des Auswärtigen Amtes vor, die den Versuch darstellten, diese Angriffshandlungen zu rechtfertigen. Ribbentrop wohnte der Konferenz vom 20. Januar 1941 bei, bei der Hitler und Mussolini den vorgeschlagenen Angriff auf Griechenland besprachen, sowie der Konferenz im Januar 1941, bei der Hitler von Antonescu die Erlaubnis zum Durchmarsch deutscher Truppen durch Rumänien zu diesem Angriff erhielt. Als Jugoslawien sich am 25. März 1941 dem Dreimächtepakt der Achse anschloß, versicherte Ribbentrop, daß Deutschland die Souveränität und territoriale Unverletzlichkeit Jugoslawiens achten werde. Am 27. März 1941 wohnte er der nach dem jugoslawischen Staatsstreich abgehaltenen Besprechung bei, in der die Pläne zu der von Hitler bekanntgegebenen Absicht entworfen wurden, Jugoslawien zu vernichten.

Im Mai 1941 wohnte Ribbentrop einer Konferenz zwischen Hitler und Antonescu bei, die sich mit der Teilnahme Rumäniens am Angriff auf die USSR beschäftigte. Mit Rosenberg hat er sich außerdem über die Vorplanung für die politische Ausbeutung der Sowjetgebiete beraten und im Juli 1941, nach Ausbruch des Krieges, redete er Japan dringend zu, die Sowjetunion anzugreifen.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Ribbentrop nahm an einer Besprechung vom 6. Juni 1944 teil, bei der man übereinkam, ein Programm zu entwerfen, auf Grund dessen alliierte Flieger, die im Tiefflug angriffen, gelyncht werden sollten. Im Dezember 1944 wurde Ribbentrop von den Plänen zur Ermordung eines in Kriegsgefangenschaft befindlichen französischen Generals in Kenntnis gesetzt, und er wies seine Mitarbeiter an, die Einzelheiten in der Weise auszuarbeiten, daß die Entdeckung des Planes durch die Schutzmacht verhindert werde. Ribbentrop ist auch wegen seiner sich auf die besetzten Länder und die Vasallenstaaten der Achse beziehenden Tätigkeit für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich. Die obersten deutschen Beamten in Dänemark und Vichy-Frankreich waren Vertreter des Auswärtigen Amtes und Ribbentrop ist daher für die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Methoden verantwortlich, die bei der Besetzung dieser Länder verwirklicht wurden. Er redete den Italienern dringend zu, in Jugoslawien und Griechenland eine rücksichtslose Besetzungspolitik einzuschlagen.

Er spielte bei Hitlers »Endlösung« der Judenfrage eine wichtige Rolle. Im September 1942 befahl er den bei verschiedenen Vasallenstaaten der Achse akkreditierten diplomatischen Vertretern, die Deportation der Juden nach dem Osten zu beschleunigen. Im Juni 1942 verlangte der deutsche Botschafter in Vichy von Laval die Auslieferung von 50000 Juden zur Deportation nach dem Osten. Am 25. Februar 1943 beschwerte sich Ribbentrop bei Mussolini über die

Langsamkeit der Italiener bei der Deportation von Juden aus der italienischen Besatzungszone Frankreichs. Am 17. April 1943 nahm er an einer Besprechung zwischen Hitler und Horthy über die Deportation von Juden aus Ungarn teil; er teilte Horthy mit, daß »die Juden entweder vernichtet oder in Konzentrationslager gebracht werden müssen«. Im Verlauf dieser Besprechung hatte Hitler die Juden mit »Tuberkelbazillen« verglichen und erklärt, sie seien zu erschießen, wenn sie nicht arbeiteten.

Ribbentrops Verteidigung gegen die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen ist, Hitler habe alle wichtigen Entscheidungen selbst getroffen und er sei ein so großer Bewunderer und treuer Gefolgsmann Hitlers gewesen, daß er dessen wiederholte Versicherungen seines Friedenswillens oder die Wahrheit der von Hitler zur Erklärung seiner Angriffshandlungen angeführten Gründe nie bezweifelt habe. Der Gerichtshof hält diese Erklärung nicht für wahr. Ribbentrop nahm an allen Angriffshandlungen der Nazis von der Besetzung Österreichs bis zur Invasion der Sowjetunion teil. Obwohl er persönlich mehr mit der diplomatischen als der militärischen Seite dieser Aktionen befaßt war, war seine diplomatische Tätigkeit so eng mit dem Krieg verbunden, daß der Angriffscharakter der Taten Hitlers ihm nicht unbekannt geblieben sein konnte. Auch bei der Verwaltung der Gebiete, deren Kontrolle Deutschland durch widerrechtliche Invasion erworben hatte, unterstützte Ribbentrop die Durchführung verbrecherischer Pläne, insbesondere zur Ausrottung der Juden. Außerdem gibt es mehr als ausreichenden Beweisstoff, welcher Ribbentrops völlige Übereinstimmung mit den Hauptgrundsätzen nationalsozialistischer Lehren zeigt, und ferner seine vorbehaltlose Zusammenarbeit mit Hitler und mit anderen Angeklagten bei der Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit deutlich macht. Von Ribbentrop hat Hitler so willig bis zum Schluß gedient, weil Hitlers Politik und Hitlers Pläne sich mit seinen eigenen deckten.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof entscheidet daher, daß Ribbentrop nach allen 4 Anklagepunkten schuldig ist.

KEITEL

Keitel ist nach allen 4 Punkten angeklagt. Von 1935 bis zum 4. Februar 1938 war er Stabschef des damaligen Kriegsministers von Blomberg; am genannten Tage übernahm Hitler den Oberbefehl über die Wehrmacht und ernannte Keitel zum Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Keitel besaß jedoch keine Befehlsgewalt über die drei Wehrmachtsteile, diese waren dem Obersten Befehlshaber direkt unterstellt. Das OKW war in Wirklichkeit militärischer Stab.

Verbrechen gegen den Frieden.

Keitel und zwei andere Generale nahmen an der Besprechung mit Schuschnigg im Februar 1938 teil. Er gab zu, daß ihre Anwesenheit eine »militärische Demonstration« darstellte; da er aber erst gerade eine Woche vorher zum Chef des OKW ernannt worden war, hätte er nicht gewußt, warum er zur Unterredung zugezogen worden sei. Hitler und Keitel fuhren daraufhin fort, einen Druck auf Österreich auszuüben, und zwar durch falsche Gerüchte, Rundfunksendungen und Truppenübungen. Keitel sorgte für die militärischen und anderen Maßnahmen; Jodl vermerkte hierzu in seinem Tagebuch: »Die Wirkung ist schnell und stark.« Als Schuschnigg zur Volksabstimmung aufrief, erstattete Keitel in jener Nacht Hitler und seinen Generalen Bericht, und Hitler gab den von Keitel abgezeichneten Befehl für den »Fall Otto« heraus.

Am 21. April 1938 erwogen Hitler und Keitel die Ausnutzung eines etwaigen »Zwischenfalles«, wie z.B. die Ermordung des deutschen Gesandten in Prag, zur Einleitung des Angriffs auf die Tschechoslowakei. Keitel unterzeichnete viele Anordnungen und Denkschriften über den »Fall Grün«, einschließlich der Anordnung vom 30. Mai, die Hitlers Erklärung enthielt: »Es ist mein unabänderlicher Entschluß, die Tschechoslowakei in naher Zukunft durch eine militärische Aktion zu zerschlagen.« - Nach München zeichnete Keitel Hitlers Befehl zum Angriff auf die Tschechoslowakei und gab zwei Ergänzungen dazu.

Die zweite Ergänzung besagte, daß der Angriff nach außen als »eine reine Befreiungsaktion und nicht als eine kriegerische Unternehmung erscheinen solle«. Der Chef des OKW war bei den Unterhandlungen zwischen Hitler und Hacha zugegen, die mit Hachas Unterwerfung endete.

Keitel war am 23. Mai 1939 dabei, als Hitler seinen Entschluß, »Polen bei der ersten geeigneten Gelegenheit anzugreifen«, bekanntgab. Damals hatte er bereits die Weisung an die Wehrmacht unterzeichnet, die Aufmarschtabelle für den »Fall Weiß« dem OKW bis zum 1. Mai zu unterbreiten.

Am 12. Dezember 1939 besprach er mit Hitler, Jodl und Raeder die Invasion Norwegens und Dänemarks. Durch Befehl vom 27. Januar 1940 wurden die Pläne über Norwegen unter Keitels »unmittelbare und persönliche Leitung« gestellt. Hitler hatte am 23. Mai 1939 erklärt, die Neutralität Belgiens und der Niederlande nicht zu achten; Keitel unterzeichnete die Befehle für die entsprechenden Angriffe am 15. Oktober, 20. und 28. November 1939. Befehle, die den Angriff 17 mal, bis zum Frühjahr 1940, verschoben, waren alle von Keitel oder von Jodl unterzeichnet.

Die greifbare Planung für einen Angriff auf Griechenland und Jugoslawien war im November 1940 begonnen worden. Am 18. März

1941 war Keitel anwesend, als Hitler zu Raeder sagte, die vollständige Besetzung Griechenlands sei Vorbedingung für eine militärische Endlösung, und ebenso hörte er am 27. März, wie Hitler die Vernichtung Jugoslawiens »mit unbarmherziger Härte« befahl.

Keitel hat ausgesagt, daß er sich der Invasion der Sowjetunion aus militärischen Gründen, und auch weil dies eine Verletzung des Nichtangriffspaktes darstellte, widersetzt hätte. Trotzdem signierte er den von Hitler am 18. Dezember 1940 unterzeichneten »Fall Barbarossa« und wohnte der Besprechung im OKW mit Hitler am 3. Februar 1941 bei. Keitels Ergänzungen vom 13. März regelten das Verhältnis zwischen den militärischen und den politischen Funktionären.

Am 6. Juni 1941 gab er seine Aufmarschtabelle für die Invasion heraus und war bei der Besprechung vom 14. Juni, bei der die Generale ihre endgültigen Berichte vor dem Angriff erstatteten, anwesend. Er ernannte Jodl und Warlimont zu Vertretern des OKW bei Rosenberg für alle die Ostgebiete betreffenden Angelegenheiten. Am 16. Juni befahl er allen Einheiten des Heeres, die von Göring in der sogenannten »Grünen Mappe« herausgegebenen wirtschaftlichen Richtlinien für die Ausbeutung von russischen Gebieten, Nahrungsmitteln und Rohprodukten durchzuführen.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Am 4. August 1942 erließ Keitel einen Befehl, daß Fallschirmspringer dem SD überantwortet werden sollten. Am 18. Oktober erließ Hitler den in mehreren Fällen ausgeführten Kommandobefehl. Nach der alliierten Landung in der Normandie bestätigte Keitel diesen Befehl und dehnte ihn späterhin auf die mit den Partisanen kämpfenden alliierten Verbände aus. Er gibt zu, nicht an die Rechtmäßigkeit des Befehles geglaubt zu haben, behauptet jedoch, er hätte Hitler von der Herausgabe nicht zurückhalten können.

Als das OKW am 8. September 1941 seine unbarmherzigen Richtlinien für sowjetische Kriegsgefangene erließ, schrieb Canaris an Keitel, daß auf Grund des Völkerrechts der SD nichts damit zu tun haben dürfe. Auf dieser Denkschrift findet sich - in Keitels Handschrift mit dem Datum des 23. September und von ihm signiert - folgende Anmerkung: »Die Bedenken entspringen den soldatischen Auffassungen von ritterlichem Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich die Maßnahme und decke sie.« Keitel hat ausgesagt, daß er in Wirklichkeit Canaris' Auffassung teilte, mit Hitler jedoch erfolglos gestritten habe. Der Chef des OKW befahl den Militärbehörden, mit dem Einsatzstab Rosenberg zwecks Plünderung von Kulturgütern in den besetzten Gebieten zusammenzuarbeiten.

Lahousen hat bekundet, Keitel habe ihm am 12. September 1939 in Hitlers Hauptquartier - Führerzug - erklärt, die polnische Intelligenz, der polnische Adel und die Juden sollten ausgerottet werden. Am 20. Oktober sagte Hitler zu Keitel, die polnische Intelligenz müsse daran gehindert werden, eine beherrschende Klasse zu bilden, der Lebensstandard müsse niedrig bleiben und Polen könne nur als Quelle für Arbeitskräfte gebraucht werden. Keitel erinnert sich nicht an dieses Gespräch mit Lahousen, gibt jedoch zu, daß eine solche Politik tatsächlich getrieben worden sei und er habe in dieser Hinsicht ohne Erfolg bei Hitler protestiert.

Am 16. September 1941 befahl Keitel, um Überfällen auf Soldaten im Osten zu begegnen, daß für einen deutschen Soldaten 50 bis 100 Kommunisten umzubringen seien, er fügte hinzu, im Osten gelte ein Menschenleben nichts. Am 1. Oktober befahl er den militärischen Kommandeuren, stets Geiseln in Bereitschaft zu halten, damit sie bei Überfällen auf Soldaten hingerichtet werden könnten. Als Terboven, der Reichskommissar für Norwegen, an Hitler schrieb, Keitels Vorschlag, die Angehörigen von Arbeitern für Sabotagehandlungen verantwortlich zu machen, könne nur dann Erfolg haben, wenn Erschießungskommandos zugelassen würden, schrieb Keitel auf dieses Schreiben: »Ja, das ist das beste.«

Am 12. Mai 1941, fünf Wochen vor der Invasion der Sowjetunion, drängte das OKW bei Hitler darauf, einen Befehl an das OKH zu geben, wonach politische Kommissare durch das Heer zu erledigen seien. Keitel gab zu, diesen Befehl an die Befehlshaber im Felde weitergeleitet zu haben. Am 13. Mai unterzeichnete Keitel einen Befehl, daß Zivilpersonen, welche Vergehen gegenüber der Truppe verdächtig seien, ohne Gerichtsverfahren erschossen werden sollten, und eine Strafverfolgung deutscher Soldaten wegen gegen Zivilisten begangener Vergehen unnötig sei. Am 27. Juli wurden alle Exemplare dieser Anordnung auf Befehl vernichtet, ohne daß die Anordnung ihre Gültigkeit verlor. Vier Tage zuvor hatte er einen Befehl unterzeichnet, eine gesetzliche Bestrafung sei unzulänglich und die Truppe habe Terrormethoden anzuwenden.

Am 7. Dezember 1941 bestimmte - wie bereits in diesem Urteil besprochen - der sogenannte »Nacht- und Nebel-Erlaß«, der Keitels Unterschrift trug, daß in besetzten Gebieten gegen Zivilpersonen, die des Verbrechens des Widerstands gegen die Besatzungsmacht beschuldigt waren, nur dann verhandelt werden sollte, falls ein Todesurteil zu erwarten sei; im anderen Falle sollten sie der Gestapo zur Verschickung nach Deutschland ausgeliefert werden.

Keitel hat angeordnet, russische Kriegsgefangene in der deutschen Kriegsindustrie einzusetzen. Am 8. September 1942 befahl er, daß französische, niederländische und belgische Staatsbürger beim Bau des Atlantikwalls zu arbeiten hätten. Als Hitler am 4. Januar

1944 Sauckel befahl, aus den besetzten Gebieten 4 Millionen neue Arbeitskräfte herauszupressen, war Keitel anwesend.

Angesichts dieser Urkunden leugnet Keitel seine Beziehungen zu diesen Handlungen nicht. Seine Verteidigung stützt sich vielmehr auf die Tatsache, er sei Soldat, und auf den Grundsatz des »Befehls von oben«, welcher aber auf Grund von Artikel 8 des Statuts nicht als Entschuldigung zugelassen ist.

Mildernde Umstände liegen nicht vor. Befehle von oben, auch wenn einer Militärperson erteilt, können nicht als mildernder Umstand betrachtet werden, wenn derart empörende und weitverbreitete Verbrechen bewußt, rücksichtslos und ohne militärische Notwendigkeit oder Rechtfertigung begangen worden sind.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof findet Keitel nach allen 4 Anklagepunkten schuldig.

KALTENBRUNNER

Kaltenbrunner ist nach den Anklagepunkten 1, 3 und 4 angeklagt. Er trat der österreichischen Nazi- Partei und der SS im Jahre 1932 bei. 1935 wurde er Führer der SS in Österreich. Nach dem Anschluß wurde er zum österreichischen Staatssekretär für die öffentliche Sicherheit ernannt und nach Abschaffung dieses Amtes im Jahre 1941 wurde er Höherer SS- und Polizeiführer. Am 30. Januar 1943 wurde er zum Chef der Sicherheitspolizei, des SD und des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) ernannt, eine Stellung, die Heydrich bis zu seiner Ermordung im Juni 1942 inne hatte. Er hatte den Rang eines Obergruppenführers in der SS.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als Führer der SS in Österreich war Kaltenbrunner an den Nazi-Intrigen gegen die Schuschnigg-Regierung beteiligt. In der Nacht des 11. März 1938, nachdem Göring den österreichischen Nationalsozialisten befohlen hatte, die Kontrolle der Österreichischen Regierung an sich zu reißen, umstellten 500 österreichische SS-Männer unter Leitung Kaltenbrunners die Bundeskanzlei, und eine Sonderabteilung, unter dem Befehl seines Adjutanten, drang in die Bundeskanzlei vor, während Seyß-Inquart mit dem Präsidenten Miklas verhandelte. Es liegt jedoch kein Beweismaterial vor, durch das Kaltenbrunner mit Plänen zum Führen eines Angriffskrieges an irgendeiner anderen Front in Verbindung gebracht wird. Der Anschluß, obwohl er eine Angriffshandlung darstellt, wird nicht als Angriffskrieg vorgeworfen, und nach Ansicht des Gerichtshofes wird durch das unter Anklagepunkt Eins gegen Kaltenbrunner vorgelegte

Beweismaterial seine unmittelbare Teilnahme an irgendeinem Plane zum Führen eines solchen Krieges nicht erwiesen.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Als Kaltenbrunner am 30. Januar 1934 Chef der Sicherheitspolizei, des SD und des RSHA wurde, übernahm er die Leitung einer Organisation, die die Hauptämter der Gestapo, des SD und der Kriminalpolizei umfaßten. Als Chef des RSHA hatte Kaltenbrunner die Befugnis, Schutzhaft in Konzentrationslager anzuordnen. Befehle dieser Art wurden normalerweise mit seiner Unterschrift ausgegeben. Kaltenbrunner kannte die Zustände in den Konzentrationslagern. Er hat zweifellos Mauthausen besucht, und Zeugen haben ausgesagt, daß er der Tötung von Gefangenen durch die verschiedensten Hinrichtungsmethoden, wie Erhängen, Genickschuß und Vergasen, als Teil einer Vorführung, beigewohnt habe. Kaltenbrunner selbst befahl die Hinrichtung von Gefangenen in diesen Lagern und sein Büro war gewohnt, Hinrichtungsbefehle an die Lager weiterzugeben, die aus Himmlers Büro stammten. Am Ende des Krieges war Kaltenbrunner bei den Vorkehrungen für die Evakuierung von Konzentrationslagerinsassen, sowie der Vernichtung einer großen Anzahl von ihnen, beteiligt, in der Absicht, zu verhindern, daß sie von den alliierten Armeen befreit würden.

Während des Zeitraumes, da Kaltenbrunner Chef des RSHA war, befolgte dieses ein weitverbreitetes Programm der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu diesen Verbrechen gehörte die Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Unter der Kontrolle der Gestapo arbeitende Einsatzkommandos führten die Untersuchung von Sowjet-Kriegsgefangenen durch. Juden, Kommissare und andere, von denen angenommen wurde, daß sie auf Grund ihrer Weltanschauung dem Nazi-System feindlich gegenüberstanden, wurden dem RSHA gemeldet, das ihre Überführung in ein Konzentrationslager und ihre Ermordung veranlaßte. Ein Befehl des RSHA, der während Kaltenbrunners Regime erlassen wurde, setzte den »Kugel-Erlaß« in Kraft, auf Grund dessen gewisse Kriegsgefangene, die geflohen und wieder ergriffen worden waren, nach Mauthausen gebracht und erschossen wurden.

Während Kaltenbrunner Chef des RSHA war, wurde von der Gestapo der Befehl zur Tötung von Kommandotrups auf Fallschirmtruppen ausgedehnt. Ein von Kaltenbrunner unterzeichneter Befehl wies die Polizei an, sich bei Angriffen auf abgesprungene alliierte Flieger nicht einzumischen. Im Dezember 1944 nahm Kaltenbrunner an der Ermordung eines kriegsgefangenen französischen Generals teil.

Während des Zeitraums, da Kaltenbrunner Chef des RSHA war, setzten die Gestapo und der SD in den besetzten Gebieten die Er-

mordung und Mißhandlung der Bevölkerung fort, wozu sie Methoden anwandten, zu denen Folterung und Verbringung in Konzentrationslager gehörten, und dies geschah gewöhnlich auf Grund von Befehlen, die mit Kaltenbrunners Namen unterzeichnet waren.

Die Gestapo war dafür verantwortlich, daß den Sklavenarbeitern eine strenge Arbeitsdisziplin aufgezwungen wurde; Kaltenbrunner richtete zu diesem Zweck eine Anzahl von Arbeitserziehungslagern ein. Als die SS ein eigenes Sklavenarbeitsprogramm einleitete, wurde die Gestapo dazu benutzt, die benötigten Arbeiter in der Weise zu beschaffen, daß sie die Arbeiter in Konzentrationslager überführte.

Das RSHA spielte eine führende Rolle bei der »Endlösung« des jüdischen Problems durch Ausrottung der Juden. Eine Sonderabteilung wurde unter Amt IV des RSHA zur Überwachung dieses Programms geschaffen. Unter ihrer Leitung wurden ungefähr 6 Millionen Juden ermordet, von denen 2 Millionen von Einsatzgruppen und anderen Einheiten der Sicherheitspolizei getötet wurden. Kaltenbrunner war von der Tätigkeit dieser Einsatzgruppen in Kenntnis gesetzt worden, als er Höherer SS- und Polizeiführer war, und diese Einsatzgruppen setzten ihre Tätigkeit fort, nachdem er Chef des RSHA geworden war.

Die Ermordung von ungefähr 4 Millionen Juden in Konzentrationslagern wurde bereits erwähnt. Auch dieser Teil des Programms unterstand der Aufsicht des RSHA, während Kaltenbrunner Chef dieser Organisation war; vom RSHA ausgesandte Sondergruppen durchreisten die besetzten Gebiete sowie die verschiedenen Vasallenstaaten der Achse, um die Deportation der Juden nach diesen Ausrottungsinstituten einzurichten. Kaltenbrunner wußte um diese Tätigkeit Bescheid. Ein von ihm am 30. Juni 1944 verfaßter Brief beschrieb die Verfrachtung von 12000 Juden nach Wien zu diesem Zweck, und ordnete an, daß alle diejenigen, die nicht arbeiten könnten, zur »Sonderaktion« bereitzustellen seien - was Mord bedeutete. Kaltenbrunner leugnete seine Unterschrift auf diesem Brief, was er auch mit Bezug auf eine große Anzahl von Befehlen getan hat, auf die sein Name gestempelt oder mit Schreibmaschine geschrieben, in wenigen Fällen auch handschriftlich gesetzt war. Es ist nicht glaubhaft, daß seine Unterschrift in Angelegenheiten von so großer Wichtigkeit ohne seine Ermächtigung so oft erscheinen konnte.

Kaltenbrunner hat behauptet, daß sein Amtsantritt als Chef der Sicherheitspolizei, des SD und des RSHA auf Grund einer Vereinbarung mit Himmler geschah, die vorsah, daß er seine Tätigkeit auf Angelegenheiten des ausländischen Nachrichtendienstes beschränken solle, während er die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des RSHA nicht zu übernehmen hatte. Er behauptet, daß das verbrecherische Programm vor seinem Amtsantritt bereits eingesetzt

hatte; daß er selten wußte, was vorging, und daß er sein möglichstes tat, es aufzuhalten, wenn er in Kenntnis gesetzt wurde. Es ist richtig, daß er für Angelegenheiten des ausländischen Nachrichtendienstes besonderes Interesse zeigte. Er hat jedoch die Kontrolle über die Tätigkeit des RSHA ausgeübt; er wußte Bescheid über die von diesem begangenen Verbrechen und hat an vielen aktiv teilgenommen.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof entscheidet, daß Kaltenbrunner nach Anklagepunkt 1 nicht schuldig ist. Er ist schuldig nach Anklagepunkt 3 u. 4.

ROSENBERG

Rosenberg ist nach allen vier Anklagepunkten angeklagt. Er trat der Nazi-Partei im Jahre 1923 bei, nahm am Münchner Putsch vom 9. November 1923 teil, versuchte die verbotene Nazi-Partei zusammenzuhalten, während Hitler im Gefängnis saß. Er war der anerkannte Parteiphilosoph, der in dem von ihm herausgegebenen »Völkischen Beobachter« und den »NS-Monatsheften«, sowie in zahlreichen von ihm verfaßten Büchern, Nazi-Lehren entwickelte und verbreitete. Von seinem Buch »Der Mythos des Zwanzigsten Jahrhunderts« wurden mehr als eine Million Exemplare verbreitet.

Im Jahre 1930 wurde Rosenberg in den Reichstag gewählt, und er wurde der Vertreter der Partei für Auswärtige Angelegenheiten. Im April 1933 wurde er Reichsleiter und Chef des Außenpolitischen Amtes der NSDAP (APA). Im Januar 1934 ernannte ihn Hitler zum Beauftragten für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung der NSDAP. Im Januar 1940 wurde er zur Errichtung der »Hohen Schule« ausersehen, dem Zentralen Forschungsinstitut für nationalsozialistische Weltanschauung und Erziehung. In Verbindung mit dieser Aufgabe organisierte er den »Einsatzstab Rosenberg«. Am 17. Juli 1941 wurde er zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete ernannt.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als Leiter des APA leitete er eine Organisation, deren Agenten in allen Teilen der Welt Intrigen betrieben. In seinen eigenen Berichten behauptet er z.B., daß der Beitritt Rumäniens zur Achse im wesentlichen auf die Tätigkeit des APA zurückzuführen sei. Als Leiter des APA spielte er eine wesentliche Rolle bei der Vorbereitung und Planung des Angriffs auf Norwegen.

Zusammen mit Raeder war Rosenberg einer der Urheber des Planes für den Angriff auf Norwegen. Rosenberg begann sich bereits im Juni 1939, als er mit Quisling verhandelte, für Norwegen zu interessieren. Quisling hatte auf die Bedeutung der norwegischen

Küste im Falle eines Konflikts zwischen Deutschland und Großbritannien hingewiesen und die Befürchtung ausgesprochen, daß Großbritannien sich möglicherweise die Hilfe Norwegens verschaffen könnte. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde es Quisling durch Rosenberg ermöglicht, mit den Nationalsozialisten eng zusammenzuarbeiten und die politische Unterstützung der Nazis zu erhalten.

Bei Ausbruch des Krieges begann Quisling seiner Befürchtung einer britischen Einmischung in Norwegen Ausdruck zu geben. Rosenberg unterstützte diese Anschauung und übermittelte Raeder einen Vorschlag, Quisling zu einem Coup gegen Norwegen zu verwenden. Rosenberg half dabei, die Konferenzen zwischen Hitler und Quisling im Dezember 1939 zustande zu bringen, die zur Vorbereitung des Angriffes auf Norwegen führte und bei denen Hitler versprach, Quisling finanzielle Unterstützung zu gewähren. Nach diesen Besprechungen wurde Rosenberg von Hitler mit der politischen Ausbeutung Norwegens betraut.

Zwei Wochen später wurde Norwegen besetzt, und Hitler sagte Rosenberg, daß er seinen Entschluß, Norwegen anzugreifen, »auf die fortgesetzten Warnungen Quislings, wie sie ihm von Reichsleiter Rosenberg berichtet worden seien«, gegründet habe.

Rosenberg trägt einen großen Teil der Verantwortung für die Planung und Ausführung der Besatzungspolitik in den besetzten Ostgebieten. Er wurde bereits am 2. April 1941 von Hitler über den bevorstehenden Angriff auf Rußland unterrichtet und erklärte sich bereit, in der Eigenschaft eines »Politischen Beraters« seine Dienste zur Verfügung zu stellen. Am 20. April 1941 wurde er zum Leiter der Zentralstelle für Probleme im Zusammenhang mit dem osteuropäischen Raum bestellt. Im Verlaufe seiner Vorbereitung zu den Besatzungsplänen hatte er zahlreiche Besprechungen mit Keitel, Raeder, Göring, Funk, Ribbentrop und anderen hohen Reichsfunktionären. Im April und Mai 1941 arbeitete er mehrere Entwürfe für die Richtlinien zur Errichtung einer Verwaltung in den besetzten Ostgebieten aus. Am 20. Juni 1941, zwei Tage vor dem Angriff auf die USSR, hielt er vor seinen Mitarbeitern über Besatzungsprobleme und -methoden eine Rede. Er war bei der Hitler-Konferenz vom 16. Juli 1941 zugegen, auf der die bei der Verwaltung und Besatzung anzuwendende Politik erörtert wurde. Am 17. Juli 1941 ernannte Hitler Rosenberg zum Minister für die besetzten Ostgebiete und übertrug ihm offiziell die Verantwortung für die Zivilverwaltung.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität.

Rosenberg ist für ein System organisierter Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums in allen überfallenen Ländern Euro-

pas verantwortlich. Auf Grund der Befehle Hitlers, zur Errichtung der »Hohen Schule«, vom Januar 1940, organisierte und leitete er den Einsatzstab Rosenberg, der zahlreiche Museen und Bibliotheken plünderte, Kunstschätze und Sammlungen beschlagnahmte und Privathäuser ausraubte.

Seine eigenen Berichte geben ein Bild von dem Umfang der Beschlagnahme. Bei der »Aktion« (Möbel), die im Dezember 1941 auf Rosenbergs Vorschlag eingeleitet wurde, wurden 69 619 jüdische Wohnungen im Westen, 38000 allein in Paris, geplündert. Man benötigte 26984 Eisenbahnwagen, um die beschlagnahmten Möbel nach Deutschland zu schaffen. Bis zum 14. Juli 1944 hatte der Einsatzstab im Westen mehr als 21903 Kunstgegenstände, darunter berühmte Gemälde und Museumsstücke weggeschafft.

Durch seine Ernennung zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete am 17. Juli 1941 bekam Rosenberg die Oberherrschaft über diese Gebiete. Er hat bei der Formulierung der Germanisierungs-, Ausbeutungs- und Sklavenarbeitspolitik mitgeholfen, sowie der auf Ausrottung der Juden wie der Gegner der Nazi-Herrschaft gerichteten Pläne. Er schuf die Verwaltung, die sie durchführte. Er nahm an der Besprechung vom 16. Juli 1941 teil, bei der Hitler erklärte, daß sie der Aufgabe gegenüberstünden, »den riesigen Kuchen unseren Bedürfnissen entsprechend aufzuteilen, um in der Lage zu sein, erstens, ihn zu beherrschen, zweitens, ihn zu verwalten und drittens, ihn auszu-beuten«. Bei dieser Besprechung deutete er Hitler an, daß ein rücksichtsloses Vorgehen in Aussicht genommen sei. Am nächsten Tage erklärte Rosenberg, daß er das Amt annehme.

Rosenberg wußte über die brutale Behandlung und den Terror, denen die Völker des Ostens ausgesetzt waren, Bescheid. Er gab Anweisung, daß die Haager Regeln für die Landkriegsführung in den besetzten Ostgebieten nicht anwendbar seien. Er wußte Bescheid über die Entblößung der Ostgebiete von Rohmaterialien und Nahrungsmitteln, die nach Deutschland gesandt wurden, und beteiligte sich aktiv daran. Er erklärte, daß die Ernährung des deutschen Volkes auf dem ersten Platz auf seiner Liste der an den Osten zu stellenden Anforderungen stehe, und daß das Sowjetvolk darunter leiden werde. Seine Anweisungen sahen die Absonderung der Juden, und zwar als Endziel im Ghetto, vor. Seine Untergebenen begingen Massenmorde an Juden, und seine Zivilverwaltung im Osten war der Ansicht, daß es notwendig sei, den Osten von Juden zu reinigen. Im Dezember 1941 machte er Hitler den Vorschlag, bei einem Fall von Erschießungen von hundert Geiseln ausschließlich Juden dafür zu nehmen. Rosenberg wußte Bescheid über die Verschickung von Arbeitern aus dem Osten, über die Methoden der »Rekrutierung« und die Schrecken der Beförderung,

sowie über die Behandlung, die die Ostarbeiter im Reich erfuhren. Er gab den Beamten seiner Zivilverwaltung die Zahlen der Arbeiter an, die ins Reich geschickt werden mußten und die, einerlei auf welche Weise, zu beschaffen wären. Der Befehl vom 14. Juni 1944 für die Heu- Aktion, die Erfassung von 40000 bis 50000 Jugendlichen im Alter von 10-14 Jahren zum Abtransport ins Reich, trägt seine Genehmigungunterschrift. Gelegentlich wandte sich Rosenberg gegen die von seinen Untergebenen begangenen Ausschreitungen und Grausamkeiten, besonders im Falle Koch, aber diese Ausschreitungen nahmen ihren Fortgang, und er blieb bis zum Ende im Amte.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof hat Rosenberg nach allen vier Anklagepunkten für schuldig befunden.

FRANK

Frank ist unter Punkt 1, 3 und 4 angeklagt. Frank trat der Nazi-Partei im Jahre 1927 bei. Er wurde Mitglied des Reichstags im Jahre 1930, Bayerischer Justizminister im Jahre 1933 und Reichsminister ohne Portefeuille, als diese Behörde im Jahre 1934 in die Reichsregierung eingegliedert wurde. 1933 wurde er zum Reichsleiter der Nazi-Partei für Rechtsangelegenheiten ernannt, und im gleichen Jahr wurde er Vorsitzender der Akademie für Deutsches Recht. Außerdem wurde ihm der Ehrenrang eines SA-Obergruppenführers verliehen. Im Jahre 1942 wurde er wegen des Rechtssystems, das in Deutschland gültig sein sollte, in einen vorübergehenden Streit mit Himmler verwickelt.

Im gleichen Jahre wurde er von seinem Posten als Reichsleiter der Nazi-Partei und als Vorsitzender der Akademie für Deutsches Recht entlassen.

Verbrechen gegen den Frieden.

Das Beweismaterial konnte den Gerichtshof nicht überzeugen, daß Frank mit dem Plan, Angriffskriege zu führen, eng genug verbunden war, um ihn gemäß Punkt Eins für schuldig zu erklären.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Frank wurde zum Chef der Zivilverwaltung für die besetzten polnischen Gebiete ernannt und erhielt am 12. Oktober 1939 den Posten eines Generalgouverneurs der besetzten polnischen Gebiete. Am 3. Oktober 1939 umschrieb er folgendermaßen die Politik, die

er zu verfolgen beabsichtigte: »Polen wird als Kolonie behandelt werden; die Polen sollen die Sklaven des Großdeutschen Weltreiches werden.« Das Beweismaterial hat ergeben, daß diese Besatzungspolitik auf die vollständige Zerstörung Polens als nationale Einheit und einer rücksichtslosen Ausbeutung seiner menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen für den deutschen Kriegseinsatz gerichtet war. Jeder Widerstand wurde mit äußerster Härte niedergeschlagen. Ein Terror-Regime wurde eingeführt, das von Polizei- Schnellgerichten unterstützt war, welche Maßnahmen wie öffentliche Erschießungen von Gruppen von 20 bis 200 Polen und weitgehende Geiseler-schießungen anordneten. Das Konzentrationslagersystem wurde im Generalgouvernement durch die Errichtung der berüchtigten Lager von Treblinka und Maydanek eingeführt. Frank gab einen Hinweis auf das Ausmaß seines Terror-Regimes schon am 6. Februar 1940, als er einem Zeitungsberichterstatter mit Bezug auf von Neuraths Anschlag, der die Hinrichtung tschechischer Studenten bekanntgab, zynisch erklärte: »Wenn ich befehlen würde, daß jedesmal wegen sieben erschossenen Polen Anschläge angebracht werden, dann gäbe es in ganz Polen nicht genug Wälder, um das Papier für diese Anschläge herzustellen.«

Am 30. Mai 1940 erklärte Frank auf einer Polizeikonferenz, daß er sich die Offensive im Westen, die die Aufmerksamkeit der Welt von Polen ablenken würde, zu Nutzen machen werde, um Tausende von Polen zu vernichten, die möglicherweise der deutschen Herrschaft über Polen Widerstand entgegensetzen könnten, einschließlich der führenden Vertreter der polnischen intellektuellen Kreise.

Diesen Anweisungen folgend, wurde die brutale A.B.-Aktion begonnen, in deren Verlauf die Sicherheitspolizei und der SD die Vernichtungen durchführten, die nur teilweise den Beschränkungen eines gerichtlichen Verfahrens unterworfen waren. Am 2. Oktober 1943 gab Frank einen Erlaß heraus, demzufolge jeder Nicht-Deutsche, der deutsche Aufbauarbeiten im Generalgouvernement sabotierte, Schnellgerichten der Sicherheitspolizei und des SD zuzuführen und zum Tode zu verurteilen war.

Die an das Generalgouvernement gestellten wirtschaftlichen Anforderungen überstiegen bei weitem den Bedarf der Besatzungsarmee und standen in gar keinem Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes. Die aus Polen fortgeführten Nahrungsmittel wurden in einem so großen Umfange nach Deutschland geschickt, daß die Rationen der Bevölkerung in den besetzten Gebieten auf ein Hungerniveau herabgedrückt wurden, und Seuchen weiteste Verbreitung fanden. Zwar wurden einige Schritte unternommen, um die Ernährung der landwirtschaftlichen Arbeiter, die zur Einbringung der Ernte benötigt wurden, sicherzustellen, die Bedürfnisse der übrigen

Bevölkerung jedoch fanden keine Beachtung. Es ist zweifellos richtig, daß, wie der Verteidiger ausführte, eine gewisse Not im Generalgouvernement als Ergebnis der Kriegsverwüstungen und des sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Chaos unvermeidlich war. Aber die Not wurde durch gewollte wirtschaftliche Ausbeutungspolitik erhöht.

Frank führte die Deportation von Sklavenarbeitern nach Deutschland schon in den ersten Anfängen seiner Verwaltungstätigkeit ein. Am 25. Januar 1940 gab er seine Absicht bekannt, 1 Million Arbeiter nach Deutschland zu deportieren, und am 10. Mai 1940 schlug er das Mittel der Polizei-Razzia zur Aufbringung dieses Kontingentes vor. Am 18. August 1942 berichtete er, daß er bereits 800000 Arbeiter für das Reich geliefert habe, und erwarte, in der Lage zu sein, vor Jahresende 140000 weitere zu liefern.

Zu Beginn seiner Aussage erklärte Frank, daß er eine »schreckliche Schuld« wegen der in den besetzten Gebieten verübten Grausamkeiten empfinde. Trotzdem war seine Verteidigung zum großen Teil dem Versuch gewidmet, den Nachweis zu erbringen, daß er tatsächlich nicht verantwortlich gewesen sei, daß er nur die notwendigen Befriedungsmaßnahmen angeordnet habe, daß die Ausschreitungen der Tätigkeit der nicht unter seiner Kontrolle stehenden Polizei zuzuschreiben sei, und daß er nichts von den Vorgängen in den Konzentrationslagern gewußt habe. Es ist ebenfalls behauptet worden, daß die Hungersnot den Nachwirkungen des Krieges und der im Zeichen des Vierjahresplanes verfolgten Politik zuzuschreiben sei, daß das Zwangsarbeitsprogramm unter der Leitung Sauckels gestanden habe, und daß die Ausrottung der Juden durch die Polizei und die SS auf direkten Befehl Himmlers vorgenommen worden sei.

Es ist zweifellos zutreffend, daß der größte Teil des verbrecherischen Programms, das Frank zum Vorwurf gemacht wird, von der Polizei durchgeführt wurde, daß Frank Kompetenzstreitigkeiten mit Himmler bezüglich der Kontrolle der Polizei hatte, und daß Hitler viele dieser Streitigkeiten zugunsten Himmlers entschied. Es mag auch wahr sein, daß einige der im Generalgouvernement begangenen Verbrechen ohne Franks Kenntnis, und gelegentlich sogar gegen seinen Willen, begangen worden sind. Es mag ebenso zutreffend sein, daß einige der verbrecherischen Unternehmungen, die im Generalgouvernement ausgeführt wurden, nicht von Frank ausgingen, sondern auf aus Deutschland stammende Befehle zurückzuführen waren. Aber es ist ebenso wahr, daß Frank ein williger und wissender Mitwirkender sowohl bei der Anwendung von Terror in Polen war, wie bei der wirtschaftlichen Ausbeutung Polens auf eine Art und Weise, die zum Hungertod einer großen Anzahl Menschen führte; ferner bei der Deportation von mehr als einer Million Polen

als Sklavenarbeiter nach Deutschland, und in Ausführung eines Programms, das den Mord von mindestens drei Millionen Juden zur Folge hatte.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof erkennt, daß Frank nach Punkt 1 der Anklageschrift nicht schuldig, dagegen nach Punkt 3 und 4 schuldig ist.

FRICK

Frick ist unter allen vier Punkten angeklagt. Bekannt als der führende Nazi-Spezialist und Bürokrat, wurde er Reichsinnenminister in Hitlers erstem Kabinett. Diese wichtige Stellung behielt er bis August 1943 bei, bis er zum Reichsprotector von Böhmen und Mähren ernannt wurde. In Verbindung mit seinen Pflichten im Zentrum der inneren Verwaltung wurde er Preußischer Minister des Innern, Reichsdirektor für die Wahlen, Generalbevollmächtigter für die Verwaltung des Reiches und Mitglied des Reichsverteidigungsrates, des Ministerrates für die Reichsverteidigung und des »Dreimännerkollegiums«. Als die verschiedenen, in das Reich einverleibten Länder überrannt wurden, wurde er an die Spitze der Zentralämter für ihre Einverleibung gestellt.

Obwohl Frick der Nazi-Partei erst im Jahre 1925 offiziell beitrug, hatte er sich doch schon vorher mit Hitler und der nationalsozialistischen Sache während des Münchner Putsches verbündet, als er Beamter der Münchner Polizeiabteilung war. Im Jahre 1924 in den Reichstag gewählt, wurde er als Führer der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion Reichsleiter.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als eifriger Nazi war Frick weitgehend dafür verantwortlich, daß die deutsche Nation unter die vollständige Kontrolle der NSDAP gebracht wurde. Nachdem Hitler Reichskanzler geworden war, begann der neue Innenminister unverzüglich, die Länderregierungen in die Reichsoberhoheit einzugliedern. Gesetze, die er entwarf, unterschrieb und anwandte, hoben alle Oppositionsparteien auf und bereiteten den Weg für die Gestapo und deren Konzentrationslager, die jeden Einzelwiderstand vernichteten. Er war weitgehend für die Gesetzgebung verantwortlich, die die Gewerkschaften, die Kirche und die Juden unterdrückte. Er erfüllte seine Aufgabe mit rücksichtsloser Energie.

Vor dem Angriff auf Österreich war Frick nur mit der inneren Verwaltung des Reiches befaßt. Das Beweismaterial ergibt nicht, daß er an einer der Besprechungen teilgenommen hätte, in denen Hitler seine Angriffsabsichten entwickelte. Infolgedessen nimmt

der Gerichtshof den Standpunkt ein, daß Frick kein Mitglied des gemeinsamen Plans oder der gemeinsamen Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges gemäß der in diesem Urteil enthaltenen Begriffsbestimmungen gewesen ist.

Sechs Monate nach der Besetzung Österreichs wurde Frick auf Grund der Bestimmungen des Reichsverteidigungsgesetzes vom 4. September 1938 Generalbevollmächtigter für die Verwaltung des Reiches. Er wurde für die Kriegsverwaltung, mit Ausnahme der militärischen und wirtschaftlichen Belange, verantwortlich, für den Fall, daß Hitler den Verteidigungszustand erklären sollte. Die Reichsministerien für Justiz, Erziehung und das Amt für Raumplanung wurden ihm unterstellt. In Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten baute Frick eine entsprechende Verwaltungsorganisation auf. Nach seiner eigenen Angabe wurde diese Organisation tatsächlich in Kraft gesetzt, nachdem sich Deutschland für eine kriegerische Politik entschieden hatte.

Frick unterschrieb am 13. März 1938 das Gesetz, das Österreich mit dem Reich vereinigte, und er wurde mit dessen Durchführung beauftragt. Zur Einrichtung der deutschen Verwaltung in Österreich gab er Verordnungen heraus, durch die das Deutsche Recht, die Nürnberger Gesetze und die Militärdienstpflicht eingeführt wurden, auch sorgte er für die polizeiliche Sicherheit unter Himmler. Er unterschrieb ferner die Gesetze, durch die das Sudetenland, Memel, Danzig, die Ostgebiete (Westpreußen und Posen), Eupen-Malmedy und Moresnet dem Reich einverleibt wurden. Ihm wurde die eigentliche Einverleibung dieser Gebiete und die Errichtung der deutschen Verwaltung daselbst übertragen. Er unterschrieb das Gesetz, durch welches das Protektorat von Böhmen und Mähren geschaffen wurde.

Als Leiter der Zentralämter für Böhmen und Mähren, für das Generalgouvernement und für Norwegen, lag es ihm ob, eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Beamten in diesen besetzten Ländern und den höchsten Reichsstellen zu erzielen. Er stellte die deutschen Beamten für die Verwaltung in allen besetzten Gebieten an, und beriet Rosenberg hinsichtlich der Beamtenernennungen in den besetzten Ostgebieten. Er unterschrieb die Gesetze, durch die Terboven zum Reichskommissar für Norwegen und Seyß-Inquart für Holland ernannt wurden.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Immer ein wilder Antisemit, entwarf, unterzeichnete und wendete Frick zahlreiche Gesetze an, die den Zweck hatten, die Juden aus Deutschlands Leben und Wirtschaft auszuschalten. Seine Tätigkeit schuf die Basis für die Nürnberger Gesetze und er war bei ihrer Durchführung tätig. Er war verantwortlich für das Verbot,

auf Grund dessen Juden zahlreiche Berufe nicht ausüben durften, und für die Einziehung ihres Besitzes. Er unterschrieb 1943 nach der Massenausrottung von Juden im Osten einen endgültigen Erlaß, der sie »außerhalb des Gesetzes« stellte und übergab sie der Gestapo. Diese Gesetze ebneten den Weg zur »Endlösung« und wurden von Frick auf die einverleibten Gebiete und gewisse besetzte Gebiete ausgedehnt.

Während er Reichsprotektor von Böhmen und Mähren war, wurden Tausende von Juden aus dem Ghetto in Theresienstadt in der Tschechoslowakei nach Auschwitz überführt, wo sie getötet wurden. Er gab einen Erlaß heraus, der ein besonderes Strafgesetz für Juden und Polen im Generalgouvernement enthielt.

Die Polizei gehörte offiziell zur Zuständigkeit des Reichsinnenministers, doch übte Frick tatsächlich nur geringe Kontrolle über Himmler und Polizeiangelegenheiten aus. Er unterschrieb jedoch sowohl das Gesetz, durch das Himmler zum Leiter der deutschen Polizei ernannt wurde, als auch die Verordnungen, die der Gestapo die Zuständigkeit über die Konzentrationslager übertrugen, und welche die Ausführung der Befehle zur Inschutzhaftnahme regelten. Aus der großen Zahl der an ihn gerichteten Beschwerden und aus den Aussagen der Zeugen schließt der Gerichtshof, daß Frick von den in diesen Lagern begangenen Grausamkeiten wußte. In Kenntnis der Methoden Himmlers unterschrieb Frick Verordnungen, die Himmler ermächtigten, in gewissen eingegliederten Gebieten die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Worauf diese »Sicherheitsmaßnahmen« hinausliefen, ist bereits behandelt worden.

Als oberste Reichsbehörde in Böhmen und Mähren trägt Frick allgemein die Verantwortung für die Unterdrückungsmaßnahmen in diesem Gebiet seit 23. August 1943, wie z.B. die Terrorisierung der Einwohner, Sklavenarbeit und Deportation der Juden nach Konzentrationslagern zum Zwecke der Ausrottung. Es ist richtig, daß die Pflichten Fricks als Reichsprotektor wesentlich mehr beschränkt waren, als die seines Vorgängers, und daß er keine gesetzgebende und persönlich nur beschränkte vollziehende Gewalt im Protektorat hatte. Nichtsdestoweniger war sich Frick der damals angewandten Nazi-Besatzungsmethoden in Europa, insbesondere gegenüber den Juden, völlig bewußt, und durch die Annahme des Amtes des Reichsprotektors übernahm er für die Durchführung dieser Methoden in Böhmen und Mähren die Verantwortung.

Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit unterstanden ihm sowohl in den besetzten Gebieten wie auch im Reich, solange er Innenminister war. Nachdem er ein Rassenregister für Personen deutscher Abstammung geschaffen hatte, verlieh er die deutsche Staatsbürgerschaft an gewisse Gruppen von Bürgern fremder

Länder. Er trägt die Verantwortung für die Germanisierung in Österreich, dem Sudetenland, Memel, Danzig, den Ostgebieten (Westpreußen und Posen), Eupen-Malmedy und Moresnet. Den Bürgern dieser Gebiete zwang er deutsches Recht, deutsche Gerichte, deutsche Erziehung, deutsche Polizei und Militärdienstpflicht auf.

Während des Krieges unterstanden Frick Privatkliniken, Krankenhäuser und Irrenhäuser, in welchen der Gnadentod zur Anwendung kam, der an einer anderen Stelle dieses Urteils behandelt ist. Es war ihm bekannt, daß geistig Defekte, Kranke und altersschwache Personen, als »nutzlose Esser«, systematisch umgebracht wurden. Beschwerden über diese Morde erreichten ihn, jedoch tat er nichts, um dem Einhalt zu gebieten. In einem Bericht der tschechoslowakischen Kommissionen für Kriegsverbrechen wird geschätzt, daß 275000 geistes- und altersschwache Personen, für deren Wohl er verantwortlich war, den Morden zum Opfer fielen.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof erkennt, daß Frick nicht schuldig ist nach Punkt 1. Er ist schuldig jedoch nach Punkt 2, 3 und 4.

STREICHER

Streicher ist unter Punkt 1 und 4 angeklagt. Als eines der frühesten Mitglieder trat er im Jahre 1921 der Nazi-Partei bei und nahm am Münchner Putsch teil. Er war Gauleiter von Franken von 1925 bis 1940. 1933 wurde er in den Reichstag gewählt; er hatte den Ehrenrang eines Generals der SA. Er war berüchtigt für seine Verfolgung der Juden. Von 1923 bis 1945 war er der Herausgeber einer jüdenfeindlichen Wochenschrift »Der Stürmer«, dessen Schriftleiter er bis 1933 war.

Verbrechen gegen den Frieden.

Streicher war ein unerschütterlicher Nazi und Anhänger Hitlers und seiner wesentlichen politischen Ziele. Es liegt kein Beweis dafür vor, daß er je zum inneren Kreis der Ratgeber Hitlers gehört hat. Auch war er während seiner Laufbahn nicht eng mit der Planung der Politik verbunden, die zum Krieg geführt hatte. Zum Beispiel war er niemals bei einer der wichtigen Besprechungen zugegen, wenn Hitler seinen Führern seine Entschlüsse erklärte. Obwohl er Gauleiter war, liegen keine Beweise dafür vor, daß er von diesen politischen Plänen Kenntnis hatte. Nach Ansicht des Gerichtshofes wird die Verbindung mit der Verschwörung, so wie diese Verschwörung an einer anderen Stelle des Urteils umrissen ist, oder mit dem gemeinsamen Plan zum Betreiben des Angriffskrieges, durch das Beweismaterial nicht belegt.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Auf Grund der 25 Jahre des Redens, Schreibens und Predigens des Judenhasses war Streicher als »Judenhetzer Nummer Eins« weithin bekannt. In seinen Woche um Woche, Monat um Monat erscheinenden Reden und Artikeln verseuchte er die Gedankengänge der Deutschen mit dem Giftstoff des Antisemitismus, und hetzte das deutsche Volk zur aktiven Verfolgung auf. Jede Ausgabe des Stürmers, der 1935 eine Auflage von 600000 erreichte, war mit solchen oft pornographischen und widerlichen Artikeln angefüllt.

Streicher war der Leiter des Judenboykotts vom 1. April 1933. Er befürwortete die Nürnberger Gesetze des Jahres 1935. Er war für die Zerstörung der Synagoge in Nürnberg am 10. August 1938 verantwortlich, und am 10. November setzte er sich öffentlich für den Judenpogrom, der zu diesem Zeitpunkt stattfand, ein.

Jedoch nicht nur in Deutschland allein vertrat dieser Angeklagte seine Lehren. Schon 1938 begann er, die Ausrottung der jüdischen Rasse zu fordern. 23 verschiedene Artikel aus Ausgaben des »Stürmers« aus den Jahren 1938 bis 1941, die die Ausrottung »mit Stumpf und Stiel« predigen, sind als Beweismittel vorgelegt worden. Ein Leitartikel im September 1938 war typisch für seine Lehren, in denen der Jude als Bazillus und Pest bezeichnet wird und nicht als menschliches Wesen, sondern als »ein Schmarotzer, ein Feind, ein Übeltäter, ein Krankheitsverbreiter, der im Interesse der Menschheit vernichtet werden muß«. Andere Artikel heben hervor, daß erst nach Vernichtung des Weltjudentums das jüdische Problem als gelöst zu betrachten sei und sagten voraus, daß in 50 Jahren die Judengräber »beweisen werden, daß endlich dieses Volk der Mörder und Verbrecher sein verdientes Schicksal erfahren hat«. Im Februar 1940 veröffentlichte Streicher einen Brief eines Lesers des »Stürmers«, der Juden mit Heuschreckenschwärmen verglich, die völlig ausgerottet werden müßten. Das war die Art, wie Streicher die Gedankengänge Tausender von Deutschen vergiftete, und dies war der Anlaß dafür, daß die Deutschen der nationalsozialistischen Politik der Verfolgung und Vernichtung der Juden Folge leisteten. Ein Leitartikel der Zeitung »Der Stürmer« vom Mai 1939 beweist klar sein Ziel:

»Ein Strafgericht muß über die Juden in Rußland kommen, ein Strafgericht, das ihnen das gleiche Schicksal bereitet, das jeder Mörder und Verbrecher erwarten muß: Todesstrafe und Hinrichtung. Die Juden in Rußland müssen getötet werden. Sie müssen mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden.«

Als der Krieg in seinen erfolgreichen Anfangsphasen dem Reich immer mehr und mehr Gebiete zuführte, verstärkte Streicher noch seine Anstrengungen, das deutsche Volk zum Haß gegen die Juden aufzureizen. Die Akten enthalten 26 Artikel aus dem »Stürmer« aus

der Zeit vom August 1941 bis September 1944; 12 von diesen sind von Streicher selbst verfaßt und verlangen in unmißverständlichen Ausdrücken die Vernichtung und Ausrottung. Am 25. Dezember 1941 schrieb und veröffentlichte er folgendes:

»Wenn die Gefahr der Fortpflanzung dieses Fluches Gottes im jüdischen Blut endlich zu einem Ende kommen soll, dann gibt es nur einen Weg: die Ausrottung dieses Volkes, dessen Vater der Teufel ist.«

Und im Februar 1944 erklärte sein eigener Artikel:

»Wer immer tut, was ein Jude tut, ist ein Lump, ein Verbrecher. Und der, der ihm nachspricht oder ihm nachmachen will, verdient das gleiche Schicksal, Vernichtung, Tod.«

In Kenntnis der Ausrottung der Juden in den besetzten Ostgebieten fuhr der Angeklagte fort, seine Mordpropaganda zu schreiben und zu veröffentlichen. In seiner Aussage in diesem Prozeß leugnete er aufs energischste jegliche Kenntnis von den Massenhinrichtungen der Juden ab. Das Beweismaterial ergibt jedoch klar, daß er unausgesetzt laufend Kenntnis von den Fortschritten der »Endlösung« erhielt. Sein Photograph wurde im Frühjahr 1943, dem Zeitpunkt der Zerstörung des Warschauer Ghettos, zum Besuch der Ghettos nach dem Osten geschickt. Die jüdische Zeitung »Israelitisches Wochenblatt«, die Streicher erhielt und las, brachte in jeder ihrer Ausgaben Berichte über die Greuelthaten gegen die Juden im Osten und Angaben über die Zahl der Juden, die deportiert und getötet wurden. Zum Beispiel berichteten die im Sommer und Herbst 1942 erschienenen Ausgaben über den Tod von 72729 Juden in Warschau, 17542 in Lodz, 18000 in Kroatien, 125000 in Rumänien, 14000 in Litauen, 85000 in Jugoslawien, 700000 in ganz Polen. Im November 1943 zitierte Streicher wörtlich einen Artikel aus dem »Israelitischen Wochenblatt«, in dem es hieß, daß die Juden tatsächlich aus Europa verschwunden seien, und bemerkte hierzu: »Das ist keine jüdische Lüge«. Im Dezember 1942 sagte Streicher mit Bezug auf einen Artikel in der Londoner »Times« über die die Ausrottung bezweckenden Greuelthaten, daß Hitler davor gewarnt hätte, daß der zweite Weltkrieg zur Vernichtung des Judentums führen werde. Im Januar 1943 schrieb und veröffentlichte er einen Artikel, in dem es hieß, daß Hitlers Prophezeiung nun in Erfüllung gegangen sei und daß das Judentum der Welt nun ausgerottet würde und daß es herrlich sei, zu wissen, daß Hitler die Welt von ihren jüdischen Quälern befreie.

Angesichts der dem Gerichtshof vorliegenden Beweise ist es für Streicher nutzlos zu behaupten, daß die von ihm begünstigte Lösung des jüdischen Problems strengstens auf die Kennzeichnung der Juden als Fremde und den Erlaß einer Ausnahmegesetzgebung,

wie die Nürnberger Gesetze, beschränkt gewesen sei, wenn möglich ergänzt durch die im Wege internationaler Abkommen erreichte Schaffung eines jüdischen Staates irgendwo in der Welt, wohin alle Juden auswandern sollten.

Streichers Aufreizung zum Mord und zur Ausrottung, die zu einen Zeitpunkt erging, als die Juden im Osten unter den fürchterlichsten Bedingungen umgebracht wurden, stellt eine klare Verfolgung aus politischen und rassistischen Gründen in Verbindung mit solchen Kriegsverbrechen, wie sie im Statut festgelegt sind, und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof stellt daher fest, daß Streicher unter Anklagepunkt 1 nicht schuldig, jedoch unter Punkt 4 schuldig ist.

FUNK

Funk ist unter allen 4 Punkten angeklagt. Funk, der früher Wirtschaftsjournalist gewesen war, trat 1931 in die Nazi-Partei ein, und wurde bald darauf einer von Hitlers persönlichen Wirtschaftsberatern. Am 30. Januar 1933 wurde er Pressechef der Reichsregierung, am 11. März 1933 Unterstaatssekretär im Propagandaministerium und bald darauf eine führende Persönlichkeit in den verschiedenen Nazi-Organisationen, die zur Kontrolle der Presse, des Films, der Musik und der Verlage benutzt wurden. Zu Beginn des Jahres 1938 übernahm er die Ämter des Reichswirtschaftsministers und Generalbevollmächtigten für Kriegswirtschaft und im Januar 1939 das des Reichsbankpräsidenten. In diesen drei Stellungen war er Schachts Nachfolger. Er wurde zum Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung im August 1939 und im September 1943 zum Mitglied des zentralen Planungsrates ernannt.

Verbrechen gegen den Frieden.

Nachdem der Nazi-Plan, Angriffskriege zu führen, klar festgelegt worden war, wurde Funk auf dem Gebiete der Wirtschaft aktiv. Einer seiner Vertreter wohnte einer Sitzung am 14. Oktober 1938 bei. Auf dieser Sitzung kündigte Göring eine ungeheure Rüstungssteigerung an und wies den Wirtschaftsminister an, die Ausfuhr zu steigern, um die notwendigen Devisen zu erlangen. Am 28. Januar 1939 sandte einer der Untergebenen Funks an das OKW ein Memorandum über die Verwendung von Kriegsgefangenen zum Ausgleich des Arbeitermangels, der im Falle einer Mobilisierung entstehen würde. Am 30. Mai 1939 war der Unterstaatssekretär des Wirtschaftsministeriums bei einer Sitzung anwesend, auf der genaue Pläne für die Finanzierung des Krieges entworfen wurden.

Funk schrieb am 25. August 1939 einen Brief an Hitler, in welchem er seine Dankbarkeit dafür zum Ausdruck brachte, daß er an solch welterschütternden Ereignissen teilnehmen dürfe, und worin er berichtete, daß seine Pläne zur »Kriegsfinanzierung«, für die Lohn- und Preiskontrolle und für die Stärkung der Reichsbank fertiggestellt seien und daß er unauffällig alle in Deutschland verfügbaren Devisenguthaben in Gold verwandelt habe. Nach Kriegsbeginn, am 14. Oktober 1939, hielt er eine Rede, in welcher er feststellte, daß diejenigen deutschen Wirtschafts- und Finanzbehörden, die dem Vierjahresplan unterstanden, schon über ein Jahr geheime wirtschaftliche Vorbereitungen für den Krieg getroffen hätten.

Funk nahm an der dem Angriff auf die Sowjetunion vorausgehenden wirtschaftlichen Planung teil. Sein Stellvertreter hielt tägliche Besprechungen mit Rosenberg über die wirtschaftlichen Probleme ab, die sich aus der Besetzung sowjetrussischen Gebietes ergeben würden. Funk selbst nahm an dem Plan des Druckens von Rubelscheinen in Deutschland vor dem Angriff teil, die als Besatzungswährung in der Sowjetunion dienen sollten. Nach dem Angriff hielt er eine Rede, in welcher er die Pläne darlegte, die er für die wirtschaftliche Ausnutzung der »riesigen Gebiete der Sowjetunion« gemacht hatte, welche als Rohmaterialquellen für Europa dienen sollten.

Funk war keine der Hauptpersonen bei der Nazi-Planung des Angriffskrieges. Seine Tätigkeit im Wirtschaftsleben unterstand Göring in dessen Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für den Vierjahresplan. Er wirkte jedoch an den wirtschaftlichen Vorbereitungen gewisser Angriffskriege mit, vor allem an jenen gegen Polen und die Sowjetunion. Aber seine Schuld kann in ausreichender Weise unter Punkt 2 der Anklage dargetan werden.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

In seiner Eigenschaft als Unterstaatssekretär im Propagandaministerium und als zweiter Vorsitzender der Reichskulturkammer spielte Funk eine Rolle in dem frühen Nazi-Programm der wirtschaftlichen Entrechtung der Juden. Am 12. November 1938, nach den Novemberpogromen, war er bei einer Besprechung zugegen, die unter dem Vorsitz Görings die Lösung der Judenfrage zu erörtern hatte, und er schlug eine Verordnung vor, welche alle Juden aus dem gesamten Geschäftsleben entfernen sollte, eine Verordnung, die am gleichen Tag von Göring als Bevollmächtigten des Vierjahresplanes erlassen wurde. Zwar hat Funk ausgesagt, daß er von den Ausbrüchen des 10. November erschüttert gewesen sei. Aber am 15. November hat er eine Ansprache gehalten, in welcher er diese Ausbrüche als eine »Gewaltige Explosion des Abscheues des

deutschen Volkes über den verbrecherischen jüdischen Anschlag auf das deutsche Volk« erklärte. Er behauptete, daß die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben logisch ihrer Ausschaltung aus dem politischen Leben folge.

Im Jahre 1942 traf Funk mit Himmler ein Abkommen, auf Grund dessen die Reichsbank gewisses Geld, Juwelen und Barmittel von der SS erhalten sollte, und gab seinen Untergebenen, die die Einzelheiten auszuarbeiten hatten, Anweisung, keine unnötigen Fragen zu stellen. Als Ergebnis dieses Abkommens lieferte die SS an die Reichsbank die persönliche Habe und Wertgegenstände, die den Opfern, welche in Konzentrationslagern umgebracht worden waren, abgenommen waren, ab. Die Reichsbank behielt die Münzen und Banknoten zurück und schickte die Juwelen, Uhren und persönlichen Gegenstände an die städtischen Pfandleihämter in Berlin. Das von Brillen stammende Gold, sowie Goldzähne und Plomben wurden in den Gewölben der Reichsbank aufbewahrt. Funk hat den Einwand gemacht, daß er nicht gewußt habe, daß die Reichsbank Gegenstände dieser Art erhalten habe. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß er entweder wußte, welche Gegenstände eingingen, oder daß er bewußt seine Augen demgegenüber verschloß. Als Wirtschaftsminister und Reichsbankpräsident nahm Funk an der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete teil. Er war für die Beschlagnahme der Goldreserven der Tschechoslowakischen National-Bank und für die Liquidierung der Jugoslawischen National-Bank verantwortlich. Sein Stellvertreter sandte am 6. Juni 1942 ein Schreiben an das OKW mit der Bitte, Gelder des französischen Besatzungskosten-Fonds für Schwarz-Markt-Käufe zur Verfügung zu stellen. Durch seine Anwesenheit bei einer Sitzung am 8. August 1942 ist bewiesen, daß er mit den deutschen Besatzungsmethoden vertraut war; Göring wandte sich damals an eine Anzahl deutscher Besatzungsbeamten, gab ihnen zu verstehen, welche Erzeugnisse aus ihren Gebieten benötigt würden und fügte hinzu: »Es ist mir völlig gleichgültig, ob Sie mir daraufhin sagen, daß ihre Leute hungern werden.«

Im Herbst 1943 war Funk Mitglied des Ministerrats für Zentrale Planung, der über die Gesamtzahl der von der deutschen Industrie benötigten Arbeiter entschied und von Sauckel verlangte, sie zu liefern, meist mittels Deportation aus besetzten Gebieten. Funk schien sich nicht besonders für diesen Teil des Zwangsarbeiterprogramms zu interessieren, und schickte meistens einen Stellvertreter zu diesen Besprechungen, oft den SS-General Ohlendorf, den früheren Chef des SD innerhalb Deutschlands und früheren Befehlshaber der Einsatzgruppe D. Aber Funk war sich doch der Tatsache bewußt, daß der Ministerrat, dessen Mitglied er war, die Einfuhr von Sklavenarbeitern verlangte und dieselben verschiedenen seiner Kontrolle unterstehenden Industrien zuwies.

Als Präsident der Reichsbank war Funk auch mittelbar verantwortlich für die Verwendung von KZ-Arbeitern. Unter seiner Führung hat die Reichsbank ein Bankkonto von 12 Millionen Reichsmark eröffnet für die SS, zur Erstellung von Fabriken, die KZ-Arbeiter verwenden sollten. Trotz der Tatsache, daß Funk hohe Posten innehatte, war er doch nie eine dominierende Figur in den verschiedenen Programmen, an denen er mitwirkte. Dies ist ein Milderungsgrund, den der Gerichtshof in Erwägung zieht.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof erkennt, daß Funk nicht schuldig ist unter Anklagepunkt 1, daß er aber unter Punkten 2, 3 und 4 schuldig ist.

SCHACHT

Schacht ist angeklagt nach Punkt 1 und Punkt 2 der Anklage. Schacht diente in den Jahren 1923 bis 1930 als Währungskommissar und Präsident der Reichsbank; am 17. März 1933 wurde er von neuem zum Präsidenten der Reichsbank ernannt, im August 1934 zum Wirtschaftsminister und im Mai 1935 zum Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft. Im November 1937 trat er von diesen zwei Ämtern zurück und wurde zum Minister ohne Geschäftsbereich gemacht. Am 16. März 1937 wurde er wiederum zum Reichsbankpräsidenten auf ein Jahr bestellt, und am 9. März 1938 für einen Zeitraum von vier Jahren; er ist jedoch am 20. Januar 1939 entlassen worden. Als Minister ohne Geschäftsbereich wurde er am 22. Januar 1943 entlassen.

Verbrechen gegen den Frieden.

Schacht hat die Nazi-Partei, bevor sie am 30. Januar 1933 zur Macht gelangte, aktiv unterstützt und befürwortete die Ernennung Hitlers zum Kanzler. Danach spielte er eine wichtige Rolle bei dem energisch durchgeführten Aufrüstungsprogramm, das aufgestellt wurde, wobei er die Hilfsquellen der Reichsbank für die deutschen Aufrüstungsanstrengungen weitestgehend einsetzte. Die Reichsbank, in ihrer traditionellen Eigenschaft als Finanzvertretung der deutschen Regierung, legte langfristige Regierungsanleihen auf, deren Ertrag für die Aufrüstung benutzt wurde. Er erfand ein System, bei dem fünfjährige Schuldverschreibungen, bekannt als MEFO-Wechsel, die von der Reichsbank garantiert, aber in Wahrheit durch nichts weiter gedeckt waren, als deren Stellung als Ausgabebank, und die dazu benutzt wurden, um vom kurzfristigen Geldmarkt große Summen für die Aufrüstung zu erhalten. Als Wirtschaftsminister und Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft war er bei der Organisation der deutschen Wirtschaft für den Krieg tätig.

Er entwarf ins einzelne gehende Pläne zur industriellen Mobilisierung und für das Zusammenwirken der Wehrmacht mit der Industrie im Kriegsfall. Er hat sich besonders mit der Knappheit an Rohstoffen befaßt und leitete einen Plan zur Ansammlung von Vorräten ein, sowie ein System der Devisenkontrolle, um zu verhüten, daß Deutschlands schwache Devisenlage den Erwerb von ausländischen für die Aufrüstung benötigten Rohmaterialien verhindere. Am 3. Mai 1935 sandte er an Hitler eine Denkschrift des Inhaltes: »Daß die Durchführung des Aufrüstungsprogrammes mit Schnelligkeit und in großem Umfange das Ziel der deutschen Politik sei, dem alles andere untergeordnet werden sollte«.

Im April 1936 begann Schacht, seinen Einfluß als Zentralfigur bei den deutschen Aufrüstungsanstrengungen zu verlieren, nachdem Göring die Kontrolle der Rohstoffe und Devisen übertragen worden war. Göring befürwortete ein stark erweitertes Programm zur Produktion von synthetischen Rohstoffen, dem sich Schacht mit der Begründung widersetzte, daß die daraus erwachsende finanzielle Überspannung eine Inflation zur Folge haben könnte. Schachts Einfluß verminderte sich weiter, als Göring am 16. Oktober 1936 zum Generalbevollmächtigten für den Vierjahresplan ernannt wurde mit der Aufgabe, »die Gesamtwirtschaft innerhalb vier Jahren in einen Zustand der Kriegsbereitschaft zu versetzen«. Schacht hatte sich der Ankündigung dieses Planes und der Ernennung Görings zum Leiter desselben widersetzt, und offensichtlich bedeutete Hitlers Vorgehen die Entscheidung, daß Schachts Wirtschaftspolitik für die drastische Aufrüstungspolitik, die Hitler einschlagen wollte, zu konservativ war.

Nach Görings Ernennung wurden Schacht und Göring bald in eine Reihe von Auseinandersetzungen verwickelt. Obgleich eine gewisse persönliche Gegnerschaft bei diesen Zwistigkeiten mit im Spiel war, so wich doch Schacht auch in seiner Auffassung von gewissen, grundsätzlichen politischen Fragen von Göring ab. Aus finanziellen Gründen befürwortete Schacht eine Einschränkung des Aufrüstungsprogrammes und widersetzte sich einem großen Teil der vorgeschlagenen Ausdehnung der Produktionsmöglichkeiten, besonders in Bezug auf synthetische Stoffe, weil sie unwirtschaftlich seien und drängte auf eine drastische Einschränkung des Regierungskredites und eine zurückhaltende Politik hinsichtlich der deutschen Devisenreserven. Als Folge dieser Auseinandersetzungen und eines bitteren Streites, bei dem Hitler Schacht beschuldigte, daß er mit seinen finanziellen Methoden seine Pläne störe, nahm Schacht am 5. September 1937 Urlaub vom Wirtschaftsministerium und trat am 16. November 1937 von seinem Posten als Wirtschaftsminister und Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft zurück.

Als Reichsbankpräsident wurde Schacht noch in Streitigkeiten verwickelt. Während des Jahres 1938 fuhr die Reichsbank fort, bei der Auflegung von langfristigen Regierungsanleihen zur Finanzierung der Aufrüstung als Finanzvertretung der deutschen Regierung zu wirken. Aber am 31. März 1938 hörte Schacht auf, kurzfristige, von der Reichsbank garantierte Wechsel für die Rüstungsausgaben aufzulegen. In einem Versuch durch die Reichsbank, die Kontrolle über die Finanzpolitik wieder zu gewinnen, verweigerte Schacht Ende 1938 die Gewährung eines vom Reichsfinanzminister dringend geforderten Sonderkredites zur Bezahlung von Beamtengehältern, die aus den vorhandenen Mitteln nicht gedeckt werden konnten. Am 2. Januar 1939 hatte Schacht eine Konferenz mit Hitler, in der er ihn dringend bat, die Ausgaben für Rüstungen herabzusetzen. Am 7. Januar 1939 legte Schacht Hitler einen von den Direktoren der Reichsbank unterzeichneten Bericht vor, der eine drastische Beschränkung der Rüstungsausgaben und ein ausgeglichenes Budget als das einzige Mittel zur Verhütung einer Inflation forderte. Am 19. Januar entließ Hitler Schacht als Präsidenten der Reichsbank und am 22. Januar 1943 als Reichsminister ohne Geschäftsbereich wegen seiner »ganzen Einstellung während des augenblicklichen Schicksalskampfes des deutschen Volkes«. Am 23. Juli 1944 wurde Schacht von der Gestapo verhaftet und bis zum Ende des Krieges in einem Konzentrationslager eingesperrt.

Es ist klar, daß Schacht eine Zentralfigur bei Deutschlands Wiederaufrüstungsprogramm darstellte, und die Maßnahmen, die er ergriff, besonders in den ersten Tagen des Nazi-Regimes, waren für Nazi-Deutschlands schnellen Aufstieg als Militärmacht verantwortlich.

Aber die Aufrüstung an sich ist nach dem Statut nicht verbrecherisch. Wenn sie ein Verbrechen gegen den Frieden laut Artikel 6 des Statuts darstellen sollte, so müßte gezeigt werden, daß Schacht diese Aufrüstung als einen Teil des Nazi-Plans zur Führung von Angriffskriegen durchführte.

Schacht hat behauptet, daß er nur deshalb an dem Aufrüstungsprogramm teilnahm, weil er ein starkes und unabhängiges Deutschland aufbauen wollte, das eine Außenpolitik führen würde, die auf der Basis der Gleichberechtigung mit anderen europäischen Ländern Achtung genießen würde; daß er, als er entdeckte, daß die Nazis für Angriffszwecke aufrüsteten, versuchte, das Tempo der Aufrüstung herabzusetzen, und daß er nach der Verabschiedung von von Fritsch und von Blomberg an Plänen zur Entfernung Hitlers, zuerst durch seine Absetzung und später durch Ermordung, teilnahm.

Schon im Jahre 1936 begann Schacht eine Begrenzung des Aufrüstungsprogramms aus finanziellen Gründen zu befürworten. Wenn die von ihm befürwortete Politik in die Tat umgesetzt

worden wäre, so wäre Deutschland auf einen allgemeinen europäischen Krieg nicht vorbereitet gewesen. Das Beharren auf seiner Politik führte schließlich zu seiner Entlassung aus allen Stellen von wirtschaftlicher Bedeutung in Deutschland. Auf der anderen Seite war Schacht mit seiner gründlichen Kenntnis der deutschen Finanzen in einer besonders günstigen Lage, um die wahre Bedeutung Hitlers wahnsinniger Aufrüstung zu verstehen, und um zu erkennen, daß die Wirtschaftspolitik, wie sie verfolgt wurde, nur mit dem Krieg als Ziel vereinbar war.

Außerdem fuhr Schacht fort, am deutschen Wirtschaftsleben teilzunehmen und selbst, wenn auch in geringerem Maße, an einigen der anfänglichen Nazi- Angriffe. Vor der Besetzung Österreichs legte er einen Wechselkurs für die Mark und den Schilling fest. Nach der Besetzung Österreichs hat er die Einverleibung der österreichischen Nationalbank in die Reichsbank durchgeführt und eine stark nazifreundliche Rede gehalten, in der er ausführte, daß die Reichsbank, solange er mit ihr zusammenhänge, immer nazistisch sein würde, Hitler rühmte, die Besetzung Österreichs verteidigte, die Einwände gegen die Art und Weise ihrer Durchführung verspottete und die dann mit »unserem Führer ein dreifaches Sieg-Heil« endete. Er hat nicht behauptet, daß diese Rede seine damalige Meinung nicht wiedergebe. Nach der Besetzung des Sudetenlandes hat er die Währungsumwandlung durchgeführt und für die Einverleibung der örtlichen tschechischen Notenbanken in die Reichsbank gesorgt. Am 29. November 1938 hielt er eine Rede, in der er mit Stolz auf seine Wirtschaftspolitik hinwies, die den hohen Grad der deutschen Rüstung ermöglicht habe und fügte hinzu, daß diese Aufrüstung die deutsche Außenpolitik ermöglicht habe.

Schacht war bei der Planung der nach Anklagepunkt 2 besonders aufgeführten Angriffskriege nicht beteiligt. Seine Beteiligung an der Besetzung Österreichs und des Sudetenlandes (die nicht in der Anklage als Angriffskriege aufgeführt werden) war derartig beschränkt, daß sie nicht als Teilnahme an dem unter Anklagepunkt 1 genannten gemeinsamen Plan zu bezeichnen ist. Es ist klar geworden, daß er nicht zu dem inneren Kreis um Hitler gehörte, der am engsten an diesem gemeinsamen Plan beteiligt war. Er wurde von dieser Gruppe sogar mit unverhüllter Feindseligkeit betrachtet. Die Aussage Speers zeigt, daß Schachts Verhaftung am 23. Juli 1944 ebenso sehr auf Hitlers Feindseligkeit gegenüber Schacht beruhte, die auf dessen Haltung vor dem Kriege zurückzuführen war, wie auf dem Verdacht seiner Teilnahme an dem Bombenattentat. Der Tatbestand gegen Schacht hängt demnach von der Annahme ab, daß Schacht tatsächlich von den Angriffsplänen wußte.

Mit Bezug auf diese außerordentlich wichtige Frage ist Beweismaterial für die Anklagebehörde vorgelegt worden, sowie eine be-

trächtliche Menge von Beweismaterial für die Verteidigung. Der Gerichtshof hat die Gesamtheit dieses Beweismaterials aufs sorgfältigste erwogen und kommt zu dem Schluß, daß diese oben erwähnte Annahme nicht über einen vernünftigen Zweifel hinaus erwiesen worden ist.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof entscheidet, daß Schacht nach dieser Anklage nicht schuldig ist und ordnet an, ihn durch den Gerichtsmarschall zu entlassen, sobald der Gerichtshof sich jetzt vertagt.

DÖNITZ

Dönitz ist unter Punkt 1, 2 und 3 angeklagt. 1935 übernahm er das Kommando über die erste U-Boot- Flottille, die seit 1918 in Dienst gestellt worden war, wurde 1936 Befehlshaber der Unterseebootswaffe, 1940 Vize-Admiral, 1942 Admiral und am 30. Januar 1943 Oberbefehlshaber der Deutschen Kriegsmarine. Am 1. Mai wurde er Nachfolger Hitlers als Staatsoberhaupt.

Verbrechen gegen den Frieden.

Obwohl Dönitz die deutsche U-Boot-Waffe aufgebaut und ausgebildet hat, ergibt die Beweisaufnahme nicht, daß er in die Verschwörung zur Führung von Angriffskriegen eingeweiht war oder solche vorbereitete und begann. Er war Berufsoffizier, der rein militärische Aufgaben erfüllte. Er war bei den wichtigsten Besprechungen, in denen Pläne für Angriffskriege verkündet wurden, nicht zugegen, und es liegt kein Beweis dafür vor, daß er über die dort getroffenen Entscheidungen unterrichtet wurde. Dönitz hat jedoch Angriffskriege im Sinne des Statuts geführt. Der Unterseebootskrieg, der sofort bei Ausbruch des Krieges einsetzte, wurde mit den übrigen Wehrmachtsteilen völlig in eine Linie gebracht. Es ist klar, daß seine U-Boote, deren es damals nur wenige gab, für den Krieg vollständig vorbereitet waren.

Es ist richtig, daß er bis Januar 1943 kein »Oberbefehlshaber« war. Mit dieser Feststellung wird jedoch die Bedeutung seiner Stellung unterschätzt. Er war kein bloßer Armee- oder Divisionsbefehlshaber. Die U-Boot-Waffe war der Hauptteil der deutschen Flotte und Dönitz war ihr Führer. Die Hochseeflotte unternahm während der ersten Kriegsjahre einige kleinere, wenn auch aufsehenerregende Angriffe. Der Hauptschaden jedoch wurde dem Feind fast ausschließlich von ihren U-Booten zugefügt, wie die Millionen Tonnen alliierten und neutralen versenkten Schiffsraumes beweisen. Dönitz allein war mit der Führung dieses Krieges beauftragt. Das Oberkommando der Kriegsmarine behielt sich lediglich die Entscheidung

über die Anzahl der U-Boote in den einzelnen Gebieten vor. In Zusammenhang mit der Invasion Norwegens z.B. machte er im Oktober 1939 für U-Boot-Stützpunkte Vorschläge, von denen er jetzt behauptet, daß sie nicht mehr als eine Stabsstudie gewesen seien, und im März 1940 gab er die Operationsbefehle für die Nachschub-U-Boote heraus, worüber an anderer Stelle des Urteils gesprochen wird.

Ein beredter Beweis dafür, daß seine Bedeutung für die deutsche Kriegsführung auch so eingeschätzt wurde, ist die Tatsache, daß Raeder ihn zu seinem Nachfolger empfahl, und daß er von Hitler am 30. Januar 1943 zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt wurde. Hitler wußte ebenfalls, daß der Unterseebootkrieg den wichtigsten Teil des deutschen Seekrieges bildete.

Von Januar 1943 an wurde Dönitz von Hitler fast ständig zu Rate gezogen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß beide im Verlaufe des Krieges ungefähr 120 Besprechungen über Marinefragen abgehalten haben.

Noch im April 1945, einem Zeitpunkt, in dem er, wie er selbst zugeibt, den Kampf als hoffnungslos erkannte, hat Dönitz als Oberbefehlshaber die Marine zur Fortführung des Kampfes aufgefordert. Am 1. Mai 1945 wurde er Staatsoberhaupt und befahl als solcher der Wehrmacht, den Krieg im Osten fortzusetzen, bis am 9. Mai 1945 die Kapitulation erfolgte. Dönitz erklärte, daß der Grund für diese Befehle darin bestand, die Evakuierung der deutschen Zivilbevölkerung sowie einen geordneten Rückzug der deutschen Truppen aus dem Osten zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ergibt die Beweisaufnahme, daß Dönitz an der Führung von Angriffskriegen teilgenommen hat.

Kriegsverbrechen.

Dönitz wird beschuldigt, einen uneingeschränkten Unterseebootkrieg unter Verletzung des Flottenabkommens von 1936 geführt zu haben, dem Deutschland beigetreten war, einem Verträge, den die in dem Londoner Flottenabkommen von 1930 niedergelegten Vorschriften für den Unterseebootkrieg bestätigte.

Die Anklagevertretung hat vorgetragen, daß die deutsche U-Boot-Waffe am 3. September 1939 begann, allen Handelsschiffen gegenüber unter zynischer Mißachtung des Londoner Abkommens uneingeschränkten U-Bootkrieg zu führen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um feindliche oder neutrale Schiffe handelte. Sie hat ferner vorgetragen, daß sich Dönitz während des ganzen Krieges in berechnender Weise bemüht habe, diese Methoden durch heuchlerische Hinweise auf das internationale Recht und auf angebliche Verletzungen desselben seitens der Alliierten zu tarnen.

Dönitz besteht darauf, daß die Marine sich stets an das Völkerrecht und das Londoner Abkommen gehalten habe. Er hat bekundet, daß bei Ausbruch des Krieges die deutsche Prisenordnung maßgebend für den Unterseebootkrieg war, die fast wörtlich dem Londoner Abkommen entnommen war, daß er, gemäß der deutschen Auffassung, die Unterseeboote angewiesen habe, alle in Geleitzügen fahrenden Schiffe, sowie alle Schiffe, die sich weigerten, anzuhalten oder die sich bei Sicht eines Unterseebootes ihrer Funkeinrichtungen bedienen, anzugreifen. Als dann ihm zugehende Berichte erkennen ließen, daß britische Handelsschiffe dazu verwendet wurden, funktelegraphische Nachrichten zu übermitteln, daß sie bewaffnet wurden und Unterseeboote bei Sicht angriffen, befahl er seinen U-Booten am 17. Oktober 1939, alle feindlichen Schiffe im Hinblick auf den zu erwartenden Widerstand ohne Warnung anzugreifen. Bereits am 21. September 1939 waren Befehle erteilt worden, sämtliche Schiffe, einschließlich solcher der Neutralen, die nachts im Kanal ohne Licht fahren, anzugreifen.

Am 24. November 1939 erließ die Reichsregierung eine Warnung an die neutrale Schifffahrt des Inhalts, daß wegen der häufigen Gefechte, die in den Gewässern um die Britischen Inseln und längs der französischen Küste zwischen U-Booten und alliierten Handelsschiffen stattfanden, die bewaffnet waren und die Weisung hatten von ihren Waffen Gebrauch zu machen, auch U-Boote zu rammen, die Sicherheit der neutralen Schiffe in diesen Gewässern nicht länger als gewährleistet angesehen werden könne. Am 1. Januar 1940 befahl das deutsche Unterseebootkommando auf Weisung Hitlers den U-Booten, alle griechischen Handelsschiffe in den Gewässern um die Britischen Inseln, die von den Vereinigten Staaten ihren eigenen Schiffen verboten waren, anzugreifen, ebenso alle Handelsschiffe jeder Nationalität innerhalb des Sperrgebietes des Bristol-Kanals. Fünf Tage später erging ein weiterer Befehl an die U-Boote zum »sofortigen und uneingeschränkten Waffengebrauch gegen alle Schiffe« in einem Gebiete der Nordsee, dessen Grenzen angegeben wurden. Am 18. Januar 1940 schließlich wurden die Unterseeboote ermächtigt, ohne Warnung sämtliche Schiffe »in jenen Gewässern nahe der feindlichen Küste zu versenken, in denen der Einsatz von Minen vorgesehen werden könnte«. Ausnahmen sollten im Falle von nordamerikanischen, italienischen, japanischen und sowjetischen Schiffen gemacht werden.

Kurz nach Ausbruch des Krieges bewaffnete die britische Admiralität in Übereinstimmung mit ihrem Handbuch für Anweisungen an die Handelsmarine vom Jahre 1933 ihre Handelsschiffe, ließ sie in vielen Fällen unter bewaffnetem Geleit fahren, gab Anweisungen, bei Sichtung von Unterseebooten Positions-

berichte zu funken, und baute somit die Handelsschiffe in das Warnsystem des Marinenachrichtendienstes ein. Am 1. Oktober 1939 verkündete die Britische Admiralität, daß die britischen Handelsschiffe angewiesen worden seien, U-Boote, wenn möglich, zu rammen.

Auf Grund dieses Tatbestandes kann der Gerichtshof Dönitz für seine Unterseebootkriegsführung gegen bewaffnete britische Handelsschiffe nicht für schuldig erklären.

Jedoch ist die Verkündung von Operationsgebieten und die Versenkung von neutralen Handelsschiffen, die diese Zonen befuhren, eine andere Frage. Diese Methode wurde von Deutschland im Kriege 1914-1918 angewandt und von Großbritannien als Repressalie übernommen. Man war in die Konferenz von Washington von 1922, in den Londoner Flottenvertrag von 1930 und in das Protokoll von 1936 mit dem vollen Bewußtsein hineingegangen, daß solche Gebiete im ersten Weltkrieg zur Anwendung gekommen sind. Das Protokoll jedoch machte für Operationsgebiete keine Ausnahmen. Dönitz' Befehl, neutrale Schiffe ohne Warnung zu versenken, falls sie in diesen Gebieten angetroffen würden, war daher nach Ansicht des Gerichtshofes eine Verletzung des Protokolls.

Es wird ferner behauptet, daß die deutsche U-Boot- Waffe die Warn- und Rettungsvorschriften des Protokolls nicht nur nicht befolgt hat, sondern daß Dönitz vorsätzlich die Tötung von Überlebenden sinkender Schiffe, ganz gleich, ob es sich um Feinde oder Neutrale handelte, befahl. Die Anklagevertretung hat im Zusammenhang mit zwei Befehlen Dönitz', dem Kriegsbefehl Nr. 154, der 1939 erlassen wurde und dem sogenannten »Laconia«-Befehl von 1942, umfangreiches Beweismaterial vorgelegt. Die Verteidigung wendet ein, daß diese Befehle, sowie das für sie eingeführte Beweismaterial nicht ein derartiges Vorgehen anzeigen, und legte umfangreiches Material für den Beweis des Gegenteiles vor. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Sicherheit dartut, daß Dönitz die Tötung schiffbrüchiger Überlebender vorsätzlich befahl. Die Befehle waren zweifellos zweideutig und verdienen stärkste Kritik.

Die Beweisaufnahme zeigt ferner, daß die Rettungsbestimmungen nicht befolgt worden sind und daß der Angeklagte angeordnet hat, daß sie nicht ausgeführt werden sollten. Die Verteidigung wendet ein, daß die Sicherheit des Unterseebootes, als erste Vorschrift auf See, wichtiger ist als Rettungsarbeiten, und daß die Entwicklung der Luftwaffe Rettungsarbeiten unmöglich machte. Dies mag zutreffen; das Protokoll ist jedoch unmißverständlich. Wenn der Kommandant keine Rettungsarbeiten durchführen kann, darf er, gemäß den betreffenden Bestimmungen ein Handelsschiff nicht versenken und sollte ihm gestatten, unbeschädigt sein Periskop zu

passieren. Diese Befehle beweisen daher, daß Dönitz der Verletzung des Protokolls schuldig ist.

In Anbetracht aller bewiesenen Tatsachen, insbesondere mit Rücksicht auf einen Befehl der britischen Admiralität vom 8. Mai 1940, nach dem alle Schiffe im Skagerrak nachts versenkt werden sollten, und endlich in Anbetracht der Antwort des Admiral Nimitz auf dem ihm vorgelegten Fragebogen, nach welcher im Pazifischen Ozean seitens der Vereinigten Staaten vom ersten Tag des Eintritts dieser Nation in den Krieg uneingeschränkter U-Bootkrieg durchgeführt wurde, ist die Verurteilung von Dönitz nicht auf seine Verstöße gegen die internationalen Bestimmungen für den U-Bootkrieg gestützt.

Dönitz wurde ferner der Verantwortlichkeit für Hitlers Kommando-befehl vom 18. Oktober 1942 beschuldigt. Er hat zugegeben, daß er den Befehl erhalten und von ihm gewußt habe, als er Flagg-Offizier der U-Boote war, hat jedoch die Verantwortung abgelehnt. Er betont, daß der Befehl im Verlaufe von Seekriegsaktionen gefangen genommene Personen ausschließt, daß die Marine keine Truppen auf dem Lande hatte, und daß U-Bootskommandanten niemals auf Kommando-Soldaten schießen werden.

In einem Falle, als Dönitz Oberbefehlshaber der Kriegsmarine war, wurde 1943 die Besatzung eines alliierten Torpedobootes von deutschen Marinestreitkräften gefangengenommen. Sie wurde für den zuständigen Admiral zu Informationszwecken vernommen, dann auf seinen Befehl hin dem SD überstellt und schließlich erschossen. Dönitz hat erklärt, falls die Besatzung von der Marine gefangen genommen worden sei, ihre Hinrichtung eine Verletzung des Kommandobefehls darstelle, daß die Hinrichtung nicht im Wehrmachtsbericht erwähnt und daß er niemals von dem Vorfall unterrichtet worden sei. Er hat darauf hingewiesen, daß der betreffende Admiral ihm befehlsmäßig nicht unterstand, sondern dem Heeres- General unterstand, der Befehlshaber der norwegischen Besatzungskräfte war. Dönitz duldet jedoch, daß der Befehl weiterhin im vollen Umfang in Kraft blieb als er Oberbefehlshaber wurde, und insofern ist er verantwortlich.

Dönitz hat auf einer Konferenz am 11. Dezember 1944 erklärt, daß »12000 KZ-Häftlinge als zusätzliche Arbeitskräfte in den Schiffswerften beschäftigt werden würden«. Er behauptet, damals keine Befehlsgewalt über den Schiffsbau gehabt zu haben, ferner, daß dies lediglich ein Vorschlag während der Konferenz gewesen sei, damit die verantwortlichen Personen etwas für den Schiffsbau unternähmen, und daß er selbst keine Schritte unternommen habe, um diese Arbeitskräfte zu erhalten, da dies nicht in seine Zuständigkeit fiel. Er erklärt, daß er nicht wisse, ob sie jemals be-

schaftt worden seien. Er gibt jedoch zu, daß er von den Konzentrationslagern wußte. Ein Mann seiner Stellung mußte notwendigerweise wissen, daß Bewohner aus den besetzten Ländern in großer Anzahl in Konzentrationslagern gefangengehalten waren.

Im Jahre 1945 befragte Hitler Jodl und Dönitz nach ihrer Meinung darüber, ob die Genfer Konvention gekündigt werden solle. Die Notizen über das Treffen der beiden militärischen Führer vom 20. Februar 1945 zeigen eine Äußerung von Dönitz, die dahin geht, daß die Nachteile eines solchen Schrittes die Vorteile überwiegen würden. Die Zusammenfassung von Dönitz' Einstellung, die sich aus den Notizen eines Offiziers ergibt, ist in folgendem Satz enthalten:

»Es wäre besser, die für notwendig erachteten Maßnahmen ohne Warnung durchzuführen und auf alle Fälle der Außenwelt gegenüber das Gesicht zu wahren.«

Die Anklagevertretung hat darauf bestanden, daß mit den erwähnten »Maßnahmen« gemeint war, die Konvention soll nicht gekündigt, sondern einfach gebrochen werden. Die Erklärung der Verteidigung ist, daß Hitler die Konvention aus zwei Gründen brechen wollte: Einmal um den deutschen Truppen den Schutz der Konvention zu nehmen und sie auf diese Weise daran zu verhindern, sich in großen Gruppen den Briten und Amerikanern zu ergeben; zum andern, um Repressalien wegen der alliierten Bombenangriffe gegen alliierte Kriegsgefangene zu gestatten. Dönitz behauptet, daß er mit »Maßnahmen« Disziplinar-Maßnahmen gegen deutsche Truppen meinte, die verhindern sollten, daß sie sich ergaben und daß sie sich nicht auf Maßnahmen gegen die Alliierten bezögen, daß dies lediglich ein Vorschlag gewesen sei und daß auf jeden Fall keinerlei derartige Maßnahmen weder gegen Alliierte noch gegen Deutsche jemals getroffen worden seien. Der Gerichtshof glaubt diese Erklärung jedoch nicht. Die Genfer Konvention ist allerdings von Deutschland nicht gekündigt worden. Die Verteidigung hat mehrere Affidavits vorgelegt, die beweisen sollen, daß gefangene britische Seeleute in Lagern, die unter der Befehlsgewalt von Dönitz standen, streng nach den Bestimmungen der Konvention behandelt worden sind. Der Gerichtshof trägt dieser Tatsache Rechnung und betrachtet sie als mildernden Umstand.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof erklärt Dönitz nicht schuldig nach Punkt 1 der Anklage, jedoch schuldig nach Punkt 2 und 3.

RAEDER

Raeder ist unter Punkt 1, 2 und 3 angeklagt. Im Jahre 1928 wurde er Chef der Marineleitung und im Jahre 1935 Oberbefehlshaber der Kriegsmarine (Ob. d.M.); im Jahre 1939 wurde er von Hitler zum Großadmiral ernannt. Er gehörte dem Reichsverteidigungsrat an. Am 30. Januar 1943 wurde er auf eigenen Wunsch durch Dönitz ersetzt und erhielt den Titularrang Admiralinspekteur der Kriegsmarine.

Verbrechen gegen den Frieden.

Während der 15 Jahre seiner Befehlsführung baute Raeder die deutsche Kriegsmarine auf und leitete sie; er übernimmt volle Verantwortung bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1943. Er gibt zu, daß die Marine den Versailler Vertrag verletzte, besteht aber darauf, daß es »die Ehrensache eines jeden Mannes« war, dies zu tun, und behauptet, daß die Verletzungen meistens unbedeutend waren, und daß Deutschland weniger als die ihm zustehende Stärke baute. Diese Verletzungen, sowie die des englisch-deutschen Flottenabkommens vom Jahre 1935 sind schon an einer anderen Stelle dieses Urteils behandelt worden.

Raeder empfing durch von Blomberg die Weisung, vom 24. Juni 1937, die Sondervorbereitungen für einen Krieg gegen Österreich anordnete. Er war einer der fünf Führer, die bei der Hoßbach-Konferenz vom 5. November 1937 zugegen waren. Er behauptet, daß Hitler durch diese Konferenz das Heer nur zu einer schnelleren Aufrüstung anspornen wollte, besteht darauf, daß er des Glaubens war, daß die österreichische und die tschechoslowakische Frage friedlich gelöst werden würden, wie es auch geschah, und verweist auf das neue Flottenabkommen mit England, das damals gerade unterzeichnet worden war. Es seien ihm keine Befehle für eine Beschleunigung des U-Bootbaues zugegangen, was bedeutete, daß Hitler keinen Krieg plante.

Raeder erhielt Weisungen zum »Fall Grün« und zum »Fall Weiß«, beginnend mit der Weisung vom 3. April 1939; die letztere gab der Marine die Anweisung, das Heer durch das Eingreifen von der See her zu unterstützen. Er war auch einer der wenigen Hauptführer, die bei der Konferenz vom 23. Mai 1939 anwesend waren. Er war ferner bei der Befehlserteilung vom 22. August 1939 auf dem Obersalzberg zugegen.

Der Entwurf der Invasion Norwegens entstand zuerst in Raeders Kopf, und nicht in dem Hitlers. Obwohl Hitler, wie aus seiner Weisung vom Oktober 1939 hervorgeht, wünschte, Skandinavien neutral zu halten, unterzog die Marine die Vorteile der dortigen Flottenstützpunkte schon im Oktober einer Prüfung. Admiral Carls

lenke die Aufmerksamkeit Raeders zuerst auf die günstigen Seiten von Stützpunkten in Norwegen. Ein Fragebogen vom 3. Oktober 1939, der Ansichten über die Erwünschtheit solcher Stützpunkte einforderte, machte in der Seekriegsleitung die Runde. Am 10. Oktober besprach Raeder diese Angelegenheit mit Hitler; die Eintragung in seinem Kriegstagebuch für diesen Tag besagt, daß Hitler beabsichtigte, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen. Einige Monate später sprach Hitler mit Raeder, Quisling, Keitel und Jodl; das Oberkommando der Wehrmacht begann mit seiner Planung, und die Seekriegsleitung arbeitete mit Stabsoffizieren des OKW zusammen.

Raeder erhielt Keitels Weisung für Norwegen am 27. Januar 1940 und die von Hitler unterschriebene darauffolgende Weisung vom 1. März.

Raeder verteidigt seine Handlungen mit der Begründung, daß sie den Zweck verfolgten, den Engländern zuvorzukommen. Es ist unnötig, diese Verteidigung noch einmal zu besprechen, da sie der Gerichtshof bereits im einzelnen behandelt hat und zu der Schlußfolgerung gekommen ist, daß die Invasion Norwegens und Dänemarks eine Angriffskriegshandlung darstellte. In einem Schreiben an die Marine führte Raeder aus: »Die Kampfhandlungen der Marine bei der Besetzung Norwegens werden für alle Zeiten der große Beitrag der Marine zu diesem Kriege bleiben.« Raeder empfing die Weisungen für den Angriff im Westen einschließlich der Mitteilungen über unzählige Verschiebungen dieses Angriffes.

Bei einer Konferenz mit Hitler am 18. März 1941 drängte er auf die Besetzung ganz Griechenlands. Er behauptet, daß dies erst nach der englischen Landung dort geschehen sei und nachdem Hitler den Angriff bereits befohlen hatte. Er weist darauf hin, daß die Marine an Griechenland nicht interessiert war. Er empfing Hitlers Weisung über Jugoslawien.

Raeder versuchte Hitler von einem Angriffsunternehmen gegen die USSR abzubringen. Im September 1940 drängte er Hitler zu einer Angriffspolitik im Mittelmeer als Ersatz für einen Angriff auf Rußland. Am 14. November 1940 drängte er auf einen Krieg gegen England »als unseren Hauptgegner« und die Fortsetzung des Unterseeboot- und Marineflugzeugbaues. Nach Aufzeichnungen der deutschen Seekriegsleitung äußerte er »schwerwiegende Einwendungen gegen den russischen Feldzug vor der Niederlage Englands«. Er behauptet, daß seine Einwendungen auf der Verletzung des Nichtangriffspaktes sowie strategischen Gründen aufgebaut gewesen seien. Nachdem jedoch der Entschluß einmal gefaßt war, gab er 6 Tage vor dem Angriff auf die Sowjetunion seine Einwilligung zu Angriffen auf russische Unterseeboote in der Ostsee innerhalb eines festgesetzten Warnungsgebietes und verteidigt diese Maß-

nahmen mit der Begründung, daß diese Unterseeboote die deutschen Unternehmungen »aussspionieren« wollten. Dieses Beweismaterial zeigt klar, daß Raeder an der Planung und Führung eines Angriffskrieges teilnahm.

Kriegsverbrechen.

Raeder ist der Kriegsverbrechen auf hoher See beschuldigt. Die »Athenia«, ein unbewaffnetes englisches Passagierschiff, wurde am 3. September 1939 auf seinem Wege nach Amerika versenkt. Zwei Monate später erhoben die Deutschen die Beschuldigung, daß Mr. Churchill die »Athenia« absichtlich versenkt habe, um die feindselige Haltung Amerikas gegenüber Deutschland zu stärken. Tatsächlich aber wurde sie durch das deutsche U-Boot 30 versenkt.

Raeder behauptet, daß ein unerfahrener U-Boot-Kommandant sie in Verwechslung mit einem bewaffneten Handelskreuzer versenkt habe, daß dies erst einige Wochen nach dem Dementi, als U 30 zurückkehrte, bekannt geworden sei, und daß Hitler dann der Marine und dem Auswärtigen Amte Weisung gegeben habe, bei der Ablehnung zu verharren. Raeder leugnete jegliche Kenntnis eines Propagandafeldzuges gegen Mr. Churchill.

Die schwerste Beschuldigung gegen Raeder ist die Führung des uneingeschränkten Unterseebootkrieges, einschließlich der Versenkung von unbewaffneten Handelsschiffen und von Neutralen, sowie der Nichtbergung und Beschießung von Schiffbrüchigen mit Maschinengewehren unter Verletzung des Londoner Protokolls von 1936.

Der Gerichtshof kommt in Bezug auf Raeder hinsichtlich dieser Beschuldigung für die Zeitspanne bis zum 30. Januar 1943, dem Zeitpunkt, an dem er in den Ruhestand trat, zu der gleichen Entscheidung wie im Falle Dönitz, die bereits verkündet wurde.

Der Kommandobefehl vom 18. Oktober 1942, der sich ausdrücklich nicht auf den Seekrieg bezog, wurde den untergeordneten Marinebefehlshabern durch die Seekriegsleitung mit der Weisung übermittelt, daß er durch die Flottillenführer und Abteilungsbefehlshaber mündlich an ihre Untergebenen weiter zu geben sei. Am 10. Dezember 1942 wurden in Bordeaux 2 Kommandosoldaten durch die Marine, und nicht durch den SD, hingerichtet. Die Erklärung der Seekriegsleitung dafür war, daß dies »im Einklang mit dem Sonderbefehl des Führers geschehen sei, aber daß es trotzdem etwas Neues im Völkerrecht darstelle, da die Soldaten Uniformen trugen«. Raeder gibt zu, daß er den Befehl auf dem Dienstwege weiterleitete und daß er keinen Einspruch bei Hitler erhob.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof stellt fest, daß Raeder unter Punkt 1, 2 und 3 schuldig ist.

VON SCHIRACH

Von Schirach ist unter Anklagepunkten 1 und 4 angeklagt. Er trat der Nazi-Partei und der SA im Jahre 1925 bei. Im Jahre 1929 wurde er Führer des Nationalsozialistischen Studentenbundes. Im Jahre 1931 wurde er zum Reichsjugendführer der Nazi-Partei ernannt, mit Kontrolle über alle Nazi-Jugendorganisationen einschließlich der Hitlerjugend. Im Jahre 1933, nachdem die Nazis die Kontrolle über die Regierung erlangt hatten, wurde von Schirach zum Jugendführer des Deutschen Reiches ernannt, eine Stellung, die ursprünglich zum Innenministerium gehörte; aber nach dem 1. Dezember 1936 wurde es eine Stelle im Reichskabinett. Im Jahre 1940 trat von Schirach als Leiter der Hitlerjugend und Reichsjugendführer zurück, behielt aber seine Stellung als Reichsleiter mit der Kontrolle über die Jugenderziehung bei. Im Jahre 1940 wurde er zum Gauleiter von Wien, zum Reichsstatthalter von Wien und Reichsverteidigungskommissar für dieses Gebiet ernannt.

Verbrechen gegen den Frieden.

Nach der Machtübernahme durch die Nazis löste von Schirach mit Hilfe von Gewalt und offiziellem Druck alle mit der Hitlerjugend konkurrierenden Jugendverbände entweder auf oder übernahm sie. Ein Hitler-Erlaß vom 1. Dezember 1936 gliederte die gesamte deutsche Jugendbewegung in die Hitlerjugend ein. Als im Jahre 1940 der Beitrittszwang offiziell eingeführt wurde, waren 97 % der in Frage kommenden Jugendlichen schon Mitglieder.

Von Schirach benutzte die Hitlerjugend, um die deutsche Jugend »im nationalsozialistischen Geiste« zu erziehen und unterwarf sie einem intensiven Nazi- Propagandaprogramm. Er machte aus der Hitlerjugend eine Nachschubquelle für die Nazi-Parteiformationen. Im Oktober 1938 traf er eine Abmachung mit Himmler, derzufolge Mitglieder der Hitlerjugend, die den SS-Anforderungen genügten, als Hauptnachschubquelle für die SS betrachtet werden sollten.

Von Schirach benutzte die Hitlerjugend auch für die vormilitärische Ausbildung. Spezialeinheiten wurden eingerichtet, deren Hauptzweck es war, Fachleute für die verschiedenen Dienstzweige auszubilden. Am 11. August 1939 traf er ein Abkommen mit Keitel, demzufolge die Hitlerjugend sich damit einverstanden erklärte, ihre vormilitärische Betätigung den Anforderungen der Wehrmacht anzugleichen, und die Wehrmacht sich bereit erklärte, jährlich 30000 Hitlerjugend-Instruktoren auszubilden. Die Hitlerjugend legte besonderen Wert auf militärischen Geist, und ihr Ausbildungsprogramm betonte die Wichtigkeit der Wiedergewinnung der Kolonien, die Notwendigkeit, Lebensraum zu gewinnen, und die edle Bestimmung der deutschen Jugend, für Hitler zu sterben.

Trotz der kriegsähnlichen Tätigkeit der Hitlerjugend hat es jedoch nicht den Anschein, als ob von Schirach in die Ausarbeitung des Hitlerschen Planes für territoriale Ausdehnung durch Angriffskriege verwickelt war, oder als ob er an der Planung oder Vorbereitung irgendeines der Angriffskriege beteiligt war.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Im Juli 1940 wurde von Schirach zum Gauleiter von Wien ernannt. Gleichzeitig wurde er Reichsstatthalter von Wien und Reichsverteidigungskommissar, ursprünglich für den Wehrkreis 17, der die Gauen Wien, Oberdonau und Niederdonau umfaßte, und nach dem 17. November 1942 nur für den Gau Wien.

Als Reichsverteidigungskommissar hatte er die Kontrolle über die zivile Kriegswirtschaft. Als Reichsstatthalter war er Chef der Gemeindeverwaltung der Stadt Wien, und unter der Oberaufsicht des Innenministers wurde ihm die Verwaltung der Belange der Reichsregierung in Wien übertragen. Von Schirach ist nicht der Begehung von Kriegsverbrechen in Wien beschuldigt, sondern nur der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wie bereits erwähnt, wurde Österreich in Verfolgung eines gemeinsamen Angriffsplanes besetzt. Seine Besetzung ist daher ein »Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist«, gemäß Artikel 6 c des Statuts. Demnach stellen »Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen« sowie »Verfolgungen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen« in Verbindung mit dieser Besetzung unter diesen Artikel fallende Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Als Gauleiter von Wien kam von Schirach unter den vom 6. April 1942 datierten Sauckel-Erlaß, durch den die Gauleiter Sauckels Bevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wurden, mit der Befugnis, den Einsatz und die Behandlung der Arbeitskräfte innerhalb ihrer Gauen zu überwachen. Sauckels Anweisungen gingen dahin, die Zwangsarbeiter so zu ernähren, unterzubringen und zu behandeln, daß sie bei kleinstmöglichen Ausgaben bis zur höchstmöglichen Leistung ausgebeutet würden.

Als von Schirach Gauleiter von Wien wurde, hatten die Judendeportationen bereits begonnen und von den ursprünglich 190000 Juden Wiens waren nur noch 60000 übrig. Am 2. Oktober 1940 wohnte er einer Besprechung in Hitlers Büro bei und teilte Frank mit, daß er 50000 Juden in Wien habe, die das Generalgouvernement von ihm übernehmen müsse. Am 3. Dezember 1940 erhielt von Schirach ein Schreiben von Lammers, demzufolge Hitler auf Grund des von Schirach gemachten Berichtes befohlen hatte, die noch in Wien verbliebenen 60000 Juden wegen der in Wien herrschenden Wohnungsknappheit ins Generalgouvernement zu deportieren.

Darauf setzte die Deportation der Juden aus Wien ein, die bis zum Frühherbst 1942 fortgesetzt wurde. Am 15. September 1942 hielt von Schirach eine Rede, in der er seine Handlungsweise mit der Begründung verteidigte, er habe »Zehntausende und aber Zehntausende von Juden in das Ghetto des Ostens getrieben, damit beiträgend zur europäischen Kultur«.

Während die Juden aus Wien deportiert wurden, liefen bei von Schirach im Amt Berichte ein, die an ihn in seiner amtlichen Eigenschaft gerichtet waren, und die aus dem Büro des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD stammten. Diese Berichte enthielten eine Beschreibung der Tätigkeit der Einsatzgruppen bei der Judenvernichtung. Viele dieser Berichte waren von einem Hauptstellvertreter von Schirachs paraphiert. Am 30. Juni 1944 erhielt von Schirachs Dienststelle auch ein Schreiben Kaltenbrunners, in dem er ihm mitteilte, daß ein Transport von 12000 Juden zur Verwendung für wichtige Kriegsarbeiten auf dem Wege nach Wien sei, und daß alle Arbeitsunfähigen für eine »Sonderaktion« in Bereitschaft zu halten seien.

Der Gerichtshof ist zur Überzeugung gelangt, daß von Schirach zwar nicht Urheber der Politik der Deportation der Juden aus Wien gewesen ist, jedoch, nachdem er Gauleiter von Wien geworden war, an dieser Deportation teilgenommen hat. Er wußte, daß das günstigste, was die Juden erhoffen konnten, ein elendes Dasein in den Ghettos des Ostens sein würde. Mitteilungen über die Ausrottung der Juden lagen in seinem Dienstraum.

Während er Gauleiter von Wien war, fuhr von Schirach fort, als Reichsleiter für Jugenderziehung tätig zu sein. In dieser Eigenschaft wurde er von der Teilnahme der Hitlerjugend an dem Plan in Kenntnis gesetzt, demzufolge im Herbst 1944 50000 junge Leute zwischen 10 und 20 Jahren aus von den Sowjetstreitkräften zurückeroberten Gebieten nach Deutschland evakuiert wurden, die als Lehrlinge in der deutschen Industrie und als Hilfskräfte in Einheiten der deutschen Streitkräfte Verwendung fanden.

Im Sommer 1942 telegraphierte von Schirach an Bormann mit der Empfehlung, einen Bombenangriff auf ein englisches Kulturzentrum durchzuführen, als Vergeltungsmaßnahmen für den Mord an Heydrich, der, wie er behauptete, von den Engländern geplant worden war.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof hat von Schirach unter Anklagepunkt 1 für nicht schuldig befunden. Er ist schuldig nach Anklagepunkt 4.

SAUCKEL

Sauckel ist nach allen 4 Punkten angeklagt. Sauckel trat der Nazi-Partei im Jahre 1923 bei und wurde im Jahre 1927 Gauleiter

von Thüringen, von 1927 bis 1933 war er Mitglied des thüringischen Landtags, im Jahre 1932 wurde er zum Reichsstatthalter von Thüringen ernannt und im Mai 1933 zum thüringischen Innenminister und zum Leiter des thüringischen Staatsministeriums. Er hatte den formellen Rang eines Obergruppenführers sowohl in der SA als auch in der SS.

Verbrechen gegen den Frieden.

Das Beweismaterial hat den Gerichtshof nicht davon überzeugt, daß Sauckel in einem solchen Umfange mit dem allgemeinen Plan zur Führung eines Angriffskrieges in Verbindung gestanden hatte oder in einem solchen Umfange in Planung oder Führung der Angriffskriege verwickelt war, um den Gerichtshof zu veranlassen, ihn nach Anklagepunkt 1 oder 2 zu verurteilen.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Am 21. März 1942 ernannte Hitler Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz mit der Vollmacht »den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte, einschließlich der im Ausland angeworbenen Arbeiter und von Kriegsgefangenen« unter einheitliche Kontrolle zu bringen. Sauckel wurde angewiesen, innerhalb des Rahmens des Vierjahresplanes zu operieren, und am 27. März 1942 erließ Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan eine Verordnung, die seine Abteilungen für Arbeitseinsatz auf Sauckel übertrug. Am 30. September 1942 erteilte Hitler Sauckel Vollmacht, Kommissare in den verschiedenen besetzten Gebieten zu ernennen und »alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung« der Verordnung vom 21. März 1942 zu treffen.

Auf Grund der Vollmacht, die er durch diese Verordnungen erhielt, stellte Sauckel ein Programm zur Mobilisierung aller für das Reich verfügbaren Arbeitskräfte auf.

Ein wichtiger Teil dieser Mobilisierung war die systematische, gewaltsame Ausbeutung der Arbeiterquellen der besetzten Gebiete. Kurz nachdem Sauckel sein Amt angetreten hatte, veranlaßte er die Regierungsbehörden in den verschiedenen besetzten Gebieten Verordnungen zu erlassen, die Arbeitsdienstverpflichtung nach Deutschland einführten. Auf Grund dieser Verordnungen beschafften sich Sauckels Kommissare, unterstützt von den Polizeibehörden der besetzten Gebiete, die Arbeiter, die zur Auffüllung der ihnen von Sauckel aufgegebenen Quoten nötig waren und sandten sie nach Deutschland. Er betrieb die sogenannte »freiwillige« Anwerbung durch »einen ganzen Haufen männlicher und weiblicher Agenten, genau so wie es früher beim 'Schanghaien' gemacht wurde«. Daß die wirklich freiwillige Anwerbung eher die Ausnahme als die Regel war, wird durch Sauckels Aussage vom 1. März 1944 bewiesen,

daß »von den 5 Millionen ausländischen Arbeitern, die nach Deutschland gekommen sind, nicht einmal 200000 freiwillig gekommen sind«. Obgleich er nun behauptet, daß diese Angabe nicht richtig sei, so lassen doch die Umstände, unter denen sie gemacht wurde, genau so wie das dem Gerichtshof vorgelegte Beweismaterial keinen Zweifel darüber, daß sie im wesentlichen richtig war.

Die Art und Weise, in welcher die unglücklichen Sklavenarbeiter zusammengetrieben und nach Deutschland transportiert wurden und was mit ihnen nach ihrer Ankunft geschah, ist schon beschrieben worden. Sauckel macht geltend, daß er für diese Übergriffe bei der Durchführung des Programms nicht verantwortlich ist. Er sagt, daß die Gesamtzahl der zu beschaffenden Arbeiter durch die Anforderungen der Landwirtschaft und der Industrie bestimmt wurde; daß die Beschaffung der Arbeiter Aufgabe der Besatzungsbehörden war, der Transport nach Deutschland diejenige der deutschen Eisenbahn und ihre Betreuung in Deutschland dem Arbeits- und dem Landwirtschaftsministerium, der Deutschen Arbeitsfront und der verschiedenen interessierten Industrien zufiel. Er sagte aus, daß er, soweit er zuständig gewesen sei, fortwährend auf menschliche Behandlung gedrängt habe.

Es steht jedoch außer allem Zweifel, daß Sauckel die Gesamtverantwortlichkeit für das Sklavenarbeitsprogramm hatte. Zur Zeit der in Frage stehenden Ereignisse hat er nicht verfehlt, über die Gebiete, welche er nun zur Alleinverantwortlichkeit anderer rechnet, die Kontrolle auszuüben. Seine Verordnungen waren es, die seinen Kommissaren Vollmacht zur Beschaffung von Arbeitern erteilten, und er war dauernd unterwegs, um die getroffenen Maßnahmen zu überwachen. Er war sich bewußt, daß rücksichtslose Methoden zur Beschaffung von Arbeitern angewendet wurden, und hat sie tatkräftig mit der Begründung unterstützt, daß sie zur Auffüllung der Quoten notwendig waren.

Sauckel's Verordnungen sahen auch vor, daß er die Verantwortung für den Transport der Arbeiter nach Deutschland, für ihre Zuweisung an Arbeitgeber und für ihre Betreuung hatte, und daß die andern, mit diesen Maßnahmen befaßten Stellen ihm unterstellt waren. Er war über die bestehenden schlechten Bedingungen unterrichtet. Es hat nicht den Anschein, als ob er Brutalität als Selbstzweck befürwortete oder für ein Programm, wie z.B. Himmlers Plan zur Ausrottung durch Arbeit eintrat. Seine Einstellung wurde folgendermaßen in einer Verordnung ausgedrückt:

»Alle diese Menschen müssen so ernährt, untergebracht und behandelt werden, daß sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die größtmögliche Leistung hervorbringen.«

Das Beweismaterial zeigt, daß Sauckel die oberste Verantwortung für ein Programm trug, das die Deportation von mehr als 5 Mil-

tionen Menschen zum Zwecke der Zwangsarbeit erforderte, wobei viele von ihnen schreckliche Grausamkeiten und Leiden erdulden mußten.

Schlußfolgerung.

Sauckel ist nicht schuldig nach Anklagepunkt 1 und 2. Er ist schuldig nach Anklagepunkt 3 und 4.

JODL

Jodl wird nach allen 4 Punkten angeklagt. Von 1935 bis 1938 war er der Chef der Abteilung für Landesverteidigung beim Oberkommando. Nach einem Jahr als Truppenbefehlshaber kehrte er im August 1939 zurück und wurde der Chef der Operationsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht. Obwohl der Angeklagte Keitel sein unmittelbarer Vorgesetzter war, trug er über Operationsangelegenheiten unmittelbar bei Hitler vor. Im streng militärischen Sinne fiel Jodl die eigentliche Planung des Krieges zu, und er war in hohem Maße für die Strategie und die Leitung der Operationen verantwortlich.

Jodl verteidigt sich damit, daß er ein zum Gehorsam vereidigter Soldat gewesen sei und kein Politiker, und daß ihm seine Stabs- und Planungsarbeit keine Zeit für andere Angelegenheiten übrig ließ. Er sagte, daß er bei dem Unterzeichnen und Paraphieren von Verordnungen, Denkschriften und Briefen für Hitler oftmals in Abwesenheit Keitels handelte. Obwohl er behauptet, daß er als Soldat Hitler zu gehorchen hatte, sagte er aus, daß er häufig versuchte, bestimmte Maßnahmen durch Aufschub zu hindern, was gelegentlich auch gelang, wie zum Beispiel, als er sich Hitlers Forderung widersetzte, eine Weisung zu erlassen, alliierte »Terrorflieger« zu lynchen.

Verbrechen gegen den Frieden.

Eintragungen in dem Tagebuch Jodls vom 13. und 14. Februar 1938 zeigen, daß Hitler sowohl ihn als auch Keitel anwies, den militärischen Druck gegen Österreich, mit dem während der Schuschnigg-Konferenz durch das Vortäuschen militärischer Maßnahmen begonnen worden war, weiter aufrecht zu erhalten, und daß diese Maßnahmen ihren Zweck erreichten. Als Hitler den Beschluß faßte, Schuschniggs Volksabstimmung »nicht zu dulden«, brachte Jodl den »alten Entwurf«, das heißt den bestehenden Generalstabsplan mit in die Konferenz. Sein Tagebuch führt für den 10. März an, daß Hitler dann die Vorbereitungen zum »Fall Otto« anordnete und die Weisung wurde von Jodl abgezeichnet. Am 11. März erließ Jodl zusätzliche Anordnungen, und paraphierte Hitlers Invasionsbefehl am gleichen Tage.

Bei der Planung des Angriffs auf die Tschechoslowakei war Jodl, den Schmundt-Aufzeichnungen zufolge, sehr tätig. Er zeichnete die Punkte 14, 17, 24, 36 und 37 in den Aufzeichnungen ab. Jodl gibt zu, daß er mit dem OKH übereinstimmte, daß der »Zwischenfall« der zum deutschen Eingreifen führen sollte, spätestens um 14.00 Uhr am X minus 1 Tag, dem Tage vor dem Angriff stattfinden müsse, und führte aus, daß er zu einer festgesetzten Zeit bei gutem Flugwetter stattfinden müsse. Jodl beriet sich mit den Propaganda-Fachmännern über »unmittelbar bevorstehende gemeinsame Aufgaben«, wie zum Beispiel die deutschen Verletzungen des Völkerrechts, ihre Auswertung durch den Feind und die Widerlegungen durch die Deutschen, eine »Aufgabe«, die Jodl als »besonders wichtig« ansah.

Nach München schrieb Jodl: »Die Tschechoslowakei hat als Machtfaktor ausgespielt... Das Genie des Führers und seine Entschlossenheit, auch einen Weltkrieg nicht zu scheuen, haben erneut und ohne Gewaltanwendung den Sieg davon getragen. Es bleibt zu hoffen, daß die Ungläubigen, Schwachen und Zweifelnden bekehrt sind und bekehrt bleiben.«

Kurz nach der Besetzung des Sudetenlandes wurde Jodl ein örtlicher Befehlshaber, und erst Ende August 1939 wurde er Chef der Operationsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht (OKW).

Jodl besprach die Invasion Norwegens mit Hitler, Keitel und Raeder am 12. Dezember 1939; sein Tagebuch ist mit späteren Eintragungen über seine Tätigkeit bei der Vorbereitung dieses Angriffes reichlich versehen. Jodl erklärt seine Bemerkung, daß Hitler noch immer nach einer »Begründung« der Aktion suche, d.h. daß er auf zuverlässige nachrichtendienstliche Mitteilungen über die britischen Pläne wartete und verteidigt die Invasion als eine notwendige Aktion, um diesen zuvorkommen. Sein Zeugnis zeigt, daß Hitler seit Oktober 1939 einen Angriff auf den Westen durch Belgien plante, daß er aber bis Mitte November über einen Einfall in Holland im Zweifel war. Am 8. Februar 1940 besprachen Jodl, sein Stellvertreter Warlimont und Jeschonnek, der Planer für die Luftwaffe, die »neue Idee« eines Angriffs auf Norwegen, Dänemark und Holland, aber unter Gewährleistung der Neutralität Belgiens. Viele der 17 Befehle, die den Angriff im Westen aus verschiedenen Gründen, einschließlich Wetterbedingungen, bis zum Mai 1940 verschoben, waren von Jodl unterzeichnet.

Er war auch bei der Planung gegen Griechenland und Jugoslawien tätig. Der Hitler-Befehl vom 11. Januar 1941, in Albanien einzugreifen, trägt Jodls Paraphe. Am 20. Januar, vier Monate vor dem Angriff, erklärte Hitler einer Versammlung deutscher und italienischer Generale im Beisein Jodls, daß deutsche Truppenzusammenziehungen in Rumänien gegen Griechenland verwendet

werden sollten. Jodl war am 18. März anwesend, als Hitler Raeder erklärte, daß ganz Griechenland besetzt werden müßte, bevor irgendeine Regelung erreicht werden könne. Am 27. März, als Hitler dem deutschen Oberkommando erklärte, daß die Zerstörung Jugoslawiens mit »unbarmherziger Härte« durchgeführt werden solle, und die Entscheidung getroffen wurde, Belgrad ohne Kriegserklärung zu bombardieren, war Jodl auch anwesend.

Jodl sagte aus, daß Hitler einen Angriff Rußlands befürchtete und daß er deshalb zuerst angriff. Diese Vorbereitung hat fast ein Jahr vor der Invasion begonnen. Jodl befahl Warlimont schon am 29. Juli 1940 die Pläne vorzubereiten, da Hitler sich zum Angriff entschlossen habe; und Hitler sagte Warlimont später, daß er geplant hätte, im August 1940 anzugreifen, daß er den Angriff aber aus militärischen Gründen verschoben hätte. Jodl paraphierte Hitlers Weisung vom 12. November 1940, daß mündlich befohlene Vorbereitungen fortgesetzt werden sollten, und am 18. Dezember hat er auch den »Fall Barbarossa« paraphiert. Am 3. Februar 1941 besprachen Hitler, Jodl und Keitel die Invasion, und er war am 14. Juni zugegen, als die endgültigen Anordnungen über den »Fall Barbarossa« getroffen wurden.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Am 18. Oktober 1942 erließ Hitler den Kommandobefehl und einen Tag später eine zusätzliche Erklärung, die nur an Kommandeure gerichtet war. Das Begleitschreiben wurde von Jodl unterzeichnet. Vorentwürfe dieses Befehls wurden von dem Stabe Jodls mit seinem Wissen hergestellt. Jodl sagte aus, daß er aus moralischen und rechtlichen Gründen stark dagegen eingestellt gewesen sei, aber er habe die Weiterleitung nicht verweigern können. Er besteht darauf, daß er versucht habe, die Härte des Befehls in der Praxis dadurch zu mildern, daß er Hitler nicht mitteilte, wenn er nicht ausgeführt wurde. Er zeichnete das Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) vom 25. Juni 1944 ab, mit welchem nach den Landungen in der Normandie der Befehl bestätigt wurde.

Ein Plan zur Beseitigung der Sowjet-Kommissare war in der Weisung für den »Fall Barbarossa« enthalten. Die Entscheidung, ob sie ohne Gerichtsverfahren getötet werden sollten, war von einem Offizier zu treffen. Ein Entwurf, der Jodls Handschrift enthält, schlägt vor, daß dies als Vergeltungsmaßnahme behandelt werde, und er sagte aus, daß dies sein Versuch gewesen sei, den Plan zu umgehen. Als Hitler im Jahre 1945 die Kündigung der Genfer Konvention in Erwägung zog, vertrat Jodl die Auffassung, daß die Nachteile eines solchen Schrittes größer seien als seine Vorteile. Am 21. Februar sagte er Hitler, daß das Festhalten an dieser Konvention auf

die Kriegsführung keine störende Wirkung haben würde und führte als Beispiel die Versenkung eines britischen Lazarettschiffes als Vergeltungsmaßnahme an, die dann als Versehen zu bezeichnen wäre. Er sagte, daß er sich so verhalten habe, weil dies die einzige Haltung war, die Hitler in Erwägung ziehen würde, und daß moralische oder rechtliche Gründe wirkungslos gewesen seien. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß er auf diese Weise Hitler an der Kündigung der Konvention verhindert habe. Es gibt wenige Anhaltspunkte dafür, daß sich Jodl mit dem Zwangsarbeitsprogramm befaßte, und er scheint sich auf seine Funktion - die strategische Planung - konzentriert zu haben. Jedoch sagte er in seiner Ansprache vom 7. November 1943 an die Gauleiter, daß es erforderlich sei, »mit rücksichtsloser Energie und Härte« in Dänemark, Frankreich und in den Niederlanden vorzugehen, um durchzudrücken, daß die Arbeit an dem Atlantik-Wall ausgeführt werde.

Am 28. Oktober 1944 befahl Jodl durch Fernschreiben die Evakuierung aller Personen aus Nord-Norwegen und die Niederbrennung ihrer Häuser, damit sie den Russen keine Hilfe gewähren könnten. Jodl erklärt, daß er dagegen war, daß Hitler es aber befohlen hätte und daß der Befehl nicht vollkommen durchgeführt worden sei. Eine Urkunde der norwegischen Regierung besagt, daß eine derartige Räumung tatsächlich in Nord-Norwegen stattfand, und daß 30000 Häuser beschädigt wurden. Am 7. Oktober 1941 unterschrieb Jodl einen Befehl, in dem es hieß, daß Hitler kein Übergabeangebot Leningrads oder Moskaus annehmen werde, sondern im Gegenteil darauf bestehe, daß diese Städte vollständig zerstört würden. Er erklärt, daß dies geschehen sei, weil die Deutschen fürchteten, diese Städte würden von den Russen genau so unterminiert werden wie Kiew. Eine Übergabe ist überdies niemals angeboten worden.

Seine Verteidigung, in kurzem genommen, besteht in der Lehre von dem »Befehl des Vorgesetzten«, die durch Artikel 8 des Statuts als Verteidigung ausgeschlossen ist. Es sind keine mildernden Umstände vorhanden. Die Teilnahme an Verbrechen dieser Art ist noch nie von einem Soldaten verlangt worden, und er kann sich jetzt nicht hinter einer mythischen Forderung nach militärischem Gehorsam um jeden Preis als Entschuldigung für diese Verbrechen verbergen.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof hat Jodl nach allen 4 Anklagepunkten für schuldig befunden.

VON PAPEN

Von Papen ist nach den Anklagepunkten 1 und 2 angeklagt. Er wurde am 1. Juni 1932 zum Reichskanzler ernannt. Am 2. Dezember

1932 wurde von Schleicher sein Nachfolger. In der Regierung Hitlers wurde von Papen am 30. Januar 1933 Vizekanzler und am 13. November 1933 Bevollmächtigter für das Saargebiet. Am 26. Juli 1934 wurde er zum Gesandten in Wien ernannt und am 4. Februar 1938 wurde er abberufen. Am 29. April 1939 wurde er Botschafter in der Türkei. Er kehrte nach Deutschland zurück, als die Türkei im August 1944 die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abbrach.

Verbrechen gegen den Frieden.

Von Papen war in den Jahren 1932 und 1933 bemüht, Hitler bei der Bildung der Koalitionsregierung zu unterstützen und wirkte bei Hitlers Ernennung zum Kanzler am 30. Januar 1933 mit. Als Vizekanzler in jener Regierung nahm er teil an der Festigung der Nazi-Kontrolle im Jahre 1933. Am 16. Juni 1934 hielt jedoch von Papen in Marburg eine Rede, in der er die Nazi-Versuche, die Pressefreiheit und die Kirche zu unterdrücken, bekämpfte und auf das Bestehen einer Schreckensherrschaft und auf 150prozentige Nazis hinwies, die »Vitalität mit Brutalität« verwechselten. Im Verlaufe der Gewaltakte, die am 30. Juni 1934 die sogenannte Röhm-Säuberungsaktion begleiteten, wurde von Papen durch die SS in Haft genommen, sein Büropersonal wurde verhaftet und zwei seiner Mitarbeiter, darunter der Mann, der ihm bei der Ausarbeitung seiner Marburger Rede geholfen hatte, wurden ermordet. Von Papen wurde am 3. Juli 1934 freigelassen.

Trotz der Ermordung seiner Mitarbeiter nahm von Papen den Posten des Gesandten in Österreich am 26. Juli 1934 an, am Tag nach der Ermordung von Dollfuß. Seine Ernennung wurde in einem Brief Hitlers bekanntgegeben, in dem er angewiesen wurde, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern »in normale und freundschaftliche Bahnen« zu lenken, und in dem er des »vollständigen und unbeschränkten Vertrauens« Hitlers versichert wurde. Als Gesandter in Österreich war von Papen eifrig bemüht, die Stellung der Nazi-Partei in Österreich zu stärken, mit dem Zweck, den Anschluß herbeizuführen. Anfang 1935 wohnte er einer Zusammenkunft in Berlin bei, auf der die Politik beschlossen wurde, alles zu vermeiden, was den Anschein einer deutschen Intervention in die inneren Angelegenheiten Österreichs erwecken konnte. Trotzdem veranlaßte er, daß monatlich 200000 Mark »den verfolgten nationalsozialistischen Duldern in Österreich« überwiesen wurden. Am 17. Mai 1935 berichtete er Hitler über das Ergebnis einer Besprechung mit Hauptmann Leopold, dem Führer der österreichischen Nazis, und redete Hitler stark zu, eine Erklärung abzugeben, in der die nationale Unabhängigkeit Österreichs anerkannt werde, wobei er voraussagte, daß dies eine Erleichterung der Bildung einer gegen

Starhemberg gerichteten Koalitionsregierung zwischen den Christlich-sozialen Schuschniggs und den österreichischen Nazis zum Ergebnis haben könnte. Am 27. Juli 1935 berichtete von Papen an Hitler, daß die Vereinigung Österreichs und Deutschlands nicht durch äußeren Druck zustande gebracht werden könnte, sondern nur durch die Stärke der nationalsozialistischen Bewegung. Er trat dafür ein, daß die österreichische Nazi-Partei ihren Charakter ändere und als zentralistisch geleitete Reichsdeutsche Partei ein Sammelpunkt für alle Reichsdeutschen werde.

Von Papen hatte bei gelegentlichen politischen Demonstrationen der Nazis die Hand im Spiele, unterstützte die Propagandatätigkeit der Nazis und reichte eingehende Berichte über die Tätigkeit der Nazi-Partei, sowie die üblichen Berichte über die militärische Verteidigung Österreichs ein. Seine österreichische Politik führte zum Vertrag vom 11. Juli 1936, der formell die Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich in »normaler und freundschaftlicher Form« wiederherstellte, jedoch einen geheimen Anhang hatte, in dem eine Amnestie für die österreichischen Nazis, die Aufhebung der Zensur der Nazi-Zeitungen, die Wiederaufnahme politischer Tätigkeit durch die Nazis und die Aufnahme von nazifreundlichen Leuten in das Kabinett Schuschnigg vorgesehen war.

Nach der Unterzeichnung dieses Vertrages bot von Papen seinen Rücktritt an, der jedoch nicht angenommen wurde. Hierauf ging er daran, die österreichische Regierung unter dauerndem Druck zu halten, um Nazis in das Kabinett Schuschnigg zu bringen und ihnen wichtige Stellungen in der Vaterländischen Front, der einzigen legalen Partei Österreichs, zu verschaffen. Am 1. September 1936 schrieb von Papen an Hitler und verständigte ihn davon, daß Nazi-Gegner im österreichischen Sicherheitsministerium das Eindringen der Nazis in die österreichische Regierung aufhielten und empfahl, »langsam einen verstärkten Druck in der Richtung eines Systemwechsels« zur Anwendung zu bringen.

Am 4. Februar 1938 wurde von Papen von seiner Abberufung vom Gesandtenposten in Österreich verständigt, und zwar zur selben Zeit, als von Fritsch, von Blomberg und von Neurath ihrer Stellung enthoben wurden. Er unterrichtete Hitler dahin, daß er seine Abberufung bedauere, da er seit November 1937 bestrebt gewesen war, Schuschnigg zur Abhaltung einer Besprechung mit Hitler zu veranlassen und Schuschnigg hierzu seine Bereitwilligkeit ausgedrückt hätte. Hitlers Weisungen zufolge kehrte von Papen sodann nach Österreich zurück und bereitete die Besprechungen vor, die am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden abgehalten wurden. Von Papen begleitete Schuschnigg zu dieser Konferenz und riet Schuschnigg zum Schluß, den Forderungen Hitlers nachzukommen. Am 10. März 1938 befahl Hitler, daß von Papen nach Berlin zurück-

kehre. Von Papen war am 11. März in der Reichskanzlei, als die Besetzung Österreichs angeordnet wurde. Kein Beweismaterial ist vorgelegt worden, aus dem hervorgegangen wäre, daß von Papen die gewaltsame Besetzung Österreichs befürwortete, und er hat ausgesagt, daß er Hitler von diesem Schritt stark abgeraten habe.

Nach der Annektierung Österreichs zog sich von Papen ins Privatleben zurück, und es liegt kein Beweis dafür vor, daß er an der Politik irgendeinen Anteil nahm. Im April 1939 übernahm er den Posten des Botschafters in der Türkei, doch wurde kein Beweis dafür erbracht, daß ihn seine Tätigkeit in dieser Stellung in Verbrechen verwickelt hätte.

Laut dem Beweismaterial unterliegt es keinem Zweifel, daß das Hauptziel von Papens als Gesandter in Österreich darin bestand, das Schuschnigg'sche Regime zu unterhöhlen und die österreichischen Nazis zu stärken, um den Anschluß herbeizuführen. Um diesen Plan durchzuführen, hat er sowohl Intrigen betrieben, als auch Drohungen gebraucht. Das Statut hat jedoch solche Verletzungen der politischen Moral nicht als verbrecherisch bezeichnet, so übel sie auch sein mögen. Nach dem Statut kann von Papen nur dann für schuldig befunden werden, wenn er an der Planung eines Angriffskrieges teilgenommen hat. Es liegen keine Beweise dafür vor, daß er an den Plänen, bei denen die Besetzung Österreichs einen Schritt in der Richtung weiterer Angriffshandlungen darstellte, teilgenommen hätte, oder gar, daß er an Plänen, Österreich, wenn notwendig, durch einen Angriffskrieg zu besetzen, beteiligt gewesen wäre. Da es aber nicht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus feststeht, daß dies das Ziel seiner Tätigkeit war, so kann der Gerichtshof nicht dahin entscheiden, daß er an dem in Anklagepunkt 1 bezeichneten gemeinsamen Plan, oder an der in Anklagepunkt 2 bezeichneten Planung von Angriffskriegen beteiligt gewesen ist.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof entscheidet daher, daß von Papen nach dieser Anklage nicht schuldig ist, und ordnet an, daß er durch den Gerichtsmarschall entlassen werden soll, sobald sich der Gerichtshof jetzt vertagt.

SEYß- INQUART

Seyß-Inquart ist unter allen 4 Punkten angeklagt. Seyß-Inquart, ein österreichischer Rechtsanwalt, wurde auf deutschen Druck hin im Mai 1937 zum österreichischen Staatsrat ernannt. Er hatte seit 1931 Fühlung mit der österreichischen Nazi-Partei, hatte aber oft Schwierigkeiten mit ihr und wurde erst am 13. März 1938 Parteimitglied. Er wurde gemäß einer der Bedingungen, die Hitler in der Berchtesgadener Sitzung vom 12. Februar 1938 Schuschnigg auf-

gezwungen hatte, zum österreichischen Sicherheits- und Innenminister ernannt.

Tätigkeit in Österreich.

Seyß-Inquart nahm an den letzten Phasen der Nazi- Intrige, die der deutschen Besetzung voranging, teil und wurde unter dem Druck deutscher Invasionsdrohungen zum österreichischen Kanzler ernannt.

Am 12. März 1938 traf Seyß-Inquart Hitler in Linz und hielt eine Ansprache, in der er die deutschen Truppen willkommen hieß und sich für eine Wiedervereinigung Deutschlands mit Österreich einsetzte. Am 13. März bewirkte er die Annahme eines Gesetzes, demzufolge Österreich ein Teil Deutschlands werden sollte, und löste Miklas, den Präsidenten Österreichs ab, da Miklas lieber zurücktrat, als dieses Gesetz zu unterschreiben. Am 15. März wurde Seyß- Inquarts Titel in »Reichsstatthalter für Österreich« umgewandelt und am gleichen Tage wurde ihm der Rang eines SS-Generals verliehen. Am 1. Mai 1939 wurde er Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Am 11. März 1939 stattete er dem slowakischen Kabinett in Preßburg einen Besuch ab und veranlaßte es, seine Unabhängigkeit in einer Weise zu erklären, die gut zu Hitlers Angriff auf die Unabhängigkeit der Tschechoslowakei paßte. Als Reichsstatthalter in Österreich führte Seyß-Inquart die Beschlagnahme jüdischen Eigentums durch. Unter seinem Regime wurden die Juden gezwungen, auszuwandern, sie wurden in Konzentrationslager geworfen und Pogromen ausgesetzt. In der Endphase seines Regimes arbeitete er mit der Sicherheitspolizei und dem SD zusammen, um die Deportation der Juden von Österreich nach dem Osten durchzuführen. Während er Reichsstatthalter von Österreich war, wurden politische Gegner der Nazis durch die Gestapo in Konzentrationslager geschafft, mißhandelt und oft getötet.

Verbrecherische Betätigung in Polen und den Niederlanden.

Seyß-Inquart wurde im September 1939 zum Chef der Zivilverwaltung von Südpolen ernannt. Am 12. Oktober 1939 wurde er Stellvertreter des Generalgouverneurs in dem Frank unterstehenden General-Gouvernement. Seyß-Inquart wurde am 18. Mai 1940 Reichsstatthalter für die besetzten Niederlande. Damit übernahm er die Verantwortung für die Verwaltung von Gebieten, die durch Angriffskriege besetzt worden waren und deren Verwaltung eine Lebensfrage für den deutschen Angriffskrieg war.

Als Stellvertreter des Generalgouverneurs des polnischen General-Gouvernements unterstützte Seyß-Inquart die harten Besatzungsmaßnahmen, die in Kraft gesetzt wurden. Im Verlauf einer Inspektionsreise durch das General-Gouvernement stellte er im November 1939 fest, daß Polen so zu verwalten sei, daß seine

Wirtschaftsvorräte zugunsten Deutschlands ausgebeutet würden. Seyß-Inquart setzte sich auch für die Verfolgung der Juden ein, und war über den Beginn der AB-Aktion unterrichtet, die die Ermordung vieler polnischer Intellektueller zum Gegenstand hatte.

Als Reichsstatthalter für die besetzten Niederlande übte Seyß-Inquart unbarmherzigen Terror zur Unterdrückung allen Widerstandes gegen die deutsche Besetzung aus, ein Programm, das er selbst als »Vernichtung« der Gegner bezeichnete. In Zusammenarbeit mit den örtlichen höheren SS- und Polizeiführern hatte er mit der Erschießung der Geiseln zu tun, die wegen Angriffen gegen die Besatzungsbehörden festgenommen waren, und ferner mit der Einweisung in Konzentrationslager aller derer, darunter Geistliche und Erzieher, die einer feindlichen Haltung gegen die Besatzungsmethoden verdächtig waren. Viele holländische Polizisten wurden durch Androhung von Vergeltungsmaßnahmen gegen ihre Familien zur Beteiligung an diesen Aktionen gezwungen; auch holländische Gerichtshöfe wurden zur Teilnahme an diesen Programmen genötigt. Als sie aber zu verstehen gaben, daß sie zögerten, Freiheitsstrafen zu verhängen, weil tatsächlich so viele Gefangene getötet wurden, wurde in erheblichem Maße von Polizei-Schnellgerichten Gebrauch gemacht.

Die wirtschaftliche Verwaltung der Niederlande führte Seyß-Inquart durch, ohne die Regeln der Haager Konvention, die er als veraltet bezeichnete, zu beachten. Statt dessen wurde eine Politik der größtmöglichen Ausnutzung der Wirtschaftskraft der Niederlande angenommen und durchgeführt, ohne sich viel um ihre Auswirkung auf die Bevölkerung zu kümmern. Öffentlicher und privater Besitz wurde in großem Stil geplündert, und solchen Maßnahmen wurde der Anschein der Legalität durch Anordnungen Seyß-Inquarts verliehen; sie wurden unterstützt durch die Machenschaften der Finanzinstitute der Niederlande, die seiner Kontrolle unterstanden.

Sofort, nachdem Seyß-Inquart Reichsstatthalter für die Niederlande geworden war, begann er Sklavenarbeiter nach Deutschland zu schicken. Bis 1942 war die Arbeit in Deutschland theoretisch eine freiwillige, wurde aber tatsächlich durch starken wirtschaftlichen und staatlichen Druck erzwungen. Im Jahre 1942 ordnete Seyß-Inquart formell den Zwangsarbeitsdienst an und machte von den Diensten der Sicherheitspolizei und des SD Gebrauch, um eine Umgehung dieses Befehls zu verhindern. Während der Besetzung wurden 500000 Menschen von den Niederlanden nach dem Reiche als Arbeiter gesandt und nur ein ganz geringer Bruchteil davon waren tatsächlich Freiwillige.

Eine der ersten Maßnahmen, die Seyß-Inquart als Reichsstatthalter der Niederlande ergriff, war der Erlass einer Reihe von Gesetzen, die die wirtschaftliche Schlechterstellung der Juden

erzwangen. Darauf folgten Verordnungen, die ihnen auferlegten, sich registrieren zu lassen, Verordnungen, die sie zwangen, in Ghettos zu wohnen und den Davidstern zu tragen, sporadische Verhaftungen und Einsperrungen in Konzentrationslager, und schließlich, auf Vorschlag Heydrichs, die Massenverschleppung von fast 120000 der 140000 Juden Hollands nach Auschwitz und zur »Endlösung«. Seyß-Inquart gibt zu, daß er wußte, daß sie nach Auschwitz kamen, behauptet aber, daß er von Leuten, die in Auschwitz gewesen waren, gehört hätte, daß es den Juden dort verhältnismäßig gut gehe, und daß er gedacht habe, daß man sie dort für die Neuansiedlung nach dem Kriege festhalte. Auf Grund des Beweismaterials und in Ansehung seiner Amtsstellung ist es unmöglich, diesen Behauptungen Glauben zu schenken. Seyß-Inquart behauptet ferner, daß er nicht verantwortlich sei für viele der Verbrechen, die während der Besetzung der Niederlande begangen wurden, da sie entweder vom Reich angeordnet waren, und von der Armee, die nicht seiner Kontrolle unterstand, ausgeführt wurden, oder von dem deutschen Höheren SS- und Polizeiführer, welcher, wie er behauptet, unmittelbar an Himmler berichtete. Es trifft zu, daß für einige der Ausschreitungen die Armee verantwortlich war, und daß der Höhere SS- und Polizeiführer, obschon er Seyß-Inquart zur Verfügung stand, stets direkt an Himmler berichten konnte. Es ist ebenfalls wahr, daß in gewissen Fällen Seyß-Inquart gegen besonders scharfe Maßnahmen, die von anderen Dienststellen getroffen wurden, protestierte, wie zum Beispiel, als er die Armee erfolgreich daran hinderte, die Politik der verbrannten Erde zur Anwendung zu bringen, und ferner, daß er beim Höheren SS- und Polizeiführer darauf drang, die Zahl der zu erschießenden Geiseln herabzusetzen. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß Seyß-Inquart ein wissender und freiwilliger Teilnehmer an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, die während der Besetzung der Niederlande begangen wurden.

Schlußfolgerung.

Das Gericht erkennt, daß Seyß-Inquart schuldig ist unter Anklagepunkt 2, 3 und 4, aber nicht schuldig unter Punkt 1.

SPEER

Speer ist nach allen 4 Anklagepunkten angeklagt. Speer trat der Nazi-Partei im Jahre 1932 bei. Im Jahre 1934 wurde er der Architekt Hitlers und einer seiner engen persönlichen Vertrauten. Kurz darauf wurde er Abteilungsleiter in der Deutschen Arbeitsfront und Beauftragter für Städtebau im Stabe des Stellvertreters des Führers. Diese Stellungen behielt er bis 1941 bei. Am 15. Februar 1942, nach dem Tode Fritz Todts, wurde Speer zum Chef

der Organisation Todt und zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition (ab 2. September 1943 für Bewaffnung und Kriegsproduktion) ernannt. Diese Stellungen wurden vervollständigt durch seine im März und April 1942 erfolgten Ernennungen zum Generalbevollmächtigten für Bewaffnung und zum Mitgliede der Zentralen Planung, beides im Rahmen des Vierjahresplanes. Speer war von 1941 bis Kriegsende Mitglied des Reichstages.

Verbrechen gegen den Frieden.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die Tätigkeit Speers nicht darauf hinzielte, Angriffskriege einzuleiten, zu planen oder vorzubereiten, oder sich zu diesem Zwecke zu verschwören. Chef der Rüstungsindustrie wurde er lange nachdem alle Kriege bereits begonnen hatten und im Gange waren. Seine Tätigkeit diene, als ihm die deutsche Rüstungsproduktion unterstand, den Kriegsanstrengungen ebenso wie andere Produktionsunternehmungen der Kriegführung gedient haben. Der Gerichtshof ist jedoch nicht der Ansicht, daß eine solche Tätigkeit die Teilnahme an einem auf die Führung von Angriffskriegen im Sinne von Punkt 1 der Anklage gerichteten Plan darstellt, und auch nicht die Führung eines Angriffskrieges gemäß Punkt 2 der Anklage bedeutet.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das nach den Anklagepunkten 3 und 4 gegen Speer vorgebrachte Beweismaterial bezieht sich lediglich auf seine Teilnahme am Zwangsarbeitsprogramm. Speer hatte keine unmittelbare verwaltungsmäßige Verantwortung für dieses Programm. Obwohl er die Ernennung eines Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz befürwortet hatte, weil er eine zentrale Behörde wünschte, mit der er Arbeitsfragen behandeln konnte, erlangte er doch nicht verwaltungsmäßige Kontrolle über Sauckel. Sauckel wurde gemäß Erlaß vom 21. März 1942 unmittelbar von Hitler mit der Maßgabe ernannt, daß er Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar verantwortlich sei.

Als Reichsminister für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigter für Bewaffnung unter dem Vierjahresplan, verfügte Speer über weitgehende Vollmachten auf dem Gebiete der Produktion. Seine ursprüngliche Vollmacht erstreckte sich auf die Konstruktion und die Erzeugung von Waffen für das OKH. Diese wurde nach und nach ausgedehnt, so daß sie Flottenrüstung, zivile Produktion und endlich seit August 1944 auch die Luftrüstung einschloß. Als führendes Mitglied der Zentralen Planung, welche oberste Gewalt über die Ausrichtung der deutschen Produktion und die Zuteilung und Entwicklung von Rohstoffen hatte, vertrat Speer

die Ansicht, daß der Ausschuß befugt war, Anweisungen an Sauckel zu erteilen, Arbeitskräfte für die seiner Kontrolle unterstehenden Industrien herbeizuschaffen, und es gelang ihm, diese Haltung trotz der Einwände Sauckels durchzusetzen. Es entwickelte sich nun die Übung, daß Speer an Sauckel eine Schätzung der Gesamtzahl des Bedarfs an Arbeitern übermittelte, Sauckel die Arbeitskräfte herbeischaffte und sie den verschiedenen Industrien im Einklang mit Weisungen zuteilte, die ihm von Speer erteilt wurden.

Wenn Speer seine Anforderungen an Sauckel stellte, so wußte er, daß sie mit Fremdarbeitern, die unter Zwang dienten, erfüllt werden würden. Er nahm an Sitzungen teil, auf deren Tagesordnung die Ausdehnung des Zwangsarbeiterprogramms zum Zwecke der Befriedigung seiner Anforderungen stand. Er war bei einer Besprechung mit Hitler und Sauckel anwesend, die während der Zeit vom 10. bis 12. August 1942 stattfand, auf der Einigkeit bestand, daß Sauckel mit Gewalt Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten beibringen sollte, wo immer dies nötig war, um den Arbeitsmangel der unter der Kontrolle Speers stehenden Industrien zu stillen. Speer war auch auf der Konferenz in Hitlers Hauptquartier am 4. Januar 1944 anwesend, auf der die Entscheidung getroffen wurde, daß Sauckel »mindestens 4 Millionen neue Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten« beschaffen sollte, um das von Speer gestellte Verlangen nach Arbeitskräften zu befriedigen, obwohl Sauckel feststellte, daß er dies nur mit Hilfe Himmlers tun könne.

Sauckel informierte Speer und seine Stellvertreter fortlaufend darüber, daß Fremdarbeiter mit Gewalt herangezogen würden. Bei einer Sitzung am 1. März 1944 befragte Speers Stellvertreter Sauckel sehr eingehend über dessen Versagen bei der Herbeischaffung von 4 Millionen Arbeitskräften aus den besetzten Gebieten. In einigen Fällen verlangte Speer Arbeitskräfte aus bestimmten fremden Ländern. So wurde Sauckel auf der Konferenz vom 10. bis 12. August 1942 angewiesen, Speer »eine weitere Million russischer Arbeitskräfte für die deutsche Bewaffnungsindustrie bis und einschließlich Oktober 1942« zu verschaffen. Auf einer Sitzung der Zentralen Planung am 22. April 1943 erörterte Speer Pläne, russische Arbeitskräfte für die Kohlengruben zu bekommen und sprach sich glatt gegen den Vorschlag aus, daß dieser Arbeitsmangel von deutschen Arbeitern aufgefüllt werden sollte.

Speer brachte vor, daß er die Reorganisierung des Arbeitsprogrammes befürwortete, um mehr Gewicht auf die Verwendung deutscher Arbeitskräfte in der Rüstungsproduktion in Deutschland zu legen, und auf die Verwendung von Arbeitskräften in besetzten Ländern, zur örtlichen Erzeugung von Verbrauchsgütern, die früher in Deutschland erzeugt worden waren. Speer unternahm Schritte in dieser Richtung, indem er die sogenannten »Sperrbetriebe« in den

besetzten Gebieten errichtete, die dazu benutzt wurden, Waren für den Versand nach Deutschland zu erzeugen. Beschäftigte dieser Betriebe waren gefeit gegen die Verschickung nach Deutschland, und jeder Arbeiter, der den Befehl bekam, nach Deutschland zu gehen, konnte die Deportation vermeiden, wenn er in einem Sperrbetrieb zur Arbeit ging. Dieses System, obwohl etwas weniger unmenschlich, als die Verschickung nach Deutschland, war noch ungesetzlich. Das System der Sperrbetriebe spielte nur eine kleine Rolle in dem großen Zwangsarbeiterprogramm, und dennoch drängte Speer auf Zusammenarbeit mit dem Zwangsarbeiterprogramm, da er wußte, auf welche Art und Weise es tatsächlich gehandhabt wurde. In einem offiziellen Sinne war er dessen hauptsächlichster Nutznießer, und er drängte fortwährend auf dessen Ausdehnung.

Als Chef der Organisation Todt war Speer ebenfalls unmittelbar an der Verwendung von Zwangsarbeitern beteiligt. Die Organisation Todt betätigte sich hauptsächlich in den besetzten Gebieten mit solchen Projekten, wie dem Atlantikwall und dem Bau von Heerstraßen, und Speer hat zugegeben, daß er sich auf Zwangsarbeit verließ, um diese mit den erforderlichen Arbeitskräften versehen zu halten. Auch verwandte er Arbeitskräfte aus den Konzentrationslagern in den Industrien, die seiner Kontrolle unterstanden. Ursprünglich traf er Anstalten, um diese Arbeitsquelle zur Verwendung in kleinen, entlegenen Fabriken heranzuziehen; und später machte er, aus Angst vor Himmlers Kompetenzehreiz, den Versuch, so wenig Arbeiter wie möglich aus den Konzentrationslagern zu verwenden.

Auch war Speer an der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Waffenindustrie beteiligt, behauptet aber, daß er sowjetische Kriegsgefangene nur in den Industrien verwandte, die unter die Genfer Konvention fallen.

Die Stellung Speers war derart, daß er nicht unmittelbar mit den Grausamkeiten bei der Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms zu tun hatte, obschon er davon wußte. Beispielsweise wurde er in Sitzungen der Zentralen Planung davon in Kenntnis gesetzt, daß seine Forderungen nach Arbeitskräften so groß waren, daß sie gewaltsame Werbungsverfahren notwendig machten. In einer Sitzung der Zentralen Planung am 30. Oktober 1942 gab Speer seiner Meinung Ausdruck, daß viele Zwangsarbeiter, die sich krank meldeten, Drückeberger seien, und sagte: »SS und Polizei könnten hier ruhig hart zufassen und die Leute, die als Bummelanten bekannt sind, in KZ-Betriebe stecken.« Allerdings bestand Speer darauf, den Zwangsarbeitern angemessene Ernährung und Arbeitsbedingungen zu gewähren, so daß sie tüchtig arbeiten konnten.

Als mildernder Umstand muß anerkannt werden, daß Speers Erleichterung von Sperrbetrieben viele Arbeiter zu Hause hielt, und

daß er im Endstadium des Krieges einer der wenigen Männer war, welche den Mut hatten, Hitler zu sagen, daß der Krieg verloren sei, und Schritte zu unternehmen, um - sowohl in den besetzten Gebieten, als in Deutschland - die sinnlose Vernichtung von Produktionsmitteln zu verhüten. Er führte seine Opposition gegen Hitlers Politik der verbrannten Erde in einigen westlichen Ländern und in Deutschland durch, indem er diese unter beträchtlicher persönlicher Gefahr bewußt sabotierte.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof erkennt, daß Speer nicht schuldig ist nach Anklagepunkt 1 und 2, aber schuldig ist nach Anklagepunkt 3 und 4.

VON NEURATH

Von Neurath ist nach allen 4 Punkten angeklagt. Er ist Berufsdiplomat, der von 1930 bis 1932 deutscher Botschafter in Großbritannien war. Am 2. Juni 1932 wurde er zum Außenminister im Kabinett Papen ernannt und behielt diese Stellung in den Kabinetten von Schleicher und Hitler bei. Am 4. Februar 1938 trat von Neurath als Außenminister zurück und wurde Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Präsident des Geheimen Kabinettsrates und Mitglied des Reichsverteidigungsrates. Am 18. März 1939 wurde er zum Reichsprotector von Böhmen und Mähren ernannt und verblieb in dieser Eigenschaft bis zum 27. September 1941. Er bekleidete den formellen Rang eines Obergruppenführers der SS.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als Außenminister beriet von Neurath Hitler beim Austritt aus der Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund am 14. Oktober 1933; bei der Einführung der Wiederaufrüstung, bei der am 16. März 1935 erfolgte Annahme des Gesetzes betreffend die allgemeine Dienstpflicht; und bei der am 21. Mai 1935 erfolgte Annahme des geheimen Reichsverteidigungsgesetzes. Bei den am 18. Juni 1935 zwischen Deutschland und England angeknüpften Verhandlungen bezüglich eines Flottenabkommens spielte er die maßgebende Rolle. Er hatte bedeutenden Anteil an der Entscheidung Hitlers vom 7. März 1936 über die Wiederbesetzung des Rheinlandes und sagte voraus, daß diese Besetzung ohne irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen seitens der Franzosen werde durchgeführt werden können. Am 18. Mai 1936 sagte er dem amerikanischen Botschafter in Frankreich, daß es die Politik der deutschen Regierung sei, in auswärtigen Angelegenheiten nichts zu unternehmen, bis »das Rheinland verdaut ist«, und daß, »sobald die Befestigungen im Rheinland errichtet wären und die Länder Zentraleuropas erkannt haben wür-

den, daß Frankreich nicht beliebig in Deutschland eindringen könne«, alle diese Länder beginnen würden, sich außenpolitisch völlig umzustellen, »und daß sich eine neue Konstellation entwickeln werde«.

Von Neurath nahm am 5. November 1937 an der Hoßbach-Konferenz teil. Er hat ausgesagt, daß er über Hitlers Mitteilungen so entsetzt war, daß er eine Herzattacke bekam. Kurz darauf bot er seinen Rücktritt an, der am 4. Februar 1938 angenommen wurde, zur gleichen Zeit, als von Fritsch und von Blomberg entlassen wurden. Trotz seiner Kenntnis von Hitlers Angriffsplänen hielt er doch eine formelle Beziehung zum Nazi-Regime als Reichsminister ohne Geschäftsbereich, als Präsident des Geheimen Kabinettsrates und als Mitglied des Reichsverteidigungsrates aufrecht. Zur Zeit der Besetzung Österreichs übernahm er das Auswärtige Amt, versicherte dem britischen Botschafter, daß dieses Ereignis nicht durch ein deutsches Ultimatum verursacht worden sei, und ließ den tschechoslowakischen Gesandten wissen, daß Deutschland beabsichtige, an seinem Schiedsvertrag mit der Tschechoslowakei festzuhalten. Von Neurath nahm an der letzten Phase der dem Münchener Abkommen vorangehenden Verhandlungen teil, behauptet jedoch, sich in diese Besprechungen nur eingeschaltet zu haben, um Hitler zur größten Anstrengung für eine Beilegung dieser Angelegenheit auf friedlichem Wege zu veranlassen.

Verbrecherische Tätigkeit in der Tschechoslowakei.

Am 18. März 1939 wurde von Neurath zum Reichsprotector von Böhmen und Mähren ernannt. Böhmen und Mähren wurden durch militärische Streitkräfte besetzt. Hachas Zustimmung, die ihm unter Zwang abgenötigt worden war, kann nicht als Rechtfertigung dieser Besetzung angesehen werden. Hitlers Gesetz vom 16. März 1939, mit dem das Protektorat errichtet wurde, erklärt, daß dies neue Gebiet »in Zukunft zum Gebiet des Deutschen Reiches gehört«, woraus zu entnehmen war, daß die Tschechoslowakische Republik nicht mehr bestehe. Das Gesetz beruhte aber gleichzeitig auf der Annahme, daß Böhmen und Mähren ihre Souveränität beibehielten, vorbehaltlich nur der Interessen Deutschlands, wie sie im Bestehen des Protektorats zum Ausdruck kamen. Selbst wenn daher die Lehre von der Unterwerfung auf ein durch eine Angriffshandlung erobertes Gebiet als anwendbar angesehen wird, so glaubt doch der Gerichtshof nicht, daß diese Proklamation einer Einverleibung gleichkam, die hinreichen würde, um diese Lehre zur Anwendung zu bringen. Die Besetzung Böhmens und Mährens muß daher als eine militärische Besetzung angesehen werden, die den Regeln der Kriegsführung unterliegt. Obwohl die Tschechoslowakei kein Mitglied der Haager Konvention von 1907 war, stellen doch die in dieser Konvention enthaltenen Landkriegsregeln das bestehende Völkerrecht dar und sind daher anzuwenden.

Als Reichsprotektor führte von Neurath in Böhmen und Mähren eine Verwaltung ein, die der in Deutschland bestehenden ähnlich war. Die freie Presse, die politischen Parteien und die Gewerkschaften wurden unterdrückt. Alle Gruppen, die als Opposition hätten wirken können, wurden außerhalb des Gesetzes gestellt. Die tschechoslowakische Industrie wurde in den Aufbau der deutschen Kriegsproduktion eingefügt und der deutschen Kriegsrüstung dienstbar gemacht. Auch wurde die judenfeindliche Politik und Gesetzgebung der Nazis eingeführt. Juden wurden von führenden Stellungen in Regierung und Wirtschaftsleben ausgeschlossen.

Im August 1939 erließ von Neurath eine Proklamation, in der er vor Sabotageakten warnte und erklärte, »daß die Verantwortung für alle Sabotageakte nicht nur die einzelnen Täter, sondern die ganze tschechische Bevölkerung trifft«.

Als am 1. September 1939 der Krieg ausbrach, wurden 8000 führende Tschechoslowaken durch die Sicherheitspolizei verhaftet und in Schutzhaft genommen; viele von ihnen starben in Konzentrationslagern infolge von Mißhandlungen.

Im Oktober und November 1939 veranstalteten tschechoslowakische Studenten eine Reihe von Demonstrationen. Als Ergebnis wurden auf Befehl Hitlers alle Universitäten geschlossen, 1200 Studenten eingesperrt und die neun Führer der Demonstration von der Sicherheitspolizei und dem SD erschossen. Von Neurath sagte aus, daß er über diese Aktion nicht im voraus unterrichtet gewesen sei, doch ist sie durch eine Proklamation, die seine Unterschrift trug, und auf Plakaten im ganzen Protektorat verbreitet wurde, angekündigt worden, was jedoch nach seiner Behauptung ohne seine Genehmigung geschehen sei.

Am 31. August 1940 übermittelte von Neurath eine von ihm verfaßte Denkschrift an Lammers, in der er sich mit der Zukunft des Protektorats befaßte, und gleichzeitig eine mit seiner Zustimmung von Carl Hermann Frank verfaßte Denkschrift über den gleichen Gegenstand. Beide befaßten sich mit der Frage der Germanisierung und schlugen vor, daß die Mehrheit der Tschechen in rassischer Hinsicht vom deutschen Volke aufgesogen werden solle. Beide befürworteten die Ausschaltung der tschechoslowakischen Intelligenz und anderer Gruppen, die sich etwa der Germanisierung widersetzen könnten; und zwar empfahl von Neuraths Denkschrift die Ausweisung, Franks Denkschrift die Ausweisung oder »besondere Behandlung«.

Von Neurath hat geltend gemacht, daß die eigentliche Durchführung der Unterdrückungsmaßnahmen in den Händen der Sicherheitspolizei und des SD gelegen habe, die sich unter der Kontrolle seines Staatssekretärs Carl Hermann Frank befanden, der auf

Empfehlung von Himmler ernannt worden war, und als Höherer SS- und Polizeiführer direkt Himmler unterstand. Von Neurath macht ferner geltend, daß die judenfeindlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der wirtschaftlichen Ausnützung als Ergebnis der im Reiche beschlossenen Politik im Protektorat in Kraft gesetzt worden seien. Wie dem auch immer sei, er war als Protektor der oberste deutsche Beamte zu einer Zeit, in der die Verwaltung dieses Gebietes eine bedeutsame Rolle in den Angriffskriegen spielte, welche Deutschland gegen Osten führte, und er wußte, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter seiner Herrschaft begangen wurden.

Zwecks milderer Beurteilung muß daran erinnert werden, daß er bei der Sicherheitspolizei und dem SD für die Freilassung vieler am 1. September 1939 verhafteter Tschechoslowaken und später im Herbst für die Freilassung verhafteter Studenten eintrat. Am 23. September 1941 wurde er zu Hitler gerufen und davon in Kenntnis gesetzt, daß er nicht streng genug sei, und daß Heydrich in das Protektorat zur Bekämpfung der tschechoslowakischen Widerstandsgruppen gesandt werde. Von Neurath versuchte Hitler von der Entsendung Heydrich abzubringen und bot, als er damit keinen Erfolg hatte, seinen Rücktritt an. Als dieser nicht angenommen wurde, ging er am 27. September 1941 auf Urlaub und weigerte sich, nach diesem Zeitpunkt als Protektor zu amtieren. Sein Rücktritt wurde im August 1943 offiziell angenommen.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof hat von Neurath in allen 4 Punkten für schuldig befunden.

FRITZSCHE

Fritzsche ist angeklagt nach Punkt 1, 3 und 4. Er war hauptsächlich bekannt als Rundfunkkommentator, der einmal in der Woche die Tagesereignisse in seinem eigenen Programm »Hans Fritzsche spricht« erörterte. Er begann im September 1932, Rundfunkansprachen zu halten; im gleichen Jahre wurde er der Leiter des Drahtlosen Nachrichtendienstes, einer Einrichtung der Reichsregierung. Als die Nationalsozialisten am 1. Mai 1933 diese Einrichtung ihrem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda einverleibten, trat Fritzsche in die Nazi-Partei und in das Ministerium ein. Im Dezember 1933 wurde er Leiter der innerdeutschen Presseabteilung des Ministeriums; im Oktober 1942 wurde er zum Ministerialdirektor befördert. Nachdem er für kurze Zeit an der Ostfront in einer Propagandakompanie Dienst getan hatte, wurde er im November 1942 Leiter der Rundfunkabteilung des Propagandaministeriums und Generalbevollmächtigter für die politische Organisation des Großdeutschen Rundfunks.

Verbrechen gegen den Frieden.

Als Leiter der innerdeutschen Presseabteilung beaufsichtigte Fritzsche die deutsche Presse, die aus 2 300 Tageszeitungen bestand. Im Verfolg dieser Aufgabe hielt er tägliche Pressekonferenzen, um diesen Zeitungen die Anweisungen des Propagandaministeriums mitzuteilen. Er unterstand jedoch dem Reichspressechef Dietrich, der wiederum Goebbels unterstand. Dietrich erhielt die Anweisung für die Presse von Goebbels und anderen Reichsministern, und stellte sie zu Anordnungen zusammen, die er dann Fritzsche zur Weitergabe an die Presse aushändigte.

Von Zeit zu Zeit wiesen diese »Tagesparolen des Reichspressechefs«, wie jene Abweisungen genannt wurden, die Presse an, dem Volk gewisse Themen vorzutragen, wie z.B. das Führerprinzip, die Judenfrage, das Problem des Lebensraums und andere Nazi-Standard-Ideen. Vor jeder größeren Angriffsoperation wurde ein heftiger Propagandafeldzug durchgeführt. Während Fritzsche der Leiter der innerdeutschen Presseabteilung war, erteilte er der Presse Anweisungen, wie die Aktionen oder Kriege gegen Böhmen und Mähren, Polen, Jugoslawien und die Sowjetunion behandelt werden sollten. Fritzsche hatte die Formulierung dieser Propaganda-Maßnahmen nicht zu bestimmen. Er war lediglich der Uebermittler der Anweisungen, die Dietrich ihm für die Presse gab. Im Februar 1939 und vor der Eingliederung Böhmens und Mährens z.B. erhielt er von Dietrich den Befehl, die Aufmerksamkeit der Presse auf die slowakischen Unabhängigkeitsbemühungen und die anti-deutschen Anschauungen und Maßnahmen der damaligen Prager Regierung zu lenken. Dieser an Dietrich ergangene Befehl kam vom Auswärtigen Amt.

Die Rundfunkabteilung, deren Leiter Fritzsche im November 1942 wurde, war eine der 12 Abteilungen des Propagandaministeriums. Anfänglich beeinflussten Dietrich und andere Abteilungschefs die Politik, die der Rundfunk zu befolgen hatte. Gegen Kriegsende jedoch wurde Fritzsche allein maßgebend für Radioangelegenheiten und gab täglich Parolen an alle Reichspropagandastellen aus, die im Einklang mit den allgemeinen politischen Richtlinien des Nazi-Regimes standen, und die den Weisungen der Radiopolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes und der Ueberwachung durch Goebbels unterlagen.

Mit anderen Beamten des Propagandaministeriums nahm Fritzsche an den täglichen Stabsbesprechungen bei Goebbels teil. Dort erhielten sie ihre täglichen Instruktionen über die tägliche Nachrichten- und Propagandalinie. Nach 1943 hielt Fritzsche gelegentlich diese Besprechungen selbst ab, aber nur, wenn Goebbels und seine Staatssekretäre abwesend waren. Und auch dann war

seine einzige Aufgabe, die Goebelsschen Anweisungen, die ihm fernmündlich zugegangen waren, weiter zu geben.

Dies ist in Kürze über die Stellung Fritzsches und seinen Einfluß im Dritten Reich zu sagen. Nie galt er als wichtig genug, um zu den Planungsbesprechungen zugezogen zu werden, die zu Angriffskriegen führten: seine eigene unwidersprochen gebliebene Aussage behauptet, daß er niemals selbst mit Hitler gesprochen habe. Auch liegt kein Material vor, das zeigt, daß er über die auf diesen Sitzungen getroffenen Entscheidungen unterrichtet war. Man kann nicht sagen, daß seine Tätigkeit unter die in diesem Urteil gegebene Definition eines gemeinsamen Planes zur Führung von Angriffskriegen fiel.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Anklagebehörde hat behauptet, daß Fritzsche zur Begehung von Kriegsverbrechen dadurch aufhetzte und ermunterte, daß er bewußt Nachrichten derart verfälschte, daß er die Leidenschaften im deutschen Volke zur Begehung von Greueln unter Punkt 3 und 4 aufstachelte. Jedoch seine Stellung und Dienstpflichten waren nicht von ausreichender Wichtigkeit, um zu schließen, er habe an der Urheberchaft oder Planung von Propagandafeldzügen Anteil gehabt.

Die vorliegenden Auszüge aus seinen Ansprachen beweisen, daß er ausgesprochen jüdenfeindlich eingestellt war. Er behauptete z.B. im Rundfunk, daß die Juden am Krieg schuld seien, und daß ihr Schicksal »so ungemütlich wie es der Führer vorausgesagt hat« geworden sei. Aber diese Ansprachen forderten nicht zur Verfolgung oder Ausrottung der Juden auf. Es liegen keinerlei Beweise vor, daß er von der im Osten vor sich gehenden Vernichtung wußte. Darüber hinaus zeigt das Beweismaterial, daß er zweimal den wenn auch erfolglosen Versuch unternahm, die jüdenfeindliche Veröffentlichung »Der Stürmer« zu unterdrücken.

Manchmal verbreitete Fritzsche unwahre Nachrichten in seinen Rundfunkansprachen. Aber der Beweis ist nicht erbracht worden, daß er wußte, daß sie falsch waren. Er berichtete beispielsweise, daß kein deutsches U-Boot in der Nähe der »Athenia« gewesen sei, als sie versenkt wurde. Dies war unwahr. Aber da Fritzsche diese Meldung von der deutschen Marine erhalten hatte, hatte er keinen Grund zu der Annahme, daß sie falsch sei.

Sicher hat Fritzsche in seinen Rundfunkreden hie und da heftige Erklärungen propagandistischer Art gemacht. Der Gerichtshof nimmt jedoch nicht an, daß diese das deutsche Volk aufhetzen sollten, Greueln an besiegten Völkern zu begehen, und man kann daher nicht behaupten, daß er an den Verbrechen, deren er be-

schuldigt ist, teilgenommen habe. Sein Ziel war, die Volksstimmung für Hitler und die deutsche Kriegsanstrengung zu erwecken.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof erkennt, daß Fritzsche nicht schuldig im Sinne dieser Anklage ist und ordnet an, daß er, wenn sich dieser Gerichtshof demnächst vertagt, durch den Gerichtsmarschall entlassen werde.

BORMANN

Bormann ist nach den Anklagepunkten 1, 3 und 4 angeklagt. Er trat der Nationalsozialistischen Partei im Jahre 1925 bei, war von 1928 bis 1930 ein Mitglied des Stabes der Obersten SA-Führung, verwaltete die Hilfskasse der Partei, und war Reichsleiter von 1933 bis 1945. Von 1933 bis 1941 war er Stabschef im Amt des Stellvertreters des Führers und wurde nach Heß' Flucht nach England, am 12. Mai 1941, Leiter der Parteikanzlei. Am 12. April 1943 wurde er Sekretär des Führers. Er war der politische und organisatorische Leiter des Volkssturms und General der SS.

Verbrechen gegen den Frieden.

Anfänglich nur ein unbedeutender Nazi, gewann Bormann allmählich immer mehr an Macht, und besonders in den Tagen, da es zu Ende ging, hatte er großen Einfluß auf Hitler. Er war rege tätig beim Aufstieg der Partei zur Macht und noch mehr bei Festigung dieser Macht. Einen großen Teil seiner Zeit widmete er der Verfolgung der Kirchen und Juden in Deutschland.

Es liegen keine Beweise dafür vor, daß Bormann von Hitlers Plänen, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und zu führen, wußte. Er wohnte keiner der wichtigen Besprechungen, auf denen Hitler Stück für Stück diese Angriffspläne enthüllte, bei. Man kann auch nicht überzeugend eine derartige Kenntnis aus den von ihm bekleideten Stellungen ableiten. Erst als er im Jahre 1941 Leiter der Parteikanzlei, und später, im Jahre 1943, Sekretär des Führers wurde, und dabei vielen Besprechungen Hitlers beiwohnte, gaben ihm diese Stellungen entsprechenden Zutritt. Berücksichtigt man die an anderer Stelle besprochene Ansicht des Gerichtshofes über den Tatbestand der Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges, dann reichen die vorliegenden Beweise nicht aus, um Bormann nach Anklagepunkt 1 schuldig zu erklären.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Laut Verordnung vom 29. Mai 1941 übernahm Bormann die bisher von Heß bekleideten Ämter und Vollmachten; die Ver-

ordnung vom 24. Januar 1942 erweiterte diese Vollmachten und gab ihm Kontrollgewalt aller von Hitler erlassenen Gesetze und Richtlinien. Damit war er also verantwortlich für die seither erlassenen Gesetze und Befehle. Am 1. Dezember 1942 wurden alle Gaue zu Reichsverteidigungsbezirken, und die Bormann verantwortlichen Gauleiter der Partei wurden zu Reichsverteidigungskommissaren ernannt. Dies machte sie tatsächlich zu den Verwaltern der gesamten zivilen Kriegsanstrengungen. Das war nicht nur in Deutschland der Fall, sondern auch in jenen Gebieten, die dem Reich von den absorbierten und eroberten Gebieten einverleibt worden waren.

Mittels dieses Mechanismus beherrschte Bormann die rücksichtslose Ausbeutung der unterworfenen Bevölkerung. Sein Befehl vom 12. August 1942 stellte alle Parteistellen zur Verfügung des Programms Himmlers für die Zwangsumsiedlung und Entnationalisierung von Personen in den besetzten Gebieten. Drei Wochen nach dem Einmarsch in Rußland nahm er am 16. Juli 1941 mit Göring, Rosenberg und Keitel an einer Besprechung in Hitlers Feldhauptquartier teil; Bormanns Bericht zeigt, daß genau umrissene Pläne zur Versklavung und Ausrottung der Bevölkerung jener Gebiete besprochen und entwickelt wurden. Am 8. Mai 1942 beriet er mit Hitler und Rosenberg die zwangsweise Umsiedlung von Niederländern nach Lettland, das Ausrottungsprogramm in Rußland und die wirtschaftliche Ausbeutung der Ostgebiete. Er war an der Beschlagnahme von Kunstgegenständen und anderer Vermögenswerte im Osten interessiert. Sein Brief vom 11. Januar 1944 forderte die Gründung einer großangelegten Organisation, um Gebrauchsgegenstände aus den besetzten Gebieten der ausgebombten deutschen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Bormann war besonders tätig bei der Judenverfolgung, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in den einverleibten oder eroberten Ländern. Er nahm teil an den Besprechungen, welche zur Überführung von 60000 Juden aus Wien nach Polen in Zusammenarbeit mit der SS und der Gestapo führten. Er unterzeichnete die Verordnung vom 31. Mai 1941, welche die Wirkung der Nürnberger Gesetze auf die einverleibten Ostgebiete ausdehnte. In einem Befehl vom 9. Oktober 1942 erklärte er, daß die dauernde Ausschaltung der Juden aus dem Gebiete Großdeutschlands nicht mehr durch Auswanderung erfolgen könne, sondern nur durch Anwendung »rücksichtsloser Gewalt« in den besonderen Lagern im Osten. Am 1. Juli 1943 unterzeichnete er eine Verordnung, welche den Juden den Schutz der Gerichte entzog und sie der ausschließlichen Rechtsprechung der Gestapo Himmlers unterstellte.

Bormann nahm hervorragenden Anteil am Zwangsarbeitsprogramm. Die Parteiführer beaufsichtigten in ihren jeweiligen Gauen die Zwangsarbeitsangelegenheiten mit Einschluß von Be-

schäftigung, Arbeitsbedingungen, Ernährung und Unterbringung. Durch Rundschreiben vom 5. Mai 1943 an das Korps der Politischen Leiter, welches bis herunter zu den Ortsgruppenleitern verteilt wurde, erließ er Bestimmungen zur Regelung der Behandlung der Fremdarbeiter, wobei er unterstrich, daß diese in Sicherheitsfragen der Überwachung durch die SS unterständen, und er ordnete an, daß die bis dahin verübten Mißhandlungen aufzuhören hätten. Ein Bericht vom 4. September 1942 über die Verschickung von 500000 weiblichen Dienstboten aus dem Osten nach Deutschland zeigt, daß Sauckel, Himmler und Bormann diese Aktion beaufsichtigen sollten. Mit der Verordnung vom 8. September wies Sauckel die Kreisleiter an, die Verteilung und die Einweisung dieser weiblichen Dienstboten zu beaufsichtigen.

Bormann erließ auch eine Reihe von Befehlen an die Parteileiter über die Behandlung von Kriegsgefangenen. Am 5. November 1941 untersagte er würdige Begräbnisse russischer Kriegsgefangener. Am 25. November 1943 befahl er den Gauleitern, Fälle von milder Behandlung Kriegsgefangener zu melden. Und am 13. September 1944 befahl er den Kreisleitern, in der Frage der Heranziehung von Kriegsgefangenen zu Zwangsarbeit sich mit den Lagerkommandanten in Verbindung zu setzen. Am 29. Januar 1943 übermittelte er seinen Leitern Erlasse des OKW, welche den Gebrauch von Feuerwaffen erlaubten, ebenso die Anwendung von Körperstrafen gegen widersetzliche Kriegsgefangene, im Widerspruch zu den Bestimmungen der Landkriegsordnung. Am 30. September 1944 unterzeichnete er eine Verordnung, welche dem OKW die Rechtsprechung über Kriegsgefangene entzog und sie Himmler und der SS überantwortete.

Bormann trägt die Verantwortung für das Lynchen alliierter Flieger. Am 30. Mai 1944 verbot er das Eingreifen der Polizei oder die Einleitung von Strafverfahren gegen Personen, die sich am Lynchen alliierter Flieger beteiligt hatten. Dies war von einem Goebbelschen Propagandafeldzug begleitet, welcher das deutsche Volk zu derartigen Handlungen aufhetzte, auch die Besprechung vom 6. Juni 1944, wo Regeln über das Lynchen erörtert wurden, gehört hierher. Sein Verteidiger, der seine Tätigkeit unter schwierigen Umständen auszuüben hatte, war nicht imstande, dies Beweismaterial zu widerlegen. Angesichts der Dokumente, welche Bormanns Unterschrift tragen, ist schwer einzusehen, ob ihm dies gelungen wäre, selbst wenn der Angeklagte zugegen gewesen wäre. Sein Verteidiger brachte vor, daß Bormann tot sei, und daß der Gerichtshof nicht von Artikel 12 des Statuts, welcher ihm das Recht zu einem Strafverfahren in absentia gibt, Gebrauch machen möge. Aber es liegen keine überzeugenden Beweise für Bormanns Tod vor, und daher beschloß der Gerichtshof, wie schon früher bemerkt, ihn in absentia abzuurteilen. Sollte Bormann noch am Leben sein

und späterhin verhaftet werden, so bleibt es, laut Artikel 29 des Statuts, dem Kontrollrat für Deutschland überlassen, irgendwelche mildernde Umstände in Erwägung zu ziehen, und, falls es ihm angezeigt erscheint, das Urteil abzuändern oder zu mildern.

Schlußfolgerung.

Der Gerichtshof findet Bormann nicht schuldig nach Anklagepunkt 1, aber schuldig nach Anklagepunkten 3 und 4.

1. Oktober 1946

Unterschrift: GEOFFREY LAWRENCE

Präsident

Unterschrift: FRANCIS BIDDLE

Unterschrift: H. DONNEDIEU DE VABRE

Unterschrift: NIKITCHENKO

Unterschrift: NORMAN BIRKETT

Unterschrift: JOHN J. PARKER

Unterschrift: R. FALCO

Unterschrift: A. VOLCHKOV

ABWEICHENDE MEINUNG DES SOWJETISCHEN MITGLIEDES DES INTERNATIONALEN MILITÄRGERICHTSHOFES

Zu dem Urteil gegen die Angeklagten Schacht, von Papen, Fritzsche und Heß sowie der angeklagten Organisationen: Reichskabinett, Generalstab und OKW.

Der Gerichtshof hat folgende Entscheidung getroffen:

- a) Die Angeklagten Hjalmar Schacht, Franz von Papen und Hans Fritzsche freizusprechen,
- b) den Angeklagten Rudolf Heß zu lebenslänglichem Gefängnis zu verurteilen und
- c) von der Erklärung, daß die Organisationen: Reichskabinett, Generalstab und OKW verbrecherisch sind, Abstand zu nehmen.

Mit diesem Teil der Entscheidung des Tribunals kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil er dem tatsächlichen Tatbestand nicht entspricht und auf unrichtigen Schlußfolgerungen beruht.

I. UNBEGRÜNDETER FREISPRUCH DES ANGEKLAGTEN SCHACHT

Die Beweisstücke, die dem Tribunal in Bezug auf Schacht vorgelegt wurden, bestätigen folgende Tatsachen:

a) Schacht nahm mit Göring seit Dezember 1930 und mit Hitler seit Anfang 1931 Verbindung auf. Später setzte er sich mit der Führung der Nazi-Partei und den bedeutendsten Vertretern der deutschen Industrie und des Finanzwesens in Verbindung. Dies wird unter anderem durch die Aussagen des Zeugen Severing bestätigt (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 23. Mai 1946 und Dokument US-615).

b) Im Juli 1932 forderte Schacht Franz von Papen auf, daß er den Posten des Reichskanzlers an Hitler abtrete. Diese Tatsache wird durch die Aussagen von Papens während der Voruntersuchung und durch die Aussagen Schachts vor Gericht bestätigt (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 2. Mai 1946).

c) Im November 1932 befaßte sich Schacht mit dem Sammeln von Unterschriften deutscher Industrieller. Seine Absicht dabei war, sie zu bewegen, für die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler einzutreten. Am 12. November 1932 schrieb Schacht an Hitler: «...Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, daß die

Entwicklung der Dinge nur das eine Ende haben kann und das ist Ihre Kanzlerschaft. Es scheint, als ob unser Versuch, eine Reihe von Unterschriften aus der Wirtschaft dafür zu bekommen, doch nicht ganz umsonst ist...« (Dokumente EC-456, US-773, 3901-PS, US-837).

d) Im Februar 1933 organisierte Schacht die Finanzierung des Wahlkampfes, der von der Nazi-Partei durchgeführt wurde, wobei er bei der Besprechung, die Hitler und Göring mit den Industriellen hatten, forderte, daß die Industriellen dazu 3 Millionen Mark zur Verfügung stellen (Dokument D-203). Schacht gestand vor Gericht, daß er auf die Notwendigkeit, diese Summe den Nazi-Führern zur Verfügung zu stellen, hingewiesen habe (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 3. Mai 1946), und der Angeklagte Funk und das ehemalige Direktionsmitglied der I. G. Farbenindustrie Schnitzler, die bei dieser Besprechung zugegen waren, bestätigten, daß gerade Schacht der Urheber der Finanzierung des Wahlkampfes war (Protokoll vom 4. Juli 1946 und das Dokument EC-439, US-618).

e) Schacht benützte seine Stellung dazu, wie er selbst zugestand, um in seinen wiederholten öffentlichen Ansprachen zur Unterstützung der Nazi-Partei und Hitlers bei den Wahlen aufzurufen (Dokumente US-615, US-616, Protokoll der Nachmittagssitzung vom 2. Mai 1946).

Am 29. August 1932 schrieb Schacht an Hitler: »Wo immer mich die Arbeit in der nächsten Zeit hinführt - auch wenn Sie mich einmal innerhalb der Festung erblicken sollten - Sie können auf mich zählen als Ihren zuverlässigen Helfer.« (Dokument EC-457, US-619).

Schacht unterstützte folglich bewußt und absichtlich die Nazi-Partei und verhalf den Nazisten aktiv zur Machtergreifung in Deutschland.

Noch vor seiner Ernennung zum Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft begann Schacht sofort nach der Machtergreifung durch die Nazisten, die Planung und die Herstellung der deutschen Rüstung zu leiten.

a) Am 17. März 1933 wurde Schacht zum Präsidenten der Reichsbank ernannt (Dokument 3021-PS, US-11), die, wie er selbst in seiner Rede vor den Beamten der Reichsbank am 21. März 1938 ausführte, unter seiner Führung »immer nur eine nationalsozialistische sein wird« (Protokoll der Vormittagssitzung vom 3. Mai 1946).

b) Im August 1934 wurde Schacht zum Reichswirtschaftsminister ernannt (Dokument 3021-PS, US-11). Sein Ministerium »erhielt den Auftrag, den Krieg wirtschaftlich vorzubereiten« (Dokument EC-128, US-623). Durch einen besonderen Erlaß erhielt Schacht als Wirtschaftsminister unbeschränkte Vollmachten auf dem Gebiete der Wirtschaft. (Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, Seite 565).

c) Auf Grund der von ihm erhaltenen Vollmachten begann Schacht im Jahre 1934 den von ihm ausgearbeiteten »Neuen Plan« zu verwirklichen (Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, Seite 826), der, wie Schacht selbst in seiner Rede vom 29. November 1938 hervorhob

, zur Durchführung der Aufrüstung beigetragen hat (Dokument EC-611, US-622).

d) Um den »Neuen Plan« möglichst tatkräftig durchzuführen, verwendete Schacht das Vermögen der politischen Gegner des Nazi-Regimes, die dem Terror zum Opfer fielen oder gezwungen waren, auszuwandern (Memorandum Schachts an Hitler vom 3. Mai 1939, Dokument 1168-PS, US-37).

Schacht bediente sich gaunerischer Machenschaften und des Zwanges, um Rohstoffe und Devisen für die Aufrüstung zu bekommen (eidesstattliche Versicherung des Vizepräsidenten der Reichsbank Puhl, Dokument EC-437, US-624).

e) Schon in den ersten Tagen nach seiner Berufung in die Reichsbank gab Schacht eine Reihe von Verordnungen heraus (vom 27. Oktober 1933, 23. März 1934, 19. Februar 1935), die es ihm ermöglichten, ein weitgehendes Finanzierungsprogramm der Aufrüstung zu verwirklichen, das von ihm ausgearbeitet war und mit dessen Hilfe er, wie er aussagte, »einen Weg zur Finanzierung der Rüstungen fand«.

In seiner Rede in Leipzig am 4. März 1935 erklärte Schacht, nachdem er das Fazit seiner bisherigen wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeit gezogen hatte: «...alles, was ich sage und mache, geschieht mit vollem Einverständnis des Führers, und ich sage in der Zukunft nichts und mache nichts, was der Führer nicht billigt«. (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 3. Mai 1946.)

Nachdem Schacht Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft geworden war, vereinigte er in seinen Händen die Führung der gesamten deutschen Wirtschaft, und durch seine Bemühungen wurde die Schaffung der Kriegsmaschine Hitlers gewährleistet.

a) In dem geheimen Gesetz vom 21. Mai 1935, nach dem Schacht zum Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft ernannt wurde, hieß es: »Aufgabe des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft ist es, alle wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Kriegführung zu stellen.« Von ihm wird verantwortlich die Finanzierung der Kriegführung im Bereich des Reichsministeriums und der Reichsbank geleitet. (Dokument 2261-PS, US-24.)

b) Schacht finanzierte die deutsche Rüstung durch das System der »Mefo«-Wechsel, die ein beispielloses staatliches Gaunerabenteuer darstellte, dessen günstiger Ausgang von der Verwirklichung der Angriffspläne Hitler-Deutschlands abhing. Eben deshalb gab Schacht das Jahr 1942 als Frist zur Einlösung der »Mefo«-Wechsel an und unterstrich in seiner Rede am 29. November 1938 die Verbindung zwischen der »wagemutigen Kreditpolitik« der Reichsbank und den Zielen der Hitlerschen Außenpolitik (Dokument EC- 611, US-622).

c) Schacht nützte seine Vollmachten vollkommen aus, indem er einen weitgehenden Plan der Mobilisierung der Wirtschaft ausarbeitete und in die Tat umsetzte, welcher es den Hitlerschen Führern ermöglichte, zu beliebiger, ihnen günstig erscheinender Zeit einen Angriffskrieg zu entfesseln. Es ist insbesondere aus einem Vortrag von Schachts Stellvertreter, Wohltat, über die »Vorbereitung zur Mobilisierung, die von dem Bevollmächtigten für die Kriegswirtschaft durchgeführt wird« ersichtlich, daß Schacht bis in die geringsten Einzelheiten das System der Ausnutzung der deutschen Wirtschaft im Kriege ausarbeitete, angefangen von der Ausnutzung der Industriebetriebe, der Rohstoffquellen und der Arbeitskraft bis zur Verteilung von 80 Millionen Lebensmittelkarten (Dokument EC-258, US-625). Es ist bezeichnend, daß dieser Vortrag einen Monat nach Hitlers Rede bei der Besprechung vom 5. November 1937 gehalten wurde, jener Rede Hitlers, in der er seine konkreten Angriffspläne auseinandersetzte. (Dokument 386-PS, US-25).

Im Januar 1937 schrieb Schacht, indem er die vollbrachte Arbeit zusammenfaßte: »Ich bin mit der Vorbereitung der Kriegswirtschaft betraut nach dem Grundsatz, daß unsere Kriegswirtschaftsorganisation in Friedenszeiten so eingeführt sein muß, daß im Notfall die Kriegswirtschaft direkt aus dieser Friedensorganisation umgewandelt werden kann, so daß dies nicht nach Ausbruch des Krieges zu geschehen braucht.«

Schacht bestätigte vor Gericht, daß er diese Ausführungen gemacht habe (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 2. Mai 1946).

Schacht bereitete Deutschland bewußt und absichtlich auf den Krieg vor.

d) Der ehemalige Kriegsminister von Blomberg sagte aus: »Schacht kannte den Plan für die Ausgestaltung der Wehrmacht sehr wohl, da wir ihm in jedem Jahr die Aufstellungen neuer Formationen, für die wir Geld ausgegeben hatten, mitteilten.« (Dokument US-838).

Am 31. August 1936 teilte von Blomberg Schacht mit, daß die »Aufstellung aller Formationen der Luftwaffe am 1. April 1937 abgeschlossen sein soll; es müssen deshalb 1936 erhebliche Aufwendungen gemacht werden.« (Dokument 1301-PS, US-123). Im Frühling 1937 nahm Schacht an den wehrwirtschaftlichen Kriegsspielen in Godesberg teil (Dokument EC- 174).

e) Im Memorandum an Hitler vom 3. Mai 1935, das die Überschrift »Finanzierung der Rüstung« trug, schrieb Schacht: »Die nachfolgenden Ausführungen gehen davon aus, daß die Durchführung des Rüstungsprogramms nach Tempo und Ausmaß die Aufgabe der deutschen Politik ist, daß demnach alles andere diesem Zweck untergeordnet werden muß, soweit nicht durch Vernachlässigung anderer

Fragen das eine Hauptziel etwa gefährdet wird...« (Dokument 1168-PS, US-37).

In seiner Rede vom 29. November 1938 erklärte Schacht, daß »sich Deutschland mit Hilfe dieser Kreditpolitik eine Rüstung geschaffen hat, die der keines anderen Staates nachsteht, und diese Rüstung hat wiederum die Erfolge unserer Politik ermöglicht«. (Dokument EC-611, US-622).

Die Annahme, daß Schacht nicht wußte, welcher Politik diese Rüstung dienen sollte - wenn man ihr beispielloses Ausmaß und eine offensichtliche Vorliebe für Angriffswaffen (schwere Panzer, Kampfflugzeuge usw.) in Betracht zieht - muß als vollkommen ausgeschlossen erachtet werden.

Außerdem sah Schacht sehr gut, daß kein Land mit Deutschland Krieg zu führen beabsichtigte und keine Gründe dazu hatte.

a) Schacht nützte die unter seiner Leitung wachsende Kriegsmacht Deutschlands als Vorbedingung dazu aus, territoriale Forderungen zu stellen, die entsprechend der Vergrößerung der Rüstung wuchsen.

Schacht sagte vor Gericht aus, daß er sich zuerst in seinen Forderungen auf »Kolonien« beschränkte, »die früher Deutschland gehörten«. (Protokoll der Vormittagssitzung vom 3. Mai 1946.)

Im September 1934 wies Schacht in seiner Aussprache mit dem amerikanischen Botschafter Dodd daraufhin, daß er Annektionen wünsche - wenn möglich ohne Krieg, aber durch Krieg, wenn die USA sich heraushalten würden (Dokument EC-461, US 58).

Im Jahre 1935 erklärte Schacht dem amerikanischen Konsul Fuller: »Kolonien sind für Deutschland notwendig. Wenn möglich, werden wir sie durch Verhandlungen erhalten, aber wenn nicht, werden wir sie uns nehmen.« (Dokument EC-450, US-629).

Schacht gestand vor Gericht, daß die Ausübung eines militärischen Drucks auf die Tschechoslowakei »in mancher Hinsicht das Ergebnis, die Frucht seiner Arbeit war« (Protokoll der Vormittagssitzung vom 3. Mai 1946).

b) Schacht beteiligte sich persönlich an der Ausplünderung des privaten und staatlichen Eigentums der Länder, die Hitlers Angriff zum Opfer gefallen waren. In der Niederschrift der Sitzung des Wehrwirtschaftsstabes vom 11. März 1938, bei der Schacht zugegen war, heißt es, daß den Anwesenden die letzte Anweisung Hitlers über den Einmarsch in Österreich bekanntgegeben wurde. Ferner heißt es in der Niederschrift: »Auf Vorschlag Schachts soll... alles auf Basis 2 Schilling = 1 RM. in Reichsmark bezahlt werden.« (Dokument EC-421, US-645).

Schacht gestand vor Gericht, daß er die Inbesitznahme der tschechoslowakischen Nationalbank persönlich leitete, nachdem die

Tschechoslowakei besetzt worden war. (Protokoll vom 3. Mai 1946, Vormittagssitzung.)

c) Anfangs 1940 bot Schacht Hitler an, ihm einen Dienst zu erweisen, und durch Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu bewirken, daß sie aufhörten, England Beistand zu leisten. Er verständigte davon auch Göring (Dokument 3700-PS, US-780).

d) Schacht hielt es für seine Pflicht, Hitler offen zu begrüßen und ihm Glückwünsche zu senden, nachdem die Waffenstillstandsbedingungen mit Frankreich unterzeichnet worden waren, obwohl Schacht den aggressiven Charakter dieser Bedingungen besser erkennen mußte, als irgendwer sonst (deutscher Dokumentarfilm- Dokument US-635).

e) In einem Schreiben vom 17. Oktober 1940 an Funk machte Schacht den Vorschlag einer wirksameren Ausnutzung der besetzten Gebiete. Auch in diesem Fall handelte Schacht nach eigener Initiative. (Dokument EC-504, US-830).

Schacht beteiligte sich an den Judenverfolgungen.

a) Schacht sagte vor dem Gerichtshof aus, daß er mit der Politik der Judenverfolgungen »im Prinzip immer übereingestimmt habe« (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 2. Mai 1946), obwohl wie Schacht erklärte, die Frage des Gewissens hier »in gewissem Maße« berührt sei, was aber »nicht wichtig genug war, um einen Bruch zu riskieren,« - zwischen ihm und den Nazisten. (Dasselbe Protokoll und Dokument US-616).

b) Von Schacht als Wirtschaftsminister wurde eine Reihe von Weisungen gezeichnet, denen zufolge das Eigentum der Juden in Deutschland strafloser Ausplünderung ausgesetzt wurde. (Dokumente US-832 und US-616). Schacht bestätigte vor dem Gerichtshof, daß er eine Reihe der gegen die Juden gerichteten Anweisungen gezeichnet habe. (Protokoll der Vormittagssitzung vom 2. Mai 1946.)

Die dem Gerichtshof vorgelegten Beweise stellen über die Gründe des Rücktritts Schachts vom Posten des Wirtschaftsministers und des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft im November 1937, vom Posten des Reichsbankpräsidenten am 20. Januar 1939, wie auch vom Posten des Ministers ohne Portefeuille im Januar 1943 folgendes fest:

a) Es sind keine Gründe, die beweisen, daß Schacht die wirtschaftliche Vorbereitung zu Angriffskriegen mißbilligt hätte.

Schacht schrieb an Göring drei Wochen vor seinem Rücktritt als Wirtschaftsminister und von seinem Posten als Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft, wie folgt: «...Ich lasse auch dahingestellt, ob meine von Ihrer Wirtschaftspolitik abweichende Ansicht richtig ist oder nicht.» (Dokument 497-EC, US- 675).

Im Antwortbrief Görings heißt es:

»...Ich weiß es und habe es begrüßt, daß Sie zu Beginn des Vierjahresplans mir Ihre loyalste Unterstützung und Mitarbeit zugesagt und daß Sie diese Zusage auch wiederholt erneuert haben, nachdem die ersten Meinungsverschiedenheiten eingetreten und in eingehenden Besprechungen aus dem Wege geräumt waren...« (Dokument EC-493, US-642).

Schacht sagte vor dem Gerichtshof aus, daß er mit Göring nur »über die Art und Weise des Vorgehens nicht einig war«. (Protokoll der Vormittagssitzung vom 3. Mai 1946.)

Während der Voruntersuchung sagte Göring aus, daß Schachts Rücktritt aus der Reichsbank »in keiner Verbindung mit dem Wiederaufrüstungsprogramm stand.« (Dokument US-648.)

Vizepräsident der Reichsbank Puhl bestätigte, daß Schachts Austritt aus der Reichsbank dadurch zu erklären sei, daß Schacht »mehr und mehr darauf bedacht war, sich aus der gefährlichen Lage herauszuwinden«, in die er durch seine gaunerhaften Finanzoperationen geraten war. (Dokument EC-438, US- 646.)

b) Daß Schacht den Massenterror der Hitlerleute mißbilligt hätte, war nicht der Grund seines Austrittes.

Der Entlastungszeuge Gisevius sagte aus, daß er Schacht laufend über die verbrecherische Tätigkeit der Gestapo berichtete, die von Göring gegründet worden war, und daß Schacht nichtsdestoweniger bis zum Ende 1936 Görings Unterstützung suchte. (Protokoll der Vormittagssitzung vom 26. April 1946.)

In seinem Brief vom 24. Dezember 1935 an von Blomberg schlug Schacht vor, die Gestapo solle »die Gesetzlosigkeit erheblich herabmindern«, weil offener Terror »unsere Aufrüstungsaufgaben beeinträchtigt.« (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 2. Mai 1946.)

Am 30. Januar 1937 wurde Schacht durch Hitler das Goldene Parteiabzeichen verliehen. (Dokument EC-500, Protokoll der Nachmittagssitzung vom 2. Mai 1946.)

Wie es in einer deutschen offiziellen Publikation heißt, »hat er ihr (der Partei)... besser helfen können, als wenn er offiziell Parteimitglied geworden wäre«. (Dokument EC-460, US-617.)

Erst im Jahre 1943 nahm Schacht, weil er eher als viele andere Deutsche den zwangsläufigen Zusammenbruch des Hitlerregimes eingesehen hatte, Verbindung mit oppositionellen Kreisen auf, ohne aber etwas zum Sturze dieses Regimes zu unternehmen. Es ist daher kein Zufall, daß Hitler ihn nicht hinrichten ließ, nachdem er von dieser Verbindung erfahren hatte.

Es ist damit unbestritten festgestellt:

1. Schacht trug zur Machtergreifung durch die Nazisten viel bei;
2. Zwölf Jahre lang arbeitete Schacht mit Hitler zusammen;

3. Schacht schuf eine wirtschaftliche und finanzielle Basis für den Aufbau der Kriegsmaschine Hitlers;
4. Schacht bereitete die Wirtschaft Deutschlands auf Angriffskriege vor;
5. Schacht nahm an den Judenverfolgungen und an den Ausplünderungen der durch die Deutschen besetzten Gebiete teil.

Es ist also Schachts ausschlaggebende Rolle in der Vorbereitung und Durchführung des verbrecherischen Gesamtplanes bewiesen.

Die Entscheidung über die Freisprechung Schachts kommt damit in deutlichen Widerspruch zu den vorliegenden Beweisen.

II. UNBEGRÜNDETER FREISPRUCH DES ANGEKLAGTEN VON PAPEN

Die Tatsache, daß von Papen Hitler den Weg zum Posten des Reichskanzlers gebahnt und zur Machtergreifung der Nazisten aktiv beigetragen hat, wird im Urteil nicht bestritten.

Papen selbst hat in seiner Ansprache am 2. November 1933 dazu erklärt: »Wie ich damals bei der Übernahme der Kanzlerschaft dafür geworben habe, der jungen kämpfenden Freiheitsbewegung den Weg zur Macht zu ebnen, wie ich am 30. Januar durch ein gütiges Geschick dazu bestimmt war, die Hände unseres Kanzlers und Führers in die Hand des geliebten Feldmarschalls zu legen, so fühle ich heute wieder die Verpflichtung, dem deutschen Volk und allen, die mir ihr Vertrauen bewahrt haben, zu sagen: Der liebe Gott hat Deutschland gesegnet, daß er ihm in Zeiten tiefer Not einen Führer gab.« (Dokument 3375-PS.)

Papen hob Brüning's Erlaß über die Auflösung der SS und SA auf, und bot damit den Nazisten die Möglichkeit, den Massenterror durchzuführen. (Dokument A-631).

Der Angeklagte beseitigte die sozialdemokratische Regierung von Braun-Severing durch die Anwendung nackter Gewalt. (Aussage von Severing, Protokoll der Sitzung vom 14. Juni 1946, nachmittags.)

Am 4. Januar 1933 hielt Papen eine Besprechung mit Hitler, Heß und Himmler ab. (Dokument D-632.)

Papen nahm Anteil an der Säuberung der Staatsverwaltung von allen vom Standpunkt der Nazisten unzuverlässigen Beamten, unterzeichnete am 21. März 1933 den Erlaß über die Bildung von Sondergerichten für politische Angelegenheiten, ferner den Erlaß über die Amnestie derjenigen, die im Laufe der »nationalsozialistischen Revolution« kriminelle Verbrechen begangen hatten, er beteiligte sich an der Ausarbeitung des Gesetzes »zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat« usw.

Papen diente dem Hitlerregime in der Folgezeit treu. Nach dem Putsch 1934 befahl er seinem Mitarbeiter Tschirschky, sich bei der Gestapo zu melden, obwohl er im voraus wußte, welches Los ihn er-
warte. (Dokument D-684.)

Papen trug dazu bei, daß dieses Blutgericht geheim gehalten wurde. (Dokument D-717, D-718.)

Der Angeklagte hat eine sehr große Rolle bei der Verwirklichung von Hitlers Plänen bezüglich der Eroberung Österreichs gespielt. Drei Wochen nach der Ermordung Dollfuß' teilte Hitler am 26. Juli 1934 Papen dessen Ernennung zum Gesandten in Wien mit und betonte in diesem Schreiben besonders: »Sie besaßen und besitzen seit unserer Zusammenarbeit im Kabinett mein vollstes und uneingeschränktes Vertrauen.« (Dokument 2799-PS.)

In diesem Zusammenhang darf man nicht die Aussagen des amerikanischen Botschafters Messersmith über die Äußerungen Papens außer acht lassen, daß »die Gewinnung der Kontrolle über Österreich der erste Schritt sei« und daß er, Papen, sich in Österreich befinde, um die »Österreichische Regierung zu schwächen«. (Dokument 1760-PS, US-57.) Der Angeklagte war der Hauptberater Hitlers in Fragen, die die Durchführung der Pläne zur Eroberung Österreichs betrafen. Er war es, der die Vorschläge über verschiedene taktische Methoden machte, die einerseits die Wachsamkeit der öffentlichen Meinung einschläfern, und andererseits Deutschland die Möglichkeit geben sollte, Kriegsvorbereitungen zu Ende zu führen.

Das geht aus der Erklärung Papens, die er an den österreichischen Minister Berger-Waldenegg (Dokument 1760-PS) abgegeben hat, aus dem Bericht des Gauleiters Rainer vom 6. Juli 1939 (Dokument 812-PS, US-61), dem Bericht Papens an Hitler vom 21. 8. 1936 (Dokument D-706), dem Bericht Papens an Hitler vom 1. 9. 1936 (Dokument 2246-PS, US- 67) und einer Reihe anderer Dokumente, die als Beweisstücke vorgelegt wurden, mit Bestimmtheit hervor. Papen spielte dieses Spiel, bis der Befehl über die Vorbereitung der deutschen Wehrmacht zum Einmarsch in Österreich (Dokument C-175, US-69) erteilt wurde. Er nahm an dem Zustandekommen der Besprechung zwischen Hitler und Schuschnigg am 12. 2. 1938 (Dokument C-175, US-69) teil.

Papen hat in seinem Schreiben an Hitler finanzielle Unterstützung der österreichischen nazistischen Organisation »Freiheitsbund«, und zwar »mit Bezug auf die Weiterführung ihres Kampfes gegen das Judentum« (Dokument 2830-PS) dringend empfohlen.

Die Tatsache der Eroberung Österreichs durch die Nazisten und der Teilnahme Papens an der Durchführung dieses Angriffs ist unbestreitbar. Nach der Eroberung Österreichs hat Hitler Papen das Goldene Parteiabzeichen verliehen. (Dokument D-632.)

Bei der Bewertung der Tätigkeit Papens auf dem Posten des Deutschen Botschafters in der Türkei darf man nicht die provokatorische Tätigkeit Papens als Diplomat außer acht lassen.

Zu jener Zeit hatte der Posten des Botschafters in der Türkei eine große Bedeutung für die Verwirklichung der Hitlerschen Aggressionspläne. Der offizielle nazistische Biograph schrieb über von Papen: »Kurz danach (nach der Eroberung Österreichs) bedurfte der Führer wieder seiner (Papens) Dienste, und er ernannte am 18. April 1939 von Papen zum deutschen Botschafter in Ankara«. (Dokument D-632).

Es muß festgestellt werden, daß Papen für seine Tätigkeit in der Türkei von Hitler mit dem »Ritterkreuz zum Kriegsverdienstkreuz« ausgezeichnet wurde. (Dokument D-632.)

Aus den vorhandenen Beweisen ergibt sich mit Bestimmtheit:

1. Papen trug zur Machtergreifung durch die Nazisten sehr aktiv bei;
2. Papen benutzte alle seine Kräfte und Verbindungen zur Einführung und Festigung des Hitlerschen Terrorregimes in Deutschland;
3. Papen nahm aktiven Anteil an der Verwirklichung der Angriffspläne der Hitleristen bezüglich der Eroberung Österreichs;
4. Papen diente Hitler treu bis zum Schluß, indem er seine Kräfte und diplomatische Gewandtheit für die Verwirklichung der nazistischen Angriffspläne benutzte.

Folglich fällt auf den Angeklagten von Papen ein sehr großer Teil der Verantwortlichkeit für die Verbrechen des Hitlerregimes.

Aus diesen Gründen kann ich mich mit der Freisprechung des Angeklagten von Papen nicht einverstanden erklären.

III: UNBEGRÜNDETER FREISPRUCH DES ANGEKLAGTEN FRITZSCHE

Die Freisprechung des Angeklagten Hans Fritzsche geht davon aus, daß Fritzsche angeblich im nationalsozialistischen Deutschland nicht die Dienststellung erreicht hat, die ihn für die Verbrechen des Hitlerregimes verantwortlich macht, seine unmittelbare Tätigkeit sei andererseits jedoch nicht verbrecherisch. Er wird im Urteilsspruch als zweitrangige Figur behandelt, welche die Weisungen von Goebbels, Ribbentrop und Reichspressechef Dietrich ausführte.

Dabei wird außer acht gelassen, daß gerade Fritzsche der Mann war, der bis 1942 tatsächlich die Deutsche Presse leitete und ab 1942, wie er sich ausdrückte, »Oberbefehlshaber des deutschen Rundfunks« wurde. (Protokoll der Vormittagssitzung vom 23. 1. 1946.)

Zur richtigen Klarstellung der Rolle des Angeklagten Fritzsche ist es unbedingt notwendig, davon auszugehen, daß der Propagandadienst im allgemeinen und der Rundfunkpropagandadienst im beson-

deren von Hitler und seinen nächsten Mitkämpfern (z.B. Göring) als einer der wichtigsten und grundlegendsten Faktoren der aggressiven Kriegsführung angesehen wurden. Im Hitler-Deutschland war die Propaganda ein sehr wichtiges Instrument bei der Vorbereitung und Durchführung der aggressiven Akte und ein sehr wichtiges Instrument für die Erziehung gehorsamer Organe der verbrecherischen Pläne des Nationalsozialismus.

Der Verwirklichung dieser Ziele diene ein sehr großer und streng zentralisierter Propagandaapparat. Mit Hilfe des Polizeisystems und der Zensur wurden die Redefreiheit und die Pressefreiheit völlig aus der Welt geschafft.

Das Hauptmittel der propagandistischen Tätigkeit der Hitlerleute war die lügenhafte Verdrehung der Tatsachen. Das hat Hitler ganz offen in seinem Buch »Mein Kampf« zum Ausdruck gebracht, indem er sagte: »Durch kluge und dauernde Anwendung von Propaganda kann einem Volke selbst der Himmel als Hölle vorgemacht werden und umgekehrt das elendeste Leben als Paradies.«

Die Verbreitung der provokatorischen Lügen und der dauernde Betrug der Öffentlichkeit waren dem Hitlerregime für die Erfüllung seiner Absichten ebenso nötig, wie die Rüstungsproduktion und die Ausarbeitung der Kriegspläne. Ohne Propaganda, die auf völliger Abschaffung der Presse- und Redefreiheit fußte, hätte der deutsche Nazismus die Angriffspläne nicht durchführen, die Massenkriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Humanität nicht begehen können. In dem Propaganda-System des Hitler-Staates waren die Tagespresse und der Rundfunk die wichtigsten Elemente. Als der Angeklagte Göring in seinen Aussagen vor Gericht drei Faktoren kennzeichnete, die die erfolgreiche Führung des Krieges ermöglicht hatten, hob er folgendes hervor:

1. Die Kriegleistungen der Wehrmacht,
2. den Wirtschaftskrieg,
3. die Propaganda.

Dabei sagte er: »Die Propaganda hat große Bedeutung, besonders jene Propaganda, die im Rundfunk geführt wird, und Deutschland weiß das auf Grund seiner Erfahrungen besser, als jemand anders.« (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 15. März 1946.)

Bei solchem Sachverhalt kann man nicht annehmen, daß die oberste Reichsführung es für möglich hielt, mit einem unbedeutenden Mann den Posten des Rundfunkleiters zu besetzen, der die Aufsicht über alle Rundfunkgesellschaften auszuüben hatte und die operative Leitung der Propagandatätigkeit dieser Gesellschaften innehatte.

Diese Ansicht widerspricht den vorgelegten Beweisstücken und dem wirklichen Sachverhalt. Von 1942 bis 1945 war Fritzsche nicht nur Leiter der Rundfunkabteilung im Reichspropagandamini-

sterium, sondern auch Beauftragter für die politische Gestaltung des Großdeutschen Rundfunks.

Dieser Umstand ist durch die eigene eidesstattliche Erklärung Fritzsches bewiesen. (Dokument 3469-PS, US-721). Fritzsche war also nicht nur »einer der Leiter der zwölf Abteilungen im Reichspropagandaministerium«, der nur in der letzten Phase des Krieges die Funktion eines Mannes, der für den Reichsrundfunkdienst verantwortlich war, innehatte, wie es im Urteil behauptet wird. Die politische Leitung des deutschen Rundfunks behielt Fritzsche bis 1945, also bis zum Zusammenbruch und der Kapitulation des nazistischen Deutschlands. Deswegen trägt Fritzsche Verantwortung für die lügenhafte und provokatorische Tätigkeit des deutschen Rundfunks in den Kriegsjahren.

Als Leiter der Abteilung »Deutsche Presse« stand Fritzsche an der Spitze der deutschen Presse, die 2300 Tageszeitungen zählte. Er schuf und vervollkommnete von Grund auf die Informationsabteilung und veranlaßte, daß zu diesem Zweck die Reichsleitung die Subsidien um das Zehnfache erhöhte, die die Naziregierung den Zeitungen zur Verfügung stellte (von 400000 auf 4 Millionen RM.). Weiter beteiligte sich Fritzsche aktiv an der propagandistischen Aktion, die zu der Vorbereitung der Angriffe gegen die Tschechoslowakei und Polen durchgeführt wurde. (Protokoll der Vormittagssitzung vom 23. Januar 1946.)

Eine ebenso aktive propagandistische Tätigkeit, die die Angriffsakte vorbereitete, wurde von Fritzsche entfaltet, bevor der Angriff gegen Jugoslawien stattgefunden hatte, was der Angeklagte selbst in seinen eidlichen Aussagen zugestanden hat. (Protokoll vom 23. Januar 1946). Bevor der Angriff gegen die Sowjetunion unternommen wurde, hatte man Fritzsche in einer Sitzung bei Rosenberg vorzeitig über die Pläne des Einmarsches in Kenntnis gesetzt. (Dokument 1039-PS, US-146, schriftlicher Bericht Rosenbergs an Hitler über die vorläufige Ausarbeitung der Osteuropäischen Fragen.) Fritzsche leitete jene deutsche Presseaktionen, welche die Angriffskriege, die Deutschland gegen Frankreich, England, Norwegen, die Sowjetunion, USA und andere Staaten führte, in ein falsches Licht zu stellen hatten. Die Behauptung, daß Fritzsche über die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den Hitlerleuten in den besetzten Gebieten begangen wurden, nicht informiert war, ist unrichtig. Aus den Aussagen, die Fritzsche vor Gericht machte, ist ersichtlich, daß man ihn bereits im Mai 1942, als er in einer Propagandakompagnie der 6. Armee tätig war, mit dem Befehl Hitlers, mit dem sogenannten »Kommissarbefehl«, über die Ermordung der sowjetischen politischen Funktionäre und Intellektuellen bekannt gemacht hatte. (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 27. Juni 1946). Es ist auch festgestellt, daß schon

im Anfang des Krieges Fritzsche darüber unterrichtet war, daß der deutsche Nazismus die Juden in Europa vernichten wollte. Als Fritzsche die Worte Hitlers »Das Ergebnis (eines Krieges) wird die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa sein«, erläuterte, erklärte er, daß das Schicksal des Judentums in Europa so unangenehm ausgefallen sei, wie der Führer es für den Fall eines europäischen Krieges vorausgesagt hatte. (Protokoll der Vormittagssitzung vom 23. Januar 1946.) Es ist ferner festgestellt, daß der Angeklagte dauernd die menschenhassende Rassentheorie propagierte und die Völker, die in Ländern lebten, welche der Aggression zum Opfer fielen, als »Untermenschen« bezeichnete. (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 27. Juni 1946, 28. Juni 1946, Vormittagssitzung).

In jener Periode, als das Schicksal des nazistischen Deutschland schon entschieden war, hat sich Fritzsche energisch für den Angeklagten Martin Bormann und andere fanatische Hitlerleute, die eine illegale terroristische Organisation der nazistischen Partei, den sogenannten »Wehrwolf« schufen, eingesetzt. So hat Fritzsche am 7. April 1945 in seiner Rundfunkansprache Propaganda für die aktive Beteiligung der Zivilbevölkerung Deutschlands an dieser illegalen terroristischen Organisation der Hitlerleute getrieben. Er erklärte: »Es möge sich deshalb niemand wundern, wenn in den vor kurzem besetzten Gebieten die Zivilbevölkerung am Kampfe teilnimmt; insofern ist dieses außerordentliche Phänomen ohne jede Vorbereitung aus dem bloßen Lebensinstinkt heraus entstanden, dieses Phänomen, das wir »Wehrwolf« nennen.« (USSR-496).

In seinen Rundfunkansprachen billigte Fritzsche die Anwendung der neuen terroristischen Methoden der Kriegführung, insbesondere der Raketen »V« seitens Deutschlands. Als er einen Vorschlag über den Einsatz von biologischen Kriegsmitteln erhielt, wies er diesen Vorschlag sofort dem OKW zwecks Verwirklichung zu. (USSR-484, Beweise, die in der Nachmittagssitzung des 28. Juni 1946 vorgelegt wurden.)

Ich bin der Meinung, daß Fritzsches Schuld völlig bewiesen ist. Seine Tätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Angriffskriege und bei der Begehung anderer Verbrechen des Hitlerregimes war von grundlegender Bedeutung.

IV. ÜBER DAS STRAFMAß FÜR DEN ANGEKLAGTEN HESS

Das Urteil des Gerichtshofes gibt ein richtiges und vollständiges Bild der besonderen Stellung, die der Angeklagte Rudolf Heß im System der Führung der Hitler-Partei und des Staates einnahm.

Er war in der Tat »der am nächsten zu Hitler stehende Vertrauensmann«.

Heß wurde mit außerordentlich großen Vollmachten betraut.

In diesem Zusammenhang genügt es, auf Hitlers Erlaß über die Ernennung von Heß zu seinem Stellvertreter hinzuweisen. Es hieß dort: »Hiermit ernenne ich Heß zu meinem Stellvertreter und erteile ihm Vollmacht, in allen Fragen der Parteiführung in meinem Namen zu entscheiden« (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 7. Februar 1946).

Aber Heß' Befugnisse beschränkten sich bei weitem nicht auf die Fragen der Parteiführung.

In der offiziellen Publikation der NSDAP »Nationalsozialistisches Jahrbuch 1941« heißt es:

»Dem Stellvertreter des Führers sind neben der Aufgabe der Parteiführung weitgehende Befugnisse im Bereich des Staates zugewiesen, und zwar:

1. Beteiligung an der Reichs- und Landesgesetzgebung einschließlich der Vorbereitung von Führererlassen. Der Stellvertreter des Führers bringt dabei die Auffassung der Partei als Hüterin der nationalsozialistischen Weltanschauung zur Geltung.

2. Zustimmung des Stellvertreters des Führers zu Ernennungsvorschlägen für Beamte und Arbeitsdienstführer.

3. Sicherung des Einflusses der Partei auf die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften« (Dokument US-255, 3163-PS).

Heß war entschiedener Anhänger der Aggressionspolitik Hitlers. Die von ihm begangenen Verbrechen gegen den Frieden sind in genügendem Maße im Urteil des Gerichtshofes berücksichtigt. Als das letzte von diesen Verbrechen ist die Mission, die Heß bei seinem Fluge nach England übernahm, zu betrachten, die darauf abgestellt war, die Durchführung des Angriffes gegen die Sowjetunion zu erleichtern, was durch eine zeitweilige Befriedung mit England erreicht werden sollte.

Das Mißlingen dieser Mission führte zur Isolierung von Heß und er nahm keinen unmittelbaren Anteil an der Planung und Begehung der darauffolgenden Verbrechen des Hitlerismus. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß Heß alles, was von ihm abhing, tat, um diese Verbrechen vorzubereiten.

Heß trat neben Himmler in der Rolle des Schöpfers derjenigen SS- und Polizeiorganisationen des Nazismus auf, die in der Folgezeit bestialische Verbrechen gegen die Menschheit begingen. Der Angeklagte wies direkt auf die besonderen Aufgaben hin, die von den SS-Einheiten in den besetzten Gebieten erfüllt werden sollten.

Bei der Schaffung der Waffen-SS erließ er durch die Parteikanzlei einen Befehl, in dem er die Organe der Hitlerpartei verpflichtete, auf alle nur mögliche Weise die Einbeziehung von Parteimitgliedern in diese Verbände zu fördern. Er faßte in folgenden Worten die Aufgaben, vor denen damals die Waffen-SS stand, zu-

sammen: »Die aus Nationalsozialisten bestehenden Einheiten der Waffen-SS sind infolge ihrer intensiven nationalsozialistischen Schulung über Fragen der Rasse und des Volkstums für die besonderen, in den besetzten Ostgebieten zu lösenden Aufgaben geeigneter als andere bewaffnete Verbände.« (Dokument GB-267, 3245-PS.)

Noch im Jahre 1934 trat der Angeklagte als Urheber des Vorschlages auf, den sogenannten »SD des Reichsführers SS« (Sicherheitsdienst) mit außerordentlichen Vollmachten zu betrauen und auf diese Weise zur herrschenden Macht im Nazi-Deutschland zu machen.

Am 9. Juni 1934 gab Heß einen Erlaß heraus, nach dem der »SD des Reichsführers SS« als »einziger politischer Nachrichten- und Abwehrdienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, eingesetzt wurde«. (Dokument 3385-PS GB 257). Der Angeklagte nahm folglich einen unmittelbaren Anteil an der Schaffung und Festigung des Systems der speziellen Polizeiorgane, die für das Begehen von Verbrechen in den besetzten Gebieten vorbereitet wurden. Heß trat stets als folgerichtiger Anhänger der menschenhassenden Theorie der Herrenrasse auf. In einer Rede, die er noch am 16. Januar 1937 hielt, wies er, indem er von der Erziehung des deutschen Volkes sprach, auf folgendes hin:

»Sie müssen so erzogen werden, daß sie den Deutschen stets höher stellen als Angehörige einer fremden Nation, ohne Rücksicht auf Stand oder Herkunft.« (Dokument GB-253, 3124-PS.)

Heß unterschrieb auch das sogenannte »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935. (Dokument US-200, 3179-PS.)

In diesem Gesetz wurde darauf hingewiesen, daß »der Stellvertreter des Führers die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt«. Am 14. November 1935 gab Heß auf Grund des Reichsbürgergesetzes einen Erlaß heraus, nach dem alle Juden ihr Wahlrecht verloren und öffentliche Ämter nicht besetzen durften. (Dokument GB-258, 1417-PS.)

Am 20. Mai 1938 traten die Nürnberger Gesetze durch einen von Heß gezeichneten Erlaß auch in Österreich in Kraft. (Dokument GB-259, 2124-PS.)

Am 12. Oktober 1939 unterschrieb Heß den Erlaß »Über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete«. (Reichsgesetzblatt 1939, Teil I Seite 2077.) Paragraph 2 dieses Erlasses gab dem Angeklagten Frank die Rechte eines Diktators in Polen.

Es liegen schwerwiegende Beweise vor, die davon zeugen, daß der Angeklagte sich nicht auf diese allgemeinen Verfügungen beschränkte, die in den besetzten Gebieten Polens eigentlich das Regime der Willkür einführten.

Wie es aus dem Brief des Reichsjustizministers an den Chef der Reichskanzlei vom 17. April 1941 hervorgeht, war Heß der Urheber

der »besonderen Strafgesetze« für die Polen und Juden in den besetzten Ostgebieten. Die Rolle des Angeklagten in der Schaffung dieser »Gesetze« ist von dem Reichsjustizminister wie folgt charakterisiert:

»...Schon bisher bin ich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Stellvertreters des Führers davon ausgegangen, daß der Pole gegen den Vollzug einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe weniger empfindlich ist...«

»Bei diesen neuen Strafarten sollen die Gefangenen außerhalb der Strafanstalten in Lagern untergebracht und dort mit schwerer und schwerster Arbeit beschäftigt werden.«

»...Nicht aufgenommen in den Entwurf ist die vom Stellvertreter des Führers zur Erörterung gestellte Einführung der Prügelstrafe... Mit dieser Strafart kann ich mich nicht einverstanden erklären.«

»...Das Klageerzwingungsverfahren... wurde abgeschafft, weil es unerträglich erscheint, daß Polen und Juden auf diesem Wege den deutschen Staatsanwalt zur Erhebung einer Anklage zwingen können. Polen und Juden wurde auch die Erhebung der Privatklage und Nebenklage untersagt.«

»...Von vornherein war vorgesehen,... Sondertatbestände zu vermehren, sobald ein Bedürfnis dafür zutage trat. Diesem inzwischen bekanntgewordenen Bedürfnis sollte die in dem Schreiben des Stellvertreters des Führers erwähnte Verordnung... dienen.« (Dokument GB-268, R-96).

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß Heß neben den anderen Hauptkriegsverbrechern für die Begehung von Verbrechen gegen die Humanität schuldig ist. Mit Rücksicht darauf, daß Heß der drittwichtigste politische Führer im Hitler-Deutschland war, daß er eine entscheidende Rolle bei der Begehung der Verbrechen des Nazi-Regimes spielte, halte ich als einzig richtiges Strafmaß für ihn die Todesstrafe.

V. UNRICHTIGE ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS REICHSKABINETT

Der Ausschuß der Anklagevertreter stellte beim Gerichtshof den Antrag, die Reichsregierung des nazistischen Deutschlands für eine verbrecherische Organisation zu erklären. Der Urteilsspruch weist als unbegründet den Vorschlag der Anklagevertreter zurück, und die Hitlerregierung wird nicht für eine verbrecherische Organisation erklärt. Mit dieser Entscheidung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Gerichtshof hat als eine festgestellte Tatsache anerkannt, daß die Hitlerleute unzählige und ungeheure Verbrechen, in der Regel absichtlich und organisiert, nach im voraus ausgearbeiteten Plänen und Richtlinien begangen hatten. (Plan

»Barbarossa«, »Nacht und Nebel«, »Kugel-Erlaß« u. a.) Der Gerichtshof hat einige Massenorganisationen des Hitlerregimes, die von den Hitlerleuten zur Erfüllung ihrer Pläne geschaffen wurden, für verbrecherisch erklärt. Unter diesen Umständen scheint es desto unbegründeter und grundsätzlich falsch zu sein, von der Anerkennung der Hitlerregierung als verbrecherischer Organisation Abstand zu nehmen, einer Regierung, die einen führenden Stab darstellte und unmittelbar an der Ausarbeitung dieser verbrecherischen Pläne teilgenommen hat. Die Mitglieder dieses Stabes waren mit großen Vollmachten ausgestattet, leiteten entsprechende Ressorts, welche jeweils in ihrem Bereich an der Einzelausarbeitung und Verwirklichung dieser Pläne teilnahmen.

Zur Bestätigung dessen scheint es angebracht, hier einige Tatsachen als Beispiele anzuführen.

1. Gleich nachdem die Nazisten die Macht ergriffen hatten - am 24. März 1933 - wurde das »Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich« herausgegeben, welches der Reichsregierung neben dem Reichstag das Gesetzgebungsrecht einräumte. Am 26. Mai 1933 wird von der Reichsregierung ein Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens herausgegeben, und am 14. Juli desselben Jahres wird das Eigentum der sozialdemokratischen Organisationen beschlagnahmt. Am 1. Dezember 1933 veröffentlicht die Reichsregierung ein Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Die Liquidierung der demokratischen Einrichtungen fortsetzend, schafft die Reichsregierung durch das »Gesetz über den Neuaufbau des Reiches« 1934 die demokratischen Wahlen zu den zentralen und örtlichen Vertretungen der Länder ab. Der Reichstag wird zur Einrichtung ohne Bedeutung. (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 22. November 1945.) Durch das Gesetz vom 7. April 1933, und auch andere Gesetze, wurden alle Staatsbeamten, auch die Richter, die vermutlich jemals antifaschistisch gesinnt waren oder den linken Organisationen angehört haben, so auch Juden, aus dem Dienst entlassen und ihre Stellen wurden von Nazis besetzt. Nach den grundlegenden Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 ist die »innere Verbundenheit des Beamten mit der Partei Voraussetzung für seine Ernennung... Der Beamte soll der Vollstrecker des Willens des von der NSDAP getragenen Staates sein«. (Dokument der Verteidigung Nr. 28.)

Am 1. Mai 1934 wird das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gegründet, welches den Auftrag erhält, die Studierenden im Sinne des Militarismus, des Rassenhasses und im Sinne der durch die wahnsinnigen nazistischen Ideen entstellten Vorstellungen zu erziehen. (Dokument 2078-PS.)

Die freien Gewerkschaften werden vernichtet, ihr Eigentum wird beschlagnahmt und die meisten Funktionäre werden in Gefängnisse gesteckt. Zum Zwecke der Unterdrückung des Widerstandes werden von der Regierung die Gestapo und die Konzentrationslager geschaffen. Ohne ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, ohne eine konkrete Anklage zu erheben, werden Hunderttausende von Menschen nur um des Verdachts einer antinazistischen Gesinnung willen verhaftet und hingerichtet.

Es werden sogenannte Nürnberger Gesetze gegen die Juden erlassen. Die Mitglieder der Reichsregierung Heß und Frick haben zur Ergänzung dieser Gesetze zusätzliche Verordnungen veröffentlicht. Die Tätigkeit der Hitlerregierung führte zum Krieg, der Millionen von Menschenleben forderte und den Völkern einen unberechenbaren materiellen Schaden und unsägliches Leiden zufügte.

Am 4. Februar 1938 hat Hitler den Geheimen Kabinettsrat geschaffen. Er umriß seine Aufgabe mit folgenden Worten: »Zu meiner Beratung in der Führung der Außenpolitik setze ich einen Geheimen Kabinettsrat ein«. (Reichstagsgesetzblatt 1938, Teil I, Seite 112, Dokument 2031-PS.)

Die Außenpolitik der Hitlerregierung war eine Angriffspolitik. Deshalb müssen die Mitglieder des Geheimen Kabinettsrats als verantwortlich für diese Politik erklärt werden.

Im Prozeß hat man den Versuch gemacht, den Geheimen Kabinettsrat als etwas Fiktives, das überhaupt keinerlei Tätigkeit ausübte, hinzustellen. Aber man kann sich damit nicht einverstanden erklären. Man muß sich nur den Brief Rosenbergs an Hitler ins Gedächtnis zurückrufen, um die Bedeutung dieses Geheimen Kabinettsrats ermessen zu können. In diesem Brief will Rosenberg seine Ernennung zum Mitglied des Geheimen Kabinettsrats hartnäckig durchsetzen. Eine noch größere Bedeutung für die praktische Vorbereitung der Angriffskriege hatte der von Hitler und Göring geleitete Reichsverteidigungsrat. Wie bekannt, waren als Mitglieder des Reichsverteidigungsrates folgende verzeichnet: Heß, Frick, Funk, Keitel, Raeder, Lammers. (Dokument: 2194-PS, 2018-PS.)

Die Bedeutung und die Rolle des Reichsverteidigungsrates in der Vorbereitung des Krieges wurde in der Sitzung vom 23. Juni 1939 folgendermaßen geschildert: »Der Reichsverteidigungsrat *ist das entscheidende Instrument im Reich für die Fragen der Vorbereitung des Krieges*«. (Dokument 3787-PS, US-782.)

Damals hat Göring noch besonders hervorgehoben, »daß die Sitzungen des Verteidigungsrates zur Fassung der wichtigsten Entscheidungen einberufen werden«. Aus den von der Anklagevertretung vorgelegten Niederschriften der Sitzungen des Reichsverteidigungsrates ist deutlich zu ersehen, daß tatsächlich der Reichs-

verteidigungsrat sehr wichtige Entschlüsse faßte. Aus diesen Protokollen kann man auch ersehen, daß neben den Mitgliedern des Verteidigungsrates an den Besprechungen der Kriegsvorbereitungsmaßnahmen auch andere Minister teilnahmen. So z.B. nahmen an der Sitzung am 23. Juni 1939 folgende Minister teil: Arbeitsminister, Ernährungs- und Landwirtschaftsminister, Finanzminister, Minister für das Verkehrswesen u. a., und das Protokoll der Sitzung wurde an alle Minister versandt. (Dokument US-782.)

Mit Recht hebt der Urteilsspruch des Gerichtshofes einige besondere Merkmale der Hitlerregierung als eines leitenden Staatsorgans hervor: keine regelmäßigen Kabinettsitzungen, in einigen Fällen Veröffentlichung der Gesetze durch einzelne Minister, die außerordentlich selbständig waren, eine außerordentlich große persönliche Macht Hitlers. Diese Merkmale aber widerlegen nicht, sondern bestätigen die Schlußfolgerung, daß die Hitlerregierung keine gewöhnliche Regierung, sondern eine verbrecherische Organisation gewesen ist.

Natürlich verfügte Hitler über eine bedeutende persönliche Macht, aber diese kann in keiner Weise die Verantwortung von dem Reichskabinetts nehmen, dessen Mitglieder überzeugte Anhänger Hitlers und seine engsten führenden Mitarbeiter waren, die tatsächlich seine Maßnahmen billigten und durchführten, bis zu dieser Stunde, wo sie diese Maßnahmen nun auch verantworten müssen.

Ich glaube, daß alle Gründe vorlagen, die Hitlerregierung für eine verbrecherische Organisation zu erklären.

VI. UNRICHTIGE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN GENERALSTAB UND DAS OKW

Im Urteil wird die Anklage wegen der verbrecherischen Tätigkeit des Generalstabes und Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) als unrichtig zurückgewiesen. Der Verzicht, den Generalstab und das OKW für eine verbrecherische Organisation zu erklären, widerspricht der wirklichen Lage der Dinge und den Beweisdokumenten, die im Laufe des Verfahrens vorgelegt wurden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Führung der Wehrmacht des nationalsozialistischen Deutschland zusammen mit dem Parteiapparat und den Dienststellen der SS eines der wichtigsten Organe zur Vorbereitung und Verwirklichung der aggressiven und menschenhassenden Pläne war. Das wurde mit vollkommener Bestimmtheit von Hitlerleuten selbst in ihren amtlichen Veröffentlichungen, die für das Offizierkorps der Wehrmacht bestimmt waren, anerkannt und betont. In der Veröffentlichung der nationalsozialistischen Partei »Offizier und Politik« wurde ohne Umschweife gesagt, daß das nationalsozialistische Regime von zwei »Säulen« geführt und unterstützt wird: der Partei und der Wehrmacht. Sie

sind Ausdrucksformen derselben Lebensphilosophie.... Partei und Wehrmacht in unlösbarer Verbundenheit gemeinsamer Verantwortung.... Beide Faktoren auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen.« (Dokument 4060-PS, US-928.)

Die organische Verbindung zwischen dem nationalsozialistischen Parteiapparat, SS-Dienststellen und der Wehrmacht war besonders stark auf der oberen Stufe der Militärhierarchie, die die Anklageschrift zum Begriff der verbrecherischen Organisation »der Generalstab und das OKW« zusammenfaßt.

Die Offiziere in Hitlerdeutschland konnten nur dann dem OKW angehören, wenn sie dem Regime Ergebenheit entgegenbrachten und bereit waren, die Durchführung der Angriffe mit der Ausführung der verbrecherischen Weisungen bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten zu vereinigen.

Die Führung der Wehrmacht bestand nicht etwa aus Offizieren, die bestimmte Stufen der Militärhierarchie erreicht haben. Sie war vor allem eine geschlossene Gruppe, der besonders geheim gehaltene Pläne der Hitlerschen Führung anvertraut wurden. Die vorgelegten Dokumente bestätigen in vollem Maße, daß die militärischen Führer dieses Vertrauen vollkommen rechtfertigten und daß sie überzeugte Anhänger und leidenschaftliche Vollzieher von Hitlers Plänen waren. Das ist kein Zufall, daß an der Spitze des Oberkommandos der Luftwaffe der »zweite Mann des nationalsozialistischen Reiches«, Göring, stand; an der Spitze des Oberkommandos der Kriegsmarine stand Dönitz, der in späterer Zeit von Hitler zu seinem Nachfolger ernannt wurde; das Oberkommando der Wehrmacht war in der Hand Keitel, der die meisten Weisungen über die Vernichtung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete unterschrieben hat.

Deshalb können die Parallelen mit dem Aufbau der obersten militärischen Führung in den alliierten Staaten nicht als angebracht bezeichnet werden. In einem demokratischen Lande wird kein militärischer Fachmann, der sich selbst achtet, die Ausarbeitung rein militärischer Pläne mit Maßnahmen zur Durchführung von Massenrepressalien gegenüber der Zivilbevölkerung oder absichtlich rücksichtsloser Behandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen verbinden.

Die obersten Führer des Generalstabes und OKW des nationalsozialistischen Deutschlands befaßten sich jedoch gerade mit Derartigem. Die Tatsache, daß sie die schwersten Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität verübt haben, wird nicht nur nicht bestritten, sondern ganz besonders im Urteil des Gerichtshofes betont. Jedoch ist aus dieser Tatsache keine gebührende Folgerung gezogen worden.

Im Urteil ist gesagt: «...Sie sind ein Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden. Ohne ihre militärische Führung wären die Angriffsgelüste Hitlers und seiner Nazi-Kumpane akademisch und ohne Folgen geblieben...« Weiter: «...Viele dieser Männer haben mit dem Soldateneid des Gehorsams gegenüber militärischen Befehlen ihren Spott getrieben. Wenn es in ihrer Verteidigung zweckdienlich ist, so sagen sie, sie hatten zu gehorchen; hält man ihnen Hitlers brutale Verbrechen vor, deren allgemeine Kenntnis ihnen nachgewiesen wurde, so sagten sie, sie hätten den Gehorsam verweigert. Die Wahrheit ist, daß sie an all diesen Verbrechen rege teilgenommen haben oder in stillschweigender Zustimmung verharrten, wenn vor ihren Augen größer angelegte und empörendere Verbrechen begangen wurden, als die Welt je zu sehen das Unglück hatte. Dies mußte gesagt werden.»

All diese Behauptungen des Urteils sind gerecht und auf zahlreiche glaubwürdige Urkunden gestützt. Es ist nur nicht klar, warum diese »hundert höheren Offiziere«, die der Welt und ihrem eigenen Lande so viel Leid angetan haben, nicht für eine verbrecherische Organisation erklärt worden sind.

Zur Begründung dessen werden im Urteil die den Tatsachen widersprechenden Behauptungen angegeben,

a) daß die angeführten Verbrechen von den Vertretern des Generalstabs und OKW als einzelne Personen und nicht als Mitglieder einer verbrecherischen Vereinigung verübt wurden, und

b) daß der Generalstab und das OKW nur eine Waffe in der Hand der Verschwörer und einfache Interpretatoren ihres Willens waren. Zahlreiche Beweise widerlegen diese Folgerungen.

1. Die führenden Vertreter des Generalstabs und OKW wurden zusammen mit dem engen Kreis der höchsten Beamten von den Verschwörern zur Ausarbeitung und Durchführung der Angriffspläne benutzt, nicht als passive Vollstrecker, sondern als aktive Teilnehmer an der Verschwörung gegen den Frieden und die Menschlichkeit.

Ohne ihre Ratschläge und aktive Mitwirkung hätte Hitler diese Fragen überhaupt nicht lösen können.

In den meisten Fällen war ihre Meinung die entscheidende. Es ist unmöglich sich vorzustellen, wie man die Angriffspläne des Hitlerdeutschland hätte verwirklichen können, wenn die Hauptführung der Wehrmacht sie nicht in vollem Maße unterstützt hätte.

Hitler hat seine verbrecherischen Pläne und die ihn leitenden Motive am wenigsten vor den Vertretern des militärischen Kommandos verheimlicht. So z.B. hat er schon am 29. Mai 1939, als er den Angriff auf Polen vorbereitete, in der Besprechung mit den obersten Führern in der neuen Reichskanzlei erklärt:

»Es handelt sich für uns um die Arrondierung des Lebensraumes im Osten...«

»...Es entfällt also die Frage, Polen zu schonen, und bleibt der Entschluß, bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen.« (Dokument L-79.)

Noch lange vor der Eroberung der Tschechoslowakei hat Hitler in der Weisung vom 30. Mai 1938, indem er sich an die Vertreter des militärischen Kommandos wandte, zynisch erklärt:

»Militärisch und politisch am günstigsten ist blitzschnelles Handeln auf Grund eines Zwischenfalles, durch den Deutschland in unerträglichster Weise provoziert wurde und der wenigstens einem Teil der Weltöffentlichkeit gegenüber die moralische Berechtigung zu militärischen Maßnahmen gibt.« (Dokument 388-PS.)

Vor der Besetzung Jugoslawiens schrieb Hitler in einer Weisung, die am 27. März 1941 erschien, und in der er sich an die Vertreter der oberen Kommandobehörden wendete:

»Jugoslawien muß auch dann, wenn es zunächst Loyalitätserklärungen abgibt, als Feind betrachtet und daher so rasch als möglich zerschlagen werden.« (Dokument 1746-PS.)

Im Zuge der Vorbereitung des Angriffs auf die Sowjetunion zog Hitler die Vertreter des Generalstabes und OKW zur Ausarbeitung der damit verbundenen Pläne und Richtlinien heran, und zwar durchaus nicht als einfache Militärfachleute.

In den Richtlinien über Handhabung der Propaganda im Raum »Barbarossa«, die vom OKW im Juni 1941 erlassen wurden, hieß es:

»Zunächst ist eine Propaganda zu führen, die auf die Spaltung der Sowjetunion abgestellt ist.« (Dokument 477-PS.) Schon am 13. Mai 1941 schrieb das OKW den Truppen vor, beliebig Terrormaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung der zeitweilig besetzten Gebiete der Sowjetunion vorzunehmen.

Dort wurde auch besonders darauf hingewiesen: »daß nur solche Urteile bestätigt werden sollen, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.« (Dokument C-50.)

2. OKW und Generalstab erließen die bestialischsten Weisungen und Befehle über rücksichtslose Maßnahmen gegen die wehrlose Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene.

In dem »Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa...« hob das OKW den Eingriff der Militärgerichte auf, indem es einzelnen Offizieren und Soldaten das Recht zur willkürlichen Behandlung der Zivilbevölkerung übertrug. Es hieß dort unter anderem:

»Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen...«

»... tatverdächtige Elemente werden sofort einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind...«

»... Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie... an die Gerichte abzugeben.« Dort wurde auch

angeordnet: »... unverzüglich... kollektive Gewaltmaßnahmen durchzuführen, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner nicht gestatten...«

In derselben Weisung gewährleistete das OKW den Kriegsverbrechern aus dem deutschen Heer im voraus Straffreiheit. Dort hieß es: »... Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist...«

Während des Krieges befolgte das deutsche Oberkommando konsequent diese Linie, indem es den Terror gegen Kriegsgefangene und die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete verstärkte.

In der Weisung des OKW vom 16. 9. 1941 hieß es:

»Dabei ist zu bedenken, daß ein Menschenleben in den betroffenen Ländern vielfach nichts gilt, und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann.« (Dokument 389-PS.)

Am 23. Juli 1941 gab das OKW in einem Befehl an die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen einen direkten Hinweis darauf, daß: »Nicht in der Anforderung weiterer Sicherungskräfte, sondern in der Anwendung entsprechender drakonischer Maßnahmen müssen die Befehlshaber die Mittel finden, um ihre Sicherungsräume in Ordnung zu halten.« (Dokument 459-PS.)

In der Weisung des OKW vom 16. 12. 1941 hieß es:

»...Die Truppe ist aber berechtigt und verpflichtet,...ohne Einschränkung, auch gegen Frauen und Kinder, jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt...« (Dokument USSR-16.)

Zu den grausamen Anweisungen des OKW über die Behandlung der Kriegsgefangenen gehört der als »Kugel-Erlaß« bezeichnete Befehl. Zur Begründung für die Verhängung der Todesstrafe über Kriegsgefangene dienten Verstöße, die der Internationalen Konvention gemäß überhaupt keine Strafe zur Folge haben konnten, z.B. Flucht aus dem Lager.

In einer anderen Weisung, bekannt als »Nacht- und Nebel-Erlaß«, hieß es:

»...Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslängliche Zuchthausstrafen als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten...« (Dokument L-90, US-503, Protokoll der Nachmittagssitzung vom 25. 1. 1946.)

Während der Gerichtsverhandlungen wurden die Beweise für die Anwendung dieser Befehle in großem Umfange vorgelegt. Eines der Beispiele für Verbrechen dieser Art ist die Tötung von

50 britischen Fliegeroffizieren. Die Tatsache, daß dieses Verbrechen seitens des Oberkommandos der Wehrmacht inspiriert wurde, unterliegt keinem Zweifel. Das OKW gab eine Anweisung über die Vernichtung der »Kommandotrups« weiter. Dem Gerichtshof ist das Original dieses Befehls unterbreitet. (Dokument 498-PS, US- 501.) Die den »Kommandotrups« angehörigen Soldaten und Offiziere der alliierten Armeen sollten gemäß dem Befehl erschossen werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Vernehmung vorzunehmen war, nach der sie allerdings ebenfalls erschossen wurden.

Der Befehl wurde durch die Armeeoberkommandos unentwegt ausgeführt. Rundstedt, Oberbefehlshaber der deutschen Truppen im Westen, meldete im Juni 1944, daß der Befehl Hitlers »Über die Behandlung feindlicher Kommandotrups bisher durchgeführt wurde...« (Dokument 531-PS, US-550.)

3. Das Oberkommando der Wehrmacht ist neben der SS und Polizei für alle grausamen Polizeimaßnahmen in den besetzten Gebieten verantwortlich.

In den Ausführungsbestimmungen für besondere Gebiete, die vom OKW am 13. 3. 1941 herausgegeben wurden, wurde die Notwendigkeit vorgesehen, die durch die AOKs und den Reichsführer SS durchzuführenden Handlungen in Einklang zu bringen. Wie sich aus den Aussagen des Chefs des Amtes III des RSHA und gleichzeitig des Chefs der Einsatzgruppe D, Otto Ohlendorf, und des Chefs des Amtes VI des RSHA, Walter Schellenberg, ergibt, wurde zur Erfüllung der Anweisungen des OKW ein Abkommen zwischen dem Generalstab und dem RSHA über Gründung der »Einsatzgruppen« der Sicherheitspolizei und des SD, die den entsprechenden Heeresgruppen zugewiesen werden sollten, abgeschlossen.

Als Beweis dieser Verbindung ist der nachstehende Auszug aus dem Bericht der »Einsatzgruppe A« besonders bezeichnend:

»...Es handelte sich nun darum, in aller Eile persönlich mit den Armeeführern wie auch mit dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Fühlung aufzunehmen. Von vornherein kann betont werden, daß die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht im allgemeinen gut, in Einzelfällen, wie z.B. mit der Panzergruppe 4 unter Generalobersten Höppner sehr eng, ja fast herzlich war...« (Dokument L-180.)

4. Die Vertreter des OKW handelten überall wie Mitglieder einer verbrecherischen Gruppe.

Die Anweisungen des OKW und Generalstabes, die offensichtliche Verstöße gegen Völkerrecht und Regeln der Kriegführung enthielten, riefen durchaus keine Einsprüche seitens der höheren Generalstabs-offiziere und der einzelnen Heeresgruppenkommandos hervor. Im Gegenteil, sie wurden von ihnen unentwegt ausgeführt

und durch neue Anweisungen, die noch grausamer waren, ergänzt. In diesem Zusammenhang ist eine an die Soldaten gerichtete Ansprache des Oberbefehlshabers einer Heeresgruppe, Feldmarschall von Reichenau, kennzeichnend:

»Der Soldat ist im Ostraum nicht nur ein Kämpfer nach den Regeln der Kriegskunst, sondern auch Träger einer unerbittlichen völkischen Idee...«

Ferner rief Reichenau zur Ausrottung der Juden auf, indem er schrieb:

»...Deshalb muß der Soldat für die Notwendigkeit der harten, aber gerechten Sühne am jüdischen Untermenschentum volles Verständnis haben...« (Dokument D-411, US-556.)

Als Beispiel könnte man sich auch auf die Ansprache des Feldmarschalls von Manstein an die Soldaten beziehen. In diesem Befehl rief der Feldmarschall zynisch dazu auf, »diesen Kampf nicht in hergebrachter Form... allein nach europäischen Kriegsregeln« zu führen. (Dokument 4064-PS, US-927.)

In der Beweisaufnahme ist in vollem Ausmaß festgestellt, daß Generalstab und Oberkommando der Hitlerschen Wehrmacht eine sehr gefährliche verbrecherische Organisation darstellen.

Ich hielt es für die Pflicht des Richters, meine abweichende Meinung in den wichtigen Fragen niederzulegen, in denen ich mit der Entscheidung des Gerichtshofes nicht einverstanden bin.

Sowjetisches Mitglied des Internationalen Militärgerichtshofes

Generalmajor der Justiz

Unterschrift: L. T. Nikitchenko

1. Oktober 1946.

STRAFAUSSPRUCH

Gemäß Artikel 27 des Statuts wird nun der Internationale Militärgerichtshof die Strafen über die Angeklagten aussprechen, die nach der Anklageschrift verurteilt wurden.

Angeklagter Hermann Wilhelm Göring! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Rudolf Heß! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu lebenslänglichem Gefängnis.

Angeklagter Joachim von Ribbentrop! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Wilhelm Keitel! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Ernst Kaltenbrunner! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Alfred Rosenberg! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Hans Frank! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Wilhelm Frick! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Julius Streicher ! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Walter Funk! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu lebenslänglichem Gefängnis.

Angeklagter Karl Dönitz! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 10 Jahren Gefängnis.

Angeklagter Erich Raeder! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu lebenslänglichem Gefängnis.

Angeklagter Baldur von Schirach! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 20 Jahren Gefängnis.

Angeklagter Fritz Sauckel! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Alfred Jodl! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Arthur Seyß-Inquart! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Albert Speer! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 20 Jahren Gefängnis.

Angeklagter Constantin von Neurath! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 15 Jahren Gefängnis.

Der Gerichtshof verurteilt den Angeklagten Martin Bormann wegen der Punkte der Anklageschrift, unter denen er für schuldig befunden wurde, zum Tode durch den Strang.